This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

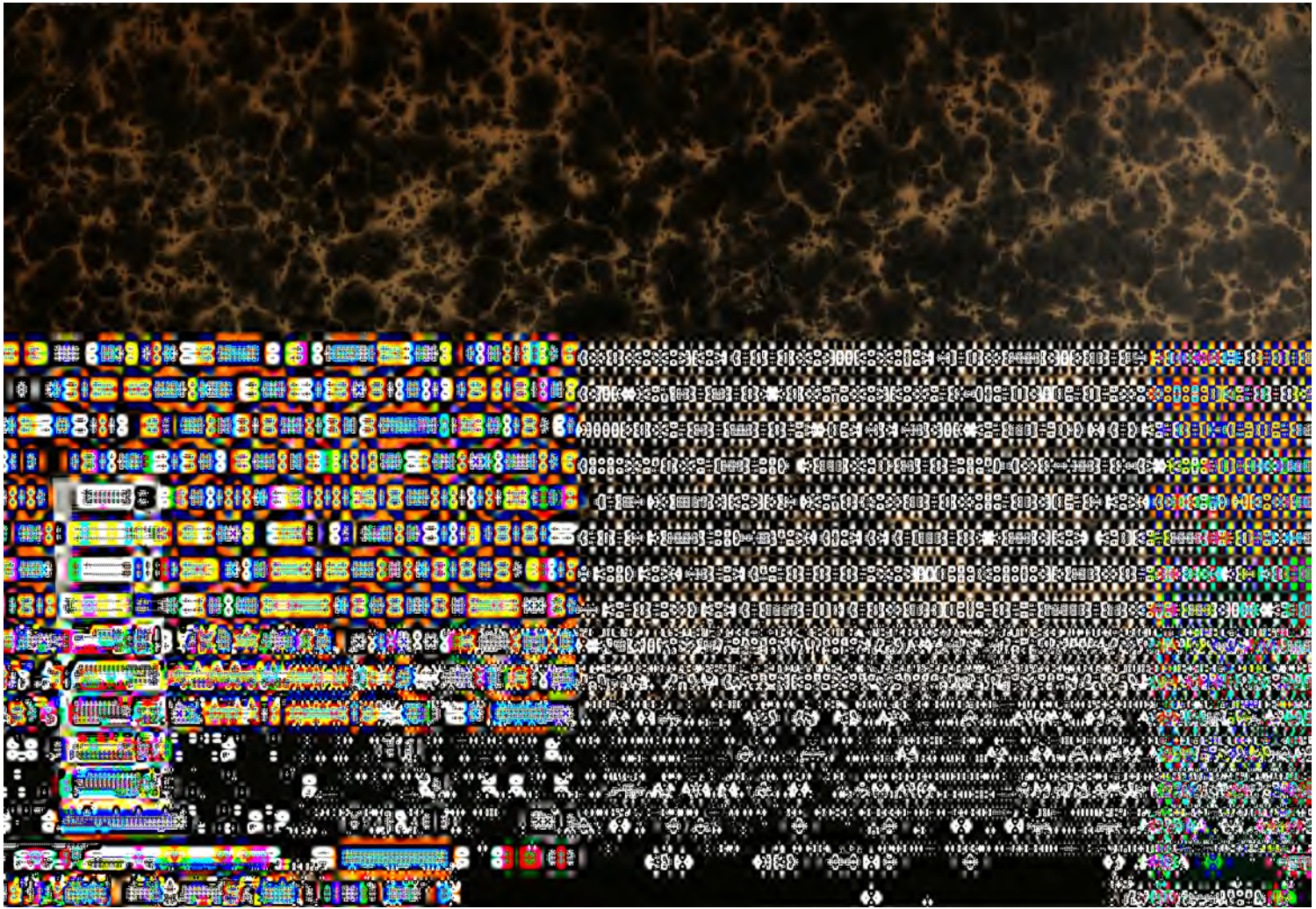

Aus dem alten Pitaval.

Französische Rechts- und Culturbilder

aus den Tagen

Ludwig's des Dreizehnten, Vierzehnten und Fünfzehnten.

Ausgewählt und erläutert

von

Hans Blum.

Erster Band.

Leipzig.
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1885.

Crtx
B6584

(Alle Rechte, auch der Ueberſetzung, vorbehalten.)

12/6/27

DEC - 6 1927

Inhaltsverzeichniß.

	Seite
Der alte Pitaval. Eine Plauderei auf der Schwelle, zur Einführung	V
Ein Opfer des Cardinal's Richelieu (Pitaval, Band II, S. 347—596)	1
Der falsche Herr von Caille (Pitaval, Band II, S. 1—346)	43
Ein geheimnißvoller Mord (Pitaval, Band III, S. 433—561)	105
Auf den Spuren der Frau von Maintenon (Pitaval, Band IV, S. 62—166)	147
Das Fräulein von Sfrondate (Pitaval, Band XVII, S. 1 bis 170)	179
Die Juden von Metz (Pitaval, Band XVIII, S. 286—432)	223
Eine Gespenstergeschichte (Pitaval, Band XI, S. 304—391)	281

Der alte Pitaval.

(Eine Plauderei auf der Schwelle, zur Einführung.)

Gayot de Pitaval ist der Stammvater oder mindestens der Taufpathe einer ganzen Anzahl von Sammlungen merkwürdiger und berühmter Rechtsfälle geworden. Seine eigene Sammlung aber von „Causes célèbres et intéressantes avec les jugemens qui les ont décidées“ ist uns Deutschen so gut wie verschollen. Das Original ist in wenigen unserer größten Bibliotheken vollständig anzutreffen, noch seltener in der ursprünglichen Pariser Ausgabe. Die einzige deutsche Uebersetzung ist 140 Jahre alt, unvollständig und völlig ungenießbar. Der Uebersetzer verstand die Rechtssprache seiner Quelle gar nicht.

Ganz anders in Frankreich. Die Kritiker zwar haben von den ersten Anfängen der zwanzigbändigen Sammlung an bis zum Tode des Verfassers wenig Gutes an ihr gelassen; alle nach Pitaval's Tod in Frankreich erschienenen französischen Literaturgeschichten haben das ungünstige Urtheil seiner recensirenden Zeitgenossen fortgesetzt, sich ihm gegenüber keineswegs an das mortuis nil nisi bene gehalten. Aber das lesende französische Publikum ist ganz anderer Meinung gewesen. Es hat, und zwar nicht am wenigsten das schöne Geschlecht, diese Sammlung verschlungen. Pitaval selbst beruft sich in seinen Vorreden den immer erneuten Angriffen seiner Kritiker gegenüber mit Behagen und Zuversicht auf die ungewöhnliche Gunst der französischen Leserwelt. Er würde diese Behauptung nicht haben wagen dürfen, wenn sie nicht der Wahrheit entsprochen hätte. Für ihre Wahrheit spricht auch die große Anzahl von

Bänden, von denen jedes Jahr zwei erschienen, die Nothwendigkeit zahlreicher Auflagen. Denn trotz aller Nachahmungen, die das so erfolgreiche literarisch-buchhändlerische Unternehmen Pitaval's im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts in Frankreich hervorrief, sind bis gegen Ende der achtziger Jahre immer neue Auflagen und Ausgaben des alten Pitaval veranstaltet worden, bald nur solche, die durch engern Druck den Umfang der Urausgabe verringerten, so die Ausgabe von La Haye und Amsterdam, bald Ausgaben mit wohlthätiger kritischer Kürzung, bald endlich in einer Art von Skelettirung: der rein thatsächliche Inhalt aller zwanzig Bände in gedrängtester Kürze in einem einzigen Bande! Die Veranstaltung immer neuer Ausgaben jedoch ist an sich schon der beste Beweis für die fortdauernde Zugkraft der Sammlung des Vielgescholtenen.

Und wie ganz anders waren doch die Anschauungen und Empfindungen, die socialen, politischen, philosophischen und religiösen Ideen dieses Volkes geworden, schon dreißig Jahre nachdem der Tod Pitaval die Feder aus der fleißigen Hand gewunden! Die Tage des königlichen Absolutismus, der patriarchalischen Herrlichkeit des alten Adels und Kirchenregiments waren gezählt. Der Stern Voltaire's war aufgestiegen, die Zeit der Encyklopädisten, der staatsrechtlichen Idealphilosophie Montesquieu's, der schrankenlosen social-politischen Träumereien Jean Jacques Rousseau's. Man stand am Vorabend der großen Revolution, man tanzte auf einem Vulkan — und las immer noch gern den alten Pitaval, der abwechselnd von den schaudervollen und lächerlichen Mißgriffen der alten Parlaments- und Kabinetsjustiz, den rechtlichen und politisch-socialen Zuständen Frankreichs um die Wende des siebzehnten zum achtzehnten Jahrhundert in der Darstellung berühmter Rechtsfälle erzählte.

Die neue Zeit kam herauf und vernichtete für Jahrzehnte jeden Zusammenhang mit dem alten Frankreich. Die Revolution und Schreckensherrschaft, das Consulat und Kaiserreich,

die Reſtauration der Bourbons und die Julirevolution gingen an Frankreich vorüber. Das Alte war abgethan, das Meiſte von dem nicht minder, was einſt für neu, für allein heilbringend gegolten hatte. Unverlöſchlich hatte ſich nur der Genius Napoleon's dem neuen Frankreich eingeprägt. „Sechs Grundſteine hatte der große Architekt des modernen Frankreich gelegt, um darauf das Gebäude der cäſariſchen Demokratie aufzurichten, und drei Revolutionen, drei Dynaſtien, zwei Republiken, drei Invaſionen ſind ſeitdem über das Haus gekommen, ohne jene Grundſteine auch nur im mindeſten zu erſchüttern.“*) Dieſe ſechs Grundſteine ſind: die Univerſität, die Juſtiz, die Verwaltung, das Heer, der Staatshaushalt, das Concordat.

Zuletzt unter allen Triebkräften und Erſcheinungsformen franzöſiſchen Volkslebens trachtete die franzöſiſche Literatur danach, in die neue Zeit ſich einzuleben, von den überlieferten engen Formen und Schranken der ſogenannten klaſſiſchen Zeit ſich freizumachen. Himmelſtürmende Geiſter wie Voltaire hatten dieſen ſogenannten Geſetzen, insbeſondere auf dem Gebiet dramatiſchen Schaffens, unbedenklich das Opfer des Intellects und der freien menſchlichen und künſtleriſchen Empfindung dargebracht. Ja, mehr als das. Die wenigen Menſchen, welche Voltaire's „Henriade“ geleſen haben, und ſie nicht blos citiren, werden erkennen, daß der kühnſte Franzoſe außer Bayle und Pascal, der jemals gegen die in Frankreich herrſchende Kirche geſchrieben, in ſeinem Heldengedicht doch ganz auf dem Boden der katholiſchen Ueberlieferung und Dogmatik ſteht, daß er die Mutter Gottes mit allen himmliſch-katholiſchen Heerſcharen leibhaftig aufbietet und auf der Bildfläche erſcheinen läßt, um das ketzeriſche Herz des königlichen Hugenoten und Belagerers von Paris zu erweichen und zu bekehren!

*) Karl Hillebrand, Frankreich und die Franzoſen, 3. Aufl., Berlin, Oppenheim, 1879, S. 64.

Die neue Literaturepoche Frankreichs, die sich die romantische nannte, an ihrer Spitze Victor Hugo in der vollsten Jugendkraft — Romantiker, nachdem er als Hofpoet der wiedereingesetzten Bourbonen ausgeleiert hatte, vollzog das Nothwendige. Sie erklärte den dramatischen drei Einheiten der Klassiker, dem Alexandriner, den antiken und biblischen Stoffen den Krieg und brachte modernes geschichtliches und sociales Leben nach ihrem Verständniß auf die Bühne, in den Roman. Zu den ersten, welche den Romanciers Stoff zu Dramen und Romanen liefern mußten, gehörte Pitaval. In „der Biographie générale“ von Hoefer (Paris 1858), Bd. 19, sagt J. Lamoureux hierüber: „Auch haben die Romanschriftsteller und Dramaturgen (!) nicht ermangelt, in dieser Sammlung Pitaval's die Stoffe zu schöpfen für ihre Compositionen, in der Meinung, daß die rührenden Scenen, die sich einst vor dem peinlichen Gerichtshof de la Tournelle zu Paris abspielten, geeignet seien, bei Lesern und Zuschauern lebhaften Eindruck hervorzubringen.“ Eine derartige Auferstehung nach hundert Jahren hat Pitaval, wenn man ihm gerecht sein will, doch nicht blos als Sammler des Rohstoffes, den er vermittelt, gefeiert und sich verdient, zumal da sehr viele der von ihm gesammelten Fälle (z. B. der von Urban Grandier, der Proceß gegen Cinq Mars, der Madame Tiquet, der Marquise de Brinvilliers u. s. w.) auch von Andern vor ihm schon hergestellt worden waren.

Ich verhehle nicht, daß Pitaval, als ich seiner Urausgabe vor etwa sechs Jahren zum ersten Mal habhaft wurde, einen tiefen Eindruck auf mich machte.

Da ich in einem zweisprachigen Kanton der Schweiz aufgewachsen bin, bei Bern, wo zu Anfang der fünfziger Jahre in den besten Familien noch meist französisch gesprochen wurde, und wir in unserer Anstalt, im steten Verkehr mit Franzosen, die Sprache spielend lernten, so fiel es mir nicht schwer, mich durch die Längen und Oeden der zwanzig Bände rasch durch-

zuſchlagen und ſchnell einen Ueberblick über den ganzen von Pitaval geſammelten Stoff, über die Art ſeiner Darſtellung, ſeine Vorzüge und Mängel zu gewinnen. Mochten ſeine Kritiker ſagen, was ſie wollten, mich zog der alte College vom Parlamentsgerichtshof zu Paris mächtig an.

Das Frankreich, in dem er gelebt hatte, war mir auch nicht ganz unbekannt, ehe er mir davon erzählte. Ich war ſo zu ſagen dort zu Hauſe. Es war das Land, wo der berner Adel unter den Königen von Ludwig XII. bis zu Karl X. das Waffenhandwerk lernte, ſein Blut verſpritzte und in der Jugend austobte. Ich glaube, kein franzöſiſches Sprichwort iſt dem berner Junker ſo ſympathiſch geweſen, als das il faut que jeunesse se passe, das er in Paris lernte. Aber wenn es den Fahneneid galt, ſchlug er ſich auch unvergleichlich, ſo daß Thorwaldſen ihm den ſterbenden Löwen in Luzern als Sinnbild meißeln durfte. In den Landſitzen der alten berner Geſchlechter hingen die Bilder der Väter in ihrem Ehrenkleid, in der Offiziersuniform der Bourbonen, gemalt.

Ein feiner alter Junker von Bern, mit ſchneeweißem Haar, der die Zeit vor der erſten Revolution ſchon mit Bewußtſein geſehen, und die neue Zeit gründlich haßte und verfluchte, dabei ein Voltairianer und deshalb als gräulicher Freigeiſt bei den Standesgenoſſen gefürchtet, wußte von den alten franzöſiſchen Tagen köſtlich zu plaudern. Er that dies häufig, denn die neue Zeit langweilte ihn, ganz abgeſehen davon, daß ſie ihm verhaßt war und ihm auf die Nerven gab. Die alte durchaus nicht. Bis zu Ludwig dem Vierzehnten zurück war ihm alles Altfranzöſiſche prachtvoll. Und er hatte einen natürlichen Anlaß, im Sommer häufig mit mir zu plaudern. Denn das Landhaus, in dem meine Mutter zur Miethe wohnte, gehörte ihm und er hatte ſich darin ein Zimmer mit altfränkiſcher Einrichtung im obern Stock reſervirt, während wir im erſten wohnten. Ich hörte ihm ſtundenlang andächtig zu.

Also einiges wußte man schon vom alten Frankreich in ganz jungen Jahren. Dann kamen eigene Studien dazu, die unter anderm bei wochenlangem Verweilen in Versailles während des Krieges von 1870 eigenthümliche Ergänzungen und Bereicherungen erfuhren. Wie wandelte sich's damals im Staatsschlosse und im Park Ludwig's des Vierzehnten!

Aber trotzdem bot Pitaval mir noch eine Fülle ungeahnter, völlig neuer Betrachtungspunkte jener alten Tage. Die französische Literatur und Kunst jener Zeit zeigt die glänzendste Außenseite französischen Wissens. In der Geschichte mischt sich Glanz und Schmach, Ruhm und Niederlage, höchstes europäisches Uebergewicht Frankreichs und tiefster Fall. Diese Quellen kannte ich, ehe ich Pitaval kennen lernte. Aber er zeigte eine neue Quelle der Erkenntniß: jene Seite, welche ein Volk, wie die Römer, noch in den Zeiten des Verfalls groß erscheinen lassen kann — er zeigte die Rechtszustände Frankreichs unter Ludwig XIII., XIV. und XV., hauptsächlich unter Ludwig's des Vierzehnten letzten und Ludwig's des Fünfzehnten ersten Regierungsjahrzehnten. Das damalige Frankreich machen sie freilich nicht größer! Wir können bei Pitaval diese Zustände aufs genaueste verfolgen an dem Thatbestand der Fälle, den Vorträgen der Parteien und den Urtheilen der Gerichte. Dabei eröffnen sich unwillkürlich tiefe Blicke in die damalige französische Gesellschaft, Bildung und Cultur, die Staatsverhältnisse u. s. w.

Der persönliche Eindruck jener ersten Lektüre des Pitaval regte in mir den Gedanken an, ob nicht eine kleine Auswahl aus dem ungeheuren Stoff der zwanzig Bände uns Deutschen von heute nützlich und interessant sein könnte. Wenn mehr als fünf Jahre zwischen den ersten Vorarbeiten zu diesem Plan und dessen Verwirklichung liegen, so wird der Leser überzeugt sein, daß er es mit einer langsam ausgereiften Arbeit zu thun hat.

Doch dafür mögen die nachstehenden Blätter selbst Zeugniß geben. Zuvor ist eine andere Frage zu beantworten, die der Leser stellen kann und stellen wird, die Frage: wer war Pitaval, welches waren die Quellen seiner Sammlung?

François Gayot de Pitaval war 1673 in Lyon geboren. Er ist siebzig Jahr alt (1743) in Paris gestorben. Sein Vater war Rath beim Landgericht (présidial) in Lyon. Der Familienname ist eigentlich Gayot, nicht Pitaval. Die Erziehung François Gayot's war auf den geistlichen Stand gerichtet, für den dieser jüngere Sohn bestimmt war. Zwei ältere Brüder waren zu Offizieren gebildet. Diese Erziehung François' zum geistlichen Stande tritt in der Sammlung, die den Namen Pitaval unsterblich gemacht hat, deutlich hervor. In geistlichen Dingen zeigt er die Belesenheit und Vertrautheit, aber auch die dogmatische Beschränktheit des ehemaligen katholischen Geistlichen. Eine Menge rein kanonischer oder dogmatischer Controversen nimmt er in sein Sammelwerk auf. Irgend ein Recht Andersgläubiger kennt er nicht. Die Jesuiten haßt er jedoch. Sicherlich hat er nur kurze Zeit die Bäffchen (le petit collet) getragen. Vielleicht fühlte er, daß er nicht zum geistlichen Stand gemacht sei; denn durchaus weltlich war sein Sinn. Vielleicht hatte er damals schon die Neigung zu dem unvermögenden, geistreichen Mädchen gefaßt, das er später heimführte. Kurz, er wurde Soldat wie seine Brüder. Er diente in Lyon. Er verheirathete sich als verabschiedeter Offizier nach der Wahl seines Herzens. Aber da weder er selbst noch die Auserwählte Vermögen besaß, und seine Waffenthaten keineswegs in die ehernen Tafeln der Geschichte eingetragen wurden, im Gegentheil seine Biographen versichern „daß sein geringer Beruf für die Soldatenlaufbahn nicht ermangelte, sich zu offenbaren", so ergriff er abermals einen neuen Beruf, den Stand des Advocaten, der ihn nach der damaligen (wie heutigen) Ge-

sellschaftsordnung Frankreichs, in welcher die Noblesse de robe sich neben den Adel des Blutes stellte, wie auch in finanzieller Beziehung, zu den besten Erwartungen berechtigte.

Er hat sich selbst mit seiner ganzen Freimüthigkeit und Naivetät — einer seiner liebenswürdigsten Eigenthümlichkeiten — über die Absichten und Schwierigkeiten dieser neuen Berufswahl ausgesprochen*):

„Sie wünschen die Ursache meines Eintrittes in die Laufbahn des Sachwalters (dans le Barreau) zu erfahren. Ich muß Ihnen willfahren. Aber ich muß den Faden meiner Erzählung etwas früher aufnehmen. Müde, im Kriege nur dürren Lorbeer (lauriers stériles) zu gewinnen, nahm ich plötzlich Urlaub vom Gotte Mars und entschloß mich die Bekanntschaft eines sehr süßen und menschlichen Gottes, des Gottes der Ehe zu machen, der seine Arme der ganzen Welt reicht. Ich schritt durch den Tempel der Liebe, ehe ich in seinen Tempel trat — ein Weg, der heute selten mehr gemacht wird!" Ein Wort tiefer Erkenntniß für die Art französischer Verheirathung! „Clélie war das Geschenk, das der Gott der Ehe mir darbrachte; Clélie, die ich in allen meinen Werken so gefeiert habe. Clélie, die alle Eigenschaften besaß, aus ihrem Gatten den treuesten Liebhaber zu machen; auch hat der Gatte in mir immer dem Liebenden gehorcht und niemals das sanfte Joch abgeworfen. Aber die vollkommenste Liebe unter dem Mond bringt nichts für die Bedürfnisse des Lebens. Und doch vervielfältigten sich diese Bedürfnisse, da die ihrigen sich mit den meinigen vereinten — dazu kamen dann weiter diejenigen der theuern Früchte unseres Ehebundes. Mein väterlich Erbtheil war sehr schmal; der Schatz, den Clélie mir in ihrer Person zubrachte, war unschätzbar, aber der Schatz ihrer Mitgift sehr gering. Was nun thun? Mich im Stande des Kaufmanns einschiffen? Dann

*) Band V, S. 271 flg.

Adieu meinem Adelstitel! Ueberdem, sagt man, muß man die Kunst des Betruges(?) als Kaufmann besitzen, ein Genie der Rechenkunst sein, in Alles und Alle sich schicken. Einen Stern mit der Fingerspitze zu berühren wäre leichter für mich, als eine solche Anbequemung (alliance). Treten wir in das Finanzfach des Staates ein! Aber wie holperig sind seine Wege! Und wie soll man ohne Gönner in diesem Lande reisen können und vorwärts kommen. Sowie man das erste Nachtquartier nimmt, setzt man uns an die Luft, und man muß ein wahrschaft hartes Herz (un coeur honnêtement dur) haben, und meines ist von Natur zart besaitet."

„Erheben wir uns also zum Advocaten. Ich sehe nur noch diesen Weg offen. Die Vornehmheit dieses Standes wird mit dem meiner Geburt übereinstimmen. Als Schriftsteller, Dichter und Verskünstler, wenn man will, habe ich einen Vorrath von Selbstgefühl. Die Advocaten, sagt man, haben auch einen Vorrath davon. Das verdoppelt den Bestand. Freilich muß man als Advokat eine Bibliothek im Kopfe haben, und ich besitze nur eine gründliche Unwissenheit (ignorance à fond). Man muß das geschriebene Recht kennen, das Gewohnheitsrecht, Lateinisch, Griechisch, muß selbst einen Schimmer vom Hebräischen haben, damit man das reine Wort Gottes verstehen kann." Sehr boshaft! „Das muß man als Draufgabe besitzen. Dann gibt es noch ein gewisses Zauberbuch, für das man Grieche sein sollte, es ist das Zauberbuch der rechtlichen Förmlichkeiten. Derjenige, der es inne hat, kann den Teufel dazu einladen Nüsse zu knacken. Diese Kenntniß der Förmlichkeiten ist die Hochstickerei an der Kante des advocatorischen Wissens. Ohne sie hat sein Wissen gar keine Erhabenheit. Das ist die schwarze und weiße Magie, die man kennen muß."

„Wenn Sie etwa meinen, ich sei beim Blick in diese Tiefen abgeschreckt und entmuthigt worden, so irren Sie. Denn ich half mir mit folgender Erwägung: um einen Gelehrten zu

schaffen, braucht es schließlich doch nur zweier Augen und eines Gedächtnisses. Mein Gesicht und Gedächtniß sind nun gerade hierzu geschaffen. Ich weiß allerdings wohl, daß man außerdem noch ein köstlich Stücklein Verstand braucht, das man das Unterscheidungsvermögen nennt. Aber wenn das meinige gering ist, werde ich auf alle Fälle auf Borg gehen" — d. h. Autoritäten und Urtheile citiren!

Man kann nicht offener und ehrlicher sprechen. An satirischen Ausblicken auf den neuerwählten Stand ist diese Stelle reich. Aber es ist auch die einzige solcher Art in der umfangreichen Sammlung. Sonst spricht Pitaval immer mit größter Befriedigung und achtbarem Standesbewußtsein von seinem neuen Beruf, auch mit vollkommener Zufriedenheit von seinem persönlichen Erfolg in demselben.

Wunderbar ist, daß alle seine Biographen annehmen, er sei zuerst in Paris beim Parlament Advocat geworden, während er selbst an der vorhin citirten Stelle klar sagt: „Ich trat zuerst, ohne jeden Grad, in den Anwaltstand meiner Provinz (Lyon) und hatte das Glück, zuerst in einer besonders merkwürdigen Sache thätig zu werden, die mir großen Zulauf schaffte."

Beim Parlament (Obergericht) von Paris hat er erst später sich niedergelassen. Die Zeit der Zulassung ist nicht genau zu bestimmen, wahrscheinlich 1713, also in seinem vierzigsten Jahre. Sicherlich ist er schon vor dem Erscheinen des ersten Bandes unserer Sammlung (1734) jahrelang in dieser Berufsstellung gewesen und bis an sein Lebensende praktischer Anwalt geblieben. Gewiß ist er in einigen der berühmten Rechtsfälle seiner Sammlung selbst Proceßbevollmächtigter gewesen. Der boshafte Abbé Desfontaines*), ein gewesener Jesuit, dessen Undankbarkeit Voltaire gegenüber bekannt ist, ein

*) Geboren 1685, seit 1715 Kritiker.

Mensch von grundsatzloser Gesinnung, aber ausgerüstet mit einem glänzend kritischen Talent und mit einem tadellos reinen und eleganten Stil, scheint der erste gewesen zu sein, welcher der Mitwelt von Pitaval's beneidenswerther Beschäftigungslosigkeit als Anwalt zu erzählen wußte. Und alle „Literatoren" schrieben es ihm nach, so sehr sich auch Pitaval selbst gegen diese Unterstellung in seinen Vorreden und an der citirten Stelle Bd. V, S. 272 flg., wie gegen andere unberechtigte Angriffe Desfontaine's, wehrt. So beginnt Sabatier*) seinen kurzen Artikel über Pitaval mit den Worten: „Pour se dédommager du peu de succès de son éloquence au Barreau et réparer les débris de sa fortune qui était médiocre, il pris le parti de se mettre au gages d'un libraire." Lamoureux bei Hoefer sagt**): „Wenn man seiner Versicherung Glauben schenken darf, so erlangte er gleichwohl einigen Erfolg in seiner neuen Laufbahn. Aber es ist uns gestattet, daran zu zweifeln, wenn wir ihn bald darauf (die erste Schrift Pitaval's erschien 1722, also neun Jahre nach seiner Niederlassung am Parlament von Paris!) „dabei antreffen, de demander de sa plume les ressources, die er bei dem öftern Wechsel seines Standes nicht hatte finden können". Dann folgt wörtlich die Bosheit Sabatier's: „Il se mit donc aux gages des libraires." Bei Sabatier hatte sich Pitaval nur bei einem Buchhändler „versetzt", in Pfand gegeben", bei Hoefer-Lamoureux gleich bei den Buchhändlern!***) Keiner

*) In seinem Werk „Les trois siècles de la littérature française, depuis François I jusqu'en 1773" (2. Band, erschien 1773, S. 102.)

**) In der bereits citirten „Biographie générale" Bd. 19, Paris 1858.

***) Wie kritiklos solche Dinge weiter gesprochen werden, dafür kann ich aus eigener Erfahrung einen recht lustigen Beleg geben. Ich schrieb zu Anfang der siebziger Jahre einen Essay über Wilhelm Jensen in den „Grenzboten", unter Benutzung eingehender handschriftlicher biographischer Mittheilungen Jensen's an mich. An einer kritischen Wendung

*

von Beiden nennt seine Quelle, den Abbé Desfontaines, dessen Bosheit gegen Pitaval doch beiden genau bekannt war. Freilich setzt sich in Frankreich, bei der strengen zünftigen Abgeschlossenheit des Anwaltstandes, jeder Anwalt, der schreibt oder Politik treibt u. s. w., in den Verdacht, daß er keine Praxis habe. So ist es ja selbst Léon Gambetta ergangen, obwohl dieser bekanntlich seine politische Berühmtheit umgekehrt einer einzigen Rede dankte, die er als Vertheidiger eines Angeklagten des zweiten Kaiserreichs gehalten. Und gegen Pitaval lag außerdem noch der Verdacht vor, den das hübsche französische Sprichwort „Pierre qui tombe ne prend pas de mousse“ gegen die gedeihliche Entwickelung der Vermögensverhältnisse Solcher äußert, welche häufig den Beruf wechseln.

Jedenfalls, aus welchem Motiv immer, begann Pitaval zu

---

seines Lebens fand sich die Stelle in seinem Manuscript: „Was nun? Zu den Krokodilen!“ Die Stelle deutete auf eine Reise nach Egypten, zumal da unmittelbar vorher gesagt war, daß Jensen den Seinen plötzlich aus Kiel verschwunden sei und erst in München wieder zum Vorschein gekommen. Ich ließ ihn also nach Egypten reisen. Sowie die kleine Arbeit erschienen war, erklärte mir Jensen die Stelle dahin, daß er vorübergehend an einer officiösen Zeitung (bei den Krokodilen!) Mitarbeiter gewesen sei. Wir lachten viel darüber und verabredeten, fein still zu schweigen, um zu sehen, wie sich die angebliche egyptische Reise Jensen's weiter entwickeln werde. Sie gedieh über Erwarten! Nehme der geneigte Leser doch einmal irgend eine deutsche oder sonstige Literaturgeschichte zur Hand, die seitdem erschienen ist, und in welcher der Name Wilhelm Jensen vorkommt, oder auch nur ein Conversations-Lexicon. Die egyptische Reise ist gewiß nirgends vergessen! Die kundigsten Thebaner widmen ihr sogar eine längere Abhandlung, und als ich Wilhelm Jensen zuletzt im Jahre 1882 in Freiburg sprach, hatte er eben in einer französischen Literaturgeschichte die Bekanntschaft des genauesten Kenners seiner egyptischen Vergangenheit gemacht, denn hier war auf etwa anderthalb Druckseiten nur von dieser Reise die Rede und Jensen war glücklich bis zu den ersten Katarakten des Nils vorgedrungen! Jetzt wird er wohl umkehren müssen.

schreiben. Anfangs allerdings in einer seines Talentes und Berufes kaum würdigen Weise, lediglich als Kompilator, einige Male nur als Anekdotensammler, oder als Vorläufer jenes, nach den Auflagen zu schließen, dem „tiefgefühltesten Bedürfniß" abhelfenden Werkes unserer heutigen Literatur: „Der gute Ton in allen Lebenslagen." Die „France littéraire" von M. Quérard zählt die Titel der in dieser ersten Periode des literarischen Schaffens Pitaval's erschienenen Werke wohl vollständig auf. Hier genügt die Anführung einiger Titel, aus denen auf den Inhalt geschlossen werden kann. In Titeln war Pitaval überhaupt groß, auch nach dem Zeugniß seiner Gegner. „Grâce à leurs titres sonores" sagt Hoefer, „dank ihren klangvollen Titeln fand diese große Zahl von Kompilationen, schlecht verdaut und schlecht geschrieben*), doch viel Käufer und Leser, unter denen, welche in ihrer Lektüre nicht wählerisch sind. Sie erfreuten sich großer Beliebtheit (vogue)."

Das erste dieser Werke hieß „Bibliothèque des Gens de Cour ou mélange curieux des bons mots de Henri IV et Louis XIV, 2 Bände in Duodez, Paris 1722, und 8 Bände 1746 (also nach dem Tode Pitaval's), auch in Duodez. Den Inhalt verräth der Titel: eine Sammlung der Witze Heinrich's des Vierten und Ludwig's des Vierzehnten und wahrscheinlich noch vieler anderer Leute, und dieses Werk wird als die „Bibliothek der Leute des Hofes" bezeichnet! Eine Schöpfung ähnlicher Art scheint die nächstfolgende gewesen zu sein: „L'art d'orner l'esprit en l'amusant ou nouveau choix de traits vifs, saillants et légers, soit en vers, soit en prose", Paris 1728 und 1738, 2 Bände in Duodez. Die Schwülstigkeit des Titels ist kaum übersetzbar. Die Verse machte hier, wie in allen

*) Diese Stelle stimmt abermals wörtlich überein mit Sabatier: „Il publia volume pour volume, ce qui n'est pas le moyen de faire de bons ouvrages. Aussi ceux de Gayot de Pitaval ne sont-ils que des compilations indigestes et mal écrites."

diesen Werken ihres Gatten, Frau Pitaval. „Er fand an der von ihm auserwählten Lebensgefährtin“ — die dem Franzosen schon als Object einer Neigungsheirath und wegen ihrer Vermögenslosigkeit eine fragwürdige Erscheinung — „war eine Art von Mitarbeiterin, die mit ihren Versen die Compilationen dicker machte, die er in die Welt setzte“ (Lamoureux bei Hoefer). Sie heißt in diesen Bänden Clélie, er Damon. Beide sprechen viel voneinander. Auch auf dem Titel seiner berühmtesten Sammlung, den „Causes célèbres“, nennt er sich nur Monsieur D... Nur in der Widmung zum ersten Band hat er seinen vollen Namen genannt. Das dritte Werk dieser Art war der „Esprit des conversations agréables ou nouveau mélange de pensées choisies en vers et en prose“, Paris 1731, 3 Bände in Duodez. Endlich die „Saillies d'esprit ou choix curieux de traits utiles et agréables pour la conversation“, Paris 1752, 2 Bände in Duodez. „Der Verfasser erzählt selbst naiver Weise“, bemerkt Lamoureux zu diesem letzten Buch, „daß, als er einen Titel für diese neue Compilation suchte, er das Glück hatte, während er in den Tuilerien spazieren ging, auf den Einfall zu gerathen, sie Saillies d'esprit (Sprünge oder Sprudel des Geistes) zu nennen, worauf er vor Freude am Ende der großen Allee in die Luft sprang.“ Den Uebergang zu ernsterer Arbeit bezeichnet Pitaval's „Feldzug des Marschall Villars in den Jahren 1712 und 1713“.

Dann folgt, wie bereits bemerkt, in den Jahren 1734 bis 1743 die zwanzigbändige Sammlung „Causes célèbres“ auch in Duodez. Sie machte Furore, trotz der überaus heftigen Angriffe, die sie, namentlich von Seiten des Abbé Desfontaines, zu bestehen hatte. Pitaval lacht ihn und die übrigen Kritiker in der Vorrede zu jedem neuen Bande aus und hat die Lacher und — Leser auf seiner Seite. Beachtenswerther als die Angriffe nörgelnder Zeitgenossen ist das harte Urtheil, das Sabatier über die „Causes célèbres“ Pitaval's fällt (S. 103):

„das einzige seiner Werke, welches durch das Interesse des Stoffes bekannt wurde. Diese Sammlung würde interessant sein, wenn nicht eine zu verworrene Anhäufung rein zufällig hinausgeworfener Stoffe (matériaux), die Fadheit, Ungleichheit, Unrichtigkeit und Plattheit des Stils sie nicht auch für den eifrigsten und neugierigsten Leser ungenießbar machte.“ Selbstverständlich schallt das Urtheil des Lamoureux als fast wortgetreues Echo nach: „Von allen Compilationen Pitaval's ist dies die einzige, welche noch einigen Werth behalten hat, weil das Interesse des Stoffes in gewisser Hinsicht die Fehler der Ausführung verdeckt, welche zugleich sündigt durch die Abwesenheit von Methode und Plan, durch unzusammenhängende Sammlung des Stoffes, Mangel an Harmonie in seiner Anordnung, lotterigen (lâche) und uncorrecten Stil des Herausgebers. Das größte Verdienst Gayot's ist, die erste Idee gefaßt zu haben, eine Sammlung dieser Art herauszugeben.“

Diese Vorwürfe sind zum Theil begründet, zum Theil unbegründet.

Begründet ist der Tadel großer Weitschweifigkeit, vielfacher Wiederholung, häufig salopper Darstellung, rein zufälliger Anordnung und Folge des Stoffes. Freilich strömte dieser, und zwar der neueste und pikanteste im Laufe des Erscheinens auf Pitaval förmlich ein, während er im Anfang ältere Fälle ungemein breit vortragen muß. Auch konnten die während des Erscheinens angebotenen Rechtsmeinungen und kritischen Beiträge gelehrter Freunde nicht wohl abgewiesen werden, so daß derselbe Fall öfters in später folgenden Bänden von neuem discutirt wird. Noch mehr verdrießt uns Moderne wohl der unhistorische, häufig tendenziöse Sinn des Autors und sein schon berührter katholisch-kirchlicher Standpunkt in allen Fragen der Religion, der aller Wahrscheinlichkeit nach nicht frei von Heuchelei war, jedenfalls recht weit entfernt von inniger Frömmigkeit und Reinheit. Wo nur immer möglich, werden Stoffe vor-

getragen, die das Geschlechtliche berühren, ja von Grund aus behandeln — gewiß nicht der letzte Grund für die große Verbreitung des Buches! — dabei Dinge, die selbst in jener wilden Zeit verletzt haben müssen. Ungemein viel endlich ist völlig veraltet und gleichgültig.

Aber diese Sammlung hat auch große Vorzüge. Vor allem ist sie durchaus keine „Compilation", wie Lamoureux auch sie nennt — Sabatier ist vorsichtiger. Denn die Idee der Sammlung ist durchaus originell und verdienstvoll. Ebenso meist die Bearbeitung. Und endlich ist die Erschließung der heute wohl meist für immer verschlossenen Quellen (Acten), aus denen Pitaval schöpfte, doch auch ein fruchtbarer Originalgedanke. Viele dieser Quellen hat Pitaval's Stab erst hervorgezaubert. Fast an der Spitze jedes neuen Bandes kann er Richtern und Anwälten in ganz Frankreich für die Ueberlassung neuer Acten danken. Seine Quellen sind, außer wo er selbst erst wieder aus Bearbeitungen primärer oder abgeleiteter Quellen schöpft — wie in seiner Darstellung der Geschichte der Jungfrau von Orleans, der Maria Stuart, des Don Carlos, des falschen Demetrius, Karl's des Ersten von England u. s. w. — untrüglich rein und lauter, absolut zuverlässig. Er läßt sie im Wortlaut reden. Dadurch allein schon besitzt sein Werk unvergänglichen Werth.

Eine Auswahl aus dieser reichen Sammlung hatte sich zunächst an solche Stoffe zu halten, die noch heute den weitesten Leserkreis fesseln können, also solche, in denen sich die geschichtlich-politischen, religiösen, gesellschaftlichen, culturellen, rechtlichen Zustände Frankreichs besonders deutlich und eigenthümlich offenbaren. Diese Art von Fällen ist nicht allzugroß in Pitaval. Doch könnten, wenn das Publikum das Interesse des Verfassers an diesen Stoffen theilt, leicht viel mehr geboten werden, als vorläufig in den zwei hier vorliegenden Bänden vereinigt sind.

Nächst der Auswahl der Stoffe kam die Behandlung derselben in Frage. Ganz ausgeschlossen war eine wörtliche Uebersetzung. Unbarmherzig mußte den Längen des behaglichen alten Plauderers zu Leibe gegangen werden. In welchem Maße dies geschehen ist, weisen die Citate an der Spitze jedes einzelnen in diese Sammlung aufgenommenen Falles nach. Hunderte von Seiten der Quelle sind meist auf einige Druckbogen zusammengedrängt. Neben dieser nothwendigen Kürzung erforderte aber die Behandlung der um 160 bis 250 Jahre zurückliegenden Begebenheiten in jedem Fall eine kürzere oder eingehendere Einführung des Lesers in die Verhältnisse, welche dabei in Frage kommen. Ich hoffe, daß es mir gelungen ist, diese Absicht so unmerklich zu erreichen, daß sie nicht verstimmt.

Salve!

Plagwitz, im Juni 1885.

Dr. Hans Blum,
Rechtsanwalt.

Ein Opfer des Cardinals Richelieu.

(Pitaval, Thl. II, S. 347—396.)

Erstes Kapitel.

Urban Grandier.

Im Jahre 1632 stand der Cardinal Richelieu auf dem Gipfel seiner Macht. Alle innern Feinde hatte er niedergeworfen und gedemüthigt. Die Hugenoten, deren Glauben er, der von religiöser Unduldsamkeit nichts wußte, unangetastet ließ, hatten seit der Eroberung von La Rochelle aufgehört, eine politische Macht zu sein. Jeder Aufstandsversuch des hohen Adels war niedergeschlagen und blutig gestraft worden. Selbst die Königin-Mutter, Maria von Medicis, durch deren Gunst der Cardinal zuerst in den hohen Rath der Krone Frankreichs gestiegen, büßte seit 1631 ihr geheimes Ränkespiel mit den Feinden Richelieu's durch erzwungene Flucht und Verbannung im Auslande. Erbarmungslos war der letzte Montmorency wegen seiner Umtriebe mit dem Bruder des Königs, dem ehrgeizigen, feigen und kraftlosen Prototyp des Hauses Orleans, Gaston, hingerichtet worden. Mit Abneigung und geheimer Furcht, aber im Bewußtsein seiner eigenen Regierungsunfähigkeit, ertrug der König die Herrschaft des gewaltigen Geistes, dem das Volk schon jetzt zujubelte mit der klaren, freudigen Erkenntniß, welche die Franzosen immer für die Gründer und Mehrer ihrer nationalen Kraft bekundet haben.

Auch der allmächtige Staatsmann, aus dessen Hand der Bruder des Königs schimpfliche Verzeihung sich gefallen lassen

mußte, war Franzose vom Wirbel bis zur Zehe. Hoch hinaus ragte er über die leitenden Minister der andern Staaten seiner Zeit in der Größe und Klarheit seiner nationalen Pläne. Seit Ludwig XI. war das Ideal des französischen Einheitsstaates nicht kraftvoller und nachhaltiger verwirklicht worden als durch ihn. Für immer hat er den Stempel seines Geistes dem innern Staatswesen seines Volkes aufgedrückt. Auch in der äußern Politik hat er zuerst jene eifersüchtige, friedlose, eigennützige, ländergierige Staatskunst begründet, jene aufreizende Unterstützung aller Mindermächtigen und Streitsüchtigen, jene grundsätzliche Feindschaft gegen jedes selbstbewußte nationale Gemeinwesen, welche seither unter jedem kraftvollen Herrscher Frankreichs die Anschläge der französischen Staatsmacht für Europa so beunruhigend und gefährlich gemacht haben. In seiner Persönlichkeit aber, namentlich in der unerbittlichen Grausamkeit und Racheluſt gegen den niedergeworfenen Feind erhob sich Cardinal Richelieu keineswegs über die keltisch-romanische Naturanlage seines Volkes. Die Blätter, welche unter seiner Regierung beginnen von den „toutes les gloires de la France“ zu erzählen, triefen vom Blute seiner ermordeten Widersacher. Das Widerlichste an diesen Orgien unversöhnlicher Rachgier ist nicht einmal, daß deren Urheber die höchste Stufe der christlichen Kirchenwürden einnahm, sondern das fluchwürdige Gaukelspiel, das dabei überall mit dem Namen des Rechtes und der Gerechtigkeit getrieben wurde.

Einige der Namen seiner Opfer, die den Preis seiner Allmacht um 1632 bezahlen mußten, sind bereits genannt. Andere meldet in langen Reihen jedes eingehende Geschichtswerk der Zeit. Fast vergessen aber ist den Nachlebenden der Fall, den die folgenden Blätter erzählen sollen; in unsern Augen der abstoßendste und widerwärtigste von allen, weil der Cardinal hier zum Verderben eines nur vermeintlichen Feindes die wildesten Verirrungen mittelalterlich-mönchischer Phantasie

planmäßig benutzte, um sie mit dem Trugschein eines Rechtsspruches im Namen seines Königs zu umgeben. Daß nur ganz zweifellose Quellen für die Darstellung des Falles benützt sind, ergibt diese selbst zur Genüge.

Im Jahre 1632 lebte in Loudun, einer kleinen Stadt des Poitou, als Pfarrer an St. Peter Urban Grandier, der Sohn eines ehrsamen Hauses. Sein Vater war königlicher Notar in Sablé gewesen, er selbst geboren in Rouères, in der Nähe von Loudun. Er wurde bei den Jesuiten in Bordeaux*) erzogen, die seine großen Talente erkannten, sein Wirken aber lieber in der Welt als im Orden sahen.**) Vielleicht erkannten die Meister der Herzenskunde in ihm auch schon den unbeugsamen Eigenwillen, der ihm später so verderblich wurde. Auch eine Pfründe beim Heiligen Kreuz genoß er. „Seine Erscheinung war einnehmend. In seinem ganzen Wesen lag etwas Großes. Man konnte nicht würdevoller auftreten wie er; auf große Sauberkeit in Person und Kleidung war er bedacht. Seine Sprache war ebensp leicht als elegant. Er predigte oft, er hatte ein natürliches Talent zum Predigen. Er erregte den Haß der Mönche, weil er gegen die Bruderschaften und diejenigen predigte, die nicht zur Messe in die Pfarrkirche gingen, und weil er viel besser predigte als sie. Mit Freunden verkehrte er leicht und angenehm; äußerst stolz und verachtungsvoll war er gegen Feinde; fest in seinen Plänen, eifersüchtig auf seine Würde, unnahbar, wo es sich um sein Interesse handelte. Er gab Beleidigungen mit solchem Nachdruck zurück, daß er seine Feinde unversöhnlich machte, und er hatte ihrer

*) Pitaval schreibt noch Bourdeaux (röm. Burdigala).

**) „On scait que ces Religieux s'attachent particulièrement à leurs écoliers qui se distinguent par leur esprit. Ce sont de jeunes plantes sur qui ils jettent souvent les yeux pour les transplanter dans leur Ordre. Mais ils crurent que Grandier leur serait plus utile dans le monde.“ Pitaval, Thl. II, S. 352.

eine große Anzahl.“ Auch seine Freunde und sein Vertheidiger haben den einen Makel nicht von ihm nehmen können, daß er den ausschweifenden Sitten der Zeit in der Liebe folgte. Sein Priestergewand, das er stets trug, schien ihm kein Hinderniß. Frauen und Töchter der angesehensten Ortseinwohner verführte er. Selbst die Kirche, in der er die Beichte hörte, soll von ihm entweiht worden sein. Nur die wilde Zeit, in der er lebte, läßt solchen Frevel, daneben die Fortdauer seines geistlichen Amtes denkbar erscheinen. Trotz der Flatterhaftigkeit seines Herzens beherrschte ihn ein Weib, mit dem er eine Gewissensheirath geschlossen hatte. Wahrscheinlich hieß das Mädchen Magdalene von Brou. Zur Beschwichtigung seiner Gewissensbedenken ihr gegenüber war wohl auch seine „Abhandlung gegen die Eheloſigkeit der Priester“ geschrieben, die man später unter seinen Papieren fand. Er hat aber diese Auserwählte so wenig jemals genannt, wie irgend ein anderes Weib, zu dem er in unschuldige oder sträfliche Verbindung getreten war.

Auch Urban Grandier war ein Vollblutfranzose. Er machte denselben unumschränkten Gebrauch von seiner Rachelust gegen niedergeworfene Feinde, wie der Lenker seines Staates. Im Jahre 1620 hatte er bei dem Gerichte von Poitiers einen Proceß gegen einen Priester Mounier gewonnen, den er mit äußerster Strenge verfolgte. Dieselbe Härte zeigte er gegen das Kapitel vom Heiligen Kreuz, als er in einem Rechtsstreit betreffs eines Hauses, das ihm das Kapitel streitig gemacht, obsiegte. Er demüthigte den besiegten Kanonikus Mignon in verletzender Weise, so daß die ganze mächtige Sippe des geistlichen Herrn, an ihrer Spitze der Präsident Barot (Onkel des Mignon), ihm unversöhnlichen Haß zuwandte. Zu seinen geschworenen Feinden zählte auch der Staatsanwalt des Königs, Trinquant, dem Grandier die liebliche Tochter verführt haben sollte. Sie alle, mit ihrem starken Anhang „suivant les

maximes ordinaires du siècle, ou règne l'idole de l'intérêt", vereinigten sich zu Grandier's Sturz.

Man klagte ihn vor dem Gericht zu Poitiers an, sein geistliches Amt durch Ausschweifungen verscherzt zu haben. Einer der Verschworenen, Durhibaut, entehrte ihn, als er in voller Amtstracht zur Kirche schritt, durch Stockschläge. Grandier flehte den König fußfällig um Ahndung dieser schweren Beleidigung an. Dem Gesuch wurde stattgegeben, aber nicht minder wurde Grandier auf die gegen ihn erhobene Anklage in harte Gefangenschaft nach Poitiers gebracht und hier in erster Instanz nach dem Spruche des Bischofs auf fünf Jahre vom geistlichen Amt, aus Loudun für immer entfernt.

Grandier aber legte Berufung an den Erzbischof von Bordeaux ein. Sein Proceß wurde von neuem instruirt. Kein einziges der beschuldigten Weiber und Mädchen sagte gegen ihn aus. Andere Zeugen nahmen ihre Aussagen zurück. Die Anstiftung seiner Feinde lag klar zu Tage. Am 25. Mai 1631 erging in erster Instanz ein freisprechendes Erkenntniß, das der Erzbischof am 22. November bestätigte. In alle seine Würden, Pfründen und Rechte wurde Grandier wieder eingesetzt. Wegen aller Schäden und Nutzungen sollte er sich erholen „ainsi et comme il verroit bon être" — nach Gutdünken. Der kluge Kirchenfürst, der ihm dieses Urtheil sprach, gab ihm gleichzeitig den wohlmeinenden Rath, eine andere Stellung zu suchen und Loudun zu meiden.

Aber Grandier war nicht der Mann, diesem Rathe zu folgen. Seine Rachefreude mußte er erst auskosten.

Er kehrte nach Loudun in pomphaftem Aufzuge zurück, einen Lorbeerzweig in der Hand, so daß Freund und Feind bedenklich wurden. Er nahm Besitz von allen seinen ehemaligen Rechten und verfolgte seinen Beleidiger Durhibaut aufs äußerste. Buße, öffentliche Demüthigung, die bedeutenden Proceßkosten wurden dem Verurtheilten auferlegt. Damit war Grandier

indeſſen noch nicht befriedigt. Er bereitete Alles vor, ſeine geheimen Widerſacher vor dem „Parlament“ (von Bordeaux), dem oberſten Gerichtshof der Provinz, anzuklagen. Zu dieſem Proceſſe ſcheint es aber nicht gekommen zu ſein. Wenigſtens fehlt uns jede Nachricht über den Ausgang deſſelben. Denn inzwiſchen hatten die Feinde Grandier's ein anderes Mittel zu ſeiner Vernichtung erſonnen und ins Werk geſetzt.

Zweites Kapitel.
Der Teufel im Nonnenkloſter.

In Loudun beſtand ein Kloſter der Urſulinerinnen, das ſich nach ſeinen Ordensregeln hauptſächlich mit der Erziehung junger Mädchen beſchäftigte. Sie wurden als Zöglinge in das Kloſter aufgenommen. 1632 ſtand ein gewiſſer Mouſſaut an der Spitze dieſer geiſtlichen Erziehungsanſtalt. Als er ſtarb, machten ſich einige Nonnen und Penſionärinnen des Kloſters den Spaß, den verſtorbenen Director zum Schrecken ihrer Freundinnen als Geiſt erſcheinen zu laſſen. Der Nachfolger Mouſſaut's war der bereits erwähnte Feind Grandier's, der Kanonikus Mignon vom Collegiatſtift zum Heiligen Kreuz in Loudun. Er that nichts, was den Geſpenſterrollen ſeiner Pflegebefohlenen ein Ende bereitet hätte.

Mit einem mal durchlief das dunkle Gerücht die Stadt, daß Nonnen des Kloſters vom böſen Feind beſeſſen ſeien. Gleichzeitig hieß es, Mignon mache bei der Oberin und einer andern Nonne den Teufelsbeſchwörer. Als Beiſtand verſchrieb er ſich den Pfarrer Barré von St. Jacob in Chinon, „einen gallſüchtigen, geiſterſeheriſchen Heuchler, der vor Ehrgeiz brannte, für einen Heiligen gehalten zu werden“. Er rückte in Loudun ein an der Spitze ſeiner dorthin in Proceſſion zu Fuß mitgeführten Pfarrkinder, um ſo die allgemeine Aufmerkſamkeit auf ſich zu ziehen.

Nachdem diese beiden Geistlichen eine Woche lang sich in der Kunst des Teufelaustreibens geübt hatten, glaubten sie, die besessenen Nonnen würden nun wohl den großen Tag bestehen können. Sie sandten zu dem Stadtrath Grandier, Pfarrer von Denier, einem Günstling des Bischofs von Poitiers, im übrigen einem Anhänger des Grundsatzes „oderint dum metuant“.*) Auch er stand im Bunde mit Mignon und Trinquant.

Am 11. October 1632 begab er sich im Namen der Teufelsbanner zu Wilhelm von Cerisay de la Guerinière, Amtmann (Bailli) des Loudunais, und Louis Chauvet, Civillieutenant (Richter) des Königs, mit der Bitte, die Herren möchten sich ins Kloster begeben, um sich die vom übeln Geiste besessenen Nonnen anzusehen. Ihr Amt erheische, daß sie sich über diese Besessenheit unterrichten, die jedenfalls ungeheueres Aufsehen in der Welt machen werde. Eine Nonne, die kein Wort Latein gelernt habe, rede lateinisch.

Die beiden Beamten begaben sich ins Kloster, um dem Teufelsbann beizuwohnen und ihn zu gestatten, wenn die Besessenheit glaubhaft wäre; dem Gaukelspiel Einhalt zu thun, im Falle des Gegentheils. Mignon kam ihnen im vollen Ornat entgegen, erzählte ihnen die ganze Geschichte der Besessenheit der Nonnen und die bisherigen Erfolge der Austreibung. Besessen seien die Oberin Johanna von Belfiel und eine Laienschwester Clara Magnoux. Der Teufel der Erstern heiße Astaroth, der der Andern Zabulon. Jetzt schliefen die Besessenen, deshalb möchten die Herren ein ander mal wiederkommen.

Sie wollten eben das Kloster verlassen, als man sie zurückrief.

Sie stiegen in ein hochgelegenes Zimmer empor, wo die beiden Besessenen in ihren Betten lagen. Die Oberin hatte

*) Hassen mögen sie, wenn sie mich nur fürchten.

um sich Karmeliter, Nonnen des Klosters, den Kanonikus vom Heiligen Kreuz Rousseau und den Chirurgus Manouri. Kaum hatte die Oberin die Beamten erblickt, als sie augenblicklich eine Menge von Zuckungen sehen ließ und allerlei Grimassen und Verdrehungen machte. „Obwohl sie eines der schönsten Mädchen des Königreichs war, besaß sie doch die Kunst, recht häßlich aussehen zu können.“ Ihr zur Rechten stand ein Karmeliter, zur Linken Mignon. „Sie quikte wie ein Ferkel.“ Mignon beschwor sie, indem er ihr zwei Finger in den Mund steckte. „Verließ er sich nicht zu sehr darauf, daß der Teufel nicht beißen könne?“ fragt Pitaval. Mignon begann den Teufel der Besessenen auszufragen:

„Propter quam causam ingressus es in corpus hujus virginis?“ (Warum bist Du in diese Jungfrau gefahren?)

„„Causa animositatis.““ (Aus Erbitterung.)

„Per quod pactum?“ (Auf welchen Pact?)

„„Per flores.““ (Durch Blumen.)

„Quales?“ (Welche?)

„„Rosas.““ (Durch Rosen.)

„Quis misit?““ (Wer sandte sie?)

„„Urbanus.““ (Urban.) Diesen Namen sprach sie nur nach mehrfachem Zögern aus, als nenne sie ihn nur aus Zwang.

„Dic cognomen.“ (Nenne seinen Familiennamen.)

„„Grandier.““

„Dic qualitatem.“ (Nenne seinen Stand.)

„„Sacerdos.““ (Priester.)

„Cujus Ecclesiae?“ (Von welcher Kirche?)

„„Sancti Petri.““ (Bei St. Peter.)

„Quae persona attulit flores?“ (Welche Person hat die Blumen hergebracht?)

„„Diabolica.““ (Eine teuflische.)

Mehr hatte die Oberin vorläufig nicht auswendig gelernt,

und da sie am Ende ihrer Rolle angelangt war, wurde sie wieder vernünftig und aß ein wenig.

Die Beamten, die mit voller Aufmerksamkeit beobachtet hatten, zogen sich nach dem Fenster zurück. Mignon trat zu ihnen und sagte, man sehe da die Geschichte von Gaufridi sich erneuern, der als Zauberer vom Parlament der Provence verurtheilt worden war. Die Herren gingen aber nicht auf seine Gedanken ein. Der Civillieutenant sagte, man hätte die Oberin nach dem Grunde der Erbitterung fragen sollen, die sie in ihren Antworten erwähnt hatte. Mignon entschuldigte sich damit, daß man neugierige Fragen nicht stellen dürfe.

Auch die Laienschwester, die ebenfalls hübsch war, hatte inzwischen Convulsionen: „denn man machte die Wahrnehmung, daß die Teufel ihren Wohnsitz niemals bei Alten und Häßlichen aufschlugen; das gab zu der Bemerkung Anlaß, daß sie einen guten Geschmack hätten.“ Doch war der Teufel der Laienschwester natürlich nicht so gelehrt wie der der Oberin. Wenn man sie lateinisch fragte, schob er die Antwort dem andern Teufel zu, als ob er habe sagen wollen: „man hat mich nicht so abgerichtet wie jenen.“

Die Richter zogen sich auch hier zurück, da sie hörten, daß dieselbe Scene vor Paul Grouard, Richter der Stadtvogtei von Loudun, und Trinquant, dem Staatsanwalt des Königs, bereits gespielt habe.

Diese Besessenheitsscenen bildeten in Loudun den Gegenstand aller Gespräche. Es gab Blindgläubige; doch die große Mehrzahl der Einwohner rügte sie lebhaft und scharfsinnig als Betrug, als berechneten Plan der Feinde Grandier's, die im Dorfe Puidardane, in einem Hause Trinquant's, sich zuvor versammelt hatten.

Am folgenden Tage kehrten auch die Magistratspersonen zu Mignon zurück und geboten ihm, da die Sache so viel Aufsehen mache, nur in ihrer Gegenwart zu beschwören und die

Auswahl der Beschwörer der Justiz zu überlassen. Er selber habe sich des Beschwörens ganz zu enthalten, schon als Anstaltsdirector, dann aber auch wegen der Händel, die er und seine Sippe mit Grandier habe.

Mignon versprach nichts, versicherte, daß der Berufsbeschwörer Barré bei der Oberin sechs Teufel festgestellt habe, gab einige Blüten duftigsten Mönchslateins zum Besten, das sie gesprochen haben sollte und bot am Abend den Richtern bei der Oberin und der Laienschwester dasselbe Schauspiel wie Abends zuvor. Abermals sprach die Oberin das übelste Latein. Abermals wurde sie plötzlich vernünftig, als ihr Latein zu Ende war, und lächelte die Anwesenden an.

Nur bei Beschwörung der Laienschwester ereignete sich eine aufregende Scene, die offenbar nicht einstudirt war. Plötzlich nämlich fuhr mitten in Barré's Beschwörungen eine schwarze Katzengestalt durch das Kamin herab und warf sich auf ein Himmelbett, wo ihr von Barré mit den kräftigsten Beschwörungen kunstgerecht zugesetzt wurde. Die Katze aber blieb gänzlich ungerührt, betrachtete mit schläfrigen Augen die wunderliche Gesellschaft und wurde schließlich zu allgemeiner Heiterkeit als autochthoner Klosterkater recognoscirt.*)

Auch das Verbrennen der teuflischen Rosen, welches Barré feierlich verlangte, ergab durchaus kein höllisches Geräusch, keinen ungewöhnlich abscheulichen Geruch. Um die Anwesenden für so viele Enttäuschungen zu entschädigen, verhieß der Austreiber für den folgenden Tag wunderbare Ereignisse: der Teufel werde sich deutlicher erklären und offenbare Anzeichen seiner Austreibung geben, welche auch Ungläubige überzeugen würden.

Grandier hatte anfangs diesen Beschwörungen als einer müßigen Komödie zugesehen. Als aber das Stück ernster wurde,

*) Alle diese wie die folgenden Einzelheiten sind von unserer Quelle (Pitaval) dem Wortlaut der Untersuchungsprotokolle entnommen.

geeignet, ihn in übeln Ruf zu bringen, trat er vor den Amtmann (Bailli) und klagte: Mignon, sein überführter Widersacher, habe ihn verleumderisch der Urheberschaft der Besessenheit der Nonnen geziehen; die Nonnen müßten abgesondert und, soweit nöthig, durch amtlich bestellte Beschwörer behandelt, über jeden Hergang auch Protokoll geführt werden! Der Amtmann bescheinigte Grandier den erhobenen Protest, gab ihm zu verstehen, daß er selbst nur Wahrheit suche, und vertraute ihm, daß der Teufelsbeschwörer Barré sich auf einen Auftrag des Bischofs von Poitiers berufe. Grandier entnahm daraus, daß man ihn vor seinen Bischof verweise. Er begab sich vor diesen.

Inzwischen hatte sein Einschreiten aber doch die Wirkung, daß der Amtmann am folgenden Tage, den 13. October, den Klosterleuten alle neuen Beschwörungen untersagte, und merkwürdigerweise blieben fortan die Teufel über einen Monat lang aus. Barré kehrte nach Chinon zurück.

Grandier hörte aus dem Munde des Bischofs, daß dieser ihn vor des Königs Richter weise und entzückt (ravi) sein werde, wenn ihm Gerechtigkeit widerfahre. Gleichwohl wurde die Lage nicht günstiger für Grandier. Denn auch René Mêmin, Sieur de Silli, „Major" de la Ville, der großen Einfluß bei Cardinal Richelieu besaß, hatte sich Grandier's Feinden angeschlossen. Die Königsmannen (Gens du Roi) standen, im Gegensatze zum Amtmann, Alle bei seinen Feinden und traten offen auf die Seite Mignon's, als dieser bei dem Amtmann die Erklärung abgab, Grandier müsse sich im Gefängniß des Bischofs vor dem geistlichen Gericht stellen, und von einer Absonderung und staatlichen Beaufsichtigung und Vernehmung der besessenen Nonnen könne schon mit Rücksicht auf deren Gelübde keine Rede sein. Auch Barré rückte wieder aus Chinon ein. Diesen planmäßigen Schritten der Verschwörung gegenüber beharrte der Amtmann bei seinen nüchternen

Protokollen über jede Austreibung und zog stets Chirurgen und Aerzte zu.

So kam der 24. November 1632 heran. Bis dahin war kein Teufel mehr gespürt worden. An diesem Tage begab sich der Amtmann zur Messe. Man trug die Oberin auf einem kleinen Bett in den Chor. Während Barré die Messe las, hatte sie große Convulsionen: Arme und Hände verdrehten sich, die Finger waren halb geschlossen, die Wangen schienen geschwollen und sie rollte dergestalt die Augen, daß man nur noch das Weiße sah. Mönche und Nonnen standen um sie herum. Auch eine große Menge aufmerksamer und erregter Zuschauer hatte die Neugier angezogen. Am Ende der Messe nahte sich Barré der Oberin, um ihr das Abendmahl zu spenden; er erhob das Ciborium mit der Hostie und sagte:

„Adora Deum tuum creatorem tuum.“ (Bete Deinen Gott, Deinen Schöpfer an.)

„„Adoro““ (ich bete ihn an), antwortete sie.

„Quem adoras?“ (Wen betest Du an?)

„„Jesus Christus!““ rief sie mit schmerzlichen Bewegungen.

Sie hätte sagen müssen Jesum Christum. Sofort rief auch Daniel Drouïn, Assessor der Propstei: „Der Teufel kann die Grammatik nicht ordentlich!“

Barré wechselte sofort die Frage: „Qui est iste quem adoras? (Wie heißt der, den Du anbetest?)

Nun hätte die Antwort Jesus Christus gepaßt. Die Oberin gebrauchte aber nun den Vocativ: „„Jesu Christe!““ so daß mehrere der Umstehenden riefen: „Pfui Teufel, ist das schlechtes Latein!“

Da behauptete Barré kecklich, sie habe gesagt: „Adoro te, Jesu Christe!“ und warf sich zum Vertheidiger der Latinität des Teufels auf. „Warum soll sich übrigens der Teufel den von den Menschen erfundenen Sprachregeln unterwerfen? Viel-

mehr muß man doch annehmen, daß er mit Behagen Schnitzer macht, um sich über die Grammatik lustig zu machen." *)

Barré that dann noch einige Fragen über unsern Heiland, auf welche die Oberin antwortete: „Jesus Christus est substantia patris." (Jesus Christus ist Gott der Vater selbst.)

„Dieser Teufel ist ein großer Theologe!" rief der Beschwörer. „Diese Theologie war freilich mit wenig Kosten erworben, sie kostete nur die Anstrengung einer Phrase", meint Pitaval. Dann fragte Barré die Oberin, wie ihr Teufel heiße?

Nach mannichfachen Zuckungen stieß sie heraus: „Asmodeus."

Auf die weitere Frage, wie viel Teufel sie im Leibe habe, erwiderte sie: sex. Da bat der Amtmann zu fragen, wie viel Gefährten Asmodeus habe? Die Antwort lautete richtig: quinque (fünf).

Als man die Besessene aber auf Verlangen des Amtmanns aufforderte, auf Griechisch zu sagen, was sie zuvor auf Lateinisch gesagt, antwortete sie nicht und kam wieder zu sich. Ihr Teufel hatte offenbar kein Verlangen gehabt, Griechisch zu lernen, um nicht gelehrter als Barré zu erscheinen, der auch nichts davon verstand.

Auf Verlangen des Amtmanns wurde die beruhigte Oberin dem Ritual entsprechend gefragt, ob sie nicht wisse, was seit dem Beginn ihrer Zuckungen, namentlich zu Anfang derselben mit ihr und ihrer Seele vorgegangen sei. Sie antwortete, daß sie sich nur erinnere, beim Beginn derselben Lust zum Fluchen gehabt zu haben.

Da erschien auf einmal, wie in einem Zwischenact, eine kleine Nonne, auch besessen, wie sie behauptete, „die durch ihre Reize die Besessenheit verdient hatte". Sie sprach den Namen Grandier aus und lachte unaufhörlich, so daß man es für unpassend hielt, sie communiciren zu lassen. Auch die

*) Pitaval, S. 383.

ſchon früher beſeſſene Laienſchweſter fand ſich ein, ſprach gleichfalls lachend Grandier, machte verſchiedene Grimaſſen und unanſtändige Geberden, und ſprach wiederholt ein unzüchtiges Wort aus. Sie nannte ihren Teufel Elimi.

Als man ſie fragte: „Quo pactu ingressus est Daemon?“ (auf welche Weiſe iſt der Teufel eingefahren?), antwortete ſie: „Duplex“ (doppelt), eine Anwort, die auch bei dieſem Teufel verrieth, daß das Latein noch den Reiz der Neuheit für ihn habe und nicht zu ſeinen ſtarken Seiten gehöre. Die bei regelrecht Beſeſſenen angeblich vorkommende körperliche Unempfindlichkeit hatte die Laienſchweſter nicht aufzuweiſen; denn ſie bat, ihr eine Nadel aus dem Aermel zu ziehen, die ſie ſteche. Als ſie wieder zu ſich kam, erklärte ſie, ſich an Alles zu erinnern und von dem Beſchwörer arg gequält worden zu ſein.

Am Abend des nämlichen Tages ſtellten ſich wieder Zuckungen bei der Oberin ein. Auf die Frage des Beſchwörers: Wie der Zauberer heiße, der den Pact mit dem Teufel gemacht habe? antwortete ſie: „Urbanus.“ „Estne Urbanus Papa?“ (Iſt es der Papſt Urban?) „„Grandier““, antwortete ſie.

Die lateiniſchen Fragen: in welche Diöceſe Grandier gehöre, woher er ſtamme? beantwortete ſie in richtigem Latein. Dagegen lehnte ihr Teufel ab, einen eben von ihr ausgeſprochenen franzöſiſchen Satz lateiniſch zu wiederholen. Und ſelbſt das Anerbieten des Amtmanns: eine Erklärung ausſtellen zu wollen, daß er an die Anweſenheit des Teufels glaube, wenn dieſer richtig drei bis vier Fragen beantworte, die er ſelbſt ſtellen wolle, wies der Teufel ab. Denn er ſchwieg auf dieſe Fragen und ſtellte die Zuckungen ein, um anzudeuten, daß der Vorhang gefallen ſei und er ſich nicht herauspochen laſſe. So mußte man ſich zurückziehen.

Drittes Kapitel.

Fortsetzung und Ende der Besessenheit.

Am folgenden Tage, den 25. November, wurden die Beschwörungen in Gegenwart der nämlichen Richter fortgesetzt. Vorher reinigten sich Barré und der Karmeliterprior aus eigenem Antrieb mit furchtbarem Eidschwur Angesichts des heiligen Sacraments von dem Verdacht der Beeinflussung der Besessenen.

Die Oberin bezeichnete nun Wasser als das Mittel, durch welches der Teufel infolge seines Pactes von ihr Besitz ergriffen.

Als ein anwesender Schotte, Stracan, Vorsteher der höheren Schule von Loudun, verlangte, daß sie Wasser auf Schottisch sagen solle, erwiderte sie: „nimia curiositas“ (übertriebene Neugier) und fügte dann in ihrem abscheulichen Latein hinzu: „Deus non volo“ (sie mußte sagen nolit, Gott will es nicht), und dabei blieb sie trotz aller Ermahnungen, richtiges Latein zu sprechen.

Wir übergehen die ausführliche Schilderung dieser Scene, welche von neuem bewies, daß der Beschwörer alle Sprachfehler und Unkenntnisse des von ihm auszutreibenden Teufels, der, wie sich zeigte, auch nicht einmal ein Wort Hebräisch konnte, zu bemänteln suchte. Er wurde dabei durch die auf alle solche Zumuthungen wiederholte Rede der Oberin: „nimia curiositas!“ unterstützt. Die Scene endete damit, daß die Besessene nach heftigen Zuckungen sich von ihrem Lager erhob und mit ihren Armen fast den Balken der Decke, aber freilich auch noch mit einem Fuße ihre Lagerstätte berührte. Von den Ungläubigen war leider keiner Zeuge dieses Wunders. Dabei sprach sie: „Ungerechte Urtheile!“ Das Ergebniß der Fortsetzung der Austreibungen am Abend war, daß die Oberin den Priester Urban Grandier als den Urheber ihrer Besessenheit bezeichnete; Priester hieß in ihrem Latein curatus (curé)!

In den Fortgang dieſer Scenen fallen wiederholte Klagen und Vorſtellungen Grandier's beim Amtmann, denen der gerechte königliche Richter Beachtung nicht verſagte. Namentlich forderte der Amtmann auf Grandier's Verlangen ein Gutachten der Aerzte über dieſe Vorkommniſſe. Die Aerzte kamen zum nämlichen Schluſſe wie der Verdächtigte: man müſſe die beſeſſenen Nonnen trennen und beſonders beobachten.

Immer argwöhniſcher beobachteten der Amtmann, ſein Gefolge, die Aerzte, das Spiel der Teufelsbeſchwörungen Barré's. Sie verlangten einen neuen, dem Ritual entſprechenden Beweis der angeblichen Beſeſſenheit. Der eingefahrene Teufel muß vermöge ſeines Pactes mit dem Zauberer genau wiſſen, wo dieſer jederzeit weilt; er muß vermöge ſeiner ſataniſchen Macht und Gewalt auch andere unbekannte Dinge, nach denen er gefragt wird, enthüllen können. Dieſe Probe fiel für die Oberin höchſt ſchmachvoll aus. Als ſie wieder während der Meſſe exorcirt wurde, rief ſie, es ſeien Hugenoten in der Kirche, und zwar zwei. Es waren aber ihrer acht. Den augenblicklichen Aufenthalt Grandier's gab ſie an dieſem Tage zweimal abſolut falſch an.

Alle Anweſenden waren entrüſtet, als auch nach dieſem Fiasco Barré ſeinen Teufel weiß zu brennen ſuchte. Sie verließen zornig die Kirche. In der öffentlichen Meinung hatte die Beſeſſenheitswirthſchaft abgewirthſchaftet. Die Drohung der Exorciſten, vor dem Amtmann und ſeinen unbilligen Genoſſen überhaupt nicht mehr zu bannen, machte keinen Eindruck. Thatkräftig verfolgte der Amtmann den Zweck, ſeine Ueberzeugung, daß ein frevles Spiel getrieben werde, zur Gewißheit zu erheben durch Abſonderung und Beobachtung der Beſeſſenen. Er verſammelte die Einwohner der Stadt und ließ ſie eine in dieſem Sinne an den Biſchof von Poitiers und den Generalprocurator gerichtete Eingabe unterzeichnen. Der Procurator erklärte ſich und das Parlament in der rein geiſtlichen Sache unzuſtändig. Der von den Feinden Grandier's bearbeitete Biſchof aber

entsandte zwei der geheimen Gegner Grandier's nach Loudun mit dem Auftrage, den Beschwörungen beizuwohnen und Protokolle darüber aufzunehmen und einzuliefern.

Bei dem großen Aufsehen, das die Sache machte, erschien auch der Almosenier der Königin, Marescot, um dem weiteren Verlaufe der Dinge beizuwohnen. Gerade die Anwesenheit dieses Mannes in Loudun und der Argwohn, daß der Hof durch ihn übel berichtet werden könne, falls Marescot sich täuschen ließe, veranlaßte den wackern Amtmann und den Civillieutenant, trotz ihres eigenen Widerwillens, auch ferner den Beschwörungen beizuwohnen. Sie begaben sich also in Begleitung ihres Assessors, des Lieutenants der Propstei und eines Gerichtsschreibers nach dem Kloster. Aber die Behandlung, die ihnen hier widerfuhr, zeigte, daß die Teufelsbanner die Abordnung der zwei Commissare des Bischofs und die Anwesenheit des Almoseniers der Königin als zwei Ereignisse ansahen, welche jede fernere Rücksicht gegen die Diener des Staates überflüssig machten. Die Richter und ihr Gefolge mußten die längste Zeit in der rauhen Winterluft vor der Klosterpforte warten. Als diese sich aufthat, erschien eine Nonne, welche erklärte, man lasse die Herren überhaupt nicht ein, sie seien verdächtig, das Gerücht verbreitet zu haben, daß man hier Täuschung und Betrug übe.

Die Herren hatten lediglich die von ihnen wahrheitsgetreu über die Vorgänge im Kloster aufgenommenen Protokolle verbreitet!

Der Amtmann wies das Jungfräulein kurz an, ihnen Barré zu senden, der denn auch nach einiger Weile im ganzen Pomp seiner Priestergewandung herannahte. Er stellte sich in Gegenwart des königlichen Almoseniers ganz unschuldig an der unziemlichen Behandlung, die den Königlichen eben widerfahren, und erwiderte auf das Verlangen des Amtmanns, daß an die Besessenen einige ritualmäßige Fragen des Amtmanns gerichtet

werden müßten, frech und höhnisch: „Das werde er thun, wenn er wolle.“

Nach einem heftigen Wortwechsel verboten die Richter jede weitere Frage an die Besessenen, welche geeignet sein könne, irgend jemand zu verleumden, widrigenfalls man die Zuwiderhandelnden als Aufrührer und Störer des öffentlichen Friedens behandeln werde.

Barré entgegnete, daß ihm die weltliche Gerichtsbarkeit einfach nichts zu gebieten habe.

Damit zogen sich die Beamten zurück.

Die Austreibungskünstler setzten ihr Werk munter fort, als plötzlich der Erzbischof von Bordeaux, der Metropolit des Bischofs von Poitiers, — der, wie wir sahen, Grandier schon in einem frühern Conflict Gerechtigkeit hatte widerfahren lassen, — nach seiner Abtei St. Jouïn in der Nähe von Loudun kam. Er änderte sofort die Sachlage und bereitete der Besessenheit durch die von ihm ergriffenen Maßregeln ein ruhmloses Ende. Er sandte seinen Arzt nach Loudun, der keine Spur von Besessenheit zu entdecken vermochte. Gleichzeitig trug Grandier dem Erzbischof in beweglichen Worten das ganze Teufelsspiel seiner Feinde zusammenhängend in allen Einzelheiten vor, wie es oben erzählt wurde, forderte ein Verbot gegen weitere Austreibungen und abermals die Absonderung und Bewachung der angeblich Besessenen, die Zuziehung unparteiischer Aerzte und Beamten bei den Exorcismen. Der Erzbischof erließ hierauf einen höchst weisen Befehl. Er gebot: „zwei gelehrte Jesuiten von Tours, Vater L'Escoye und Vater Gau, sollen abwechselnd mit Barré die Beschwörungen vornehmen, die Besessenen fern vom Kloster in einem Miethhause unter Bewachung gehalten werden, beobachtet von drei der geschicktesten katholischen Aerzte, welche namentlich darauf zu achten hätten, ob die Besessenheit in Einbildung, übler Laune oder gar in böslicher Absicht ihren Ursprung habe; im letzteren

Fall seien Drohungen und Zuchtmittel anzuwenden, um das Geständniß des Betrugs zu entreißen. Wenn dagegen wirklich übernatürliche Erscheinungen zu Tage träten: z. B. daß die Besessene die geheimen, untereinander mitgetheilten Gedanken der Beschwörer erriethe; daß sie Dinge wisse, die gleichzeitig an einem entfernten Ort sich begäben; daß sie acht bis zehn Worte in einer ihr unbekannten Sprache richtig und glatt spreche; daß sie, an Händen und Füßen gebunden, auf einer Matratze ausgestreckt, ohne fremdes Zuthun sich erhöbe und aufschwebte, und ohne die Erde zu berühren sich längere Zeit in der freien Luft hielte — in allen diesen Fällen solle mit der Entzauberung fortgefahren werden, bis man ein sichtbarliches, unverdächtiges Zeichen des Teufels erhalte. Kein Priester außer den drei Genannten solle bei Strafe der Excommunication sich in die Beschwörungen mischen, mit der Besessenen sprechen oder sie berühren. Und um alle losen Reden niederzuschlagen, sollen der Amtmann und der Civillieutenant und niemand als sie den Beschwörungen beiwohnen und darüber Protokoll führen. Alle Kosten des Verfahrens sollen, um das arme Kloster nicht zu beschweren, aus der Kasse des Erzbischofs bestritten werden."

Diese Verfügung war so vortrefflich, daß die Teufel sofort die Flucht ergriffen. Barré zog sich abermals nach Chinon zurück. Die Besessenen waren auf einmal geheilt. Die völlige Verschiedenheit der Behandlung der Sache durch den Bischof von Poitiers und den Erzbischof von Bordeaux beschäftigte lebhaft die öffentliche Meinung. Grandier ließ vorsichtig Abschrift des erzbischöflichen Befehls, der auch dem Amtmann zugegangen war, beim Gericht niederlegen. Aber all diese Vorsicht vermochte nicht den Sturm zu bannen, den höhere Gewalten bald gegen Grandier erregten!

Der üble Erfolg der Besessenheitsscenen nahm Alle gegen die Ursulinerinnen von Loudun ein. Die Pensionärinnen verließen das Kloster; neue Zöglinge wurden demselben nicht

anvertraut. Die Nonnen waren in Aller Mund. Sie beklagten sich bitter bei Mignon, daß er sie hintergangen habe. Sei das der Erfolg seiner schönen Versprechungen, das der Weg, wie sie aus ihrer Dürftigkeit herauskämen? Mignon schwieg trotzig und hoffte noch immer, sein Spiel zu gewinnen. Der Zufall und das Ränkespiel, in dem er Meister war, begünstigten diese Hoffnung.

Viertes Kapitel.

Herr von Laubardemont.

Im Rathe des Königs war beschlossen worden, alle Festungen im Innern des Königreichs zu schleifen. Sie hatten meist nur den Feinden des mächtigen Cardinals Stützpunkte des Widerstandes geboten. Auch das Schloß von Loudun sollte verschwinden. Der Cardinal gedachte auf Kosten der Stadt sein Richelieu*) zu verschönern und die Einwohner Louduns hinüberzuziehen. Er entzog Loudun deshalb auch einen guten Theil seiner Rechte und Privilegien und übertrug sie auf Richelieu, jedoch ohne seinen Zweck zu erreichen.

Den Auftrag, die Festung von Loudun zu schleifen, erhielt Herr von Laubardemont, maître des requêtes**), ein dem Cardinal Richelieu völlig ergebener Mensch, in der Regel das Werkzeug, dessen der Minister sich bediente, wenn er einer Person die Vernichtung geschworen hatte, die nur durch den Schein eines Rechtsverfahrens und Todesurteils erreicht werden konnte.

Auch gegen Cinq-Mars und de Thou hatte Laubardemont sich als „Commissar" gebrauchen lassen, um diesen das Todesurtheil zu sprechen. Er verkörperte in seiner Person jene rasch arbeitende, nach ihrem Endziel im Willen des Machthabers

*) Kaum 20 Kilom. östlich von Loudun, am Schneidepunkt des 18. Längen- und 47. Breiten-Grades gelegen.

**) Vorsteher des Cabinets, an welches die Bittschriften an den König zu leiten waren.

vorausbestimmte Gerechtigkeit, welche in unserm Jahrhundert im Jahre 1848, durch die k. k. Standrechtskommission in Wien vertreten war, und welche der „Historiker“ A. von Helfert für eines der erfreulichsten Richtercollegien der Weltgeschichte hielt. Herr von Laubardemont trat in Loudun in eifrigen Verkehr mit Mêmin de Silli, einer Creatur des Cardinals. Silli und dessen Mitverschworene wußten den Günstling des Machthabers mit Haß gegen Grandier zu erfüllen, da sie diesen als den Urheber der Demüthigungen ausgaben, welchen die Oberin des Klosters, eine Verwandte Laubardemont's, ausgesetzt worden sei. Ja, bald gelang es den Ränkeschmieden auch, den Cardinal selbst in den Bund hineinzuziehen, der die Vernichtung Grandier's sich als Ziel gesetzt hatte.

Ein Weib aus Loudun, Namens Hamon, von niederer Herkunft, hatte der Königin gefallen, als diese eines Tages zu ihr sprach, und war deshalb von der Königin an den Hof gezogen worden. Als der Cardinal einmal in Ungnade war, hatte man gegen ihn eine blutige Satire unter dem Titel „Die schöne Schusterstochter“ veröffentlicht, welche betreffs der Geburt und Person des Cardinals einige sehr boshafte Einzelheiten enthielt. Man enthüllte alle Geheimnisse einer leidenschaftlichen Liebe, die er zu einer schönen Schusterstochter gehabt haben sollte. Alles das war nur auf Grund einiger nichtssagenden Scheingründe zusammengestellt. Aber der Cardinal fühlte sich aufs Tiefste verletzt und bereitete sich vor, schwere Rache an denen zu nehmen, die sich jemals als Urheber dieser Schmähschrift erweisen sollten. Auch nur den Verdacht einer Beleidigung verzieh er dem Verdächtigen niemals. Nun ging aber das Gerücht, die Hamon habe irgend einen Antheil an diesem Werke. Und da Grandier die Hamon, die sein Pfarrkind gewesen, genau kannte, so hielten seine Feinde es für angemessen, ihm einen Briefwechsel mit der Hamon anzudichten, ja ihn geradezu für den Verfasser der Satire auszu-

geben. Die Kapuziner von Loudun schrieben das ihrem Ordensbruder Pater Joseph in Paris, den der Volksmund „die geheime Eminenz“ nannte, wegen des großen Einflusses, den der Pater auf den Cardinal übte. Sogar an den Staatsgeschäften des Ministers nahm der Pater Theil. Pater Joseph brachte die Geschichte dem Cardinal bei, und Richelieu erinnerte sich bei dem Namen Grandier sofort, daß, ehe er Minister wurde und noch Prior von Coussay war, Grandier ihm den Vortritt in Loudun bestritten hatte, weil er, Grandier, der erste Geistliche der Stadt sei.

In solcher Weise war der Cardinal bearbeitet, als Herr von Laubardemont nach Paris kam. Er erzählte dem Cardinal auch die Geschichte von den Teufelserscheinungen in Loudun, den frühern und den neuen. Er habe die Grimassen und Zuckungen der Besessenen selbst gesehen.

Ja, die verjagten Teufel waren wiedergekehrt, von noch böseren Geistern ihrer Art begleitet; auch die Besessenen hatten sich in ihren Leistungen vervollkommnet. Fünf neue Nonnen und sechs Weltschwestern hatten die Teufel in Besitz genommen. Gleichzeitig sollten zwei berühmte Betschwestern, die bei Barré zur Beichte gingen, auch besessen sein. Nichts konnte der Bosheit derer gleichen, welche die Teufel gegen solche Personen losgelassen hatten.

Der Cardinal hatte seinen Entschluß sofort gefaßt. Er legte seine Rache in die Hand Laubardemont's, der nach Loudun zurückkehrte mit der schrankenlosesten Vollmacht, wider Grandier und Genossen den Proceß zu führen und zum Schluß zu bringen, und das Urtheil zu fällen auf alle Anklagen, welche man gegen ihn erhoben hatte und noch erheben würde.

Ohne daß nur eine Vernehmung Grandier's vorausgegangen wäre, erhielt La Grange, Lieutenant der Propstei, Befehl von Laubardemont, Grandier gefangen zu setzen. Er gab dem Bedrohten Kenntniß von diesem Auftrag, doch Grandier

ließ ihm nur für seinen Edelmuth danken und sagen, daß er sich nicht schuldig fühle und nicht daran denke, sich der Gerechtigkeit durch die Flucht zu entziehen. Vor Tagesanbruch wurde er am nächsten Morgen außerhalb seines Hauses, als er zur Frühmesse ging, verhaftet, in Gegenwart seiner Feinde, die sich an diesem Anblick weiden und dem Lieutenant der Propstei auf die Finger sehen wollten. Grandier wurde in das Schloß von Angers gebracht, wo er über vier Monate schmachtete. Die Zeit seines Leidens, der Heldenmuth und die Hoheit, mit denen er sie trug, muß auch dem strengsten Richter seiner früheren Frevel Achtung und Theilnahme für ihn abnöthigen. Der Gefangene schrieb in dieser Zeit eine große Menge von Gebeten und Betrachtungen, die nur Beständigkeit im Leiden und Ergebenheit in die Schickungen Gottes athmen. „Nimmer konnte dieses Werk aus dem Haupte eines Zauberers entspringen; aufs klarste bewies der Stil dieser Arbeit, daß Grandier nicht der Verfasser der erbärmlich geschriebenen Schmähschrift auf den Cardinal sein könne.“ *)

Aber diese Arbeiten seiner Haft, die den Acten einverleibt wurden, wirkten so wenig zu seinen Gunsten wie das rühmliche Zeugniß seines Beichtvaters, der ihm das Abendmahl spendete. Man hatte eben sein Verderben beschlossen. Man machte dagegen ein großes Wesen von der unter seinen beschlagnahmten Papieren vorgefundenen und von seiner Hand herrührenden Abhandlung über den Cölibat der Priester, die schon oben erwähnt wurde. Man beseitigte geflissentlich aus seinen Papieren alle Stücke und Urtheile, welche zu seiner Freisprechung hätten dienen können, trotz des Einspruchs seiner siebzigjährigen Mutter. Diese lehnte Herrn von Laubardemont unter Anführung triftiger Gründe als Richter ihres Sohnes ab. Der Commissar kümmerte sich gar nicht um diesen Ein-

*) Pitaval, S. 418.

wand, da er nach seiner Vollmacht über alle Einsprüche, Berufungen und Ablehnungen hinwegschreiten durfte und sollte. Das ganze nun eröffnete Proceßverfahren wider Grandier ist eine Kette der rohesten Willkühracte, Unterdrückungen, Täuschungen und Fälschungen; so widerwärtig und abstoßend, daß es genügt, die Hauptthatsachen in rascher Folge zu erzählen.

Das erste Verhör fand am 2. December 1633 statt, das zweite erst am 19. December, da inzwischen der zum öffentlichen Ankläger bei der Commission ernannte Advocat Fournier aus Gewissensbedenken sein Amt niedergelegt hatte. Hier wie in der Folge gehen die mannhaften Kundgebungen des durch das unglaubliche Verfahren gegen Grandier empörten Rechtsbewußtseins des Volkes vom schlichten Bürgerthum aus. Herr von Laubardemont processirte natürlich auch ohne Fournier weiter. Er ließ die Zeugen stets in Gegenwart der Feinde Grandier's vernehmen. Die Zeugen, die den Angeklagten entlasteten, wurden mit Drohungen fortgeschickt, um die nachfolgenden einzuschüchtern. Mit Namensnennung wurde Grandier's angebliches Sündenregister in den schmutzigsten Ausdrücken veröffentlicht.

Jeder Versuch des Einschreitens seiner Mutter und seines Bruders blieb unbeachtet. Ihre versiegelte Appellationsschrift an das Parlament zerriß Laubardemont, als sie ihm zugestellt wurde, und verbot dem Gerichtsvollzieher bei exemplarischer Strafe, ihn je mit dergleichen wieder zu behelligen.

Auch der Bischof von Poitiers blieb seiner früheren Rolle getreu. Er ernannte zu seinem Stellvertreter im Processe Grandier einen gewissen Dunorans, den er schon früher zum Teufelaustreiben gesandt hatte, und der mit Grandier's Feinden, wie der Bischof wußte, verwandt und befreundet war. In Gegenwart Laubardemonts verhörte dieser Dunorans Grandier sieben Tage lang. Der Angeklagte widersprach sich nie, sagte nichts Nachtheiliges aus. Nur seine Verfasserschaft der Abhandlung über den Cölibat der Priester gestand er offen ein.

Herrn von Laubardemont selbst mochte es bei diesem Sachstand um die Ueberführung des Angeklagten bange werden. Er begab sich nach Paris und blieb dort fast zwei Monate. Seine Mitverschworenen waren außer sich über seine lange Abwesenheit. Sie sandten Granger zu ihm, um ihn zu baldigster Rückkehr aufzufordern. Der Commissar kehrte auf ihren Wunsch zurück, ausgerüstet mit einem neuen Befehl des Staatsraths, der ihm gebot, über Grandier ohne Rücksicht auf alle Appellationen an das Parlament, dem der König selbst die Einmischung in die Sache verbiete, zu richten. So war er denn schrankenloser Gebieter des Geschickes Grandier's, nach der Laune des Hasses der Feinde des Angeklagten, geworden. Sowie Laubardemont wieder in Loudun war, ließ er Grandier in dem Hause eines Sergeanten der Stadt in einem finstern Loche einkerkern. Der Gefangene erbat sich von seiner Mutter in einem rührenden Brief eine Bibel und einen heiligen Thomas zu seinem Trost und ein Bett, das ihm fehlte.

Auch die Besessenen, die nach der Anklage die Opfer Grandier's sein sollten, ließ der Commissar in drei besondere Behausungen von Privatleuten bringen, um dem lauten Vorwurf der öffentlichen Meinung gerecht zu werden. Aber auch hier wurden sie, namentlich die Oberin, von Allem unterrichtet, was mit Urban Grandier vorging. Vergebens verlangte der Angeklagte, wie früher, die völlige Trennung der Besessenen voneinander, ihre Beobachtung und Verwahrung durch unverdächtige Geistliche und Aerzte. Höhnisch willfahrte Laubardemont dem Ansuchen durch Berufung ungebildeter und unwissender Landärzte, denen gegenüber der namhafte Arzt von Loudun, Daniel Roger, gar nicht aufkommen konnte. Noch übler wurden die Apotheker- und Chirurgenrollen besetzt, mit zwei Feinden Grandier's, Adam und Manouri. Weitere Klagen Grandier's über diese Rollenvertheilung und die nachgewiesene Berufsunfähigkeit Manouri's insbesondere hieß Laubardemont den Gerichtsschreiber einfach in den Papierkorb werfen.

Fünftes Kapitel.
Der Proceß.

Herr von Laubardemont ließ nun auch die Exorcismen wieder von neuem beginnen. Namens des Bischofs von Poitiers erschienen als Beschwörer dessen Stiftslehrer (théologal) und Pater Lactance; der Erstere war einer der Richter gewesen, die Grandier früher (s. S. 7) verurtheilt hatten. Des Zweiten Charakter wird sich sofort offenbaren. Er begann damit, der Oberin die lateinischen Antworten auf lateinische Fragen zu erlassen. „Er wollte sich der Unwissenheit des Teufels anbequemen.“ *) Kurze Zeit darauf erschienen auch noch vier Kapuziner und zwei Karmeliter, die sich von Anfang an in die Exorcismen unbefugter Weise eingemischt hatten, zur Verstärkung der Teufelsbeschwörer. Arzt, Apotheker und Chirurg „erstatteten günstige Berichte über die Besessenheit“ **), erklärten diese also für wirklich vorhanden.

Die Oberin that auch diesmal wider Willen Alles, um die Täuschung an den Tag zu bringen. Als Pater Lactance sie in schlechtem Latein gefragt hatte, in welcher Gestalt der Teufel in sie gefahren sei, antwortete sie: als Katze, als Hund, als Bock und als Hirsch.

„Quoties?“ (wie oft?) fragte der Beschwörer weiter.

„Ich weiß mich des Tages nicht genau zu entsinnen“, lautete die Antwort, da sie quoties für wann? (quand) nahm.

Bei ihrem Rücktransport von der Beschwörung kam sie an Grandier's Gefängniß vorüber und behauptete, sie könne dort nicht vorüber, weil sie die Hand des Angeklagten aus dem Fenster seines Zimmers erblickt habe. Man lachte über diese Behauptung, da sie nach den Ortsverhältnissen seine Hand unmöglich wahrgenommen haben konnte.

*) Pitaval, S. 426.
**) Pitaval, S. 428.

Sie behauptete weiter, Grandier habe an seinem Leibe — die Stellen bezeichnete sie nicht — fünf Eindrücke des Teufels, welche ihn an diesen Stellen völlig unempfindlich machten.

Infolge dieser Behauptung wurde Grandier ganz entkleidet, geschoren und mit verbundenen Augen dem Chirurgen Manouri überliefert, der mit dem runden Ende einer Sonde fünf Stellen an Grandier's Körper berührte, ohne daß dieser, wie natürlich, irgend welches körperliche Mißbehagen empfand. An andern Stellen dagegen stieß der Chirurg dem unglücklichen Gefangenen das spitze Ende der Sonde bis zum Knochen hinein, so daß Grandier laut aufschrie. Herr von Laubardemont verlor seine schöne Kaltblütigkeit beim Anblick dieser Marter nicht.

Andern Tags wurde der Teufel der Oberin genauer nach den unempfindlichen Stellen Grandier's befragt. Er vermochte nur zwei annähernd richtig anzugeben. Es war überhaupt ein recht dummer Teufel. Als man ihn fragte, warum er einmal gar keine Antwort gegeben, behauptete er, er sei damit beschäftigt gewesen, an diesem Tage die Seele des ehrsamen Procureurs des Parlaments von Paris, Herrn Proust's, zur Hölle zu geleiten. Es stellte sich aber heraus, daß es überhaupt keinen Parlamentsprocureur Proust gab, noch daß an dem betreffenden Tage ein Mann dieses Namens in Paris gestorben sei.

Von derselben Unglaubwürdigkeit zeigten sich die Dämonen der andern Besessenen. Die eine von ihnen behauptete, daß die magischen Bücher Grandier's bei einem Fräulein aufbewahrt würden, welche den Apotheker Adam hatte abstrafen lassen, weil er sie des verbotenen Umganges mit Grandier verdächtigt hatte. Sofort begab sich Laubardemont mit seinem Geleit zu der Dame und fand nichts. Der Teufel erwiderte nun auf den Vorwurf, daß er die Justiz zum Besten habe, daß die Nichte der Dame die Bücher gerade im kritischen Augenblick entwendet habe. Nur schade, daß diese Nichte in dem-

ſelben kritiſchen Augenblick ihre Andacht in der Kirche verrichtete!

Bei weitem glücklicher war dieſer Teufel natürlich mit der Beſchuldigung, daß auch der unbequeme Bruder Grandier's Zauberei treibe. Dieſer Bruder, der nicht müde wurde, für ſeinen unglücklichen Bruder Eingaben und Vorſtellungen einzureichen, wurde infolge dieſer Beſchuldigung ſofort verhaftet und erlangte ſeine Freiheit nur mit großer Mühe und erſt nach dem Tode ſeines Bruders Urban wieder.

Anfang Mai 1634 kündigte einer der Teufel der Oberin, die ſich damals in der Gewalt von ſieben Teufeln befinden wollte, mit großer Beſtimmtheit an, daß er ſie zwei Fuß in die Luft erheben werde. Aber auch er hielt nicht Wort, trotz aller Vorſtellungen des Pater Lactance. Einer der Zuſchauer hob das Ende ihrer langen Gewandung und zeigte, daß ſie mit der Fußſpitze die Erde berührte, während man ſie in der freien Luft ſchweben meinte. Andere ihrer Teufel waren gleich wortbrüchig.

Endlich machte ſich ihr Teufel Beherit anheiſchig, die Schande ſeiner Collegen auszuwetzen, indem er Herrn von Laubardemont ſelbſt das Käppchen abziehen und es während der Dauer eines Miſerere in der freien Luft hängen laſſen werde. Als die Zeit gekommen war, wo dieſes Wunder ſich vollziehen ſollte, ließ Pater Lactance alle Minen ſpringen, um den Teufel endlich einmal beim Wort zu nehmen. Er beſchwor, bedrängte, ſchmeichelte, drohte, er kitzelte ihn an ſeiner Ehre. Und dennoch machten argwöhniſche und bedenkliche Leute auch dieſes Wunder zu Schanden. Sie bemerkten, daß es ſpät ſei, ohne daß man Licht anzündete; ſie hatten ſchon vorher etwas oberhalb der Wölbung der Kirche zu bemerken geglaubt, zufällig gerade oberhalb der Stelle, wo Herr von Laubardemont Platz genommen hatte. Sie ſtiegen hinauf und entdeckten den Maſchiniſten, der das Stück vorbereitete. Er ſuchte ſofort ſein Heil in der Flucht, indem er einen kleinen Angelhaken und einen

langen Faden von Pferdehaar mit ſich gehen hieß. Der Angelhaken ſollte durch ein ſpeciell für dieſes Wunder gebohrtes Loch zu der Stelle hinabgelaſſen werden, auf der Herr von Laubardemont ſaß. Die Mitwirkung des Letztern wäre dem Wunder durch eine unverfängliche, ſcheinbar der Zurechtſetzung der Mütze gewidmete Bewegung zu Hülfe gekommen. Mit dem Verſchwinden des Maſchiniſten war jedoch der gänzliche Wegfall des Wunders von ſelbſt gegeben.

In gleich plumper Weiſe löſten drei andere Teufel der Oberin ihr durch den Pater Lactance verkündetes Verſprechen ein, unfehlbar am 20. Mai auszufahren und drei Wunden in der linken Seite der Oberin, drei Löcher in ihrem Hemd, ihrer Schnürbruſt und ihrem Kleide zurückzulaſſen. Die größte Wunde ſollte von der Länge einer Stecknadel ſein. Die Stellen des Körpers, durch welche die Teufel unter Zurücklaſſung von Wunden ausfahren ſollten, waren im Voraus genau bezeichnet. Feierlich wurde verſichert, daß der Oberin während des Vorgangs die Hände auf dem Rücken zuſammengebunden werden würden. Wir können die Details unſerer Quelle über die theilweiſe bis ans Unanſtändige ſtreifende Scene der Vorführung des verkündeten Wunders übergehen. Es genügt zu ſagen, daß die Hände der Oberin im kritiſchen Augenblick nicht gebunden, ja dem in Scharen herbeigeeilten neugierigen Publikum überhaupt nicht ſichtbar waren, da ſie für gut fand, auf der Bruſt liegend, dem Publikum ihre Rückſeite in faſt kniender Stellung zuzukehren; und daß ihre durch vieles Seufzen und Geſtöhn angezeigten Wunden weder durch ihre Größe noch Körperſtelle den Vorherverkündungen entſprachen; ja, daß aus der Art und Stelle dieſer Ritzchen und den Löchern in den Kleidungsſtücken der Beſeſſenen für alle Urtheilsfähigen unzweifelhaft feſtgeſtellt ward, daß dieſe Wunden *von außen her* mit einem winzigen ſcharfen Federmeſſer, nicht von einem von innen her ausfahrenden Gegenſtande veranlaßt ſein mußten.

Ein lautes Gemurmel unwilligen Unglaubens erhob sich in der Versammlung. Herr von Laubardemont selbst mußte zugestehen, das Wunder hinke. Der Arzt Duncan veröffentlichte im Druck eine schonungslose Kritik dieser Wundermacherei. Grandier selbst enthüllte aus den ihm vorgelegten Protokollen in geistvoller Weise das ganze Truggewebe. Aber was nützte das Alles? Man nahm das Protokoll über die Austreibung der drei Teufel, als festgestellte Thatsache, zu den Acten und sorgte durch Fragen an die zurückgebliebenen Teufel dafür, daß von Satans wegen erklärt wurde, der Oberin seien die Hände nur deshalb nicht gebunden worden, um dem Unglauben Waffen in die Hand zu geben u. s. w.!

Um alle Zweifel todt zu machen, erschien nach dem 8. Juli 1634 der Bischof von Poitiers selbst auf dem Schauplatze, mit dem großartigen Vorhaben, alle Schulen der Magie bei Männlein und Weiblein aufzudecken. In seiner Gegenwart wurde die Urheberschaft Grandier's an aller Besessenheit bereits als feststehende Thatsache angenommen. Pater Lactance leitete seine Beschwörungen immer mit den Worten ein: „Infringo omne pactum, sive a Domino tuo Lucifero, sive a magistro tuo Granderio.“ (Ich breche jeden Pact, den Du mit Deinem Herrn Lucifer oder mit Deinem Meister Grandier geschlossen.)

Endlich that man noch den Schritt, der sich der Einfachheit halber vielleicht von allem Anfang an empfohlen hätte: man befahl einfach, an die Besessenheit zu glauben, weil „der König, der Cardinal und der Bischof daran glaube, und man behandelte die Ungläubigen als verdammte Ketzer“. In der That wußte der König gar nichts von dem Zauber; der Cardinal aber und der Bischof betrachteten ihn nur als Mittel zum Zweck.

Vorher, am 23. Juni hatte man dem Volke das Schauspiel bereitet, Grandier selbst die Austreibungen vornehmen zu lassen. Man wollte ihm vier Verträge mit dem Teufel

vorlegen, die er gemacht haben sollte. Einer dieser Pacte sollte vom Kirchengewölbe herabgekommen sein; statt dessen fiel er aus der Perrücke der Oberin. Die ganze Scene war auf Seite der elf angeblich besessenen Nonnen überhaupt eine widerliche Erneuerung alles früheren Schwindels. Sie umheulten und umtobten Grandier wie wirkliche Teufelinnen, sobald er ein vernünftiges Wort zu seiner Vertheidigung sagen wollte; sie waren schamlos genug, ihm Ort und Zeit ihres verbotenen Umgangs mit ihm zu nennen; sie versprachen ihm, nach mancherlei Sträuben, auf griechische Fragen griechisch zu antworten, und hielten nicht Wort u. s. w. Grandier seinerseits benahm sich bei der ganzen Scene höchst würdevoll und gemessen, durchaus als gläubiger Priester und Christ.

Als ihm die Oberin auf seine Aufforderung, seine griechischen Fragen griechisch zu beantworten, erwiderte: „Ach, wie bist Du fein! Du weißt wohl, daß es eine der ersten Bedingungen unseres Vertrages ist, daß ich nicht griechisch antworten darf", da erwiderte er ähnlich wie Huß auf dem Gang nach dem Scheiterhaufen: „O praeclara illusio, egregia evasio!" (Holder Wahn, vorzügliche Ausrede!) Dabei hatte er mit acht Teufelsbannern zu kämpfen, die überall ihre Aufgabe darin erkannten, dem Teufel beizuspringen und diesen vor Niederlagen zu schützen! Dieses mannhafte und sichere Auftreten Grandier's machte einen tiefen Eindruck auf alle Zuschauer, selbst auf die geistlichen.

Als die Oberin sich vermaß: den Ersten, der noch an der Besessenheit zweifle, werde der Teufel sofort holen und zu sich nehmen, war der Abbé Quillet alsbald bereit, sich diesem Schicksal auszusetzen, indem er den Teufel der Oberin öffentlich verhöhnte. Der Teufel that ihm nichts. Aber vor dem Zorn des Cardinals fühlte er sich fortan weder in Loudun noch in ganz Frankreich sicher und entwich daher nach Italien.

Auch der öffentlichen Meinung wurde mittels einer Ordon-

nanz Laubardemont's vom 29. Juli bei zehntausend Livres Strafe für jeden Fall, und höherer Geld- und körperlicher Strafe im Rückfall, verboten, über die Besessenheit der Nonnen und ihrer Beschwörer etwas Uebles zu sagen. „Diese überall angeschlagene Bekanntmachung war wohl die größte Gewaltthat, die je eine Behörde gegen die Vernunft ausübte.“ *)

Endlich regte sich auch in drei Besessenen, der Schwester Clara, Schwester Agnes und der Laienschwester Nogeret, die Stimme des Gewissens. Die ersten beiden bekannten unter Thränen und mit der Erklärung, daß sie wohl wüßten, welchen Mißhandlungen im Kloster sie entgegengehen würden; daß ihr Gewissen sie zwinge, sich der Verleumdung eines Unschuldigen anzuklagen, welche der Pater Lactance, Mignon und die Karmeliter ihnen eingegeben hätten. Ebenso sprach die Laienschwester. Alle drei unter Thränen.

Jedem Beobachter mußte die tiefe Gewissensqual der Mädchen, die Wahrheit ihrer Selbstanklage einleuchten. Herr von Laubardemont aber lachte nur dazu, der Bischof schwieg und die Teufelsbanner erklärten: „Das sei nur eine List des Teufels, um Unglauben zu erzeugen.“ Wenn der Teufel Grandier entlastete, so log er; wenn er ihn anklagte, so sprach er die Wahrheit!

Sechstes Kapitel.

Gericht, Urtheil und Vollstreckung.

Die Sache war nun weit genug gediehen, um den sogenannten Gerichtshof zusammenzusetzen. Auch bei Auswahl der Richter nahm man die nöthige Rücksicht auf ihre Abneigung gegen Grandier oder auf ihre blinde Unterwürfigkeit unter den Willen des Cardinals. Die Namen dieser Jammermenschen, die Pitaval sämmtlich anführt, können uns nicht interessiren.

*) Pitaval, S. 454.

Es waren ihrer zwölf; einer der ernannten öffentlichen Ankläger enthielt sich der Ausübung des ihm ertheilten Amtes. Die Zusammensetzung dieses Ausnahmegerichts ließ über die Absicht seiner Urheber keinen Zweifel und erregte den beleidigten Rechtssinn der Bürgerschaft von Loudun zu einer letzten tapferen That.

Unter Glockengeläute, wie bei Brand und Aufruhr, versammelte die Bürgerschaft sich auf dem Rathhause der Stadt und beschloß dort, ein Schreiben an den König zu richten, in welchem der ganze Hergang des Processes, alle Verdächtigungen, Unbilden und Gewaltthaten, welche er für Grandier und viele andere höchst achtbare Bürger und Frauen nach sich gezogen — selbst der tapfere Bailli (Amtmann) und dessen Familie war mit in die Anklage der Zauberei verflochten worden! — kurz der ganze, freche, gotteslästerliche Schwindel dargelegt wurde. Die Schlußbitte dieses Schreibens ging dahin: „Die Juristenfacultät der Sorbonne möge diese Anklage prüfen, diesen Proceß zu Ende führen; der Stadt Loudun aber möge vergönnt werden, an das Parlament zu appelliren wegen des Mißbrauchs, der unter amtlichem Schein durch die Teufelsbeschwörer mit dem guten Namen und dem Frieden rechtschaffener Bürger getrieben werde. Nur die königliche Gewalt könne die Stadt aus der Unterdrückung retten, in der sie seufze."

Herr von Laubardemont war höchst erbittert über diese Versammlung, ihre Reden und Beschlüsse und ließ durch die gesammte Gerichtscommission die Gemeindeversammlung von Loudun für nichtig erklären und ihr bei 20,000 Livres Strafe, bei höherer da nöthig, die Wiederholung ähnlicher Feindseligkeiten gegen „des Königs Gericht" verbieten. Was aus dem Schreiben der Bürgerschaft an den König geworden ist, erfahren wir aus den Acten nicht. Jedenfalls ist es nie vor die Augen des Monarchen gekommen. Denn im nämlichen Monat, in dem dieser letzte Ukas des Herrn von Laubardemont das Licht der Welt erblickte, im Monat August 1634, und zwar am 18.,

machte sich das Ketzergericht trotz aller Einwendungen und Ermahnungen Grandier's und Anderer schlüssig über dessen Verdammungsurtheil. Es lautet:

„Wir haben erklärt und erklären Urban Grandier gehörig beschuldigt und überwiesen des Verbrechens der Zauberei, Verhexung und Besessenheit, bewirkt durch sein Zuthun an Nonnen des Ursulinerklosters dieser Stadt und Laienschwestern desselben; ebenso der andern (?!) Verbrechen, die er begangen. Zur Sühne dieser Missethaten haben wir ihn verurtheilt und verurtheilen ihn, gehörig Buße zu thun, den Strick um den Hals, in der Hand eine brennende Pechfackel im Gewichte von zwei Pfund, vor der Hauptpforte der Kirche St. Peter am Markt und vor der der heiligen Ursula dieser Stadt, und dort auf den Knien um Verzeihung zu flehen Gott, den König und die Gerechtigkeit. Hierauf aber soll er geführt werden nach dem Platz zum heiligen Kreuz, um angebunden zu werden an einen Pfahl auf einem Scheiterhaufen, der zu diesem Zwecke dort errichtet werden soll, und dort soll sein Körper lebendig verbrannt werden sammt den teuflischen Verträgen und magischen Buchstaben, die sich in Gerichtsgewahrsam befinden, zugleich auch mit seinem Manuscript über den Cölibat der Priester, und seine Asche soll in die Winde gestreut werden. Wir haben erklärt und erklären Einer für Alle und Alle für Einen seine Güter und sein Vermögen verfallen und confiscirt zu Gunsten des Königs, hierauf vorweggenommen die Summe von 150 Livres zur Anschaffung einer Kupferplatte, auf welcher dieses Urtheil auszugsweise eingegraben und in der Kirche der Ursulinerinnen zu ewigem Angedenken an einer sichtbaren Stelle aufbewahrt werden soll*), und befehlen, daß Grandier, ehe dieses Urtheil

*) Dieser Theil des Urtheils ist, wie P. versichert, nicht zur Ausführung gekommen. Die 150 Livres haben jedenfalls eine andere Verwendung gefunden.

vollstreckt werde, der ordentlichen und außerordentlichen peinlichen Frage (Folter) unterzogen werden soll, damit er seine Mitschuldigen benenne."

Am nämlichen Tage wurde dieses Urtheil Grandier verkündet, der es überrascht, aber mit Festigkeit anhörte. Der Henker bemächtigte sich fortan der Person des Verurtheilten und verließ ihn nicht mehr. Er wurde in einer geschlossenen Carosse vor Laubardemont in den „Palast" geführt, um gefoltert zu werden. Die Gattin dieses Herrn und andere Damen nahmen, wie zur Zeit des sinkenden römischen Kaiserreichs bei den blutigen Volksschauspielen, die Plätze ein, die den Würdenträgern des Staates, hier den Richtern, zukamen. Die Richter nahmen mit den niedrigen Plätzen vorlieb. Die Zugänge zum Schlosse wimmelten von Bewaffneten. Grandier benahm sich mit größter Würde und Standhaftigkeit. Er kniete nieder und betete. Er ließ ruhig geschehen, daß der Gerichtsschreiber ihm die Mütze vom Kopfe schlug, die er nicht abnehmen konnte, da ihm die Hände auf dem Rücken gebunden waren. Er betheuerte wiederholt seine Unschuld an dem Verbrechen der Zauberei und bat unter Thränen um Milderung seines Urtheils, „um seine Seele nicht der Verzweiflung zu überliefern".

Kaum hatte Grandier diese Worte vollendet, als Laubardemont alle Anwesenden sich entfernen hieß und mit dem Angeklagten leise von Ohr zu Ohr sprach, dagegen laut und streng ihm erklärte, wenn er sich die Milde seiner Richter sichern wolle, dürfe er die Namen seiner Mitschuldigen nicht verhehlen. Auch da betheuerte Grandier, daß er keine Mitschuldigen habe, da er sich selbst schuldlos fühle. Dieselbe Anwort gab er andern Versuchern unter den Richtern.

Man unterwarf ihn daher der ordentlichen und außerordentlichen peinlichen Frage; natürlich in wiederhergestellter Gegenwart der Damen. Die peinliche Frage bestand in Loudun zu jener Zeit darin, daß dem Delinquenten die Beine in zwei

Breter gesteckt wurden, die mit Stricken aneinandergeschnürt wurden. In der Innenseite hatten diese Breter für die ordentliche Frage vier, für die außerordentliche acht Stifte, die mit Hammerschlägen in das Fleisch des Unglücklichen eingetrieben wurden. Herr von Laubardemont fand die Stifte nicht groß genug und bedrohte den Henker mit Mißhandlung, wenn er nicht größere brächte. Der Henker verschwor sich, keine größeren zu haben! Man glaubte ihm schließlich. Franziskaner übernahmen die Entzauberung der Folterwerkzeuge und die Folterung selbst. Sie schwangen mit Behagen den Hammer, der die Stifte in Grandier's Glieder einbohrte. Grandier wurde mehrmals ohnmächtig während der Folter. Man brachte ihn wieder zu sich, um seine Qualen zu verdoppeln! Als man ihm die acht Stifte eingeschlagen hätte, waren seine Beine auseinandergesprengt. Das Mark troff aus den Knochen! Grandier stieß gleichwohl keinen Schmerzenslaut aus. Er sprach ein rührendes Gebet zu Gott, das der Lieutenant des Propstes niederschrieb. Herr von Laubardemont verbot, diese Niederschrift irgendwem zu zeigen.

Dann ließ man den Armen vier bis fünf Stunden lang hülflos, ohne allen ärztlichen oder auch nur menschlichen Beistand, auf dem nackten Fußboden liegen. Alle Lockungen und Einschüchterungen, sich schuldig zu bekennen, wies er mit Festigkeit zurück. Ebenso alle während zwei Stunden von Herrn von Laubardemont unter vier Augen gemachten Versuche, dem Gefolterten eine schriftliche Anerkennung der Unparteilichkeit und Gerechtigkeit des Verfahrens und des Richterspruches zu entreißen. Nicht einmal die einem gläubigen Katholiken in der Todesstunde als alleinige Eingangspforte zur ewigen Seligkeit geltende Ohrenbeichte und Sündenvergebung wollte man ihm gönnen. Man wollte nur seine Todfeinde als Beichtiger zulassen. Da beichtete er Gott selbst.

Gegen vier oder fünf Uhr Nachmittags ließ der Henker

ihn aus dem Zimmer des Rathes tragen, auf einen Karren legen und hinausfahren. Hier wurde ihm sein Urtheil zum andern Mal verlesen. Alle die Tausende, die an seinem Wege standen, bewunderten die Festigkeit, Ruhe und Ergebung seines edeln Antlitzes. Vor der Kirche St. Peter am Markte hieß ihn Herr von Laubardemont, der ihm folgte, von dem Karren herabsteigen und sich auf die Knie werfen, um Buße zu thun. Der Unglückliche gehorchte; doch da er den Gebrauch seiner Beine vollständig verloren hatte, so schlug er furchtbar aufs Pflaster und blieb regungslos liegen. Auch jetzt drang kein Laut der Klage, der Ungeduld über seine Lippen.

Man las ihm zum dritten Mal sein Urtheil. Er bat um die Gebete der Umstehenden. Da trat der Pater Grillan, den er zum Beichtiger erbeten hatte, zu ihm heran und sprach zu ihm: „Gedenket, daß unser Heiland Jesus Christus durch Leiden zum Himmel eingegangen ist. Große Erquickung ist Euch gegeben, brauchet sie zum Heil Eurer Seele. Ich bringe Euch den Segen Eurer Mutter. Wir erflehen für Euch die göttliche Barmherzigkeit, und wir glauben zuversichtlich, daß sie Euch in den Himmel aufnehmen werde."

Grandier war wie umgewandelt. Man sah ihn sich aufraffen. Sein Gesicht strahlte von Freude. Er dankte dem Franziskaner mit heiterer Ruhe. Er beschwor ihn, seiner Mutter Sohn zu sein und zu Gott für ihn zu bitten, und versicherte ihn, daß er ohne Schuld an dem Verbrechen sterbe, wegen dessen er den Tod erleide, und daß er hoffe, zur ewigen Seligkeit einzugehen, weil sein Tod seine Sünden sühnen werde. Dieses für alle Hörer tiefergreifende Zwiegespräch wurde dadurch abgebrochen, daß die Hellebardiere den Pater Grillan mit Gewalt in die Kirche hineinstießen.

Grandier wurde nun vor die Kirche zum heiligen Kreuz geführt, that hier abermals ordentliche Buße — und dann schleppte man ihn nach dem Heiligen-Kreuz-Platz, wo er den

Tod erleiden sollte. Er gewahrte unter den Zuschauern einige seiner Feinde mit ihren Frauen. Er bat sie, ihm zu verzeihen. Die Mönche, die ihm folgten, bat er um den Friedenskuß, den sie ihm auch gaben. Der Lieutenant des Propstes bat Grandier um Vergebung, worauf Letzterer erwiderte, daß der Lieutenant ihn durch Erfüllung seiner Pflicht nicht gekränkt haben könne. Viele solcher Scenen erwähnt unsere Quelle noch.

Nun aber hob der Scharfrichter den Unglücklichen auf einen an einem Pfahl befestigten eisernen Ring und kehrte ihn mit dem Rücken der Kirche zum Heiligen Kreuz zu. Eine ungeheure Volksmenge füllte den Platz. Die Neugier hatte aus allen Provinzen des Königreichs Gaffer angezogen. Da umkreiste ein Flug Tauben den Scheiterhaufen und gab durch sein Erscheinen denen, die an die Schuld, wie denen, die an die Unschuld des Verurtheilten glaubten, zu lebhafter Zwiesprache Anlaß. Eine große Brummfliege, die um den Kopf Grandier's summte, erklärte ein Mönch unbedenklich für Beelzebub selbst. Denn dieser Name bedeute im Hebräischen den Gott der Fliegen. Die Mönche machten sich auch sofort darüber her, die Luft und das Holz des Scheiterhaufens zu entzaubern, und suchten den Verurtheilten zu einem Geständniß zu drängen. Dieser aber entgegnete mit derselben Ruhe wie zuvor, daß er nichts mehr zu sagen habe. Da las ihm der Gerichtsschreiber zum vierten Mal sein Urtheil. Grandier hatte sich auf zwei feste Versprechen des Lieutenants der Propstei verlassen: einmal, daß ihm Zeit gegeben werde, zum Volke zu sprechen; sodann, daß man ihn erwürgen würde, bevor man das Feuer anzünde.

Die Teufelsbanner aber trafen ihre Maßregeln, um beide Versprechen zu hintertreiben. Als Grandier sprechen wollte, warfen sie ihm eine solche Menge Weihwasser ins Gesicht, daß sie sein Wort erstickten. Als er ein zweites Mal zu sprechen anfing, schloß ihm einer der Mönche den Mund mit einem Kusse.

„Das ist ein Judaskuß!“ rief der Gefesselte empört. Dieses Wort entflammte die Wuth der Mönche; mehrmals schlugen sie mit einem eisernen Crucifix nach Grandier, unter dem heuchlerischen Vorwande, es ihm zum Kusse zu reichen.

Aber auch die Erfüllung des zweiten Versprechens hatten sie dadurch vereitelt, daß sie mehrere Knoten in den am Pfahle hängenden Strick geknüpft hatten, so daß man keine Schlinge daraus drehen konnte. Als der Scharfrichter sich anschickte, den Holzstoß in Brand zu setzen, rief Grandier: „Erfüllt man mir so das gegebene Versprechen?“ und versuchte vergeblich, sich selbst an dem Strick zu erhängen.

Da ergriff Pater Lactance selbst eine brennende Strohfackel, schwang sie vor dem Antlitz Grandier's, forderte von ihm noch einmal das Bekenntniß seiner Schuld, und als dieses mannhaft verweigert wurde, setzte er selbst, ohne Befehl des Propsteilieutenants, sich zum Henkersknecht erniedrigend, den Scheiterhaufen in Brand.

„Ist das christliche Barmherzigkeit, Pater Lactance?“ sagte Grandier ruhig. „Das geht wider das mir gegebene Versprechen. Ein Gott lebt, der Dich und mich richten wird: ich lade Dich, innerhalb Monatsfrist vor ihm zu erscheinen.“ Dann richtete er seine Augen gen Himmel und sprach seine letzten Worte auf Lateinisch: „Mein Gott, zu Dir flehe ich, erbarme Dich meiner, o Gott!“ Dann warfen ihm die Mönche den ganzen Rest ihres geweihten Wassers ins Antlitz. Das Volk rief ringsum dem Scharfrichter zu, den Unglücklichen zu erwürgen. Aber die Knoten des Stranges und das Fortschreiten des Feuers hinderten die Ausführung des Versuchs. So erlitt Grandier bei lebendigem Leibe den furchtbaren Flammentod.

Innerhalb Monatsfrist stand auch Pater Lactance vor Gott.

Ungesühnt für unser menschliches Erkennen schließt die im Namen der Gerechtigkeit verübte furchtbare Missethat. Denn

diejenigen, die sie ins Werk setzten, sind gestorben, beladen mit den „toutes les gloires de la France“, denen die Prachtgallerien von Versailles später zur Verherrlichung dienten. Sollten wir es als Sühne der schauerlichen Hinrichtung von Loudun und anderer zahlloser Meuchelmorde der französischen Machthaber jener Tage betrachten wollen, daß der Pöbel Frankreichs in den Schreckenstagen der Revolution mit derselben Blutgier der gallisch-keltischen Natur, die hier ihr Opfer forderte, anderthalb Jahrhunderte später, unter demselben Trugschein des Rechtes, alles, was der alten französischen Gesellschaft angehörte, unter das Fallbeil schleppte? Gewiß nicht! Aber aus dem furchtbaren Blutstrom der Zeit, aus dem Kampfe der Vernichtung des neuen Geschlechtes gegen das alte wuchs dennoch langsam und stetig hervor jene wundervolle Gleichheit des Rechtes und der Freiheit Aller, welche Frankreich an der Schwelle der neuen Zeit als die Grundlage modernen Staatsthums und Bürgerrechts aufstellte, die heute zum Gemeingut aller Kulturvölker geworden ist und diese auf immer vor solchen Verirrungen der Cabinetsjustiz, wie sie hier erzählt wurden, bewahrt.

Der falſche Herr von Caille.

Pitaval, Bd. II, S. 1 flg.

Erstes Kapitel.

Die Familie de Caille.

Die Geschichte des falschen Herrn von Caille ist in mannichfacher Beziehung von hohem culturhistorischem Interesse. Freilich ziehen wir heute, fast zweihundert Jahre, nachdem sie sich zugetragen, eine andere Moral daraus, als Gayot de Pitaval um 1740. Er meint, dieser Fall sei besonders geeignet, zu beweisen, daß der liebe Gott mit behaglicher Schadenfreude aus seinem Himmel auf die Juristen blicke, auf Advocaten und Richter, die gegeneinander mit allem vorräthigen Scharfsinn und Redewerk ihr Licht leuchten lassen und mit Wucht den Hammer schwingen, der neben dem Kopf des Nagels niederfährt.*)

Ob Pitaval ganz ernsthaft der Meinung war, das sei die Moral der Geschichte des falschen Caille, ist zu bezweifeln. Die reiche Fülle von Acten voll sensationellen Stoffes, die ihm zur Verfügung stand, gab ihm häufig Veranlassung, auf den sonst so unantastbaren Stand der Geistlichkeit seines Landes grelle Streiflichter fallen zu lassen. Um den mächtigen Stand sich nicht zu verfeinden, benutzt er jede Gelegenheit, sich als glaubenseifrigen Katholiken aufzuspielen. So gibt ihm die Tragödie Urban Grandier's den Anlaß, sich an der Hand

*) Pour nous faire voir que Dieu qui livre les hommes à la dispute où ils s'exercent les uns contre les autres, se joue de leurs lumières.

der Kirchenschriftsteller über die Kennzeichen echter und unechter Zauberei und Besessenheit zu verbreiten, offenbar nur in der Absicht, durch Entfaltung orthodoxen Glaubens und Wissens die furchtbaren Schläge zu verdecken, welche die actenmäßige Darstellung jenes schaudervollen Processes nach dem Lager der allmächtigen Hierarchie führte. Wir werden ähnlichen Fechterkünsten Pitaval's noch oft begegnen.

Wir Heutigen betrachten die Geschichte des falschen Caille aus anderem Gesichtspunkte. Sie zeigt uns im Kleinen, aber recht anschaulich die unseligen Folgen des Widerrufes des Edicts von Nantes. Die hochansehnlichen, reich begüterten, fleißigen und betriebsamen, durch Charakter und Bildung ausgezeichneten, seit Jahrhunderten mit der ruhmreichsten Geschichte Frankreichs verwachsenen Hugenoten wurden durch jenen Gewaltact ohne Gleichen von Hab und Gut, aus dem Lande getrieben. Welch abenteuerndes Gelichter sich vielfach an ihre Stelle gesetzt haben mag, wie man sich diesen Gesellen gegenüber selbst mit Blindheit schlug, weil sie sich für gute Katholiken ausgaben, zeigt unsere Geschichte. Pitaval fehlt der Sinn für diese eindringliche Lehre der von ihm selbst erzählten Geschichte.

Nicht minder lehrreich ist unsere Erzählung nach andrer Seite. Mit der Schweiz, insbesondere mit dem führenden Staat der Eidgenossenschaft, mit Bern, stand Frankreich schon seit den Tagen Ludwig's des Elften, seit mehr als zweihundert Jahren, in den denkbar innigsten völkerrechtlichen Beziehungen. Mit französischem Gelde hatten die Schweizer ihre drei siegreichen Schlachten gegen Karl den Kühnen von Burgund geschlagen und damit Frankreich von seinem gefährlichsten Nachbarn und Vasallen befreit. Auf dem Schlachtfelde von Pavia hatte später die Blüte der schweizer Jugend unter Franz dem Ersten ihr Herzblut für Frankreich verspritzt. Der Kern des französischen Heeres bestand hauptsächlich, die Leibwache der französischen Könige fast ausschließlich aus schweizer Truppen!

Und diesem Volke gegenüber erlaubte sich der höchste Gerichtshof einer französischen Provinz im vorliegenden Falle eine so herausfordernde Verachtung amtlicher Erklärungen der höchsten schweizer Behörden, wie sie heute nicht einmal gegenüber den Negerkönigen am Kamerunfluß für zulässig gilt. Dieser Hochmuth französischer Richter den treuesten Bundesgenossen gegenüber, unter der Regierung jenes Königs, den sein Volk den Großen nannte und den das monarchische Europa — außer Brandenburg und Wilhelm von Oranien — demüthig als den Herrscher der Welt feierte und in allem Bösen und Laster nachahmte, der aber dennoch bei seinem Tode sein Volk und Königthum in den Grundvesten seines Daseins erschüttert zurückließ — dieser Hochmuth ist bezeichnend für das Zeitalter Ludwig's des Vierzehnten, auch als Vorläufer des tiefen Falles der Nation, den sein Unfehlbarkeitswahnsinn heraufbeschwor.

Zugleich aber gönnt uns die Geschichte des falschen Caille tiefe Blicke in die französische Rechtspflege und Gesellschaft der damaligen Zeit. Aus allen diesen Gründen war sie in diese Sammlung aufzunehmen.

Hier ist sie.

Scipio de Brun de Castelane, Herr von Caille und Rougon, vermählte sich im Jahre 1655 mit dem Fräulein Judith de Gouche. Beide waren Hugenoten, der Herr von Caille eifriger Anhänger seines Glaubens.*) Sie hatten ihren Wohnsitz in Manosque, einer kleinen Stadt der Provence. Aus dieser Ehe gingen drei Knaben und zwei Mädchen hervor. Der älteste Knabe hieß Isaak, die beiden andern starben früh. Isaak war am 19. November 1664 geboren. Die Mutter starb 1669. Sie ernannte ihren Sohn zum Erben, setzte den Töchtern Vermächtnisse aus und hinterließ die Nutznießung ihres ganzen Vermögens ihrem Gatten. Isaak erhielt die sorgfältigste Erziehung.

*) un des plus zèlés sectateurs!

Als der König 1685 das Edict von Nantes widerrief, verließ der Herr von Caille das Königreich mit seiner Familie: seiner Mutter, seinem Sohn und den beiden Töchtern. Er nahm seinen Wohnsitz am Genfer See in Lausanne, einer damals von Bern bevogteten Stadt. Eine der Töchter starb dort 1686, die Großmutter 1690.

Im December 1689 erließ der König — jedenfalls unter dem Eindruck des schweren Mißgriffs, den er mit dem Widerruf des Edicts begangen — ein weiteres Edict, in dem er die Güter der wegen ihres Glaubens aus dem Vaterlande getriebenen Calvinisten „den nächsten Verwandten" derselben „gab". Es war ein nothdürftiger Behelf, die unbeugsamen Hugenoten, die ihr Vaterland um ihres Glaubens willen verlassen hatten, zu bewegen, daß sie den Erben ihres Namens zur Entgegennahme der väterlichen Güter nach Frankreich zurückkehren ließen. Allerdings hätte der Stammhalter Katholik werden müssen. Aber nur zum Schein; man hätte ihm den Besuch der Messe geschenkt. Der Erlaß eines solchen vermittelnden Edicts war indessen höchst nothwendig. Denn die Aufhebung des Edicts von Nantes hatte zwei Millionen, d. h. gegen funfzehn Procent der damaligen Bevölkerung Frankreichs, rechtlos gemacht, ihnen den Besitz und die Bewirthschaftung ihrer Güter entzogen. Ein Drittheil dieser zwei Millionen war ins Ausland getrieben, ein Drittheil ward dem Kerker, den Galeeren, dem Elend, der Verzweiflung überliefert, nur ein Drittheil hatte sich katholischer Zwangsbekehrung gebeugt.*) Die der Krone verfallenen Güter der Geächteten standen unbebaut.

Das Edict von 1689 hatte die erhofften Folgen nicht. Die Söhne der verbannten Hugenoten kehrten nicht zurück, um

*) Vergl. in den „Historischen Vorträgen von Carl von Noorden" den Aufsatz über „Frau von Maintenon". Leipzig, Duncker & Humblot. 1885. S. 52 flg.

ihren Glauben abzuschwören und ihr geraubtes Eigenthum als Gegenleistung von der Krone Frankreich zu empfangen. Die Flüchtlinge begannen bereits mit dem Volke der Fremde zu verwachsen, das ihnen Duldung und herzliche Aufnahme gewährt hatte: so in Brandenburg, insbesondere in Berlin; in Sachsen, in der Schweiz u. s. w. Daß das Edict von 1689 jene plumpe Falle stellte, verräth uns Pitaval durch die naive Bemerkung: „Der falsche Glaubenseifer des Herrn von Caille wurde durch dieses Edict nicht erschüttert. Er opferte seine Güter seiner Religion, mit einer Standhaftigkeit, die einer bessern (!) Sache würdig gewesen wäre."

Also auch an den alten Sieur von Caille waren die Lockungen des großmüthigen Edictes nutzlos verschwendet. Der junge Herr von Caille kehrte nicht zurück. Solchenfalls fiel die königliche Gnade des Edictes den anderweit „nächsten Verwandten" der Vertriebenen zu. Nun begann überall ein wüster Rangstreit unter dem zurückgebliebenen biegsameren Theil der Sippschaft. Die Vetter und Schwäger, die ihren Glauben abgeschworen, oder doch alle Bande des Blutes und der Familie mit den Verbannten, Verdammten, äußerlich wenigstens, gelöst hatten, beeilten sich nun, als ihre „nächsten Verwandten" sich zu erweisen, wo es galt, ihre Güter sich „geben" zu lassen.

Auch unter den zurückgebliebenen Angehörigen der Edlen von Caille erhob sich dieser Wettstreit. Die Schwester der verstorbenen Frau von Caille, Anna de Gouche, Gattin des Herrn Rolland, Generalanwalts am Parlament*) der Dauphiné, begehrte alle Güter des Geschlechtes de Caille als nächste Verwandte für sich. Ihr Mann und sie selbst waren zum Katholicismus übergetreten. Gleichwohl sprach man ihr, nach contradictorischer Verhandlung vor dem Parlament der Provence, nur diejenigen Güter der Cailles zu, welche vom Muttererbe

*) Höchster Gerichtshof der Provinz.

ihrer Schwester herrührten. Sie gaben eine jährliche Rente von 2500 Livres. Den Löwenantheil, den ganzen Grundbesitz des Mannsstammes derer von Caille, erhielt eine Verwandte des verbannten Familienhauptes, die Dame Tardivi. Diese Güter gaben ein Jahreseinkommen von zehn bis zwölftausend Livres, ein ansehnliches Einkommen beim Geldwerth jener Tage. Gleichwohl trübte diese ungleiche Vertheilung nicht das gute Einvernehmen der Sippe. Wir sehen im weiteren Lauf der Ereignisse die beiden Damen, unter Führung des Sieur Rolland, einträchtig und mit ungeheuren Opfern für ihren Besitz und die gemeinsamen materiellen und idealen Interessen des zurückgebliebenen Theils der Familie kämpfen, und dieser wirklich heldenmüthige Kampf söhnt uns zum guten Theil aus mit der wenig rühmlichen Haltung, welche sie nach Erlaß der beiden Edicte von 1685 und 1689 beobachtet hatten.

Der einzige Sohn des vertriebenen Sieur von Caille, Isaak, genannt Sieur Rougon, seit seiner Kindheit ein schwächliches Wesen, hatte von seiner Mutter offenbar den Keim der Schwindsucht geerbt, welche seine Brüder schon in jungen Jahren, die Mutter selbst 1669 dahinraffte. Er warf sich mit Uebereifer auf schönwissenschaftliche, philosophische und mathematische Studien. Bei den Acten sind die Rechnungen und Quittungen seiner Lehrer. Auch ritterliche Künste, Reiten und Fechten übte er. Aber für seinen schwachen Körper war die Anstrengung zu groß. Das erbliche Leiden brach bei ihm aus. Vergebens suchte er Genesung in der reineren Luft von Vevey am Genfer See. Am 15. Februar 1696 hauchte er in den Armen seines Vaters sein Leben aus.

Seiner Mutter Schwester, Madame Rolland, gab beim Ableben ihres Neffen einen schönen Beweis ihres guten Herzens. 1698 setzte sie unter Lebenden die Stadtarmen von Manosque zu Erben und Bewohnern des Stadthauses ihres Schwagers, des Sieur de Caille, ein und überließ ihnen außerdem eine

Domaine mit einem Jahresertrag von etwa achthundert Livres. Der Tod ihres Neffen ist in der Schenkungsurkunde ausdrücklich als Beweggrund für diese Vergabung angeführt.

In diese nach vierzehn schweren Jahren leidlich hergestellte Harmonie der Familie griff nun plötzlich ein jäher Mißklang von außen!

Zweites Kapitel.

Die Geschichte des Soldaten.

Im März 1699 erschien nämlich vor dem Intendanten der königlichen Marine zu Toulon, Herrn de Vauvray, der Soldat Pierre Mège mit der Erklärung: er sei der Sohn des Herrn von Caille.

Er erzählte dabei folgende Geschichte:

Er habe das Unglück gehabt, der Gegenstand der Abneigung seines Vaters zu sein, wegen der geringen Neigung zum Lernen, die ihm eigen sei, und mehr noch wegen seiner inbrünstigen Anhänglichkeit an die katholische Religion. Von jeher habe ihm der Vater Beweise seines Hasses gegeben. In Lausanne habe er ihn mißhandelt. Sich dessen Gewaltthätigkeiten zu entziehen, sei der Sohn wiederholt dem väterlichen Hause entflohen, und sei eben so oft von Verwandten zurückgeführt worden, die er auf seiner Flucht angetroffen oder aufgesucht habe. So viele Fluchtversuche hätten seinen Vater veranlaßt, ihn in engem Gewahrsam zu halten. Aber mit Hülfe einer Dienerin sei er aus seinem Gefängniß entwichen! Um nie mehr dahin zurückkehren zu müssen, und zugleich seinen brennenden Wunsch, Katholik zu werden, zu befriedigen, habe er den Entschluß gefaßt, in die Provence zurückzukehren. Unterwegs aber hätten ihn savoyische Truppen angehalten und zwangsweise unter ihre Fahnen gesteckt. Ein französischer Truppentheil habe ihn zum Gefangenen gemacht. Dem Befehlshaber desselben, Herrn von

Catinat, sei er als Sohn des Sieur de Caille vorgeführt worden. Darauf habe dieser ihm einen Paß nach Frankreich gegeben. In Nizza angekommen, habe er bei der Miliz der Provence Dienst genommen. Als er hier eines Tages bei dem Gouverneur Wachtdienst gethan, sei ein silbernes Becken, mit dem Wappen seines Hauses geziert, hereingetragen worden, das sein Vater mit dem übrigen Silbergeschirr der Familie verkauft habe, als er auf seinem Wege nach der Schweiz durch Nizza kam. Der Anblick dieses Stückes habe ihn gerührt, der Thränen habe er sich nicht mehr erwehren können, und als man ihn deshalb befragt, habe er gerufen: „Ich habe guten Grund zu weinen!“ und dabei sein Petschaft mit demselben Wappen gezeigt, so daß man wohl inne wurde, wie nahe er demjenigen stehen müsse, der ehedem dies silberne Geräth besessen. Darauf habe ihn der damalige Commandant von Nizza, der Chevalier de la Fare, dem dies Vorkommniß hinterbracht worden, zu sich befohlen und ihn seine Geschichte erzählen lassen, ihn alsdann auch mit Auszeichnung behandelt.

Zwischen dieser Scene, die sich in Nizza abgespielt haben sollte, und dem Auftreten des Soldaten Pierre Mêge in Toulon als Sieur de Caille lagen viele Jahre. Und die begründete Frage erhob sich, warum der Träger des edeln Namens diesen so lange verborgen habe? Der Prätendent gab darauf nicht unglaubhafte Antwort.

Zuerst habe er, aus Furcht, für einen Spion der Hugenoten gehalten zu werden, seinen wirklichen Namen geheim gehalten, ihn nur wenigen Vertrauten genannt. Weiter aber sei die Miliz der Provence bald verabschiedet worden. Nach deren Auflösung habe er sich nach Marseille begeben, wo er die Frau des Pierre Mêge, Honorade Venelle, kennen lernte, die mit ihrer Mutter und ihren beiden Schwägerinnen zusammenlebte. Diese Damen schilderte er nun, um sein Märchen glaubhaft zu machen, „als zur Zahl derer gehörig, die, wenn man sie

erblickt, die Vorstellung baldiger Annäherung erregen und die nicht einmal den Anschein der Zucht besitzen". Ueberdem aber hätten sie auch einen ehrenwerthen Beweggrund gehabt, den Sohn des Sieur de Caille liebevoll zu empfangen, da sie zu den zwangsweise zu Katholiken gemachten gehörten. Insgeheim aber gehörte ihr Herz dem alten Glauben und seinen Anhängern. Endlich habe auch der Prätendent des Namens de Caille seine Gesellschaft nicht nach Belieben wählen können. Froh sei er gewesen, überhaupt ein Asyl zu finden. Honorade Venelle sei ihm so ansprechend entgegengekommen, daß er sich verpflichtet gehalten, sie über seinen Stand und sein Abenteuer zu unterrichten. Sie habe ihn in der Absicht bestärkt, nichts davon zu verrathen, um den schweren Strafen zu entgehen, welche das Edict von 1685 den Calvinisten androhte, die, ohne Katholiken geworden zu sein, nach Frankreich zurückkehrten. Die Gefälligkeit dieser Dame war überaus groß, so daß am Ende der Dinge der Soldat „un commerce d'amour sans scandale et de goûter un plaisir sans peur" *) vorschlug, worauf sie einging. Der Soldat ersetzte also ihren abwesenden Mann, „und sie machte keinen Unterschied zwischen dem untergeschobenen Mann und dem wirklichen". Er selbst zog Forderungen des Pierre Mêge ein und erhielt sie bezahlt. Er stellte der Honorade Venelle eine Anerkenntnißurkunde über 100 Livres Heirathsgut aus. Er ließ sich unter dem Namen Mêge im Jahre 1685 auf der Galeere „La Fidèle" anwerben, demselben Schiffe, auf dem der echte Pierre Mêge von 1676 ab Marinesoldat gewesen war. Er diente drei Jahre auf diesem Kriegsfahrzeug und wurde dann verabschiedet.

*) Molière, Tartuffe, Acte III, Sc. 3. Laun in seiner Uebersetzung (Berlin, Denicke) gibt die Stelle so wieder:

„So wird die Liebe, wenn man uns erhört,
Nicht durch Skandal, kein Glück durch Angst gestört."

Um die geringen Einkünfte eines gemeinen Soldaten zu erhöhen, verkaufte er einen Balsam, dessen Bereitung ihn seine väterliche Großmutter, die Dame de Caille, gelehrt haben sollte. Aber auch dieses Geschäft sei so wenig einträglich gewesen, daß er sich 1697 von neuem unter dem Namen des Pierre Mêge habe anwerben lassen, nur mit dem Soldatenbeinamen „Unverzagt", um sich vom echten Mêge zu unterscheiden. In dieser Weise füllte der Prätendent die Jahre seit seinem angeblichen Verschwinden aus der Schweiz aus.

Er gebrauchte die Vorsicht, sich zuerst nicht selbst bei Herrn von Vauvray als den Erben von Caille vorzustellen, sondern durch einen ehrsamen touloner Tischler La Violette, der ehedem bei dem Vater de Caille Lakai gewesen sein wollte, einführen zu lassen. Der Phantasie war hierdurch Spielraum gegeben, sich eine Reihe rührender Scenen zu denken, die der Vorstellung des Prätendenten bei Herrn von Vauvray vorausgegangen sein mochten: wie der alte Diener des Hauses Caille in dem unscheinbaren Soldaten den Träger des theuren Namens entdeckt, wie er ihm sein Geheimniß entlockt, es dann halb gegen den Willen des Unscheinbaren dem Marineintendanten verrathen u. s. w.

Wenn solche Bilder der Phantasie dem Gaukelspiel des Prätendenten förderlich waren, so hätte jeder ruhige Kopf dagegen erschrecken müssen darüber, daß gleichzeitig mit dieser Einführung des Prätendenten durch La Violette öffentlich der Soldat, welcher der Sieur de Caille sein wollte, mit der Tochter eines Schusters, der Schwägerin der Frau La Violette, aufgeboten wnrde!

Aber das Vorgeben des Abenteurers, daß er sich sehne, den Calvinismus abzuschwören, in den Schoß der katholischen Kirche sich aufnehmen zu lassen, verblendete die Augen des Intendanten vollständig gegen alles andere. Er beachtete nicht einmal, daß der Mensch, der den Namen eines hochansehnlichen

alten französischen Adelsgeschlechts für sich beanspruchte, in seiner abenteuerlichen Erzählung sich selbst schwerer Verbrechen schuldig bekannte: des jahrelangen Mißbrauchs eines fremden Namens; der Fälschung bürgerlicher und öffentlicher Urkunden, indem er unter diesem Namen und für die Person, deren Namen er führte, Gelder erhob und ein Heirathsgutsanerkenntniß ausstellte, sich in den Listen der königlichen Flotte führen, sich als Bräutigam aufbieten ließ; endlich des jahrelang fortgesetzten Ehebruchs.

Die Nichtbeachtung dieser Thatsachen erscheint um so erstaunlicher, wenn man erwägt, welche schweren Strafen das damalige französische Criminalrecht auf diese Verbrechen setzte, die ja heutzutage zum Theil viel milder und gerechter beurtheilt werden. Das Verbrechen der Veränderung des Personenstandes, dessen sich der Prätendent schuldig bekannte, bedrohte das damalige französische Strafrecht, wie uns Pitaval in dem ersten Bande seiner Sammlung am Schicksal des falschen Martin Guerre beweist, mit der furchtbaren Todesstrafe des Räderns. Fälschung hatte im günstigsten Falle langjährige Galeerenstrafe zu erwarten. Und Ehebruch selbst wurde in der Zeit, da die Könige Frankreichs und ihr Hof durch ihre geschlechtlichen Ausschweifungen zu einer Pestbeule für ganz Europa geworden waren, und da die Töchter der edelsten französischen Häuser sich zu der Ehre drängten, die Maitresse des Königs zu heißen, nach dem Buchstaben des Gesetzes wenigstens, an dem Schuldigen mit lebenslänglicher Einschließung bestraft, wie wir an der Hand einer folgenden Erzählung sehen werden.

Mit erstaunlicher Richtigkeit der Berechnung scheint der Abenteurer Mêge — was Pitaval nicht entfernt berücksichtigt — die Sucht der herrschenden Stände seines Landes, Proselyten und Convertiten zu machen, bei seinem frevelhaften Unternehmen im Voraus in Betracht gezogen zu haben. Er hatte freilich auf diesem Gebiete, wie wir sehen werden, bereits Er-

fahrungen gesammelt. Zweimal vorher schon hatte er den protestantischen Glauben feierlich abgeschworen und dadurch Strafloſigkeit für schwere Verbrechen erlangt. Einmal hatte er sogar einen Priester in vollem Ornat am Altar mit Erschießen bedroht! Offenbar ging der Abenteurer bei seinem Unternehmen von dem Vorsatz aus, immer weitere Kreise für sich und seinen Plan zu interessiren, an sein Schicksal zu ketten, ihrer Eigenliebe, ihrem Glaubenseifer die Rückkehr unmöglich zu machen, den katholischen Klerus und die tausend Kanäle, die ihm zu Gebote standen, für sich zu gewinnen. Nur so ist sein Wagniß psychologisch erklärlich, da ihm, wie wir sehen werden, Alles fehlte, um als der Sohn des Sieur de Caille zu gelten. Nur so erklärt sich sein zeitweiliger Erfolg, der nach Pitaval's Bericht ziemlich räthselhaft und unvermittelt erscheint. Auf diesem Wege, der Kleines und immer Größeres an sich zieht, beginnt Pierre Mège seine Rolle als Erbe des Hauses de Caille. Er fesselt zunächst eine ehrbare Bürgersfamilie von Toulon an sich und läßt es selbstverständlich bei dem Aufgebot mit einer Tochter der Familie bewenden, ohne zur Heirath zu schreiten, als sein Blendwerk den Intendanten umgarnt, und durch dessen Vermittelung ihm die ungeheuren Hülfsmittel der ecclesia militans zuführt.

In der That sann der ehrenwerthe, aber offenbar nicht sehr scharfsinnige Intendant de Vauvray nach Anhörung der Erzählung des Marinesoldaten zunächst nur auf dessen Bekehrung zum katholischen Glauben. Er sandte ihn den Jesuiten zur Unterweisung, und nach drei Wochen schon hatten die ehrwürdigen Väter die verlorene Seele gerettet, denn am 10. Juni 1699 schwur Pierre Mège in die Hand des Großvicars in der Kathedrale von Toulon in Gegenwart des Intendanten seinen Glauben ab.

Ueber den Act der Abschwörung wurde selbstverständlich ein feierliches Protokoll aufgenommen. In diesem läßt sich

der Neubekehrte als André d'Entrevergues Sieur de Caille aufführen, Sohn von Scipio d'Entrevergues Sieur de Caille und der verstorbenen Susanne de Caille. Er sagt, er sei 23 Jahre alt und könne nicht schreiben. In dieser Urkunde waren also schon fünf Unrichtigkeiten verzeichnet. Die Namen der Eltern und des Neubekehrten selbst waren falsch angegeben; nicht minder sein Alter, da der wahre Sohn Caille jetzt 35 Jahre hätte zählen müssen, endlich behauptete der Stammhalter des edeln, feingebildeten Geschlechtes de Caille, nicht schreiben zu können! Von den plumpen Fälschungen der Namen und des Alters konnte der Herr von Vauvray damals noch keine Ahnung haben. Aber als der Soldat, nachdem der Intendant das Protokoll als Zeuge unterschrieben hatte, erklärte, daß er nicht schreiben könne, war de Vauvray überzeugt „zum Narren gehalten zu werden", und sprach dies in vertrautem Kreise aus. Der blinde Glaube des Edelmannes an den Prätendenten, der einen altadeligen Namen ohne die Kunst des Schreibens in Anspruch nahm, war erschüttert. Er handelte demgemäß.

Drittes Kapitel.

Die ersten Stadien des Processes.

Die Nachricht von der Glaubensabschwörung vom 10. Januar 1699 machte großes Aufsehen unter Katholiken wie Hugenoten, weit über Frankreich hinaus. Auch den Vater Caille in Lausanne erreichte die Nachricht. Man kann sich denken, mit welchem Schmerz ihn diese Botschaft erfüllte. Er hatte mit den Seinen, auch mit dem in Vevey verstorbenen einzigen Sohn, Alles seinem treuen Glauben geopfert — und nun nahm ein Unbekannter den Namen seines Sohnes an und schwur unter diesem angenommenen Namen den Glauben der Väter ab! Der Sieur de Caille sandte demgemäß sofort die Sterbeurkunde seines Sohnes

nach Frankreich, wahrscheinlich an seine Schwägerin, die Dame Rolland. Sicher gelangte sie in die Hände des Herrn de Vauvray, der sich daraus überzeugte, daß der echte Sohn de Caille am 15. Februar 1696 verstorben sei. Sofort ließ er den Soldaten Mège verhaften.

Diese Verhaftung konnte aber keineswegs im Sinne des triumphirenden Klerus liegen. Sichtbarlich unter dessen Einflusse behauptete der Commandant der königlichen Truppen in Toulon, Herr d'Infreville, der Intendant der Flotte habe nicht das Recht, seine Soldaten verhaften zu lassen. Da Vauvray bei seiner Verfügung beharrte, wandten sich die Streitenden an die Krone und erhielten folgenden königlichen Bescheid:

„Der König hat gebilligt, daß Herr de Vauvray den Soldaten von der Compagnie Ligoudès, der sich für den Sieur von Caille ausgiebt, hat verhaften und im Arsenal einsetzen lassen. Der Wille Seiner Majestät ist, daß Ihr ihn den ordentlichen Gerichten übergebet, damit die Untersuchung wider ihn eingeleitet werde und er die Strafe leide, die seine betrügerische Verstellung (imposture*) verdient. Ihr werdet ihnen gleichzeitig die Zeugnisse übergeben, welche dem Herrn de Vauvray zum Beweise des Todes des wirklichen de Caille eingesandt worden sind."

Diese Cabinetsordre war an den Sieur de Vasseur, den Oberkriegsommissar der Marine, gerichtet. Der Soldat wurde demgemäß in das Gerichtsgefängniß von Toulon übergeführt. Herr von Vauvray ließ dem Gerichtsschreiber die in der Sache an ihn gelangten Zeugnisse und Briefe zugehen. Mit der Miene gekränkter Unschuld verlangte der Soldat seine Vernehmung, deren Verzögerung er den Richtern dahin auslegte, daß

*) Das Wort bezeichnet genau das, was unser heutiges Strafrecht unter den „Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand" versteht. R.-Str.-Ges.-B., §§. 169. 170.

sie nicht wagten, ihn zu verhören. Offenbar sind inzwischen weitere Beweise zur Ueberführung des Verdächtigen gesammelt worden. Am neunten Tage fand das Verhör statt.

Der Angeschuldigte erklärte, er habe nie seinen wahren Namen gekannt. Sein Vater habe ihn nie anders genannt als d'Entrevergues de Rougon de Caille. Er glaube, er sei 25 Jahre alt, wiewohl er sich vor zwei Monaten bei dem Abschwörungsacte für 23 jährig ausgegeben. Nie habe er den Namen seiner Mutter, nie Pathe und Pathin gekannt. Er sei erst zehn Jahre alt gewesen, als er Manosque verlassen habe. Der echte Caille war 21, als er mit dem Vater in die Verbannung zog. Er behauptete weiter, er habe nie lesen und schreiben gelernt wegen seiner leidenden Augen. Er kenne weder den Namen der Straße noch des Stadttheils, in dem seines Vaters Haus in Manosque gelegen, auch nicht dessen innere Einrichtung. Dagegen beschrieb er dessen Aeußeres ganz richtig. Sein Vater habe nur drei Kinder gehabt — in Wahrheit fünf. Er wiederholte noch einmal die bereits vor Herrn von Vauvray erzählte Geschichte seiner Flucht aus der Schweiz, seines abenteuerlichen Lebens seither. Nur seinen Handel mit der Honorade Venelle ließ er weg. Er sagte, er kenne weder das Aussehen noch die Gestalt seiner Schwester Lisette. Sein Vater dagegen habe schwarzes Kopf- und Barthaar, braune Gesichtsfarbe, sei klein, kurzbeinig und beleibt. Der Sieur de Caille hatte dagegen in Wirklichkeit kastanienbraunes Haar, röthlichen Bart und einen weißen Teint. Auch die Gestalt seiner Tante Dame Lignon, ihre Gesichtszüge, die Farbe ihrer Haare wollte er nicht kennen; und doch wohnte sie zugleich mit dem jungen de Caille in Lausanne. Ebensowenig wollte er Gestalt, Gesichtszüge und Haarfarbe seiner väterlichen Großmutter kennen, die mit der Familie nach Lausanne gezogen war. Er wußte nicht, ob in dem Hause zu Lausanne außer seinem Vater noch andere Miethsparteien gewohnt hätten. Er besann sich nicht einmal,

ob er in Manosque, Lausanne oder Genf irgend einen seiner Verwandten und Freunde gekannt oder besucht habe!

So weit theilt Pitaval den Inhalt des Verhörs mit. Diese Mittheilung ist aber, wie sich aus seinem eigenen späteren Résumé der ausgezeichneten Denkschrift des Vertreters der Glieder der Familie Caille ergibt, nur höchst unvollkommen. So ist z. B. die sehr wichtige Erklärung des Verhörten weggelassen, daß er nie einen Arzt gehabt oder nie einen Hausarzt der Familie Caille gekannt habe, während der echte junge Caille sich in der letzten Zeit seines Lebens naturgemäß in steter ärztlicher Behandlung befand, ja Arzt und Apotheker aus Genf bis Lausanne und Vevey kamen, um dem Kranken beizustehen.

Ueberhaupt leidet Pitaval's Darstellung dieser ersten Stadien des Processes an ungewöhnlicher Flüchtigkeit und Unvollständigkeit. Sonst ist bei ihm der Aufbau des Materials, das den Thatbestand bildet und uns befähigt, in der Sache gleichsam mit zu Gericht zu sitzen, überall mit großem Geschick, Fleiß und Scharfsinn bewirkt. Nichts Wesentliches, was die Untersuchung in den verschiedenen Proceßstadien zu den Acten brachte, ist weggelassen. Klar geordnet liegt uns Alles vor Augen.

Von alledem hier das Gegentheil. Wir erfahren nur in sehr allgemeinen Umrissen, was Anklage und Vertheidigung bis zu dem höchst wunderbaren ersten Urtheil, das in der Sache erging, zu den Acten gebracht haben. Und ebenso unklar und verworren ist das Verfahren selbst. An dieser Verworrenheit ist Pitaval natürlich unschuldig. Er zeigt uns eben das Chaos der von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien vorgenommenen gerichtlichen Handlungen. Aber umsonst blicken wir nach dem führenden Fingerzeig des Verfassers aus, der sonst niemals fehlt.

Alle diese Abweichungen des Verfassers von seinen Gewohnheiten regen die Frage an, warum er diesen Fall, einen, der seine Zeit am meisten beschäftigte, der am häufigsten gelesen

wurde, so stiefmütterlich behandelt, so wenig mit dem Licht seines Geistes durchdrungen hat? Warum diesen Fall allein? So dunkel ist alles gelassen, daß wir nicht wissen, welches Beweismaterial bis zum ersten Urtheil bei den Acten war, und daß wir daher bei ein- und mehrmaliger Lektüre des Falles bei Pitaval uns kein klares Bild darüber machen können, in welchem Maße dieses Urtheil den damals bereits vorhandenen Beweisstoff würdigt, übergeht, mißachtet, vergewaltigt. Und doch wäre diese Arbeit Pitaval so leicht gewesen. Er brauchte nur ein Falzbein in die letzte Actenseite vor dem ersten Urtheil zu legen und uns mitzutheilen, welche Beweise bis dahin erhoben waren und mit welchem Ergebniß. Warum hat er dies nicht gethan?

Ich glaube, die Antwort ist einfach. Aus zahlreichen Stellen der pariser Originalausgabe unserer Quelle, die theilweise auch in den zweiten Druck von La Haye übergingen, ist sicher, daß jeder Band der Sammlung Pitaval's, ehe er ausgegeben wurde, einer Art Censur unterworfen ward. Fast alle Bände tragen nämlich an ihrer Spitze oder am Ende, als Reclame für sich, das Zeugniß eines königlichen Beamten, daß nichts Anstößiges in dem Bande gefunden worden sei. Mit diesem gefährlichen Kritiker mußte Pitaval schon bei Abfassung seines Manuscripts rechnen. Wäre der Fall des falschen Caille so geschrieben worden, wie die Actenfolge ihn darstellt, so hätte sich dem Leser von Anfang an die furchtbare Ueberzeugung aufdrängen müssen, daß nur der wildeste Fanatismus den frechen Abenteurer auf die Schultern hob; entschlossen, Recht, Gesetz, Beweisergebnisse, hundert unverdächtige beschworene Zeugnisse zu beugen und zu mißachten, nur um dem Grundsatz zu fröhnen, daß der Zweck die Mittel heilige, und um dem zwangsweise glaubenseinigen Frankreich des alten, devot gewordenen Ludwig's des Vierzehnten in majorem gloriam das erbauliche Schauspiel zu bieten, daß der einzige Sohn eines steifnackigen Hugenoten

um den Preis der Verleugnung seines Glaubens lüstern den Arm ausstrecke nach dem Gute der Familie!

Je öfter ich den Fall de Caille bei Pitaval las, um so sicherer drängte sich mir diese Ueberzeugung auf. Wie war es aber möglich, dem Leser bei Darstellung des Falles diese Ueberzeugung zu begründen? Die Originalacten des Falles Caille existiren vielleicht gar nicht mehr. Jedenfalls waren sie mir nicht zugänglich. Aber Pitaval selbst bietet die Möglichkeit, jene Arbeit, die er unterließ, nach etwa hundertundsechzig Jahren nachzuholen, d. h. dem Leser zu zeigen, welche Beweise für und gegen den Prätendenten bei den Acten waren, als das Parlament der Provence sein erstes Urtheil abgab. Denn in der Denkschrift des Vertreters der Familie Caille, die bereits oben erwähnt wurde, die Pitaval in allen wesentlichen Theilen vollständig abdruckt, sind die bis zu jenem Urtheil und die später erhobenen Beweise vollständig vorgetragen. Der Verfasser dieser Denkschrift, Mr. de la Blinière, ist später zu den höchsten Würden des Staates emporgestiegen. Alles, was er vorträgt, ist belegt, nirgend ein Schatten von advocatorischer Kunst oder Uebertreibung, actentreu ist jedes Wort, nach Form und Inhalt gleich vollendet. An der Hand dieser Denkschrift ließ sich die nothwendige kritische Arbeit vollbringen. Wo die Quelle irgend einen Zweifel zuließ, ob die Beweiserhebung vor oder nach dem ersten Urtheil stattgefunden habe, nahm ich zu Gunsten der ersten Richter und ihrer Hintermänner an, daß die Beweise *später* erbracht seien, sie also deren Ergebnisse bei ihrem Urtheil nicht in Betracht zu ziehen brauchten.*)

*) Daß Pitaval nicht etwa, um die Leser zu spannen, die Beweise für die Unechtheit des Prätendenten, die schon dem Parlament der Provence vorlagen, erst am Ende seiner Darstellung in der Denkschrift des Herrn de la Blinière vorträgt, beweist die Thatsache, daß er gleich im Anfang seiner Erzählung und in der Ueberschrift über den Tod des jungen Caille keinen Zweifel läßt.

Mit Hülfe dieſer ſichtenden Arbeit, die wohl wenige Leſer Pitaval's bis jetzt unternommen, gewinnt der Proceß des falſchen Caille erſt ſeine wahre, allerdings tief traurige culturhiſtoriſche Bedeutung für den ſittlichen und rechtlichen Zuſtand des damaligen Frankreichs. Und damit iſt zur Genüge dieſe längere ſcheinbare Abſchweifung vom Gange der Erzählung gerechtfertigt. Wir können dieſer nun mit um ſo höherem Intereſſe folgen.

Viertes Kapitel.

Proceßgang bis zum erſten Urtheil.

Von dem Verhör des Soldaten beſchloß der Criminallieutenant (Unterſuchungsrichter), „dem Vater Sieur de Caille, deſſen nächſten Verwandten, den Beſitzern der Güter der Familie, zugleich mit den Anſprüchen des Prätendenten Kenntniß zu geben, damit ſie die Anträge des Soldaten niederſchlagen oder ihnen ſtattgeben könnten. Alles ſolle außerdem dem Procureur (Staatsanwalt) des Königs mitgetheilt werden, damit weiter ergehe, was Recht iſt".

Dieſer Beſchluß verwiſcht nach unſerm Dafürhalten bereits in bedenklicher Weiſe die eigentliche Sachlage. Nach dem königlichen Cabinetsbefehl, der oben im Wortlaut mitgetheilt wurde, handelte es ſich nur um ein ſtrafrechtliches Verfahren gegen den Soldaten. Alle Erörterungen des Unterſuchungsrichters hatten ſich nur auf die eine Frage zu beſchränken, ob der Soldat der echte de Caille ſei oder nicht, nicht auf die civilrechtlichen Anſprüche deſſelben zu erſtrecken. Für dieſe ſtrafrechtliche Frage kamen die Anverwandten der Familie nur als Zeugen in Betracht, nicht als Civilpartei, die ſich durch die Anſprüche des Prätendenten in ihrem Beſitzthum bedroht fühlen mußte. Gleichwohl verſetzt ſie der Unterſuchungsrichter durch ſeinen Beſchluß in dieſe ſie als Zeugen verdächtigende, ja zu Zeugen faſt untauglich machende Lage! Und

dieſen Beſchluß faßte er nach dem oben mitgetheilten Verhör, in welchem Pierre Mêge über ſeine angeblichen Verwandten weniger mitzutheilen wußte, als ein zehnjähriges echtes Kind der Familie!

Der Prätendent, den ſeine Vertheidiger, wegen eben dieſer unglaublich ungeſchickten Antworten bei ſeiner Vernehmung, für geiſtig beſchränkt ausgaben, erfaßte mit großem Scharfſinn die ihm günſtige Seite des Beſchluſſes des Unterſuchungsrichters. Er that ſo, als handle es ſich lediglich um einen bürgerlichen Rechtsſtreit. Er ließ ſich Abſchriften des Verhörsprotokolls ausfertigen und ſie alsdann der Dame Rolland, dem Sieur Tardivi und ſelbſt Perſonen, welche gar nicht im Beſitz de Caille'ſcher Güter waren, zuſtellen! Wir werden ſpäter ſehen, welche Leute dem Prätendenten die Proceßkoſten vorſtreckten, ihm Anwalt und Vertreter beſtellten und honorirten und ihm offenbar auch ihre Rathſchläge zu ſeinen Anträgen und Handlungen im Laufe des Proceſſes ertheilten, und aus welchen Beweggründen ſie dabei thätig waren.

Als der Prätendent die Dreiſtigkeit ſo weit trieb, der Frau Rolland eine Abſchrift des Verhörsprotokolls zuzuſtellen, in welchem er, wie wir ſahen, die unglaublichſte Unwiſſenheit in allem, was dem jungen Caille bekannt ſein mußte, an den Tag gelegt hatte, antwortete Frau Rolland damit, daß ſie die gerichtlichen Erhebungen einſandte, welche der Vater de Caille in der Schweiz zum Beweiſe dafür erhoben hatte, daß ſein einziger Sohn von 1685 an dort gewohnt habe und am 15. Februar 1696 daſelbſt verſtorben ſei. Außerdem beantragte ſie, daß der Soldat wegen Verbrechens der Veränderung ſeines Perſonenſtandes und Anmaßung eines ihm nicht zukommenden Namens ſtrafrechtlich verfolgt werde. Wir werden die Beweiſe, die Frau Rolland beibrachte, ſofort vortragen und prüfen.

Am 16. Juni 1699 erließ der Unterſuchungsrichter (Crimilieutenant), in dem offenbar die Vorſtellung, es handle ſich

bei der Sache um einen einfachen bürgerlichen Rechtsstreit, immer weiter um sich griff, einen Beschluß des Inhalts: „daß der Soldat nach Manosque und sonstwohin geführt werde, um dort Allen gegenübergestellt zu werden, die ihn würden anerkennen oder verleugnen wollen". Aber Herr Rolland, der nach Toulon geeilt war, um den Antrag seiner Frau auf Strafverfolgung durchzusetzen — um die allein der Criminallieutenant nach der Kabinetsordre des Königs sich hätte kümmern sollen — appellirte gegen diesen Beschluß und erhielt die Erlaubniß, gegen den Prätendenten sofort an Ort und Stelle den Beweis zu erheben, daß dieser seinen Namen fälsche und niemand anders sei, als Peter Mège von Joucas selbst. Zwanzig Zeugen beschworen hier, er sei Peter Mège, der Sohn eines Galeerensträflings, seit zwanzig Jahren und länger kennten sie ihn. Die übrigen Zeugen bestätigten, daß er der junge de Caille nicht sei, mit dem sie die Humaniora studirt hätten. Auf diese Aussagen wird unten zurückgekommen werden.

Die Stirn des Angeklagten war auch diesen Aussagen gewachsen. Er überhäufte den einzigen Mann, der sich seinem Vorhaben tapfer in den Weg stellte, Herrn Rolland, mit den unverschämtesten Anklagen, die wir näher aufzählen werden, und begehrte trotzig die Ausführung des Befehls vom 16. Juni 1699, als könne es nicht fehlen, daß ihn männiglich als Junker von Caille begrüße, wenn man ihm nur gestatte, nach Manosque, Caille und Rougon zu gelangen. Statt dessen beschloß das Parlament der Provence am 13. Januar 1700, „daß der Angeklagte nach Toulon zurückgeführt und ihm hier der Proceß bis zum Endurtheil gemacht werde". Dieser vernünftige Beschluß war jedenfalls veranlaßt durch ein neues, überzeugendes und würdevolles Schreiben des Vaters Caille, der weitere Beweise für seine früher bereits abgegebene Erklärung beibrachte und versicherte, er habe keineswegs, wie der Abenteurer behauptete, die Gefühle der Menschlichkeit und Vaterliebe aus

seinem Herzen gerissen. Wenn er überhaupt am Tode seines Sohnes zweifeln könnte, so würde er seine Verwandten gebeten haben, die Sache zu prüfen, statt Anträge auf Verfolgung zu stellen. Nun aber gab er selbst dem Staatsanwalt (Procureur) beim Parlament der Provence offene Vollmacht, gegen den Betrüger vorzugehen und ihn am Leben zu strafen.

Der Criminallieutenant in Toulon mußte nun also wohl oder übel die Untersuchung fortführen. Dieses Geschäft wurde ihm durch den Angeklagten außerordentlich erleichtert, indem dieser, der früher, wenn der Untersuchungsrichter nur weiter verhört hätte, sicherlich noch weit mehr der unglaublichsten, ihn vernichtenden Ungereimtheiten zu Tage gefördert hätte, nun plötzlich jede Antwort verweigerte. Dieses Verhalten des Angeklagten machte den übelsten Eindruck, und der königliche Staatsanwalt trug nun nicht länger Bedenken, den Angeklagten der Veränderung des Personenstandes für überführt (convaincu) zu erklären und die Verurtheilung desselben zum Tode zu beantragen. Aber der Criminallieutenant konnte — Gott weiß unter welchen Einflüssen — seine Phantasie noch immer nicht von der Vorstellung losmachen, daß ein Civilproceß verhandelt werde, und erließ daher am 8. März 1700 eine Zwischenverfügung (sentence interlocutoire), in welcher „die Parteien (!) aufgefordert wurden, ehe ein Urtheil gegeben werden könne, über ihre wechselseitigen Einwände gegen das Verfahren entscheiden zu lassen"! Mr. Rolland appellirte gegen diese Verfügung. Der Angeklagte, der natürlich gegen jedes Strafverfahren appellirte, begehrte vom Parlament der Provence zum Beweise seines Personenstandes als Sieur de Caille zugelassen zu werden. Das Interlocut des Untersuchungsrichters konnte nur beabsichtigen, diesen Antrag hervorzurufen. Wußte er etwa, daß inzwischen die correcte Haltung des Gerichtshofes der Provinz erschüttert worden war? Fast scheint es so. Höchst auffallender Weise erfloß nämlich nach mehreren feierlichen Sitzungen

am 18. Juni 1700 der Spruch des Parlamentes: „Dem Angeklagten wird verstattet zu beweisen, daß er der Sohn des Sieur de Caille ist, unbeschadet des Rechtes der Parteien, das Gegentheil zu beweisen, ohne Präjudiz für die im Processe erhobenen Beweise."

Das Parlament stellte sich mit diesem Beschluß (Arrêt) selbst auf den Boden, den es im Januar als fehlsam betrachtet hatte, und auf dem sich der Criminallieutenant immer bewegt hatte, als handle es sich um eine Streitfrage unter Civilparteien. Der Angeklagte frohlockte. Er konnte bei dieser Auffassung der Sache nur gewinnen. Er ließ sich nach Manosque, Caille und Rougon führen, in einem wahren Triumphzug. Ueber hundert „Zeugen" erkannten ihn als den an, den er darstellen wollte! Freilich wundersame „Zeugen", wie wir sehen werden!

Herr Rolland sammelte seinerseits den Gegenbeweis in dreifacher Richtung: er bewies, daß der wirkliche Junker de Caille am 15. Februar 1696 zu Vevey gestorben sei; daß der Angeklagte nicht der Junker de Caille sei; daß er vielmehr einzig und allein der echte Pierre Mêge von Joucas sei. Für den Fall, daß man die von Rolland und dem Vater de Caille beigebrachten Beweise für den dauernden Aufenthalt und den Tod des Junkers de Caille nicht für vollgültig ansehen sollte, weil sie nicht unter den Augen eines französischen Richters aufgenommen seien, möge dem Parlament gefallen, einen beauftragten Richter nach der Schweiz zu senden (de commettre un Magistrat in partibus), um die Beweise zu erheben, die sich nur an Ort und Stelle feststellen ließen.

Der Angeklagte, der doch, wenn er der gewesen wäre, für den er sich ausgab, das größte Interesse hätte haben müssen, diesen Antrag zu unterstützen, bot alles auf, dessen Ausführung zu hintertreiben! Wunderbarer Weise wurde mittels Beschlusses des Parlaments vom 28. Juni der Antrag Rolland's auch nur

„zu den Akten genommen“ (jointe au procès). Viel Schlimmeres lief dabei unter, wie gleich gezeigt werden wird.

Außerordentlich langsam scheint die Beschaffung der beiderseitigen Beweise, die Untersuchung über die Glaubwürdigkeit der beiderseitigen Zeugen, und über die neuen Anschuldigungen schwerer Verbrechen, die der Angeklagte gegen Herrn Rolland erhob, vor sich gegangen zu sein. Denn der nächste Beschluß des Parlaments der Provence ist erst vom 16. Juni 1704 datirt, und befiehlt auf den Antrag des Generalprocurators, der mit drei Staatsanwälten die Anklage gegen den Gefangenen vorbereitet und erhoben hatte, daß man diesen nun richte, ohne weitere Vertheidigungsanträge desselben zu berücksichtigen. Aber trotz dieses Beschlusses wird das Urtheil abermals hinausgeschoben, wird dem Angeklagten gestattet, einen neuen Vertheidiger in der Person des Mr. Sylvain zu stellen, der zu Gunsten seines Clienten in wunderbarer Weise mit dem Actenmaterial umzuspringen versteht und der Ueberzeugung der Richter, wie Pitaval so schön sagt, „förmlich Gewalt anthut“. Nach weiteren zwei Jahren, nach fünfzig Sitzungen in dieser einen Sache, und nachdem in Uebereinstimmung mit den drei Staatsanwälten der Generalprocurator erklärt hatte, daß es nothwendig erscheine, noch genauere Beweise (une preuve plus juridique) über den Aufenthalt und den Tod des Junkers von Caille in der Schweiz zu erheben, schreitet das Parlament der Provence endlich am 14. Juli 1706 zum Endurtheil.

Sehen wir uns, ehe wir dasselbe mittheilen, das Ergebniß der Beweise an, die bis dahin zu den Acten gebracht waren.

Fünftes Kapitel.

Beweisergebnisse bis zum ersten Urtheil.

Der Versuch, zum ersten Mal die Beweisergebnisse, die dem Parlament der Provence in diesem Processe vorlagen, als es am 14. Juli 1706 zum Endurtheil schritt, von denen zu trennen, die später erhoben wurden, läßt sich aus den Hauptschriften der beiden Anwälte der sich gegenüberstehenden Parteien in allen Hauptpunkten mit Sicherheit ausführen. Denn diese Denkschriften der gegnerischen Anwälte, die Pitaval fast vollständig mittheilt, stammen aus verschiedenen Zeiten. Die Streitschrift des Vertheidigers des Prätendenten, des Herrn Sylvain, ist bald nach dem ersten Urtheil gefertigt und enthält daher nur Beweismaterial erster Instanz. Selbstverständlich legt der äußerst unerschrockene Advocat des Prätendenten auf andere Zeugen und Urkunden Gewicht, als der Vertreter der Familienrechte und -Ehre des Hauses de Caille. Aber das fördert nur die Entscheidung der hier vorliegenden Frage. Wir sind sicher, daß alle die von Sylvain angerufenen Beweise, deren Gewicht die weit spätere Schrift des Herrn de la Blinière siegreich bekämpft, bereits in erster Instanz vorlagen, und gewinnen aus Blinière's Schrift, welche diesen Beweisen gegenüber die gleichzeitig erhobenen Gegenbeweise der Familie de Caille aufzählt und abwägt, ein nahezu vollständiges Bild von dem Material, das dem Parlament von Aix am 14. Juli 1706 vorlag.

Beginnen wir mit den für den Tod des jüngeren de Caille vorliegenden Beweisen.

Alsbald, nachdem der Vater de Caille erfahren, daß ein Schiffssoldat in Toulon im Juni 1699, länger als drei Jahre nach dem Tode seines einzigen Sohnes, sich in einer Abschwörungsacte für eben diesen Sohn ausgegeben, ließ sich de Caille von den Behörden (Magistrats) von Vevey ein Zeugniß über

den Tod seines Sohnes Isaac de Brun ausstellen, und um diesen Beweis noch vollständiger und glaubwürdiger (authentique) zu machen, ließ er die ganze in Vevey nach den damaligen Gesetzen des Landes übliche Procedur erheben, die erfolgte, wenn der Tod eines Familienangehörigen bestritten oder bezweifelt wurde. Er ließ vor dem zuständigen Richter vernehmen: den Geistlichen, der am Sterbebett Isaac's de Brun bis zu dessen Tode geistliche Tröstungen und Gebete gespendet hatte; den Herrn Second, in dessen Haus Isaac gewohnt hatte und gestorben war; den Arzt, Apotheker und Chirurgen, die den Patienten in seiner letzten Krankheit gesehen und behandelt hatten; die Wärterin, die bis zum Ende bei ihm gewesen, seine Leiche gewaschen und in ein Linnen eingenäht hatte; den Tischler, der seinen Sarg geschlossen; verschiedene andere Personen, die seinem Leichenbegängniß beigewohnt. Alle diese Personen sagen aus, sie hätten Isaac de Brun, den Sohn des Sieur de Caille, gekannt, ihn gesehen und besucht während seines Aufenthaltes in Vevey, ihm während seiner Krankheit beigestanden, und seine Leiche zum Kirchhof begleitet. Diese ganze richterliche Beweisaufnahme ist beglaubigt durch die oberste Regierung von Bern und selbst durch den Marquis de Puysieux, den damaligen Gesandten des Königs von Frankreich in der Schweiz.

Eine ähnliche Beweisaufnahme ließ der Herr von Caille in Lausanne veranstalten. Neunundzwanzig Zeugen sind dort vernommen worden. Sie haben ausgesagt, sie hätten Isaac de Brun, den Sohn des Sieur de Caille, gesehen, gekannt und häufig besucht, und bestätigten, er habe immer in Lausanne seinen bleibenden Wohnsitz gehabt seit 1685 bis 1696, wo er in Vevey gestorben sei. Sie verbreiteten sich über die Ursache und die Beschaffenheit seiner letzten Krankheit. Sie sagen, er habe namentlich mathematische Studien mit Leidenschaft betrieben. Sie schildern ihn von mittlerem Wuchse, kleiner als

seinen Vater, mit weißem Teint, kastanienbraunem Haar, klangvoller Stimme. Sie fügen hinzu, dann und wann sei er nach Vevey gegangen, und hier, wie sie gehört, 1696 gestorben. Alles das tragen sie umständlich und übereinstimmend vor. Bürgermeister und Rath von Lausanne bestätigen dasselbe. Auch diese Protokolle sind von der Regierung der Republik Bern und dem Gesandten Frankreichs beglaubigt.

Drei Tanten des jungen de Caille, eine Schwester seines Vaters, zwei Schwestern seiner Mutter, haben dasselbe in allen Punkten bestätigt. Der Vater selbst hat eine gleichlautende Erklärung mit der wiederholt erneuten Vollmacht eingereicht, den Betrüger strafrechtlich zu verfolgen. Einer der Zeugen hatte einen Brief des Vaters zu den Acten gegeben, in welchem der Sieur de Caille dem ihm befreundeten Zeugen den Tod seines einzigen Sohnes am 26. Mai 1696 anzeigte. Ein anderer Zeuge überreichte einen Brief, in dem ihm von Lausanne aus dies Ereigniß von anderer Seite gemeldet ward. Der katholische Pfarrer von St. Louis in Grenoble bezeugt, daß er dabei gewesen sei, wie Madame Rolland 1696 diese Todesnachricht empfing. In ihrer obenerwähnten Schenkungsurkunde an die Armen von Manosque gab sie 1698 den Tod ihres Neffen als Grund der Schenkung an.

Als aber trotz dieser Beweise das Parlament der Provence den Abenteurer noch zum Beweise zuließ, daß er der Junker de Caille sei, trat die Dame Rolland mit einem erneuten Beweisanerbieten hervor, das oben kurz erwähnt wurde. Sie verlangte die Abordnung einer französischen Gerichtsdeputation nach der Schweiz, um die von dort eingesandten Beweise durch französische Richter vor deren Augen und Ohren erneuern und bestätigen zu lassen. Sie bot einen namhaften Vorschuß an, mit der Erklärung, daß sie die Summe verlieren wolle, wenn die Deputation nicht alles bewiesen finden werde, was Frau Rolland behauptet hatte. Eine besonders günstige Gelegenheit

bot sich dem Parlament, diesem Antrag ohne besondere Mühe und Kosten stattzugeben.

Die Edelleute von St. Antonin in der Provence hatten nämlich mit einem ihrer Nachbarn, dem edeln Ritter von Cormis, einen Spahn, der beiden zu namhafter Erbitterung gereichte. Plötzlich verschwand der edle Herr von Cormis, ohne daß man wußte, wohin er gekommen, und ein Gerücht erhob sich, er sei ermordet. Der Substitut des Generalanwalts zu Aix leitete die Untersuchung ein. Ein Schäfer sagte aus, ein anderer Schäfer habe ihm erzählt, er habe einen Schuß gehört, der einen Menschen niedergestreckt habe, die Leiche sei in einen Abgrund geworfen worden. Die Herren von St. Antonin werden darauf persönlich nach Aix geladen. Sie stellen sich und überreichen einen Brief, den der Ritter von Cormis seit seinem Verschwinden geschrieben habe. Nach diesem Briefe mußte der Ritter von Cormis sich in der kaiserlichen Armee befinden, die an den Grenzen der Schweiz, nicht weit von Basel, stand.*) Der Brief wird geprüft und (vermuthlich durch unzureichende Schriftenvergleichung) für falsch erklärt. Nun wird gegen die edeln Herren von St. Antonin ein Haftbefehl erlassen. Sie haben keine Lust zu sitzen, beharren dabei, daß der Ritter von Cormis im kaiserlichen Heer in der Nähe von Basel steht, und beantragen, auf ihre Kosten zwei ansehnliche Männer dorthin abzusenden, die sich von der Wahrheit ihrer Behauptung überzeugen würden. Dem Antrag wird stattgegeben, und zwei Herren, Carnet und Gassendis, von rühmlichst bekannter Redlichkeit, werden beauftragt zu reisen

*) Wahrscheinlich bei den kaiserlichen Truppen, die der Markgraf Ludwig von Baden im spanischen Erbfolgekrieg 1704 gegen den Marschall Tallard von Frankreich im südlichen Schwarzwald und am Oberrhein führte. Vergl. von Noorden, Spanischer Erbfolgekrieg, Bd. I, S. 533—537. Diese Dienstnahme des Franzosen im Heer der Feinde würde das Geheimniß erklären, das er um sein Verschwinden wob.

und die Thatsache festzustellen, von der Ehre und Leben der Herren von St. Antonin abhängt.

Als die Dame Rolland von diesem Gerichtsbeschluß erfuhr, stellte sie den Antrag beim Parlament, es möge dem Gerichtshof gefallen, die Herren Carnet und Gassendis (wie es scheint, Richter), die ohnehin auf ihrer Reise Lausanne und Vevey berühren mußten, auch damit zu beauftragen, dort Verhöre und sonstige Beweisaufnahmen zu veranstalten, um über den vormaligen Aufenthalt und den Tod des Junkers von Caille alle ihnen erforderlich scheinende Gewißheit zu erlangen. Dem Antrag wich man (wer, sagt Pitaval nicht) mit dem Einwand aus: das Endurtheil dürfe nicht länger verzögert werden! Gleichwohl wurde es erst fünfzehn Monate später gefällt.

Selbstverständlich wehrte sich auch der Angeklagte mit aller Macht gegen diesen Antrag. Aber trotz seines Widerstrebens pflichtete der Generalprocurator dem Antrag der Frau Rolland vollkommen bei und befahl dem in diesem Falle zum Referenten des Parlaments bestellten Richter, die Aufnahme der Beweise durch die Herren Carnet und Gassendis in Lausanne und Vevey wiederholen zu lassen. Man hätte denken sollen, nun werde der Referent sich dem Begehren des öffentlichen Anklägers fügen, oder, falls er dies nicht wollte, einen förmlichen Beschluß des Parlaments darüber herbeiführen. Der Referent handelte aber viel einfacher. Er steckte den Befehl des Generalprocurators in die Tasche und trug ihn gar nicht vor! Die Herren Carnet und Gassendis kommen von ihrer Reise zurück, die Herren St. Antonin sind gerechtfertigt und werden freigesprochen. In Lausanne und Vevey aber hat die Deputation in Mangel jedes Auftrages nicht den geringsten Beweis erhoben. Man sträubt sich, so etwas für möglich zu halten. Dennoch steht die Thatsache unzweifelhaft fest. Und in der Hand eines solchen Richters lag das Referat, und damit der beste Theil der Entscheidung dieses Processes! Auch

das Motiv der Handlungsweise des Referenten liegt klar zu Tage und wird unten mitgetheilt werden.

Mit Recht hatte Herr von Caille seinen Beweis auch darauf gerichtet, die hohe Bildung seines verstorbenen Sohnes darzuthun, da der Prätendent, wie wir sahen, behauptete, er habe nie lesen und schreiben gelernt. Der Bildungsgang und Unterricht des jungen Mannes lag dem Parlament von Aix von der Kindheit de Caille's an klar und unbestreitbar vor Augen. Selbst die Zeugen, welche in dem Soldaten den Junker de Caille wiedererkennen wollten, hatten eidlich ausgesagt, daß dieser die Schule besucht, schreiben konnte, Lehrmeister gehabt habe. Die Namen seiner vier ersten Lehrer (in Frankreich) werden genannt und festgestellt. Nicht einmal der Vertheidiger des Angeklagten, Herr Sylvain, besitzt Standhaftigkeit genug, zu behaupten, der echte Junker de Caille habe keine Lehrer gehabt (wie der Angeklagte in seinem Verhör ausgesagt); aber der Vertheidiger hilft sich damit, daß sein Client sicherlich nichts gelernt habe. Die zu Vevey und Lausanne und von Herrn Rolland in Toulon erhobenen Beweise erheben außer Zweifel, daß der Junker de Caille lesen und schreiben konnte und Humaniora studirte. Von Genf sind zahlreiche Zeugnisse der Professoren der dortigen Akademie, beglaubigt von dem französischen-Residenten in Genf und den Syndiken der Stadt, zu den Acten gegeben, aus denen hervorgeht, daß der junge de Caille vor seiner Uebersiedelung nach Lausanne in Genf Philosophie, Rhetorik, Kunstwissenschaft studirte, selbst ein theologisches Colleg hörte, und daß er sich selbst als Hörer der Akademie Genf in die amtlichen Listen eingeschrieben hatte. Aus Lausanne sind ebenso unbestreitbare amtliche Zeugnisse über die mathematischen Studien des Junkers zu den Acten überreicht worden. Diesen Zeugnissen von Gelehrten und Beamten gegenüber hat die Vertheidigung nur bewiesen, daß viele der Landleute, die ihren einstigen jungen

Herrn in dem Soldaten wiedererkennen wollten, aussagten, der junge Herr de Caille schreibe wie eine Katze. Aber diese Zeugen konnten selbst nicht einmal lesen und schreiben!

Neben diesen positiven Beweisen für die Bildung des jungen de Caille und seinen Tod, die dem Parlament vorlagen, mußten sich nun die Antworten des Angeklagten in seinen Verhören doch doppelt wunderlich ausnehmen! Ein erwachsener Mensch gab die Namen seiner Eltern, sein eigenes Alter falsch an; wollte keinen seiner Verwandten kennen und beschreiben können; schilderte das Aussehen des Vaters falsch; wußte nicht, wie die Wohnung in Lausanne ausgesehen; gab die Zeit des Todes seiner Mutter, des Wegzugs der Familie aus Manosque unrichtig an. Er besaß ein vortreffliches Gedächtniß für Alles, was vor 1685 in der Provence und nach 1690 außerhalb der Schweiz geschehen, konnte fünfzig Begebenheiten mit bewunderungswürdiger Leichtigkeit erzählen, die sich vorher und nachher zugetragen, nur über Alles, was er in der Schweiz gethan, gesehen und über seine nächsten Angehörigen und Freunde dort konnte er nicht die geringste Auskunft geben. Ja, directe Widersprüche scheute er nicht. Er will nicht wissen, wie irgend einer seiner Verwandten aussieht. Aber bei seinen wiederholten Fluchtversuchen vor seinem Vater will er zu Verwandten geflohen sein und diese sollen ihn nach Lausanne zurückgeführt haben. Die fünf Jahre von 1685 bis zu seiner angeblichen Flucht aus der Schweiz werden mit dem einen Worte geheimnißvoll zugedeckt: sein Vater habe ihn gefangen gehalten.

Für den angeblichen Haß seines Vaters gegen ihn gibt er zwei Erklärungen: seine geringen geistigen Anlagen und dementsprechend gänzlichen Mangel an Lernbegierde und seine Hinneigung zum katholischen Glauben. Einen dritten Grund, den Pitaval bei Mittheilung des Verhörsprotokolls ausläßt, entnehmen wir den Plaidoyers der Parteianwälte. Er ist für

den Angeklagten sehr bezeichnend. Dieser nämlich behauptet: seine Geburt habe seinem Vater nicht viel Vergnügen gemacht, er habe ihn häufig „das Kapuzinerkind“ genannt! Darauf bemerkt Herr de la Blinière sehr zutreffend: „Eine geborene Hugenotin, die in ihrem Glauben stirbt, läßt sich durch die Reize eines Kapuziners verführen! Wie artig das ausgesonnen ist! Da haben wir einen Betrüger, der auf einem schönen Weg in die Familie des Herrn de Caille gelangen will, indem er Vater und Mutter entehrt! Sind das Handlungen eines Kindes?“ Aber abgesehen von diesem so naheliegenden Zweifel in die Wahrheit dieser Behauptung besaß das Parlament in den Beweiserhebungen den directen Nachweis des Gegentheils: daß nie eine bessere und einträchtigere Ehe als die des Herrn de Caille mit seiner Gemahlin bestanden hatte. Sie hatte immer sein ganzes Vertrauen mit Recht besessen, er hatte ihr Generalvollmacht in Allem ertheilt. Sie ihrerseits machte ihn bei ihrem Tode zum Nutznießer ihres ganzen Vermögens. Und ebenso liebevoll und sorgsam war der Vater nach diesen Beweiserhebungen gegen seine Kinder, den einzigen Sohn. Was er sich dessen Erziehung hat kosten lassen, ist durch Rechnungen belegt.

Ebenso unwahrscheinlich klang nun aber die Behauptung, daß der Bekehrungsdrang des Sohnes den Haß des Vaters wider ihn erweckt, ja daß dieser Bekehrungsdrang den Angeklagten überhaupt beseelt habe. „Voll von jener, der ersten Jahrhunderte der christlichen Kirche würdigen Glaubensinbrunst, die durch keine Betrachtung irdischer Dinge aufgehalten werden kann, will der Angeklagte den Irrthümern, in denen ihn der Vater erzogen hatte, entsagt, alle Bande der Natur zerrissen, den Vater verlassen, zunächst sich nach Turin begeben haben. Das sei der Beweggrund, der ihn bestimmt habe, die Schweiz zu verlassen. Man sollte also erwarten“, fährt de la Blinière in der ironischen Kritik dieses Märchens des Angeklagten fort,

„daß er nun sofort zu den Füßen eines Priesters stürzen und seine Ketzerei abschwören werde, mit dem Gelöbniß, in der alleinseligmachenden Religion zu leben und zu sterben. Keineswegs! Neun Jahre verfließen, ohne daß er sich dazu herbeiläßt. Er denkt gar nicht mehr daran, sobald ihm die Freiheit gegeben ist, es zu thun. Gewiß ein ungemeiner Glaubenseifer? Was thut er denn in diesen neun Jahren? Lassen wir ihn selbst reden. Er nimmt viermal Dienst als Soldat, zuerst bei den Truppen des Herzogs von Savoyen, dann in der Miliz der Provence, auf den Galeeren, auf der Kriegsflotte. Dazwischen ist er Diener bei einem Zuckerbäcker, Gerichtsvollziehergehülfe, Marktschreier. Er läßt sich mit der verheiratheten Honorade Venelle ein, führt mit ihr ein ärgerliches Leben; macht die Mutter und Schwägerinnen dieser Frau zu Vorschubleisterinnen seines Ehebruches. Sie finden es angemessen, daß er den Namen des Mannes der Frau annimmt, in seinem Namen Forderungen eintreibt, Acte ausstellt, also fälscht. Das Alles sagt der Soldat selbst. Passen diese Handlungen nicht trefflich zu seinem Glaubenseifer, wirkt die Gnade nicht mächtig in ihm, daß er von den Geheimnissen unserer Religion durchdrungen ist und eine brennende Liebe zur Wahrheit hat? So ist dieser Bekenner unseres Glaubens beschaffen."

„Um uns aber doch einen Grund dafür anzugeben, warum er neun Jahre verstreichen ließ, ehe er die Absicht ausführte, die ihn aus der Schweiz trieb, nämlich die, seinen Glauben abzuschwören, sagt er uns, er habe gefürchtet, mit dem Tode bestraft zu werden, weil er das Königreich als Calvinist verlassen. Deshalb habe er sich so sorgsam verborgen. Aber er entging der gefürchteten Strafe, sowie er seinen Glauben abschwur. Das ist also ein sehr schlechter Grund. Zudem sagt er uns ja, daß ihm der Marschall Catinat einen Paß zur Rückkehr nach Frankreich gegeben habe. Im Besitz dieses Passes

war er vor jeder Gefahr sicher. Außerdem will er beim Anblick des silbernen Beckens mit dem Wappen seiner Familie von mehr als fünfhundert Provençalen in Nizza erkannt worden sein. Wie hat er also acht Jahre lang die Todesstrafe fürchten können, nachdem sein Geheimniß entdeckt war, ohne daß ihm das geringste Leid widerfuhr?"

Mit Recht weist ferner de la Blinière darauf hin, daß der Angeklagte jede genaue Zeitangabe über seine Flucht aus der Schweiz, seine Dienstnahme bei den verschiedenen Truppen, über die Ausstellung seines Passes und die Beckenscene in Nizza, selbst über den Beginn seines Verkehrs mit der Honorade Venelle und ihrer Familie vermeide. Noch erstaunlicher ist für uns, daß die Untersuchung alle diese Angaben vollkommen unerörtert ließ. Nicht einmal die Honorade Venelle und deren Angehörige, welche mit einem Schlage den ganzen Trug bei einer Confrontation mit dem Angeklagten zerstören mußten, sind ein einziges Mal vernommen worden!

Am schwierigsten ist es, aus den von beiden Anwälten in ihren Denkschriften verwertheten Zeugenaussagen zu erkennen, welche dieser Aussagen bereits vor dem 14. Juli 1706 bei den Acten waren. Sicherlich diejenigen, welche die Streitschrift Sylvain's aufführt; das waren damals schon weit über zweihundert Zeugenaussagen. Bis zum Ende des Processes sind 394 Personen als Zeugen vernommen worden! Dabei sind die in der Schweiz vernommenen nicht einmal mitgezählt.

Der Vertheidiger des Angeklagten hebt mit großem Nachdruck hervor, daß über hundert Personen in Manosque, Caille und Rougon denselben als den Junker de Caille anerkannt hätten, vor Allem dessen vier Ammen, deren Zärtlichkeit und Erinnerungsvermögen er in beweglichen Worten denen der Mutter gleichstellt. Bei genauerm Betracht verliert das scheinbare Gewicht dieser Aussagen freilich jede Bedeutung. Ganz im Allgemeinen erhebt de la Blinière gegen sie die sehr glaub-

hafte Beſchuldigung, „daß man die Zeugen verführt habe durch die Unterſtellung, die Sache des Angeklagten ſei die der Religion, ja Gottes ſelbſt; daß die Hugenoten eine entſetzliche Kabale dabei ſpielten, daß der Sieur de Caille ſeinen Sohn nur verleugne, weil er Katholik geworden ſei". In der That iſt eine große Zahl dieſer Zeugen ſpäter falſchen Zeugniſſes überführt worden. Alle waren ſie aus der Hefe des Volkes, zwanzig davon waren Almoſenempfänger. Mit allen hatte der Angeklagte vorher geſprochen. Viele waren ſo jung, daß ſie den echten Junker von Caille nur als Kinder geſehen haben konnten. Aber von alledem abgeſehen, was ſagten ſie aus? Ein großer Theil von ihnen erklärte nur, daß der Angeklagte nicht Pierre Mège ſei. Dabei wurde aber feſtgeſtellt, daß ſie den Angeklagten mit ſeinem Bruder Jean verwechſelten, der ihm gar nicht ähnlich ſah. Zwanzig ſagten aus, daß der Angeklagte der Frau Rolland ähnlich ſehe, was durchaus nicht der Fall war. Und nun die vier Ammen! Sie wollten übereinſtimmend beſtimmte Narben und Male am Körper des echten de Caille wahrgenommen haben, die der Angeklagte zum Theil beſaß. Aber von den auffallendſten Kennzeichen des Körpers des Angeklagten, von denen ſpäter die Rede ſein wird, da der Angeklagte erſt lange nach dem erſten Urtheil körperlich unterſucht wurde (!), beſaßen ſie keine Kenntniß. Und außerdem hatte der Großvater des Junkers von Caille über die Ammen ſeines Enkels ein Tagebuch geführt, das für echt erkannt wurde; es waren deren fünf geweſen und keine hatte ſo geheißen, wie die vier Frauenzimmer, die ſich als Ammen vernehmen ließen. Ja die eine derſelben, Martine Eſprit, hätte nicht älter als ſieben Jahre ſein können, als ſie den Sohn des Sieur de Caile an der Bruſt nährte!

Dazu kamen nun die Gegenzeugen, die Madame Rolland und ihr Gatte in Manoſque, Caille, Rougon, Toulon und Aix hatten vernehmen laſſen. Die Hälfte dieſer Zeugen beſteht

aus Bürgern, Advocaten, Edelleuten, Prieſtern. Viele darunter waren Altersgenoſſen und Mitſchüler des Junkers de Caille. Sie alle ſchildern ihn genau ſo wie die ſchweizer Zeugen: viel kleiner als ſein Vater, mit rothen Backen, hellbraunen Haaren, einer ſtarken Stimme, langem Kopf, ſo daß ihm kein Hut ſtand, blauen Augen, einer Habichtsnaſe. Der Soldat dagegen iſt von großer Geſtalt, hat ſchwarze Haare und Augen, eine weibiſche Stimme, einen runden Kopf, eine Stumpfnaſe. Alle dieſe Zeugen erklären mit Beſtimmtheit, daß der Soldat nicht der Junker von Caille iſt. Ueber hundert andere Zeugen erkennen in ihm mit Beſtimmtheit den Pierre Mêge, den ſie zehn, zwanzig Jahre und darüber kennen.

Offenbar hat der Angeklagte ſelbſt das Gewicht dieſer Zeugenbeweiſe richtiger gegeneinander abgewogen, als ſpäter das Parlament von Aix, und in der Bangniß, daß ihr Gewicht ihn erdrücken könne, jene ſchweren Anklagen gegen Herrn Rolland erhoben, die oben angedeutet wurden. Danach ſollte Herr Rolland nach der Abſchwörung ſeines Glaubens mit dem Angeklagten in Genf geweſen und in „der großen Kirche“ daſelbſt wieder das Abendmahl nach proteſtantiſchem Ritus genommen haben. Für ſich allein ſchon, nach der Aufhebung des Edictes von Nantes, ein todeswürdiges Verbrechen! Er ſollte dem Angeklagten im Gefängniſſe Gift haben reichen laſſen, um ihn bei Seite zu ſchaffen. Als man den Angeklagten nach Aix gebracht, ſeien die Vertrauten des Herrn Rolland auf ihn zugeſtürzt, hätten ihm das Piſtol auf die Bruſt geſetzt und ihn veranlaſſen wollen, zu entfliehen, indem ſie ihm einige Goldſtücke boten. Die Zeugen des Rolland ſeien von dieſem beſtochen, die von ihm eingereichten Urkunden gefälſcht. Ebenſo die Schiffsregiſter; mit Scheidewaſſer habe er ſie zerſtören wollen. Endlich aber habe Frau Rolland im Ehebruche mit dem Sieur de Caille, wie Herr Rolland wohl wiſſe, einen Knaben gezeugt, den de Caille nach der Schweiz

mitgenommen. Dieſes Kind ſei dasjenige, das die ſchönen Eigenſchaften beſitze oder beſeſſen habe, welche man jetzt dem Junker de Caille beilege. Alle dieſe Anſchuldigungen ſind ſo gut wie ununterſucht geblieben, das Parlament von Aix hat dem Angeklagten überlaſſen, weitere Beweiſe für dieſe Anklagen vorzubringen. Nur gegen zwei der Zeugen, die für Rolland ausgeſagt, leitete das Gericht ſpäter Erörterungen ein. Von dieſen hatte der Angeklagte den einen ſelbſt benannt.

Das waren die Beweisergebniſſe der erſten Inſtanz.

Sechstes Kapitel.

Das Urtheil des Parlaments der Provence.

Im Parlament waren die Meinungen verſchieden. Einige der Richter verlangten, gemäß dem Antrage des General-procurators, noch weitere Beweiserhebungen. Einige waren der Meinung, der Angeklagte ſei ſchon jetzt des Verbrechens der Veränderung des Perſonenſtandes überführt. Acht Stunden lang dauerte die Berathung. Endlich entſchieden ſich zwölf von einundzwanzig Richtern dafür, der Soldat ſei der Sohn des Herrn de Caille.

Das Urtheil erklärte zunächſt das geſammte Verfahren für nichtig, verwarf alle Appellationen und Rechtsmittel und verfügt dann: „Mit neuem Urtheil, ohne ſich aufzuhalten bei der königlichen Cabinetsordre und den Anträgen der Anne de Gouche (Madame Rolland), Tardivi und Genoſſen, welche das Parlament abgewieſen und verworfen hat, hat es erklärt und erklärt es den André d'Entrevergues de Rougon de Caille für den wirklichen Iſaac de Brun de Caſtellane, Sohn des Scipio de Brun de Caſtellane, Sieur de Caille und de Rougon und der Judith le Gouche, ſeines Vaters und ſeiner Mutter; und deshalb ſoll ſein Name ausgeſtrichen werden aus der

Gefangenenliste durch den Gerichtsschreiber des Parlaments oder dessen Gehülfen. Und indem der Gerichtshof Recht spricht auf den Antrag desselben Entrevergues, hat es ihm zugesprochen und spricht ihm zu alle Güter und Hinterlassenschaften seines Vaters und seiner Mutter, nebst Zinsen und Nutzungen vom 16. December 1702 an gerechnet, Alles nach Schätzung von Sachverständigen, welche die Parteien vorschlagen oder welche von Amts wegen ernannt werden können durch den hiezu als Richter bestellten Referenten dieses Urtheils, und derowegen wird den Inhabern besagter Güter aufgegeben, sie zu räumen und ihm geräumt zu übergeben, indem hiermit Verwarnung und Verbot an sie ergeht, ihn in seinem Besitz zu stören, bei Strafe gerichtlicher Untersuchung gegen sie, und werden die genannten, Anne le Gouche, Tardivi und Genossen in die Kosten der gesammten Instanz und aller darin ergangenen Verfügungen und Urtheile hiermit verurtheilt."

Die übrigen Verfügungen des Urtheils interessiren nicht. Unterzeichnet ist dasselbe vom Präsidenten de Coriolis und dem Referenten de Boyer.

„Man kann sich die Freude nicht vorstellen", berichtet Pitaval, „welche das Volk bezeugte, als dieses Urtheil bekannt wurde. Seit sechs Uhr Morgens hatte es die Säle des Justizpalastes, alle anstoßenden Straßen und Plätze gefüllt. Die Arbeiter hatten an diesem Tage die Arbeit eingestellt, die Kaufleute die Läden geschlossen. Die Richter wurden von der Menge mit außerordentlichen Beifallsrufen nach Hause geleitet. Den Referenten wollte das Volk trotz seines Widerstrebens in seiner Sänfte nach Hause tragen." Dagegen kann man sich unseres Erachtens sehr wohl vorstellen, wer diese wilden Straßenscenen, ebenso wie früher den triumphirenden Charakter der Durchzüge, des Soldaten durch Manosque, Caille und Rougon angeordnet und vorbereitet hatte. Ebenso leicht kann man sich denken, wie einschüchternd die Anwesenheit der der Sache des

Angeklagten „als der Sache der Religion, ja Gottes selbst“ blind und fanatisch anhängenden Massen, welche alle Säle des Palastes, alle Straßen und Plätze füllten, auf die Abstimmung der minder starken Seelen unter den Richtern wirkte! Wir erleben ja in dem heute an der Spitze der Civilisation marschirenden Frankreich sehr häufig dasselbe, die Freisprechung der schwersten Verbrecher und Verbrecherinnen, welche sich der Gunst der Massen oder der Parteinahme einer sittlich verwilderten Presse erfreuen.

Aber bei einzelnen Richtern und insbesondere beim Referenten des Parlaments von Aix waren noch schlimmere Beweggründe im Spiele, als Menschenfurcht und Glaubenswahn!

„Drei Wochen nach Verkündung des Urtheils nämlich“, berichtet Pitaval selbst, nicht etwa einer der Advocaten, „heirathete der Soldat die Tochter des Arztes Sieur Serri, der insgeheim die Kosten des Processes ihm vorgestreckt hatte. Die Dame de Villeneuve, die Mutter der jungen Frau, war die Cousine des Mr. Villeneuve, eines der Richter, und Cousine zweiten Grades des Präsidenten de Malhiverni, des Schwagers des Referenten Mr. de Boyer. Diese drei Richter hatten mit der Mehrheit gestimmt. Die Heirath war lange geplant und vorbereitet und interessirte diese Richter für den Soldaten, der in ihre Sippe heirathen sollte, und hat vielleicht eine große Versuchung für ihre Rechtschaffenheit gebildet.“

Damit ist nun die Entstehung dieses Urtheils zur Genüge erklärt.

Das Parlament befand sich bei der Verkündung in der angenehmen Lage, keine Gründe für seine Entscheidung angeben zu müssen. Die französischen Urtheile jener Tage werden immer nur im Urtheilstenor, niemals mit Gründen verkündet; auch zu den Acten waren Gründe nicht beigebracht. Das

Tel est notre plaisir der Machtvollkommenheit Ludwig's des Vierzehnten hatte sich auch auf seine Gerichte übertragen. Gründe brauchten sie nicht zu geben und gaben sie nicht.

Indessen konnte der Fall eintreten, daß nachträglich doch Gründe herbeigeschafft werden mußten. Dann nämlich, wenn gegen ein solches Urtheil der obersten Gerichtshöfe (Cours souveraines) das Rechtsmittel der Cassation an den Staatsrath eingelegt wurde, und dieser nun, zum Zwecke der Prüfung des Rechtsmittels, wissen mußte, aus welchen Gründen eigentlich das Parlament zu dem angefochtenen Urtheil gelangt war, und ob diese Gründe einen Rechtsirrthum im materiellen Recht, beziehungsweise gefliſſentliche oder rechtsirrthümliche Nichtanwendung proceſſualer Vorſchriften enthielten.

Das Parlament von Aix kam in dieſe bittere Nothwendigkeit, wie wir ſehen werden, und mußte nothgedrungen ſeine Gründe nachträglich angeben, d. h. die Gründe, welche die Mehrheit der zwölf Richter zu dieſem Urtheil geführt hatten. Die andern wuſchen ihre Hände in Unſchuld. Dieſer Nothwendigkeit verdanken wir den Genuß, dieſe Gründe kennen gelernt zu haben, und das Vergnügen, ſie unſern Leſern mittheilen zu können. Selbſtverſtändlich ſind darunter nicht die Heirathspläne aufgeführt, welche das Urtheil der namhaft gemachten drei ehrlichen Richter, vor Allem des Referenten de Boyer, „vielleicht“ — wie Pitaval vorſichtig ſagt — „einer großen Verſuchung ausgeſetzt hatten“. Noch auch die Anweſenheit einer planmäßig zuſammengetriebenen fanatiſirten Menge im Gerichtsgebäude und den anſtoßenden Straßen und Plätzen, noch auch die von zuſtändiger Stelle ausgegebene Loſung, daß die Sache des Soldaten die Sache der Religion und Gottes ſei, welche Motive die Seelen der Kleinmüthigen unter den Richtern bei der Berathung und Abſtimmung ſichtbarlich bedrückt und beeinflußt hatten. Vielmehr handelte die Mehrheit der Zwölf, als die Gründe von ihr verlangt wurden, nach

dem Spruche: in der Beschränkung zeigt sich der Meister. An wenig Gründen konnte um so weniger auszusetzen sein.

Also erster Grund: „Man braucht sich bei den Beweisen des Todes des Junkers von Caille nicht aufzuhalten, wenn das Bild seiner Persönlichkeit feststeht" und dieses mit dem Aussehen des Prätendenten übereinstimmt. Das hat der Gerichtshof als bewiesen angesehen. Denn wenn auch die Zeugen den Junker von Caille 15 oder 20 Jahre lang nicht gesehen haben, so stehen sie doch nicht an, ihn dem Soldaten als sehr ähnlich zu schildern. Folglich ist der Junker de Caille nicht todt; folglich ist der Soldat selbst dieser Junker.

Zweiter Grund: „Im Zweifel muß man sich für den bestehenden Zustand (Personenstand, état) entscheiden." Der Personenstand des Soldaten besteht darin, der Sohn des Sieur de Caille zu sein, weil er dies begehrt. Folglich muß man sich zu seinen Gunsten entscheiden.

Dritter Grund: „Zwei Zeugen, die bejahen, müssen tausend vorgezogen werden, die verneinen." Der Soldat hat Zeugen beigebracht, welche bejahen, daß er der Junker de Caille sei. Mithin verdienen sie den Vorzug vor denen, welche das Gegentheil sagen.

Vierter Grund: „Im Zweifel muß man sich für den Angeklagten entscheiden." Der Angeklagte ist der Veränderung des Personenstandes beschuldigt, und seine Zeugen lassen mindestens Zweifel an dem Grunde der Anklage zu. Mithin muß man sich zu seinen Gunsten entscheiden und ihn als Caille anerkennen.

Das sind die Gründe des denkwürdigen Urtheils.

Man braucht nicht Jurist zu sein, um ihre Hohlheit, das frivole Spiel mit Worten und verdrehten Rechtsbegriffen zu erkennen. Kaum aber kann die Kritik dieser Gründe beredter und vernichtender zusammengefaßt werden, als in den Worten

des Herrn de la Blinière. Derselbe sagt mit seinem überlegenen Spott: „Fühlt man nicht die vollkommene Verbindung dieser verschiedenen Erwägungen heraus? Bewundert man nicht die erstaunliche Richtigkeit dieser Rechtssätze? Man muß doch unbedingt einräumen, daß sie zu äußerst angenehmen Folgerungen für die Herren Betrüger führen. Gibt es denn noch irgend einen Verbrecher in der Welt, der nicht mit Hülfe dieser schönen Grundsätze an das Ziel aller seiner Wünsche gelangen könnte, sobald es ihm nur gelingt, einige Zeugen als Eideshelfer aufzutreiben, die zu seinen Gunsten aussagen? Ich fordere nun alle Familien dieses Königreichs heraus, mir zu beweisen, wie sie ihre Familienrechte gegen einen Betrüger schützen wollen! Mögen sie ihm die Gewißheit des Todes eines Erben, wesentliche Verschiedenheiten in persönlichen Eigenschaften, unentschuldbare Unwissenheit in Hauptpunkten, Widersprüche, Lügen, physische Unmöglichkeiten, einhellige Erklärungen der Familie, Beeinflussungen, Zeugen, die durch Zahl, Gewicht und Stand überlegen sind, Besitztitel, amtliche Atteste, sonstige Urkunden entgegenstellen: Alles das verschwindet vor der Aussage einiger beliebiger Zeugen. Man spricht dem, der beansprucht zur Familie zu gehören, diesen Personenstand zu, trotz aller Unwürdigkeit seiner Person. Ich komme hiernach zu dem Schlusse, daß man so schöne Lehren den Katechismus des Betrugs oder die Anweisung für Betrüger nennen muß."

Man sieht, an Redefreiheit hat es den französischen Advocaten auch unter Ludwig dem Vierzehnten nicht gefehlt! Die eingehenden Widerlegungen aber, die Herr de la Blinière den vier Gründen des Urtheils widmet, können wir übergehen.

Wir nehmen den Faden der Erzählung wieder auf.

Mit unanständiger Hast hatte der als Erbe des Namens und der Güter von Caille vom Parlament der Provence anerkannte Soldat seine eheliche Verbindung mit der Tochter des Gönners gefeiert. Den Erlaß zweier Aufgebote hatte er erreicht.

Am nämlichen Tage, an dem er zum ersten Male aufgeboten wurde, heirathete er.

Gewiß war sein braver Schwiegervater ebenso eifrig, ihn an dieses Ziel zu führen, als er selbst. Denn den würdigen Herrn gelüstete, die vorgeschossenen Summen mit angemessenen Zinsen zurückzunehmen. Sicher ist, daß der Schwiegersohn dem Stifter seines Glückes und seiner Ehe in sehr kurzer Zeit weit über 18,000 Livres aus dem ihm zugefallenen Gütern ausgerichtet hat. Er betrieb dort das Geschäft des Ausschlachtens mit dem pietätlosen Banausenthum eines Emporkömmlings schlimmster Sorte. Alle bewegliche Habe, bis auf die Bienenstöcke, verfiel alsbald dieser wüsten Geldmacherei, deren Urheber wohl ahnen mochte, daß seine Tage als Sieur de Caille gezählt seien.

Unerbittliche Feinde unter den Leuten sich zu schaffen, die vordem in ihrer blinden Vergötterung seine Sache zum Siege geführt hatten, trug er nun kein Bedenken. Die Armen von Manosque saßen im Hause der Caille's in Folge der mildherzigen Stiftung der Frau Rolland. Aber diese Stiftung war für den vom Parlament anerkannten Erben unverbindlich. Er trieb die Armen aus dem Hause, uneingedenk der Worte, die er zu Angehör von Hunderten gesprochen hatte, als er gefangen nach Manosque geführt worden war: „Ihr seid darin, und ich, der Sohn des Hauses, stehe draußen; ich werde euch nie daraus vertreiben."

Aber schon stand er am Ende seiner erschlichenen Größe.

Siebentes Kapitel.

Der Umschwung.

Honorade Venelle, die Frau des Pierre Mêge, hatte während des ganzen Processes tiefes Stillschweigen beobachtet. Jetzt trat sie plötzlich auf die Scene. Sie gab vor einem

Notar in Marseille folgende Erklärung zu Protokoll: „Nachdem sie vernommen, daß Pierre Mêge durch Urtheil des Parlaments der Provence als Sohn des Sieur de Caille anerkannt worden sei und eine zweite Frau geheirathet habe, bekräftige sie mit einem Eid zur Entlastung ihres Gewissens und zur Stütze ihrer Ehre, daß Pierre Mêge ihr wirklicher Ehemann sei, mit dem sie einen von dem Notar Mr. Coulet in der Stadt Martigues verwahrten Heirathscontract im Jahre 1685 geschlossen habe, infolge dessen sie sich Angesichts der heiligen Mutter in der Kirche hätten trauen lassen und beieinander gewohnt hätten bis 1699. Die zweite Ehe sei verboten und strafbar, störe ihre ehelichen Rechte, da Zeit ihres Lebens Pierre Mêge keine andere Frau heirathen dürfe, und ihre Rechte wolle sie hiermit wahren." Diesen Act ließ sie an das Parlament in Aix gelangen.

Selbstverständlich wurden die Herren Richter durch diese Erklärung höchst unsanft aus der angenehmen Vorstellung geschreckt, daß die leidige Sache abgethan sei. Nicht blos, daß sie wieder anfing zu spuken — nein, diese Erklärung der frechen Person drohte sogar, die hochwohlweisen Glieder des Parlaments der Provence geradezu dem öffentlichen Gespött preiszugeben. Es war eine Beleidigung des Parlaments, klar. Daran, daß das Parlament beiläufig auch die Pflicht habe, die Wahrheit zu ermitteln, und jeder Mensch irren könne, schien der Gerichtshof nicht zu denken. Denn er versammelte sich über die Erklärung der Venelle und erließ einen Befehl, daß sie verhaftet und in das Gerichtsgefängniß in Aix übergeführt werde. Sie hütete sich aber wohl, der Vollstreckung dieses Befehls sich auszusetzen. Sie hielt sich verborgen. „Sie wäre unfehlbar das Opfer der Eifersucht geworden, mit welcher die Richter die Autorität ihres Urtheils hüteten", sagt Pitaval. Eine unbestreitbar richtige Bemerkung, was die gesetzliche Befugniß des damaligen französischen Parlaments im Allgemeinen, und

die zweifellose Bereitwilligkeit insbesondere anlangt, im vorliegenden Falle von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, die dem Parlament verstattete, Personen verhaften und so lange im Gefängnisse schmachten zu lassen, als dem Parlament gut dünkte (pour y être détenus jusqu'à ce qu'autrement soit dit et ordonné). Aber welches furchtbare Zeugniß für die damaligen Rechtszustände Frankreichs liegt in dieser Thatsache!

Herr Rolland, dessen Familie durch dieses Urtheil ruinirt und entehrt wurde — er hat im Laufe des Processes über 80,000 Livres an Kosten bezahlt! und das Urtheil von Aix legte seine Anklage wegen der angeblichen schweren Verbrechen in das Belieben des Abenteurers — hatte nur das Rechtsmittel der Cassation an den Staatsrath übrig und als Nichtigkeitsgrund einzig und allein die offenbare Ungerechtigkeit und Rechtsirrthümlichkeit (iniquité) des Urtheils. Aber freilich hatte er in der Person des Herrn de la Blinière den ausgezeichnetsten Vertreter, den er sich nur wünschen konnte.

Und was noch mehr werth war: plötzlich erschien ihm ein mächtiger Bundesgenosse, auf den er nicht entfernt gerechnet hatte. Das Auftreten dieses Bundesgenossen beweist, welches unglaubliche Aufsehen dieser Proceß damals auch in den Nachbarstaaten Frankreichs erregte.

Die gnädigen Herren von Bern richteten nämlich am 10. September 1706, also kaum zwei Monate nach Verkündung des Urtheils von Aix, folgende Staatsnote an den König Ludwig den Vierzehnten von Frankreich:

„Sire,

Seit mehreren Jahren spielt vor dem Parlament der Provence ein Proceß zwischen den Verwandten des Scipio Brun de Castelane, Sieur de Caille, gebürtig aus der Provence, jetzt in unserm Lande wohnhaft, und einer Person, welche ein Seesoldat von Toulon sein soll, der sich aber für den einzigen Sohn des genannten Sieur de Caille ausgibt."

„Da der wirkliche Sohn des de Caille in unſerm Land geſtorben iſt, wohin er mit ſeinem Vater geflüchtet war, und da er in Vevey begraben liegt, das von uns bevogtet wird, ſo haben mehrere Perſonen unſerer Städte Lauſanne und Vevey, um Zeugniß für die Wahrheit abzulegen, in aller Form Rechtens und mittels Eides die Erklärung abgegeben, daß der junge Caille verſtorben ſei, welche Erklärungen zu mehrerer Glaubhaftigkeit von den Behörden der beiden Städte anerkannt, und endlich von uns, ihrer oberſten Regierung (leurs Souverains) beglaubigt, alsdann aber dem Vater de Caille für ſeine Verwandten in Frankreich von uns überlaſſen worden ſind.“

„Wir ſind nicht gemeint, Eurer Königlichen Majeſtät vorzuſtellen, wie wenig Gewicht unſere wahrhaftigen Zeugniſſe und Erklärungen, nicht minder diejenigen unſerer Unterthanen beim Parlament von Aix gefunden haben, da wir vernehmen, daß die Sache vor den Staatsrath Eurer Majeſtät gebracht worden iſt. Aber wir vernehmen mit Schmerz, daß man in dem Proceſſe vor dem Parlament im höchſten Grade unſere Ehre und diejenige der Unſern angegriffen habe, wie Seine Excellenz, der Herr Marquis von Puyſieux, Ew. Maj. Geſandter, Ihnen noch weitläufiger beſtätigen wird. Wir haben uns ſchlechterdings genöthigt geſehen, um unſere geſchmähte Ehre zu retten, uns ehrerbietigſt an Eure Königliche Majeſtät zu wenden mit der unterthänigſten Bitte, Sie wolle Allergnädigſt geruhen, die unſerm Staate gebührende Genugthuung zu gewähren, da dieſer die beſondere Ehre genießt, Eurer Majeſtät Verbündeter zu ſein, und dahin zu wirken, daß man unſern Beſcheinigungen auch Seiten der Franzöſiſchen Gerichte dieſelbe Achtung erweiſe, deren ſie ſich bei allen andern erfreuen.“

„Wir werden nicht ermangeln, bei allen vorkommenden Gelegenheiten, durch alle in unſerer Macht

stehende Dienste die Gunst zu verdanken, die wir von Eurer Majestät erhoffen, und wir bitten Gott, daß er Ihre Königliche Person bei höchster Gesundheit erhalten und seinen Segen über Ihro Majestät Reiche ausgießen möge."

Die gesperrt gedruckten Stellen dieser Note zeigten dem französischen Cabinet, was auf dem Spiele stand, wenn dem ältesten und treuesten Bundesgenossen Frankreichs die verlangte Genugthuung nicht gewährt werde. Nach mannichfachen Schwankungen des Kriegsglücks und der Cabinetspolitik der gegen Frankreich bedrohlich geeinten Mächte Europas hatte das Jahr 1706 gegen das einst allmächtige Königreich Ludwig's des Vierzehnten die vernichtendsten Schläge geführt. Am 31. Mai war die Entscheidungsschlacht bei Ramillies geschlagen worden und hatte zur völligen Versprengung und Auflösung der französischen Nordarmee geführt. Antwerpen, Ostende, Menin, Dendermonde und Ath fielen. Die französischen Réfugié's rüsteten sich zum Einfall in Frankreich. Holland, das Reich, Oesterreich, Piemont, Preußen, England standen wider Frankreich in Waffen. Trat die Schweiz der übermächtigen Coalition jetzt bei, so schied Frankreichs Kerntruppe aus dem Heerverband, und über die Südostgrenze des Reiches brach jenes waffengewaltige unwiderstehliche Volk herein, das einst die stolze Krone Burgund in den Staub geworfen.

Wir kennen die Antwort nicht, die der König auf das Anschreiben von Bern ertheilte. Mag sein, daß er, ähnlich wie Pitaval, die Entrüsteten damit zu trösten suchte, daß das Parlament von Aix selbst in seinem Urtheil und den Gründen kein beleidigendes Wort gegen die schweizer Zeugnisse hatte fallen lassen. Diese Beleidigung lag aber schon in der völligen Nichtbeachtung derselben. Und außerdem hatten die Vertreter des Angeklagten, insbesondere Herr Sylvain, wie auch Pitaval zugesteht, in seinen Schriftsätzen und Reden die schnöde Behauptung gewagt, alle schweizer Zeugnisse, von Privaten und

von Behörden, seien schon deshalb völlig unglaubhaft, weil sie von ketzerischem Glaubenshaß ausgingen und erfüllt seien. Und diesen verächtlichen, Eid und Pflicht der andersgläubigen Zeugen und Behörden schmähenden und verhöhnenden Standpunkt hatte das Parlament der Provence allerdings durch sein Urtheil und die Todtschweigung dieser Zeugnisse auch zu dem seinigen gemacht.

Sicherlich hat nach alledem die Note Berns ihre mächtige Wirkung auf die Entscheidung des französischen Staatsrathes gehabt.

Diese Entscheidnng selbst wurde freilich mit der feierlichen Langsamkeit des Verfahrens jener Tage vorbereitet und erlassen. Nach dreiunddreißig Sitzungen der Commissare und acht Sitzungen, in denen dem Staatsrath über den Fall berichtet wurde, erging am 12. Juli 1708 folgendes Urtheil des Staatsraths:

„Der König in seinem Rath, zu Recht sitzend über die erste Instanz und das Cassationsgesuch der Anne le Gouche und de Tardivi, hat vernichtet und vernichtet das Urtheil des Parlaments von Aix vom 14. Juli 1796 und alles, was aus demselben sich ergeben hat für Anne le Gouche, Tardivi und den Beklagten. Also urtheilend, hat er sie verwiesen und verweist sie vor das Parlament von Paris, um hier Recht zu nehmen im Wege des Civilprocesses über alle Streitpunkte nebst Anhang, die zwischen ihnen bestehen, ohne daß der Criminalproceß gegen den Beklagten betreffs der Anklage gegen ihn wieder aufgenommen werden darf, wogegen alle vor dem 14. Juli 1706 erfolgten Beweiserhebungen bei Kräften bleiben; und verurtheilt den Beklagten in Ab- und Erstattung aller Kosten der gegenwärtigen Instanz an Anne le Gouche und Tardivi."

Die weiteren Verfügungen des Urtheils sind belanglos.

Dieses Urtheil verwandelte von Grund aus die ganze Sachlage.

Der Soldat mußte nun die Güter, die ihm zugesprochen worden waren, sofort an die Familie de Caille zurückgeben. Er hatte freilich in den zwei Jahren seines Besitzes furchtbar damit gehaust, nichts als Schulden und Verwüstung hinterlassen, seinem braven Schwiegervater außer der früher genannten Summe noch bedeutende andere Beträge abgetreten. Und Alles bot er auf, dieses Lotterleben mit seiner Sippschaft fortzusetzen, indem er sofort nach Erlaß des pariser Urtheils eine Denkschrift einreichte, welche bezweckte, ihm den Genuß der Güter bis zum Ausgang des Processes zu sichern, mindestens deren Sequestration zu veranlassen — aber diese Versuche waren vergeblich. Folgerichtig und fest beharrte das Parlament von Paris bei der Entscheidung, welche das Urtheil vom 12. Juli 1708 gefällt hatte, bei der Richtschnur, welche dieses Urtheil dem künftigen Verfahren gegeben. In Uebereinstimmung mit diesem Verhalten ließ ein Beweisbeschluß des Parlaments von Paris vom 10. März 1710 die sämmtlichen Privatbriefe des Vaters und der Familienglieder des Hauses de Caille zum Beweise des Todes des Junkers de Caille zu, desgleichen den Beweis über die Echtheit der Unterschriften, die der Junker bei verschiedenen Gelegenheiten unter amtlichen Urkunden abgegeben hatte.

Ja, auf Antrag der Frau Rolland] untersagte eine Verfügung des Parlaments von Paris vom 28. Juli 1711 dem Soldaten die Führung des Namens de Caille in den von ihm ausgehenden Proceßschriften, Acten und Urkunden auf die Dauer des Processes und gestattete ihm nur sich zu nennen „der Marinesoldat, angeblich Junker de Caille“. Mehr war ihm nicht geblieben!

Achtes Kapitel.

Beweisergebnisse zweiter Instanz.

Als die Proceßacten von Aix nach Paris gelangten, mußte das Parlament der französischen Hauptstadt auch Kenntniß erlangen von dem Notariatsact, in dem die Frau des Pierre Mêge, Honorade Venelle, ihre ehelichen Rechte gewahrt hatte.

Aber die verletzte Frau ließ es bei diesem ersten Schritt keineswegs bewenden. Sie reicht auch zu den Pariser Acten eine Denkschrift ein, in der sie nachzuweisen sucht; daß der Prätendent lediglich Pierre Mêge, ihr Mann, ist und seine Ehe mit Madeleine Serri demgemäß strafbare Bigamie sein muß.

Diese dem Strafrecht angehörige Anschuldigung mußte der Sache des Prätendenten besonders verderblich sein. Sie machte ihn von neuem, und zwar aus anderm Grunde als in erster Instanz, zum Angeklagten, so daß ihm der vom Parlament von Paris in übergroßer Milde (d. h. auch Angesichts der in erster Instanz unerhobenen, in zweiter Instanz neu angebotenen und verstärkten Beweise seines Betrugs) zugebilligte Grundsatz ne bis in idem vor der Strafverfolgung wegen Bigamie nicht zu schützen vermochte. Frau Mêge hatte schon vor dem Staatsrath zu Paris, vor der Entscheidung vom 12. Juli 1708, die Anerkennung als Proceßpartei nachgesucht, freilich vergeblich, da der Staatsrath in der Cassationsinstanz neue Vorbringen vor der Entscheidung nicht zulassen konnte. Sie hatte nur eine persönliche Gegenüberstellung mit dem Beklagten vor den Augen des Berichterstatters erlangen können. Aber die entschlossene Kühnheit, mit der bei diesem Anlaß beide bei ihren Behauptungen blieben, hatte vorerst noch nicht erkennen lassen, auf wessen Seite die Wahrheit sei. Jetzt wurde aber Honorade Venelle als Intervenientin zum Proceß zugelassen, ihr Antrag und ihre Denkschrift als integrirender Theil des Processes angenommen.

Sie rechtfertigte im Thatbeſtand ihrer Denkſchrift zunächſt ihr nicht unauffälliges Schweigen in erſter Inſtanz in beredter Weiſe. Doppelte Furcht habe ſie zurückgehalten, ſich vor dem Parlament der Provence einzuſtellen, vor dem ihr Mann in der Rolle des Angeklagten geſtanden ſei. Wäre ſie dort hervorgetreten, ihm beizuſtehen, ſo hätte ſie ſich zur Mitſchuldigen ſeines Verbrechens gemacht. Hätte ſie ſich denen angeſchloſſen, die ihn der Veränderung des Perſonenſtandes anklagten, ſo hätte ſie ſein Todesurtheil beſiegelt. Zwiſchen dieſen beiden gleich furchtbaren Möglichkeiten hätte ihr Auftreten in erſter Inſtanz ihr nur die Wahl gelaſſen! Deshalb habe ſie ſich ſtill gehalten, mit Schmerz das ungerechte, verwegene Unternehmen des Pierre Mêge, eines Wollkämmers, Sohn eines Wollkämmers und wegen Falſchmünzerei zu Galeerenſtrafe verurtheilten Verbrechers, verfolgt, ſich zum Stande des Sohnes eines hervorragenden Edelmannes zu erheben, deſſen Namen ſich anzumaßen, ſich mit deſſen Gut zu bereichern. Zitternd habe ſie ſeinem Schickſal entgegengeſehen, das ihre Kenntniß der Wahrheit nur unheilvoll ſich habe denken können. Je mehr ſie auf die Gerechtigkeit der Richter vertraute, um ſo weniger habe ſie für ihren Mann hoffen können. Als gleichwohl das völlig unerwartete Urtheil von Aix ſeinen Betrug zu dem von ihm erſehnten Ziel führte, habe ſie für ſich beſchloſſen, ihn im ruhigen Genuß ſeines Glückes zu laſſen und hätte ſich nicht gerührt, wenn er ihr nicht Ehre und Recht durch eine zweite Heirath geraubt hätte.

Viel von dieſem Vorbringen iſt ſicherlich auf die ſchwülſtige Schönrednerei der damaligen Advocaten zu ſetzen, von der auch der Vertreter der Honorade Venelle, Herr de la Blinière, nicht ganz frei war. Das gehörte zum Handwerk. Pitaval trifft wahrſcheinlich den Kern der Sache, wenn er vermuthet, Frau Honorade habe geſchwiegen in der Hoffnung, ihr Mann werde als anerkannter Herr von Caille ſie an ſeine Seite rufen, den

Glanz seines Glückes mit ihm zu theilen. Und nur die Enttäuschung, daß er sich, an dieses Ziel gelangt, eine andere Genossin seiner Freuden erkor, habe sie veranlaßt, seine Anklägerin zu werden.

Wie das auch sein möge, ihre Angaben und Beweise waren von größter Wichtigkeit für die letzte Entscheidung. Sie bewies durch Heirathsact und die Zeugnisse zahlreicher Personen ihre Heirath, ihr Zusammenleben mit dem Angeklagten bis 1699, dessen Identität mit dem Schiffssoldaten Pierre Mêge, dessen Quittungen und sonstige Acte unter diesem Namen. Wohin sollte denn der echte Pierre Mêge gekommen sein, wenn er nicht im Beklagten aufging? Der Prätendent wußte keine Antwort auf diese Frage. Ebenso wenig auf die andere, die Pitaval in seiner undankbaren Geringschätzung gegen seine eifrigsten Leserinnen in die Worte kleidet: „Warum hätte sie ihm gerade die Rechte einräumen sollen, die ein Mann über seine Frau hat, und die bei den meisten Weibern, wo nicht bei allen, die einzigen sind, die sie den Männern nicht streitig machen?“ Noch überzeugender vielleicht war für die Richter die Erwägung, daß dieses Weib nur im Vollbewußtsein seiner Rechte als Ehefrau sich hervordrängen und nimmermehr wagen könne, sich durch ihr Erscheinen auf dem Kampfplatz der doppelten Niederlage auszusetzen: ihrerseits wegen Veränderung ihres Personenstandes dem Strafrichter zu verfallen und sich selbst der öffentlichen Verhöhnung preiszugeben, wenn die von ihr veranlaßte Untersuchung nur den Beweis hätte ergeben können, daß sie lediglich die Concubine des echten Junkers von Caille gewesen sei.

Nicht minder wichtig waren die neuen Beweise, welche die unglückliche Familie de Caille gegen den frechen Abenteurer sammelte, der sich ihren Namen beilegte. Schon die bewiesene Echtheit der Briefe und Urkunden, auf welche das Parlament

von Paris in dem oben mitgetheilten Beweisbeschluß Gewicht legte, gehört hierher. Dazu kam aber noch anderes.

An den Vater des Unglücklichen, dessen Namen der Betrüger sich angemaßt, am alten Sieur de Caille zehrte dieser Proceß wie eine schwere Krankheit. Besonders der Sieg des Betrügers vor dem Parlament in Aix hatte ihn tief gebeugt. Galt doch damit bewiesen, daß sein Sohn lebe, daß er ihn unmenschlich behandelt, der Sohn den Glauben seiner Väter abgeschworen habe, zum Frohlocken der Katholiken, zum Schmerz der verbannten Hugenoten. Noch tiefer beugte den alten Verbannten freilich die volle Kenntniß der Wahrheit, daß hier ein schmachvoller Rechtsbruch begangen sei, zu dem sich fanatische Verblendung und gemeinster Eigennutz die Hand gereicht. Seine Seele litt ungemein schwer unter dieser untröstlichen Thatsache. Als das Parlament von Paris den ungerechten Spruch umstieß, war das Maß seiner Kraft bereits erschöpft. Er sollte das Ende des Processes nicht erleben. Er that unter solchen Umständen, was er thun konnte.

An sein Sterbebett berief er die Mitglieder des Rathes der Stadt Lausanne und erklärte in ihrer Gegenwart: sein wahrer und einziger Sohn sei zu Vevey im Waadtland gestorben, und derjenige, der in Frankreich wage, sich seinen Sohn zu nennen, sei es ganz und gar nicht, sondern ein ausgefeimter Betrüger, der als solcher abgestraft werden sollte. Alles, was er im Processe über diesen Punkt bereits ausgesagt, sei unumstößlich richtig und gewißlich wahr, und bei dieser Wahrheit wolle er stehen bleiben bis zum letzten Odemzuge, so wahr er hoffe, daß Gott ihm Gnade erzeige. Diese Erklärung zu unterzeichnen, war der Sieur de Caille allbereits zu schwach; sie wurde aber vom Secretär des Bürgermeisters unterschrieben, das Siegel der Stadt Lausanne darangehängt und von der obersten Regierung in Bern und dem neuen französischen Gesandten daselbst, dem Grafen du Luc, beglaubigt.

Der Bürgermeister fügte eine amtliche Erklärung bei, welche Aufschluß gab über den Lebenswandel und die Sitten des verstorbenen Junkers de Caille während der elf Jahre, die er zu Lausanne zubrachte. Immer sei seine Lebensführung höchst musterhaft und erbaulich gewesen, voller Rechtschaffenheit, Barmherzigkeit und Frömmigkeit bis zur Stunde seines Todes.

Auch die einzige überlebende Schwester des Junkers gab nun ihre Erklärung beim Rath von Lausanne zu Protokoll. Sie habe nicht früher Zeugniß abgelegt, weil sie geglaubt habe, des Vaters Aussage werde genügen. Sehr jung sei sie vom Vater mit dem einzigen Bruder in die Schweiz gebracht worden. Immer habe sie den Bruder im väterlichen Hause in Lausanne wohnen sehen oder in Vevey beim Herrn Second wohnen gewußt, wohin er der Luftveränderung halber zeitweilig ging. Sie wisse, wie eifrig ihr Bruder mathematische Studien betrieben habe. 1693 sei er krank geworden. 1695 habe ihr Vater dem Apotheker Berard aus Genf dreihundert Livres an Reisekosten und Arzneispenden bezahlt. Dann sei ihr Bruder nach Vevey gegangen; der Vater, der von der Verschlimmerung der Krankheit Kenntniß hatte, sei ihm gefolgt. Auch sie sei dahin geeilt, ihren Bruder nach Kräften zu pflegen. Aber schon nach wenig Tagen habe sie den Schmerz erlebt, den Bruder in des Vaters und ihren Armen verathmen zu sehen, am 15. Februar 1696. Nach dem Begräbnisse sei sie mit dem Vater nach Lausanne zurückgekehrt, habe die Häupter der Stadt zu Beileidsbesuchen empfangen und Trauer angelegt. Alles das habe auch ihr heimgegangener Vater auf seinem Todbett bestätigt.

Eine Schwester des Sieur de Caille und eine Schwägerin desselben bekundeten dasselbe vor dem Amt Lausanne. Insbesondere, daß ihr Neffe niemals aus der Schweiz entflohen sei. Alle diese Zeugnisse wurden in gleicher Weise wie dasjenige des Vaters de Caille in Bern von Regierung und Gesandtschaft beglaubigt.

Wenn nun auch der Angeklagte und seine Vertheidiger diese neuen feierlichen Aussagen der nächsten Verwandten des Verstorbenen mit derselben heitern Stirn aufnahmen, wie die früheren, und abermals den Glaubenshaß der Richter zu erregen suchten durch die Unterstellung, daß alle von Protestanten in Sachen ihres Glaubens abgegebene Zeugnisse verdächtig seien, so schien doch das Parlament ganz anderer Meinung; denn es erließ am 16. Februar 1712 einen Beweisbeschluß, der lediglich den Zweck verfolgen konnte, die Persönlichkeit des Prätendenten auch physisch so genau durch Besichtigung und Beobachtung Sachverständiger feststellen zu lassen, daß dessen Verwechselung mit einer andern Person gar nicht mehr möglich sein konnte. Selbstverständlich hätte bereits die erste Instanz diese Körperbesichtigung des Angeklagten vornehmen sollen.

Die Ausführung dieses Beschlusses führte zu sehr merkwürdigen und entscheidenden Ergebnissen. Die Besichtigung fand schon zehn Tage nach Erlaß des Parlamentsbeschlusses, am 26. Februar 1712 in Paris statt, durch die beim Gerichtshof in Pflicht stehenden Wundärzte und den Gerichtsarzt, in der Kanzleistube der großen Kammer. Die Untersuchung war äußerst gründlich. Hier sollen aus dem fünf enge Druckseiten des Originals füllenden Augenscheinsprotokoll nur diejenigen Ergebnisse mitgetheilt werden, welche beweisen, daß Körper und Aussehen des Prätendenten erheblich von den dem Junker de Caille nach der Beurkundung aller Augenzeugen eigenthümlichen Erkennungsmerkmalen abwichen.

Die Größe des Prätendenten wurde auf 5 Fuß $4^1/_2$ Zoll gemessen. Er besaß also eine starke Mittelgröße. Der echte Junker war klein. Der Kopf war platt, der des echten Caille spitz. Das Haupthaar an den Schläfen und der Stirn kahl und schwarz, das des echten Junkers kastanienbraun und voll. Der Bart sehr spärlich, schwarz; der junge Caille trug keinen. Die Augen triefend, grüngelblich; die des Junkers blau und

klar. Die Nase in der Mitte eingebogen, unten und an den Seiten breit, unregelmäßig; der junge Caille erfreute sich einer Adlernase. Er hatte weißen Teint, rothe Backen; die Gesichtsfarbe des Prätendenten dagegen war welk und blutlos, die der Sonne ausgesetzten Theile des Gesichtes schwärzlich. Die Stimme war rauh und unnatürlich hoch, das Gesicht weibisch. Eine Anzahl Narben von Schnitten fanden sich, die sichtbarlich gemacht worden waren, um das Triefen der Augen zu heben. Vor allem aber lagen die Brustwarzen zwei Finger tiefer, als sie liegen sollten, und der Geschlechtsapparat zeigte eine solche Entartung und Verkümmerung, daß sich das weibische Gesicht, die Fistelstimme, der kümmerliche Bartwuchs zur Genüge erklärten. Von alledem hatten die angeblichen Ammen nichts gewußt! Leider blieben die Hände des Prätendenten ununtersucht. Sie hätten dargethan, daß ihr Besitzer jahrelang Wollkämmer gewesen sein müsse.

Aber auch ohne die Untersuchung der Hände war die körperliche Untersuchung des Prätendenten von entscheidender Wichtigkeit. Das Befundprotokoll der ärztlichen Sachverständigen, die genauen Maße, die sie von der Höhe, von der Länge, Breite und Dicke jedes Theils seines Körpers genommen, stimmten aufs genaueste mit den Messungen, die in den Verzeichnissen der Schiffssoldaten von den Körperverhältnissen des Pierre Mêge bei seiner siebenmaligen Einschreibung in den Jahren 1676, 1687, 1691, 1694, 1695 und 1697 gemacht worden waren. Alle seine früheren Vorgesetzten erkannten in ihm sofort den Schiffssoldaten Mêge. Seine einstigen Kameraden nicht minder. Sie erzählten und bewiesen alle seine übeln Streiche und Verbrechen. Daß er dreimal das Geschäft des Uebertritts zur katholischen Religion gemacht hatte, kam zum Vorschein. Selbst der Nothbehelf seiner Vertheidiger: daß der echte Pierre Mêge am fallenden Weh gelitten, der Prätendent dagegen nie einen Anfall von Epilepsie

gezeigt habe, schlug zum Nachtheil des letzteren aus, da die Beweiserhebung ergab, daß er dieses Leiden als Soldat nur vorgespiegelt habe, um im Falle des Gefechts nicht kämpfen zu müssen.

Neuntes Kapitel.

Das Endurtheil. Schluß.

Nach diesen wichtigen und mit rühmlicher Schnelligkeit erhobenen Beweisen konnte das Endurtheil des Parlaments von Paris kaum mehr zweifelhaft sein. Schon am 17. März 1712, im siebenzigsten Regierungsjahre Ludwig's des Vierzehnten, ward es gesprochen. Es lautete in den für diese Darstellung des Falles wichtigen Theilen dahin:

„Das Parlament erklärt, daß der Marinesoldat nicht Isaac de Brun de Castélane, nicht der eheliche Sohn des Scipio Brun de Castelane, Sieur de Caille und de Rougon und seiner Ehefrau, der Judith le Gouche sei, verbietet ihm in Zukunft diesen Namen zu führen, und die Anne le Gouche und Tardivi im Besitz und Genuß der Güter zu stören, welche besagter Sieur de Caille und seine Ehefrau ihnen in Frankreich hinterlassen (!) haben, bei einer Strafe von tausend Livres." Dann folgt die Verordnung, daß in allen Acten und Urkunden, in welchen der Soldat mit seinem falschen Namen genannt sei, derselbe durch den Gerichtsschreiber ausgestrichen und dieses Urtheils dabei gedacht werde. „Zu diesem Zwecke sollen alle Behörden, in deren Gewahrsam sich solche Acten und Urkunden befinden, gehalten sein, sie dem Gerichtsschreiber des Parlaments zu überreichen. Das Parlament verurtheilt den Soldaten weiter zum Ersatz und zur Rückgabe aller Einkünfte und Nutzungen, die er aus den Gütern der Damen de Gouche und Tardivi gezogen, nach Schätzung Sachverständiger der Parteien oder des Gerichts von Marseille, auch zum Ersatze der Verschlechterungen

und Ausschlachtungen, die in seine Besitzzeit der Güter fallen, und zu sämmtlichen Kosten des Processes.“ Desgleichen werden die Verfügungen des Parlaments von Aix gegen Rolland, seine Zeugen und die Honorade Venelle für ungültig und nichtig erklärt; vielmehr auf Intervention der Letzteren die am 7. August 1706 erfolgte Heirath des Pierre Mêge mit der Madeleine Serri als unrechtmäßig, ungültig und nichtig erklärt und in gleicher Weise wie oben verordnet, daß alle Acte, in denen der Schiffssoldat unter dem Namen Andrevergues von Brun und Castelane als Ehemann der besagten Serri aufgeführt wird, durchstrichen und dieses Urtheil als Grund beigesetzt werde. Die Honorade Venelle wird als rechtmäßige Ehefrau anerkannt, gleichzeitig aber von Gütern, Tisch und Bett ihres Mannes geschieden, ihr Heirathsgut ihr zurückgegeben! Alle Herrn Rolland beleidigenden Ausdrücke in den Schriften sollen unterdrückt werden. „Pierre Mêge, der Schiffssoldat, soll ergriffen und in das Gefängniß unseres Palastes geführt werden, um seiner Untersuchung und Strafe wegen Doppelehe entgegenzusehen.“ Das Urtheil verfügt weiter, welche Beweismittel des vorliegenden Processes zu diesem Zwecke dem Untersuchungsrichter auszuhändigen seien.

Dieses Urtheil stellte endlich, nach zwölf Jahren, den natürlichen Rechtszustand für immer her.

Der freche Abenteurer, der mit Hülfe der unreinsten Beweggründe Anderer eine Zeit lang triumphirt hatte, ward ergriffen und gethürmt, um der Strafe eines zweiten schweren Verbrechens entgegenzusehen.

Aber seiner baldigen Verurtheilung stand auch diesmal der Formalismus des damaligen französischen Rechts im Wege. Seine zweite Frau, Madeleine Serri, verlangte gegen das Urtheil des Parlaments von Paris protestiren zu dürfen. Bis zum Ausgang dieses Rechtsmittels sollte die Strafuntersuchung gegen Pierre Mêge ruhen. Die Acten verrathen nichts darüber,

wie dieser Proceß der Serri entschieden worden sei. Sicher ist nur, daß ein baldiger Tod den Verbrecher der irdischen Strafe entzog und ihn vor Gottes Richterstuhl führte.

Keineswegs völlig befriedigend ist dieser Ausgang. Er konnte nicht ungeschehen machen, was fanatische und meineidige Richter gefrevelt hatten. Dem Vater Caille hatte der Proceß das Herz gebrochen; die Familien Rolland und Tardivi waren durch die enormen Kosten, die Ausschlachtung und Belastung ihres Grundbesitzes durch den Abenteurer an den Rand der Verarmung geführt. Zwölf Jahre lang hatte ihnen die planmäßig aufgehetzte Volksmenge alle die Verbrechen zugetraut, die der Abenteurer beging! Unwiederbringlich war das ihnen durch den Schwindler geraubte Vermögen dahin, untilgbar die schwere Erinnerung an den Kummer, die Sorge und Noth dieser zwölf Jahre!

Gleichwohl ist dieses tragische Schicksal Einzelner noch nicht die schlimmste Frucht dieses Processes. Weit schlimmer ist die Thatsache, daß die Schuldigen, die das erste Urtheil veranlaßten, insbesondere der Berichterstatter de Boyer, und die Hintermänner, welche Volk, Richter und Zeugen bearbeiteten, ungestraft blieben. Durch den seltsamen Grundsatz, den das Parlament von Paris verkündete, daß die Rechtswohlthat des „ne bis in idem“ auch gegen neue Beweise den Angeklagten schütze, wird auch über die Missethaten der Richter von Aix und ihrer Helfershelfer der Mantel der Liebe gedeckt.

Der ganze Proceß zeigt an der Stelle geordneter fester Bahnen des Rechtes, ein Chaos unberechenbarer Willkür. Der Staatsrath, d. h. keineswegs eine rein richterliche Behörde, führt unter dem Vorsitz des Königs, mindestens unter der Mitwirkung anderer als nur rechtlicher Gesichtspunkte, den günstigen Umschwung im vorliegenden Fall herbei — konnte nicht in andern Fällen die schrankenlose Gewalt des Königs aus Gesichtspunkten, die dem Recht fremd waren, mit derselben Leichtigkeit das Recht beugen? Die Geschichte des

Urban Grandier gab uns bereits eine düstere Antwort auf diese Frage.

Bezeichnender Weise nimmt die Geschichte des falschen Caille aus der Aufhebung des Edicts von Nantes ihren Ursprung. Die Aufhebung jenes Edicts, das den Hugenoten Duldung und Gleichberechtigung mit den katholischen Landsleuten sicherte, war im Grunde eine Naturnothwendigkeit des Entwickelungsprocesses des französischen Staatsrechts unter Ludwig dem Vierzehnten. Die tiefste Grundwahrheit alles protestantischen Glaubens und Denkens ist der Satz, daß jeder Mensch nur durch sein verantwortliches Thun, das dem Beispiel Christi nachstrebt, aus dem erdrückenden Gefühl sündiger Schuld zu trostreicher Gnade gelangen könne, nicht durch das Mittel anderer sündiger Menschen oder heiliger Nothhelfer. Für diesen Glauben war im Staate Ludwig's des Vierzehnten kein Raum mehr. Die weltliche Unfehlbarkeit des Königs, die geistliche Unfehlbarkeit der Kirche war der Grundstein alles staatlichen und körperlichen Lebens in Frankreich geworden. Nur durch sie war im Leben und Sterben Glückseligkeit zu finden. Unvereinbar war damit der protestantische Gedanke.

Ein Bild dieser Glückseligkeit des Zeitalters Ludwig's des Vierzehnten ist der Proceß gegen den falschen Caille.

Ein geheimnißvoller Mord.

Pitaval, Bd. III, S. 435—561.

Erſtes Kapitel.

Ort und That.

Im Jahre 1689 bewohnte eine ältere Frau Namens Mazel ein ihr eigenthümlich gehöriges vierſtöckiges Haus in der Rue des Maſſons, nahe der Sorbonne, zu Paris. Die Dame machte ziemlichen Aufwand und war eine leidenſchaftliche Spielerin. Tag und Nacht war ihr Haus allen bei ihr eingeführten Herren und Damen und deren Gefolge an den Spieltagen offen, deren es in der Woche mehrere gab. Die Geſellſchaft, die ſich an dieſen Tagen zuſammenfand, war ſo wenig fein und ſelbſt anſtändig, daß der Kammerdiener der Dame, Le Brun, der 29 Jahre in ihren Dienſten ſtand, Bedenken trug, ſeinem Familie Wohnſtätte in dem Hauſe aufzuſchlagen, was er gekonnt hätte. Er verzichtete darauf und trug lieber die Koſten einer eigenen Wohnung und Haushaltung, um ſeine Kinder durch den ärgerlichen und verderblichen Anblick des Treibens in dieſem Hauſe nicht auf falſche Wege zu leiten.

In der That war das gewerbs- und gewohnheitsmäßige Glücksſpiel, das hier getrieben wurde, wie wir ſogleich ſehen werden, nicht das einzige Anſtößige, was die Dame Mazel und ihr Haus in den Mund der Leute brachte.

Das Haus war von der Eigenthümerin und den Perſonen, die ſie zu ihrem Hausſtand zählte, allein bewohnt.

Zur Verdeutlichung der folgenden Ereigniſſe iſt zunächſt ein kurzer Aufriß der Räume des Hauſes geboten. Nahe dem Eingang von der Straße her nahm die Haupttreppe (grand

escalier) ihren Anfang, die durch die Stockwerke aufwärts stieg. Zur ebenen Erde scheint, außer der Küche und einem Verschlage, von denen noch die Rede sein wird, nur der Treppenflur gewesen zu sein, den wir uns nach der Menge der ein- und ausgehenden Personen recht geräumig zu denken haben. Im Hofraum des Erdgeschosses befand sich der Stall und ein Holzraum.

Im ersten Stock, der unserm heutigen Begriffe eines hohen Parterre entspricht, führte die Haupttreppe, die jedenfalls in Ausstattung, Breite, Gitter und Schwung dem Zeitgeschmack eines reichen, gastfreien Hauses entsprach, in einen saalartigen Vorraum, der als Tischgeräthkammer diente. Hier stand ein stattlicher Schrank, der das Silberzeug der Dame Mazel beherbergte und unter dem Verschluß eines ihrer vertrauten Kammermädchen gehalten wurde. Ferner grenzte ein Verschlag einen Theil dieses Vorraums ab. Hinter diesem Verschlag war des Kammerdieners Le Brun Schlafraum, wenn er nicht daheim bei den Seinen schlief. Von diesem Vorraum aus trat man in das große Gesellschaftszimmer des Hauses, in dem die Eigenthümerin ihre Besuche und die Spieler empfing und das Spiel aufgelegt wurde.

Das Schlafgemach der Herrin des Hauses befand sich im zweiten Stock und ging nach dem Hofe. Vor diesem Schlafzimmer befanden sich in der Richtung gegen die Haupttreppe zwei kleinere Räume. Der erste stieß unmittelbar an die Haustreppe und war Tag und Nacht offen. Und erst wenn die Herrin zur Ruhe gegangen war, schloß die Dienerschaft die Thür zum zweiten Vorzimmer und legte den Schlüssel auf den Kaminsims des ersten Vorraums nieder. Der Schlüssel des Schlafzimmers selbst wurde regelmäßig auf einem Sessel im Innern des Schlafgemachs neben der Thür niedergelegt, die Thür dann zugezogen und damit ihr Verschluß hergestellt, da sie alsdann nur mit Hülfe des auf dem Sessel liegenden

Schlüssels von innen geöffnet werden konnte. Im Schlafgemach der Dame Mazel befanden sich außer der Hauptthüre nach den erwähnten Vorräumen, die gegen die Haustreppe führten, noch zwei andere Thüren. Die eine mündete nach einer geheimen Treppe des dritten Stockwerks, die andere in eine Garderobe, die gleichfalls mit dieser geheimen Treppe in Verbindung stand.

Im dritten Stock, genau über der Garderobe des zweiten Stockwerks, befand sich das Zimmer des Abbé Poulard, durch die geheime Treppe also bei Tag und bei Nacht in unmittelbarer Verbindung mit der Garderobe und dem Schlafraum der Dame Mazel. Von der Persönlichkeit dieses geistlichen Herrn wird weiter unten die Rede sein. Die ganze übrige dritte Etage war leer, zur Verfügung des Abbés. Er scheint ihrer zur Unterbringung seiner Habseligkeiten, insbesondere Bücher, nicht bedurft zu haben. Vermuthlich gab er den Spielabenden seiner Ernährerin den mißbräuchlichen Schimmer der Würde seines geistlichen Kleides!

Im vierten Stock befanden sich nur zwei größere Zimmer. In dem einen schliefen die beiden Kammermädchen der Hausherrin, zwei Schwestern. Im andern, dicht daranstoßenden, ihre beiden Lakaien, zwei Brüder. „Die üble Nachrede", sagt Pitaval, „konnte die enge Nachbarschaft dieser Kammern zu der Bemerkung verwerthen, daß der Wolf dem Schafstall recht nahe gewesen sei." Paris hat sich diese Wahrnehmung nicht entgehen lassen.

Im Dachgeschoß des Hauses, über dem vierten Stock, befanden sich weite unverschließbare Böden.

Zur ebenen Erde schlief die Köchin in einem Holzstall, eine alte Dienerin in der Küche, der Kutscher in seinem Stall.

Das ganze Haus, seine Einrichtung und die Vertheilung der Wohnräume zeigt, wie wenig seit zweihundert Jahren der Typus des pariser Wohnhauses, wie ihn z. B. Max Nordau

heute schildert*), sich verändert hat. Dieselbe schmale Front nach der Straße wie heute, dasselbe Streben, durch hohen Aufbau die mangelnde Breite zu ersetzen. Eigenthümlich war diesem Hause nur dessen Zugänglichkeit bei Tag und bei Nacht, welche durch die Spielleidenschaft seiner Eigenthümerin herbeigeführt ward. Immer war es voll Lärm und Verwirrung, voller Spieler und Spielerinnen und Lakaien aller Art. Wie leicht also bot es einem Diebe oder Mörder Zutritt, der sich zudem in den zahlreichen leeren Räumen des Hauses verbergen konnte.

Vielleicht in Würdigung dieser gefährlichen Offenheit ihres Hauses hatte die Dame Mazel an ihrem Bette eine Klingelschnur anbringen lassen, die nach dem vierten Stock in die Schlafkammer ihrer Kammermädchen führte.

Am 27. November 1689, dem ersten Adventssonntage, besuchten die beiden Töchter des Kammerdieners Le Brun die Dame Mazel nach ihrem Mittagessen. Die jungen Mädchen waren Kopfputzmacherinnen bei Hofe, sehr geschickt in ihrer „Kunst“ und weitberühmt. Die Dame empfing die Töchter ihres alten Dieners mit viel Wohlwollen und drang in sie, zu gelegenerer Stunde wiederzukommen, um länger mit ihnen verweilen zu können, da sie eben jetzt zum Vespergottesdienst der Prämonstratensermönche in der Rue Hautefeuille sich begeben wollte. Die Dame hielt also auf äußerliche Beweise von Frömmigkeit.

Le Brun begleitete sie mit den Lakaien an die Kirche, verließ sie daselbst und verrichtete seinen Vespergottesdienst bei den Jakobinern der Rue St. Jacques. Von dort ging er zum Kegeln und begab sich nachher in Begleitung eines Schlossers Namens Laguë zu einem Bratenkoch Gautier, um hier die

*) Pariser Studien und Bilder, Bd. I, S. 3. 20. Leipzig, Duncker & Humblot, 1878.

Abendmahlzeit einzukaufen, die sie zusammen halten wollten. Dann erfragte er im Hause seiner Herrin den Befehl, wo er sie des Abends abzuholen habe, und verweilte sodann bei seiner Frau, die in der Nähe des Thors des Collége d'Harcourt wohnte. Gegen acht Uhr Abends holte er gemäß dem erhaltenen Befehl seine Herrin bei der Dame Duvau in der Rue du Battoir ab und geleitete sie heim, worauf er bei Laguë zu Nacht speiste. Alle, die Le Brun an diesem Nachmittag und Abend sahen, bestätigten später, daß er gelassen und ruhig, selbst fröhlich und heiter gewesen sei.

Die Frau Mazel speiste wie gewöhnlich mit dem Abbé Poulard zu Nacht. Dieser Priester war mit Hülfe einer päpstlichen Bulle aus dem Orden der Jakobiner, dem er zwanzig Jahre angehört hatte, ausgetreten, um dafür in den Orden von Cluny einzutreten. Hier hatte man ihm jedoch die Aufnahme versagt. Er lebte mit der Dame Mazel in großer Vertraulichkeit, befahl ihren Dienstboten und theilte mit ihr die Herrschaft des Hauses. Seit länger als zwölf Jahren aß, trank und schlief er in diesem Hause. Wir sahen, daß sein Zimmer durch eine geheime Treppe mit dem Schlafzimmer der Dame in Verbindung stand. Die auf diese Treppe mündende Thür konnte sie von ihrem Bette aus öffnen. „Es braucht lange nicht so viel, um zwei Personen verschiedenen Geschlechts den Weg zu erleichtern", sagt Pitaval. Besonders auffallend war jedenfalls, daß die Dame weder in ihrem Zimmer, noch in ihrer Garderobe, noch überhaupt in ihrem Stockwerk, noch über und unter ihrem Schlafzimmer Jemanden schlafen ließ. Sie war allein im ganzen Stockwerk: unter und über ihr weite, unbewohnte Räume.

Um elf Uhr legte sie sich zur Ruhe. Ihre beiden Kammermädchen waren noch im Schlafzimmer um sie beschäftigt, als Le Brun leise an der Thür zur kleinen Treppe klopfte. Die Dame Mazel fragte, wer es sei? Eines der Mädchen antwortete:

„Monsieur Le Brun.“ Die Dame rief ihm zu: „Das ist eine recht passende Stunde!“ (Voilà une belle heure.) Gleichwohl gab sie ihm noch ihre Befehle für das Abendessen des folgenden Montags, einem der Tage, an dem Abends bei ihr gespielt wurde. Dann legte eines der Kammermädchen den Schlüssel des Schlafzimmers seiner Herrin, wie üblich, auf den Sessel, der im Innern nahe der Thüre stand, beide wünschten Gute Nacht und zogen sich zurück. Le Brun zog hinter ihnen die Thüre ins Schloß. Er hatte sich, als er gesehen, daß er nicht durch die kleine Thür eingelassen wurde, rasch nach der Haupttreppe und durch die Vorzimmer nach der eigentlichen Schlafzimmerthür begeben. Wahrscheinlich ist er sogar im Schlafzimmer selbst gestanden, als ihm die Herrin ihre Befehle ertheilte. Die Mädchen unterhielten sich noch einige Zeit mit ihm und erzählten ihm namentlich, wie freundlich die Herrin seine Töchter am Nachmittag aufgenommen hatte. Der alte Diener war dabei ruhig und gelassen wie immer. Dann ging auch die Dienerschaft zur Ruhe.

Am Frühmorgen des 28. November begab sich Le Brun nach den Fleischbänken und nach dem Hühnermarkt, um Einkäufe für den Tisch und das Haus seiner Herrin zu machen. Dem Metzger, der das Fleisch in das Haus Mazel lieferte, gebot er, das gekaufte Fleisch eilig dorthin zu besorgen, damit die Bouillon für seine Herrin bei Zeiten fertig werde; Le Brun selbst könne sich nicht darum kümmern, da er noch auf den Geflügelmarkt müsse. Dieser Metzger, dann ein dem Le Brun befreundeter, sehr achtbarer Buchhändler, noch drei andere Freunde, die ihn unterwegs trafen und theilweise bis zum Hause Mazel begleiteten, sagen übereinstimmend aus, daß der alte Diener an diesem Morgen so ruhig, offen, fröhlich und selbst lustig gewesen sei, wie immer. Seine gewöhnliche Heiterkeit zeigte er namentlich, als einer der Freunde, die ihn bis zum Hause Mazel begleitet hatten, den dort zurückgelassenen

Mantel Le Brun's zum Scherz über die Schultern zog. Da ergriff Le Brun, der gleichfalls zum Lachen aufgelegt war, eine Hammelkeule, schlug den Freund damit auf den Rücken und sagte lachend: „Ich darf doch gewiß meinen Mantel ausklopfen, solange als ich Lust habe."

Dann nahm er aber kurzen Abschied von den Freunden, um seinen Dienstgeschäften nachzugehen. Er traf die nöthigen Anordnungen in der Küche, auf die er sich verstand. Ueberall legte er Hand an. Seine Geschicklichkeit fand sich in allen Dingen zurecht. Er gab den Lakaien Holz heraus, um den Ofen der Herrin zu heizen, und wunderte sich mit ihnen, daß man nun, um acht Uhr Morgens, noch nichts von der Dame höre, die doch sonst schon um sieben Uhr erwachte und aufstand.

Nachdem Le Brun seine Arbeit gethan hatte, ging er zu seiner Frau, theilte ihr seine Besorgniß mit, daß die Herrin noch nicht erwacht sei, und gab ihr sieben Louis und einige Goldthaler zum Wegschließen. Dann setzte er sich in ein Wirthshaus gegenüber dem Hause Mazel, und als er einen Lakaien an dem nach der Straße geöffneten Fenster des Vorraumes vor dem Schlafzimmer der Herrin erscheinen sah, fragte er, ob sie erwacht sei? Der Diener verneinte. Sofort begab er sich in das Haus, wo alle Dienstboten in großer Unruhe über den ungewöhnlich langen Schlaf der Herrin waren, zumal da die Lakaien beim Anschleppen des Holzes und Einfeuern ziemlichen Lärm gemacht hatten. Man klopfte laut an die Thüren des Schlafzimmers und rief vernehmlich: „Madame Mazel!" Keine Antwort. Die Unruhe der Dienerschaft verdoppelte sich. Die Einen meinten, ein Schlag habe sie getroffen. Die Andern: ihr Nasenbluten habe sie ohnmächtig werden lassen. Le Brun aber sagte: „Es muß etwas Schlimmeres sein. Ich bin sehr besorgt. Denn in der Nacht sah ich die Hausthür nach der Straße offen stehen."

Man sandte nach dem Regierungspalast, um den Sohn

der Dame Mazel, Herrn de Savonière, Mitglied des Staatsraths, zu holen. Sowie dieser angekommen war, schickte er nach einem Schlosser, um die Thür zum Schlafzimmer seiner Mutter zu öffnen, und sprach zu Le Brun: „Was ist das nur, Herr Le Brun? Es muß ein Schlagfluß sein?"

Als Jemand sagte, man möge doch einen Wundarzt holen, äußerte Le Brun: „Den brauchen wir wohl nicht. Es ist viel schlimmer. Es muß ein Verbrechen geschehen sein. Ich bin sehr in Sorge, weil ich in dieser Nacht die Thür nach der Straße offen fand."

Der Schlosser öffnete die Thüre leicht. Le Brun trat zuerst in das Gemach, lief nach dem Bette der Herrin, rief sie einigemal vergeblich beim Namen und hob dann am Kopfende des Bettes einen Bettvorhang. Sowie er darunter geschaut, rief er erschrocken: „O Gott, sie ist ermordet!"

Diese Worte und der Anblick, der sich hinter den Bettvorhängen bot, erregten unter allen Anwesenden Schauder und Entsetzen. Le Brun behielt seine Geistesgegenwart; er eilte sofort in die Garderobe der Herrin, schob einen der Fensterladen auf, um Licht hereinzulassen, nahm den wohlverschlossenen Geldkasten auf und rief: „Sie ist nicht bestohlen — was ist das?"

Herr von Savonière ließ den Criminallieutenant Deffita holen und trug diesem in seinem und seiner beiden Brüder Namen die Anklage wegen Ermordung seiner Mutter vor. Auch wurden Wundärzte zur Stelle entboten, um die Leiche zu untersuchen.

Sie fanden den leblosen Körper von fünfzig Messerstichen durchbohrt. Eine große Anzahl Stiche an Händen und Armen. Einige im Gesicht, am Schulterblatt, an den Halsadern. Der große Blutverlust aus allen diesen Wunden mußte den Tod herbeigeführt haben. Keine einzige der Verletzungen war nach Ansicht der Aerzte für sich allein tödtlich.

In ihrem Bette, das voller Blut war, fand man ein Stück Halskrause mit Mechelner Spitzen, ganz von Blut getränkt, und ein Handtuch, das in Gestalt einer Nachtmütze zusammengedreht war. Auch dieses war blutig, mit einem S (Savonière*) gezeichnet, wie die Wäsche des Hauses. Man nahm an, die Dame Mazel habe im Ringen mit dem Mörder diesem das Stück Halskrause und die Nachtmütze abgerissen. In einer ihrer Hände fand man drei bis vier Haare. Alle ihre Finger waren durchschnitten, ein Beweis dafür, daß sie sich aufs Aeußerste und bis zuletzt gegen die Streiche des Mörders gewehrt hatte. Der Klingelzug war mehrfach um die Stange der Bettvorhänge gewunden und so fest und hoch in zwei Knoten geschlungen, daß man vom Bett aus die Klingelschnur nicht erreichen konnte, und wenn man sie anzog, nur das Himmelbett bewegte, aber keinen Klingellaut hervorbrachte.

Endlich fand man in der Asche des Kamins ein Klappmesser versteckt, dessen Klinge acht bis neun Zoll lang war und auf dessen Rücken ein kleiner Schraubenzieher aufzuklappen war, mit dem man einen Gewehrhahn an- und abschrauben konnte. Das Heft von Schildkrötenschale war fast vollständig verbrannt. Auf der Klinge war kein Blut zu sehen. Es mußte durch die Hitze der Asche verraucht sein.

Der Schlüssel, den die Kammermädchen wie üblich auf dem Sessel im Innern des Schlafzimmers niedergelegt hatten, war verschwunden. Die Thüren des Schlafzimmers und des Vorzimmers fand man ganz unversehrt, die Thüren, welche aus dem Schlafzimmer auf die kleine Treppe und in die Garderobe führten, waren von innen verriegelt.

In der Garderobe stand ein Schrank, dessen Schlüssel die Dame Mazel Nachts in der Regel unter ihrem Kopfkissen verwahrte. Man fand auch jetzt den Schlüssel an dieser Stelle

*) Die Dame war also eine Wittwe Savonière, geb. Mazel.

und öffnete den Schrank damit. Hier ward zunächst die Börse ausgeschüttet, die das Spielgeld enthielt, fast 278 Livres in Gold. Dann entnahm man dem Schranke den Schlüssel zur Geldkiste. Aber da diese von Eisen mit geheimem Verschluß war, so vermochte man die Kiste nur mit Hülfe eines Schlossers zu öffnen, was auch diesem nur mit großer Mühe und erst nach viertelstündiger Arbeit gelang.

In dieser Kiste lagen vier Geldbeutel, jeder mit 1000 Livres, weiter eine Anzahl anderer Geldbeutel mit verschiedenen Summen Geldes gefüllt. Einer davon trug die Aufschrift: „Hertn Abbé Poulard.“ Unter einem der mit 1000 Livres gefüllten Säcke fand sich eine große Börse von fein ausgenähter Arbeit, auror- und grünfarbig, mit kirschrothem Atlas gefüttert, offen und ganz leer, und eine viereckige, kastenartige Schreibmappe von rothem Leder, auf der ein halber Louisdor lag. In diesem Schreibkasten fand sich der ganze Schmuck der Ermordeten vor, der einen Werth von über 15,000 Livres besaß. Endlich zog man aus der Kleidertasche der Dame noch achtzehn Goldpistolen. Alles das ließ anfangs darauf schließen, daß der Mörder nicht auf Raub ausgegangen sei.

Das waren die Wahrnehmungen, die man vorläufig machte.

Der Criminallieutenant verhörte sofort an Ort und Stelle die beiden Kammermädchen. Dann befragte er Le Brun, der Auskunft gab, was er am Tage zuvor Abends gethan: nachdem er aus dem Vorzimmer der Dame Mazel herausgetreten, habe er auf der Treppe mit den Mädchen geplaudert. Nachdem er sie verlassen, sei er hinab ins Parterre gestiegen, um die große Hausthür zu schließen. Er habe sich jedoch zunächst wärmen wollen, sich deshalb mit brennendem Licht ans Kamin gesetzt und sei dabei unvermerkt eingeschlafen. Als er erwacht, sei es ein Uhr gewesen, wenigstens habe er nur Eins schlagen hören. Er sei bestürzt hinausgeeilt, die Hausthür zu schließen, und habe diese zu seinem Schrecken offen stehend gefunden.

Nun habe er sie verschlossen, den Schlüssel abgezogen und ihn ausnahmsweise mit sich in sein Zimmer genommen.

Der Criminallieutenant ließ Le Brun durchsuchen. Man fand bei ihm den Schlüssel zum Tischgeräth und einen Hauptschlüssel mit sehr weiten Oeffnungen, der schon bei halber Umdrehung die ins Schloß gezogene eingeklinkte Thür zum Schlafzimmer der Ermordeten öffnete.

Bei dieser Entdeckung ließ der Criminallieutenant ihn bewachen und befahl ihm das zur Nachtmütze zusammengedrehte Handtuch aufzusetzen, das zu Le Brun's Kopfweite ziemlich zu passen schien. Nach einer sehr oberflächlichen Durchsuchung der Tischgeräthkammer und Gesindestube, die nichts Verdächtiges gegen Le Brun ergab, ward Letzterer in das Untersuchungsgefängniß geführt. Auch seine Frau ward verhaftet. Dann legte der Lieutenant sein Siegel an das Schlafzimmer der Dame Mazel und stellte im Hause eine Wache auf.

Zweites Kapitel.

Untersuchung und Urtheil.

Am folgenden Tage, den 29. November, brachte der Untersuchungsrichter zehn Stunden mit Verhören in dieser Sache zu. Er vernahm die beiden Lakaien, den Kutscher und die Köchin, dagegen nicht die alte Frau, die in der Küche schlief.

Auch die Durchsuchung des Hauses wurde fortgesetzt und ergab eine wichtige Entdeckung.

Am Fuße der geheimen Treppe nämlich fand man einen langen neuen Strick, der in einen eisernen Haken mit drei Spitzen auslief. Dieser Strick hatte in gewissen Entfernungen Knoten, vermöge deren man ihn als Leiter benutzen konnte.

Am 30. ließ der Criminallieutenant Le Brun genauer, auch am bloßen Körper, durchsuchen. Weder an seinen Kleidern

noch an seinem Körper fand sich irgend eine Blutspur noch eine von Fingernägeln herrührende Schramme.

Am nämlichen Tage fand man auf einem der Böden unter einigen Strohbündeln ein Hemd versteckt, dessen ganze Vorderseite und Aermel mit Blut getränkt waren. An den sonst blutfreien Seiten des Hemdes hatte der Thäter beim Ausziehen seine blutigen Finger abgewischt und abgedrückt. Unter diesem Hemd lag eine Halskrause, die nur an den beiden beim Tragen übereinander liegenden Enden mit Blut befleckt war. Die Entfernung aller auf den Böden liegenden Heu- und Kohlenvorräthe von ihrer Stelle förderte nichts weiter zu Tage.

Bei der weiteren Durchsuchung der Gesindestube, in der Le Brun zu schlafen pflegte, fand man nur einen Korb mit Eisenzeug, darunter einen Haken und eine Feile, ein Handtuch mit S gezeichnet, eine alte Nachtmütze und einige Stricke. Ebenso wenig fand man in seinem Hause etwas Verdächtiges. Nur seine Wäsche wurde hier mit Beschlag belegt, um sie mit dem im Hause der Ermordeten gefundenen blutigen Hemd und Kragen zu vergleichen.

Dann forderte der Criminallieutenant Sachverständige auf, über die verschiedenen aufgefundenen Beweisstücke sich gutachtlich zu äußern.

Die Schlosser bemerkten in einem ersten Berichte: Der Hauptschlüssel, den man bei Le Brun gefunden, sei sehr verschieden von dem der Köchin. Er sei kleiner und habe dagegen breitere Oeffnungen. Ein Stück des Bartes scheine neuerdings daran gesetzt und gefeilt zu sein. Dieser Hauptschlüssel öffne nicht blos die Hausthür nach der Straße, sondern auch das Vorzimmer (im hohen Parterre) und die beiden Nebenthüren des Schlafraumes der Ermordeten, wenn diese nur eingeklinkt seien. Derjenige der Köchin öffne nur die Hausthür. In einem zweiten Bericht vom 14. Januar 1690 behaupteten sie weiter: Le Brun's Hauptschlüssel öffne nicht nur bei halber

Umdrehung das angezogene eingeklinkte Schloß des Schlafzimmers der verewigten Dame Mazel, sondern weiter auch, und zwar selbst wenn man zweimal herum abgeschlossen habe, die vier Schlösser der Hausthür, der Thüren des Schlafzimmers und des Vorzimmers zu demselben.

Die Messerschmiede vermochten zwischen dem in der Kaminasche des Sterbezimmers gefundenen Messer und einem bei Le Brun vorgefundenen keine andere Aehnlichkeit zu entdecken, als daß beide aus dem Geschäft des Messerschmieds Châtellerand herrührten und von derselben Hand geschliffen schienen.

Die Perückenmacher begutachteten, daß zu wenig Haare in den Fingern der Ermordeten gefunden worden seien, um sie mit den Haaren des Angeschuldigten zu vergleichen. Armer Le Brun! Wie nützlich wäre ihm die heutige Wissenschaft auf diesem Gebiete gewesen.

Die Leinwandkenner fanden keinen Vergleich zwischen dem blutigen, auf dem Hausboden vorgefundenen Hemd und Le Brun's Hemden. Dieses Hemd war viel enger und kürzer als die seinigen. Noch weniger Aehnlichkeit fanden sie zwischen dem unter dem Hemd auf dem Boden gefundenen Kragen, dem im Bett der Ermordeten vorgefundenen Stück Spitzenkrause und den Kragen und Krausen Le Brun's. Ja, die beiden Kammermädchen fügten hinzu, daß sie diese Krause nie an Le Brun gewahrt hätten. Dagegen glaubten sie eine solche Krause einem vormaligen Lakaien ihrer Herrin, Namens Berry, gewaschen zu haben, den die Dame Mazel drei oder vier Monate zuvor weggejagt hatte, weil er sie bestohlen.

Die Seiler endlich fanden keine Aehnlichkeit zwischen dem verknoteten Strick, den man am Fuße der geheimen Treppe entdeckt, und den Seilen, die man in der Kammer Le Brun's aufgehoben hatte.

Während so das Ergebniß der Aufnahme des Augenscheins, der einzelnen Beweisstücke, das Gutachten der Sach-

verständigen, die Aussage der Zeugen und des Angeschuldigten zu widerspruchsvollen Schlüssen führten, machte das furchtbare corpus delicti, der Leichnam der ermordeten Dame, die Frage einfacher. Sie war ermordet worden. Ein Mörder mußte vorhanden sein. Dieser Mörder konnte nur ein Hausgenosse sein. Hundert Anzeichen sprachen dafür. Keine Thür war beschädigt, aufgesprengt. Wie hätte ein Fremder in dieses Haus eindringen, daraus entweichen, sein Opfer treffen können, ohne die Thüren zu verletzen? Wie hätte er Kenntniß haben können von der Klingelschnur, sie zuvor in Knoten schlingen können, um die Bedrohte zu hindern, Hülfe herbeizuschellen? Wie hätte er im Dunkel der Nacht den Schlüssel zu dem Werthschrank der Garderobe unter dem Kopfkissen der Ermordeten finden können? Wie den Schlüssel zur Geldkiste? Wie hätte er das geheime Schloß dieser Kiste öffnen können, um das Gold aus dem Atlasbeutel zu rauben, da doch selbst der Schlosser diese Geldkiste nur mit vieler Mühe öffnen konnte? Wie hätte er die Kiste wieder verschließen, ihren Schlüssel im Schrank, den Schrankschlüssel nach vollbrachter That wieder unter dem Kopfkissen der Ermordeten bergen können, wenn er nicht mit allen Gewohnheiten der Dame Mazel, mit allen Oertlichkeiten vertraut war? Das konnte nur ein Hausgenosse, ein Diener sein.

Dafür sprachen noch andere unbestreitbare und unbestrittene Thatsachen. Le Brun wollte in der Küche, das Licht neben sich, eingeschlafen sein. Hätte ein Fremder wagen, oder wenn er es wagte, es vollbringen können, gerade in dieser kurzen Zeit einzudringen und das Verbrechen zu begehen, da die Dame Mazel kaum eingeschlafen war, ihre Kammermädchen sich auskleideten und zur Ruhe begaben, Le Brun bei Licht im Erdgeschoß einnickte? Der Verbrecher hätte gerade bei der Kammerthür der Mädchen vorüber müssen, als er sich auf dem Boden des blutigen Hemdes entledigte. Wie hätte ein Fremder

durch die von Le Brun geschlossene Straßenthür entweichen oder seine Flucht vor deren Schließung bewerkstelligen können? Selbst die am Fuße der geheimen Treppe gefundene Strickleiter bestätigte diesen Verdacht. Sicherlich hatte der Thäter sich ihrer in keiner Weise bedient. Das bewies ihr Fundort, der Zustand der lose geschürzten Knoten. Dieser Strick schien also absichtlich an den Fundort gelegt zu sein, um den Verdacht von einem schuldigen Hausdiener abzuleiten und auf einen dem Hause fremden Thäter zu lenken.

War aber ein Diener des Hauses der Thäter, so haftete der volle Verdacht der Thäterschaft auf Le Brun. Alles was einem Andern schwer, ja unmöglich sein mußte, war ihm leicht. Nur er konnte unschwer alle Hindernisse überwinden. Auf ihn allein lenkte sich daher der Argwohn des Untersuchungsrichters, des Gerichts. Die andere Spur, auf welche die Aussage der Kammermädchen wies, die Möglichkeit, daß der untreue, wegen Diebstahls fortgejagte frühere Kammerdiener der Dame Mazel, Berry, den Mord verübt haben könne, dem dieselbe Kenntniß der Oertlichkeiten und Gewohnheiten des Hauses zur Verfügung stand, als dem Le Brun, wurde gar nicht verfolgt.

Andererseits sprachen freilich ebenso viele überzeugende Beweise dafür, daß Le Brun selbst nicht der Mörder sei; daß er also schlimmsten Falles den Mörder nur eingelassen, ihm Gehülfe gewesen sein könne.

Nach dem verzweifelten Widerstand, den die Dame Mazel ihrem Angreifer geleistet, bei all dem Blut, das sie in der grauenvollen Mordscene verspritzt hat, wäre undenkbar gewesen, daß Le Brun an den Händen, die fünfzig Messerstiche austheilten, nicht die geringste Blutspur davongetragen hätte. Denn Blut setzt sich, namentlich im Fleisch unter den Nägeln, so fest, daß es nur mit großer, tagelang wiederholter Arbeit entfernt werden kann. Die Hände Le Brun's aber sind wenige Stunden nach dem Morde, ehe er sich gewaschen hatte, sorg-

fältig untersucht worden. Man wusch sie ihm, um zu sehen, ob das Waschwasser nicht von Blut geröthet sei. Es war nicht der Fall. Man untersuchte seinen ganzen Körper, wie schon erzählt wurde, und fand nicht die geringste Kratzwunde oder Schramme. Und doch konnte der Mörder nicht unversehrt aus diesem entsetzlichen Verzweiflungskampfe davongekommen sein, bei welchem das Opfer sich mit solcher Kraft an ihm einhakte, daß er die Dame nur durch Zerschneidung all ihrer Finger von sich abschüttelte.

Ferner gehörte die Mordwaffe nicht dem Angeschuldigten Le Brun. Dieses Messer wurde dem Schlosser Laguë vorgelegt, mit dem Le Brun am Abend vor der That zu Nacht gegessen hatte. Er erklärte, daß er dasselbe nie bei dem Angeklagten gesehen habe. Und doch war dieses Messer zweifellos dasjenige, das der Mörder immer bei sich führte und benutzte. Denn er hatte sich zur Ausführung seiner blutigen That mit keiner besondern Waffe versehen. Sonst würde er ein für Ausführung seiner mörderischen Absicht geeigneteres Werkzeug einen Dolch oder ein Bajonett, gewählt haben.

Sodann waren auch die blutigen Beweisstücke, die man im Bette der Ermordeten und auf dem Oberboden des Hauses fand, das Stück zerrissener Halskrause und das Hemd, nicht Eigenthum Le Brun's. Die Halskrause wurde mit allen gleichartigen Wäschestücken des Dieners verglichen und war von allen verschieden. Es wurde festgestellt, daß Le Brun seit mehreren Jahren keine Spitzenkrausen getragen hatte, sondern nur solche von Musselin. Die Kammermädchen hatten außerdem, wie erzählt wurde, vor dem Richter zur Entlastung ihres Gewissens ausgesagt, daß dieses zerrissene Stück einer Halskrause keineswegs Le Brun gehöre, sondern daß sie die Krause für den von ihrer Herrin fortgejagten Diener Berry gewaschen hätten. Ebenso wenig paßte das blutige Hemd des Mörders zu den Hemden Le Brun's. Es war von

anderer Leinwand, anders gezeichnet, von anderem Schnitt, viel kürzer und enger.

Endlich mußten die mörderischen Messerstiche, die nicht tief eindrangen, und durch ihre Zahl die Kraft ersetzten, von schwacher, entnervter Hand geführt sein, also nicht von Le Brun, der noch ungemein rüstig und stark war.

Trotz aller dieser Bedenken verkündete am 18. Januar 1690 das Gericht ein Urtheil folgenden Inhalts:

„Le Brun wird beschuldigt und überwiesen erklärt, Theil genommen (!) zu haben (d'avoir eu part) am Morde der Dame Mazel, und zur Sühne dieses Verbrechens verurtheilt, gebührende Buße zu thun, indem er bei lebendigem Leibe gerädert werden und auf dem Rade sein Leben lassen soll; vorher aber soll er der ordentlichen und außerordentlichen peinlichen Frage (Folter) ausgesetzt werden, um seine Mitschuldigen zu offenbaren. All sein Gut ist dem König verfallen, oder wem es sonst gehört. Von diesem Gut wird die Summe von 500 Livres als Buße vorausgenommen für den König, wenn kein liegendes pfändbares Gut vorhanden ist. Ferner 8000 Livres zum Ersatze der bürgerlichen Schäden und Interessen zu Gunsten der Herren von Savonière; hundert Livres, um Seelenmessen für die Dame Mazel lesen zu lassen. Der besagte Le Brun wird unwürdig und verlustig erklärt der Verfügungen und Vermächtnisse, welche die Dame Mazel in ihrem Letzten Willen zu seinen Gunsten errichtet hat, und in alle Kosten verurtheilt. Gegen die Frau des Le Brun, Madeleine Tisserel, wird weitere Untersuchung nach Vollstreckung dieses Urtheils vorbehalten." *)

Von elf Richtern stimmten drei für eingehendere Untersuchung der Sache, zwei für Anwendung der Folter vor dem Urtheil, sechs für die Todesstrafe. Mit so winziger Majorität ward über das Schicksal eines Menschen entschieden.

*) Man hoffte also, Le Brun werde sie auf der Folter als Mitschuldige nennen.

Der Angeklagte appellirte an das Parlament von Paris.

Die Acten gelangten in die Hand des Herrn Le Nain, der später auch im Falle des falschen Caille Berichterstatter ward.

Auch der Scharfsinn dieses erleuchteten, unparteiischen Richters hielt Le Brun für schuldig, wenn nicht des Mordes selbst, so doch der Mitthäterschaft und Beihülfe, indem er den Mörder wissentlich einließ und ihm mit Rath und That zur Ausführung seines Verbrechens beistand.

Zu dieser Annahme ward Herr Le Nain durch die folgenden Erwägungen veranlaßt:

Die Dame Mazel habe zu ihm das größte Vertrauen gehabt. Er habe die für seine Herrin in der Stadt fälligen Gelder zu vereinnahmen gehabt und in ihrer Geldkiste verschlossen. Durch die langjährigen Dienste vertrauenswürdig gemacht, habe er allmählich das Dienerjoch abgeschüttelt, sei fast auf dieselbe Stufe wie seine Herrschaft getreten, habe um alle ihre Absichten, Wünsche, Geschäfte, Handlungen, Gewohnheiten gewußt. Ihm sei die Ausführung des Verbrechens also am leichtesten gefallen.

Der Sonntag Vormittag, welcher der Mordnacht voranging, sei zur Verknotung des Klingelzuges nicht verwendbar gewesen, da die Dame Mazel oder ihre Kammermädchen den ganzen Morgen über im Schlafzimmer waren. Eines der Kammermädchen hat zudem ausgesagt, daß sie an diesem Morgen ausdrücklich bemerkt habe, daß die Verschlingung und Verknotung des Klingelzuges an diesem Sonntag Vormittag noch nicht geschehen sei. Es ist aber weiter aus der Untersuchung erwiesen, daß die Dame Mazel sich eines Tages darüber beklagte, daß Knoten in ihren Klingelzug gemacht worden seien. Le Brun hatte sich damals damit entschuldigt, daß dies nur geschehen sei, weil der Klingelzug beim Bettmachen im Wege sei. Le Nain meint, was er damals gethan, habe er am

Mordtage nur zu wiederholen brauchen. Jedenfalls muß die Verschlingung und Verknotung des Klingelzuges an diesem Sonntag, und da am Vormittag dazu keine Gelegenheit war, am Nachmittag oder Abend geschehen sein. Le Nain meint, am Nachmittag nach dem Diner der Dame. Allerdings hatte sie die Vorsicht gebraucht, die Thüren ihres Schlafzimmers, als sie Nachmittags zur Vesper ging, zu verschließen, was sie immer that, seit sie einige Monate zuvor bestohlen worden war. Aber diese verschlossenen Thüren konnte Le Brun recht wohl mit seinem Nachschlüssel öffnen.

Unter dem ihm wohl fühlbaren Drucke des Verdachtes, daß er um diese Zeit in das Haus und Schlafzimmer seiner Herrin zurückgekehrt sein könne, hat Le Brun die Stunde seiner Rückkehr ins Haus falsch anzugeben versucht. Er hat behauptet, er sei erst in der siebenten Stunde zurückgekehrt, nachdem er Laguë und den Bratenkoch verlassen. Diese beiden Zeugen aber versichern übereinstimmend, daß er sie schon um halb fünf Uhr verlassen habe. In diesen Stunden seines Alleinseins im Hause konnte er sehr wohl jene Arbeit am Klingelzug seiner Herrin ausführen.

Wichtig erscheinen dem Berichterstatter des Parlaments auch weitere Widersprüche in den Angaben Le Brun's. Er hatte zuerst angegeben, er sei von sieben bis acht Uhr Abends im Hause der Dame gewesen, vermöge sich aber nicht zu erinnern, was er dort getrieben habe. In den folgenden Verhören dagegen behauptet er: er sei zu jener Stunde nur in das Haus eingetreten und gleich wieder weggegangen.

Ebenso widerspruchsvoll sind seine Angaben in Betreff seiner letzten Begegnung mit seiner Herrin. In seinem ersten Verhör sagt er aus: Er sei nicht mehr in das Schlafzimmer seiner Herrin gekommen, als er vom Abendessen in der Stadt nach Hause zurückgekehrt sei. Er habe die Befehle der Dame auf der Schwelle vor ihrer Schlafzimmerthür empfangen.

Er beharrte so fest bei dieser Angabe, daß er auf die Frage des Untersuchungsrichters erster Instanz: „ob er denn nicht vielleicht den seit der Mordnacht verschwundenen Schlüssel zur Schlafzimmerthür damals vom Sessel im Innern des Zimmers weggenommen, um mit diesem leichter und sicherer als mit seinem Nachschlüssel die Thür zu öffnen?“ antwortete: „er habe den Schlüssel gar nicht wegnehmen können, da er nicht in das Zimmer gekommen sei.“ Dagegen versicherten nun die beiden Kammermädchen mit voller Bestimmtheit, Le Brun sei wirklich in das Zimmer eingetreten und als der Letzte hinter ihnen aus dem Zimmer gegangen. Da gab dann Le Brun zu, es sei möglich, daß er das Zimmer betreten habe, jedenfalls aber nur einige Schritt weit, und wenn es geschehen, habe er darauf vergessen. Die wenigen Schritte, die er als möglich zugibt, befähigten ihn, den Schlüssel, der neben der Thür auf dem Sessel lag, an sich zu nehmen.

Ebenso auffallend erscheint dem Berichterstatter des Parlaments das weitere Verhalten des Angeklagten in der Mordnacht, am darauf folgenden Morgen. Er findet mitten in der Nacht die Hausthür offen, ist erschrocken darüber, schließt sie und — legt sich schlafen. Konnte er so handeln, wenn er sich schuldlos fühlte? Mußte er nicht die Dienerschaft wecken, mit ihr das Haus durchsuchen, sich darüber Gewißheit schaffen, ob ein Fremder die offene Thür zum Eindringen ins Haus benutzt habe oder nicht? Kann man in solchem Verhalten die Pflichterfüllung eines alten, seit neunundzwanzig Jahren in diesem Hause angestellten, auf das Wohl seiner Herrin bedachten Dieners erblicken? Muß man nicht vielmehr darin das planmäßige Einverständniß mit dem Mörder, die Beihülfe finden?

Und dann das Verhalten Le Brun's am Morgen nach der That. Er geht zu seiner Frau und theilt ihr seine Besorgniß um seine Herrin mit. War der wahre Grund seiner Aufregung nicht die mahnende Stimme seines Gewissens, die

Furcht vor der nun unmittelbar bevorstehenden Entdeckung des Verbrechens. Er gibt seiner Frau wenige Stunden nach der Ermordung seiner Herrin Gold aufzuheben. War dies nicht ein Theil des Raubes, den er aus der Hand gab, damit er nicht bei ihm gefunden würde und nachdem er den Hauptheil des Raubes irgendwo verborgen hatte?

Wie verdächtig sind ferner die Worte, die er sprach, als alle Andern meinten, die Dame müsse einen Schlagfluß oder Blutsturz bekommen haben! „Es muß etwas Schlimmeres sein", sagte er, „ich bin sehr besorgt. Denn in der Nacht sah ich die Hausthür nach der Straße offen stehen." Ebenso antwortete er dem Herrn von Savonière auf dessen Vermuthung, es werde ein Schlagfluß sein: „Es muß viel schlimmer sein. Es muß ein Verbrechen geschehen sein. Ich bin sehr in Sorge, weil ich in dieser Nacht die Thür nach der Straße offen fand." Diese Worte verrathen, was in Le Brun's Seele damals vorging. Er sah, der Mord werde entdeckt werden, der Verdacht werde rege werden, ein Diener des Hauses, und in erster Linie er selbst, müsse das Verbrechen begangen haben. Um diesen Verdacht abzulenken, wollte er zuerst von dem sprechen, was sich wirklich ereignet hatte, als müsse es geschehen sein, als bleibe keine andere Möglichkeit, als sei der Thäter von außen gekommen. Wäre er schuldlos, so hätte er seine Besorgniß höchstens in die Form der Vermuthung kleiden dürfen. Er aber spricht von einem Allen außer dem Thäter noch verborgenen Mord als von etwas Ausgemachtem, Unbestreitbarem: „Es muß viel schlimmer sein. Es muß ein Verbrechen geschehen sein."

Der Besitz des Nachschlüssels bei Le Brun vollendet den Schuldbeweis. Dieser Schlüssel öffnet die Straßenthür, den Vorraum, die Vorzimmer zum Schlafzimmer, dieses selbst. Der Angeklagte hat ihn so zurechtgemacht. Ein neues Stück Eisen ist darangesetzt. Man hat die Feile beim Angeklagten

gefunden, mit der er die Oeffnungen des Bartes erweitert hat. Die andern Hauptschlüssel des Hauses sind von ganz anderer Beschaffenheit. Er besaß diesen Schlüssel gegen den ausdrücklichen Befehl seiner Herrin. Auf die Frage, wie er in den Besitz des Schlüssels gelangt sei, hat er geantwortet: die erste Frau des Schlossers Laguë, die vormals Dienstmädchen im Hause der Dame Mazel gewesen, habe ihn ihm gegeben. Warum beruft er sich auf diesen einstigen Dienstboten? Weil er todt ist und seiner Angabe nicht widersprechen kann.

Der Beweggrund der That liegt auf der Hand: die Habsucht, die immer rege Triebfeder gemeiner Seelen. Man muß annehmen, daß die Beute beträchtlich war. Allerdings ließ der Thäter Schmuck und Juwelen unberührt, aber nur, weil deren Besitz ihn hätte verrathen können. Allerdings ließ er viel Geld liegen, aber nur um den Glauben zu erwecken, daß kein Raubmord vorliege, daß Haß oder Rache den Mordstahl gezückt hätten, also um den Verdacht zu entwaffnen, daß ein Diener des Hauses das Verbrechen begangen habe.

Drittes Kapitel.

Das Schicksal Le Brun's.

Barbier Daucour, Mitglied der Académie Française, nahm sich der Vertheidigung des Angeklagten an. Seine Vertheidigungsschrift ist, wie schon Pitaval mit Recht bemerkt, die Arbeit eines geistreichen Dilettanten, ohne Kenntniß der Feinheiten und Erfahrungen gerichtlicher Praxis, forensischer Beredsamkeit; manches wichtige Detail übergehend, ungeordnet, nur in großen Zügen die furchtbare Tragik der Sache erfassend, daß ein nach des Vertheidigers Ueberzeugung unschuldiger Mensch Folter und Tod erleiden solle, für ein Verbrechen, das er nicht begangen.

Scheiden wir aber diese weniger gelungenen Theile der Vertheidigungsschrift Daucour's aus, zu denen wir namentlich

die Ausführungen zählen, daß der Abbé Poulard den Mord vollführt, oder die mit der Ermordeten verfeindeten Glieder der Familie Savonière den Mörder gedungen haben könnten, so bleibt doch noch ungemein viel Wahres und Wichtiges übrig, das unbefangene Richter sowohl durch die Tiefe und richtige Beobachtung menschlichen Seelenlebens, als durch die schneidige Verwerthung ganz neuer Thatsachen mit dem größten Bedenken hätte erfüllen müssen, ob die bisher verfolgte Fährte denn die richtige sei.

Mit Recht stellt Daucour an die Spitze seiner Vertheidigung die Untersuchung über die Natur der That und die Persönlichkeit des Angeschuldigten. Ueber den Antheil Le Brun's am Verbrechen selbst haben sich die Richter offenbar noch kein klares Bild gemacht, sagt er. Daß er den Mord nicht selbst begangen, scheinen sie anzunehmen, sonst hätten sie dies ausgesprochen. Er soll den Mörder eingelassen haben, ihm bei der That behülflich gewesen sein. Mit Recht bezeichnet Daucour eine solche Theilnahme als eine noch feigere, planvollere, verabscheuungswürdigere That, als die Tödtung selbst, da bei letzterer denkbarer Weise immer noch eine plötzliche Erregung unterlaufen könne, welche die That als Todtschlag, nicht als Mord kennzeichnet.

Und wie ist die Person des Angeklagten beschaffen, der dieses Verbrechen begangen haben soll? Er ist als ganz junger Mensch in das Haus der Dame Mazel gekommen. Durch die Treue seiner Dienste hat er in 29 Jahren ihr vollstes Vertrauen erworben, immer pflichteifrig, nie einer Ausschweifung ergeben. In vollster Eintracht lebte er mit seiner Frau, seine Kinder liebte er zärtlich und wandte große Sorge und Geldopfer auf ihre gute Erziehung. Lieber trug er die Kosten besonderer Wohnung, als daß er die Unschuld seiner Kinder in dem Hause der Dame Mazel, in dem sich wenigstens zweimal die Woche ein Haufe Spieler und Spielerinnen mit all

ihrem Anhang sammelte, in Gefahr gesetzt hätte. Alle Kaufleute und Handwerker, die mit der Dame Mazel in geschäftlicher Verbindung standen, rühmen die Treue und Uneigennützigkeit Le Brun's. Die Geistlichkeit seines Pfarrsprengels hat bezeugt, daß er die Pflichten eines frommen Mannes immer erfüllt habe. Sein Leben lang ist auf seine Rechtschaffenheit nie ein Schatten gefallen. Er war gleich untadelhaft als Gatte, Vater und Diener. Sein Unglück gereicht seiner ganzen Nachbarschaft zur Pein. Seine Gefangenschaft hat seinen guten Ruf in keiner Weise beeinträchtigt. Und dieser Mann soll das schwerste und gemeinste Verbrechen, einen Raubmord, begangen haben! Wie paßt dazu die Ruhe seiner Seele, der Friede seines Gewissens, der sich in all seinem Thun und Reden am Nachmittag und Abend vor der That und am Morgen nach derselben kund gibt?

Den Kern des Anklagebeweises zerstört der Vertheidiger, indem er bestreitet, daß die That nur von einem Diener des Hauses verübt sein könne. Dieses Haus, das mindestens zweimal die Woche Tag und Nacht beliebig Vielen offen stand, war im Gegentheil äußerst leicht für einen fremden Eindringling zugänglich, der sich auf einem der allezeit offenen Speicher verbarg, wo der Mörder ja in der That sein blutiges Hemd zurückließ. Hier konnte der Mörder seine Zeit abwarten, sich unter dem Bette der Dame Mazel verstecken, die Klingelschnur untauglich machen, die Blutthat vollbringen.

Daucour geht dann auf die einzelnen Anklage-Indicien ein. Die angeblichen Widersprüche Le Brun's erklären sich einfach und beweisen seine Schuldlosigkeit. Es waren für ihn ganz unwichtige Dinge, wann er am Sonntag Nachmittag nach Hause kam, ob um fünf oder um sieben, und wie lange er dort blieb. Ebenso ob er überhaupt um elf Uhr noch im Zimmer seiner Herrin war, ob einen oder zwei Schritt weit oder gar nicht. Wären ihm diese Dinge wichtig vorgekommen,

wie Alles, was man vor einer entscheidenden That thut, so würde er sie sich gemerkt haben. Ueber das Offenstehen der Thür stellte er keine Nachforschungen an, weil er es noch halb schlaftrunken entdeckte, und verschlafen sich nach Ruhe sehnte. Die schweren Folgen dieses Offenstehens entdeckte er ja auch erst am nächsten Morgen, und da ist es denn sehr natürlich, daß er zuerst dem langen Schlaf der Herrin eine schlimmere Ursache beimaß als die übrige Dienerschaft, eben weil er allein um das Offenstehen der Thür in der Nacht wußte, und außerdem inniger an seiner Herrin hing als irgend einer der jüngeren Dienstboten, und daher auch seine Besorgniß für sie schwerer, schmerzlicher war, als die der andern.

Von ganz besonderer Wichtigkeit erscheinen die Bemerkungen Daucour's über den Nachschlüssel Le Brun's. Denn der Besitz dieses Nachschlüssels auf Seiten des Angeklagten war zweifellos als der stärkste Beweisgrund gegen ihn betrachtet worden. In ein völlig neues Licht rückt der Vertheidiger diesen Schwerpunkt der Anklage. Oben schon wurde erzählt, daß das Gutachten der Schlosser über die Benützbarkeit dieses Schlüssels zu den Schlössern der verschiedenen Thüren schwankte, daß der Nachschlüssel nach dem am 14. Januar erstatteten Gutachten weit mehr Schlösser sollte öffnen können, als nach dem ersten Augenschein, wo er nur die Thüren des Schlafzimmers selbst und auch diese nur dann öffnete, wenn sie von innen nur eingeklinkt, nicht aber wenn sie abgeschlossen waren. Nach dem Gutachten vom 14. Januar dagegen öffnete er plötzlich die sämmtlichen Vorthüren zum Schlafzimmer und die Thüren des Schafzimmers selbst, auch wenn man diese zweimal abgeschlossen hatte! Woher kam diese zauberhafte Veränderung, dieses ganz außerordentliche Ereigniß? Sämmtliche Schlösser, um die es sich handelte, waren inzwischen geändert worden! Der Vertheidiger führt die Schlosser an, welche diese Arbeit ausführten. Natürlicher Weise geschah diese Aenderung. Denn der Schlüssel

zum Schlafzimmer war seit der Mordnacht verschwunden. Durch die Vorzimmer und die Hausthür mußte der Mörder entwichen sein. Die Aenderung der Schlösser erschien daher den nunmehrigen Besitzern des Hauses als Gebot der Sicherheit. Die amtlichen Siegel waren schon nach den ersten Tagen entfernt worden. „Und da treten 48 Tage nach dem ersten Verhör die Schlosser zusammen und finden, daß Le Brun's Nachschlüssel weit mehr Schlösser öffnet als am ersten Tage!“ ruft Daucour. Man braucht nun gar nicht, wie der Vertheidiger thut, zu unterstellen, daß ein Feind Le Brun's einen Wachsabdruck von dem in der Gerichtsschreiberei offen daliegenden Schlüssel genommen und dessen Form bei Aenderung der Schlösser berücksichtigt habe. Denn diese unbewiesene Beschuldigung ist gar nicht nöthig, um die ganze Beweiskraft, welche die Anklage bis dahin aus dem Vorhandensein dieses Nachschlüssels im Besitze des Angeklagten gezogen, zu erschüttern. Zu diesem Zwecke genügt vollkommen der Beweis, daß die zur Zeit des Gutachtens vom 14. Januar von den Schlossern vorgefundenen Schlösser seit dem Tode der Dame Mazel geändert worden seien.

Weiter aber betont der Vertheidiger mit Recht, daß der Besitz dieses Nachschlüssels den Angeklagten weit mehr entlaste, als schuldig erscheinen lasse. Denn wenn er sich desselben zu einem Verbrechen bedient hätte, würde er ihn sicherlich nicht haben auffinden lassen, vielmehr ihn weggeworfen oder verborgen haben. Er hatte ja überflüssig viel Zeit- und Gelegenheit dazu, ehe der Mord entdeckt ward. Wenn er den Schlüssel zu Unrecht besessen hätte, so lag jedenfalls viel näher zu sagen, er habe ihn von seiner todten Herrin erhalten, als von der todten Frau Laguë. Le Brun sagte aber das letztere, weil es die Wahrheit war. Uebrigens haben die Schlosser auch ausgesagt, dieser Nachschlüssel müsse seit langer Zeit nicht mehr gebraucht worden sein, da er ganz verrostet war.

Auch der unterstellte Beweggrund der Habsucht hält nicht Stand. Le Brun konnte durch die That nur verlieren. Er verlor mit dem Tode der Herrin sein sehr ansehnliches Einkommen, das ihn und seine Familie sorgenfrei leben ließ. Er verlor in dem doch sehr nahe liegenden Falle der Entdeckung seiner That unfehlbar den Anspruch auf das Legat von 2000 Thalern, das ihm, wie er wußte, die Dame Mazel als Lohn für seine langjährigen Dienste in ihrem Testament ausgesetzt hatte. Er setzte sein Leben, seinen und seiner Familie guten Namen ein.

Nachdem der Vertheidiger in so überzeugender Weise nachgewiesen, daß der Angeklagte Le Brun *nicht* der Mörder ist, geht er dazu über, den Richtern zu zeigen, *wer* der wirkliche Mörder ist, und wo sie ihn zu suchen haben.

Wenn man sich denn von der Vorstellung nicht trennen kann, sagt er, daß Le Brun dem Mörder Beistand geleistet hat, warum sucht man denn nicht nach dem Mörder selbst? Die Spur dieses Mörders ist da, er heißt *Berry*. Berry hat der Dame Mazel im März vorigen Jahres 1500 Livres gestohlen. Die Beweise für diesen Diebstahl sind genügend: die Flucht dieses untreuen Dieners; das Geld, das man bei ihm fand; die hohen Ausgaben, die er bei Kaufleuten und Gastwirthen machte; der Kauf eines Pferdes im Werthe von fünfzehn Pistolen. Alle diese Beweise wurden von Le Brun entdeckt und dem Herrn de Savonière hinterbracht, der nicht im geringsten daran zweifelte, aber antwortete, seine Mutter wolle nicht noch Geld an einen Proceß wagen, der ihr das Gestohlene doch nicht wiederbrächte.

Als Berry diesen Diebstahl beging, war er drei oder vier Monate zuvor aus dem Hause gejagt worden. Er hatte die Frechheit dahin zurückzukehren, um zu versuchen, ob die Dame Mazel ihn wieder annehme. Ist Jemand geeigneter, verdächtiger diesen Mord begangen zu haben, als Berry, den

die Strafloſigkeit des erſten Diebſtahls kühn gemacht hat? Ihm gehört, wie die Kammermädchen eidlich ausgeſagt haben, das auf dem Bett der Ermordeten gefundene zerriſſene Stück Spitzenkrauſe.

Noch mehr. Berry iſt zur Zeit des Mordes, wie der Vertheidiger unter Beweis ſtellt, in Paris geſehen worden. Er iſt wenige Tage ſpäter von einer beſtimmten Perſon im Kloſter von St. Andreas des Arcs angetroffen worden. Dieſe Perſon hat die Begegnung Herrn von Savonière gemeldet, ohne daß dieſer deſſen auch nur Erwähnung gethan hätte! Warum machen ſolche überzeugenden Indicien gar keinen Eindruck auf die Richter? Berry iſt an ſchwere Verbrechen gewöhnt. Er iſt Lakai geweſen bei der Dame Mazel, kannte Weg und Steg im Hauſe und die Gepflogenheiten der Ermordeten. Ein Kleidungsſtück dieſes Menſchen wird am Thatort gefunden. Dennoch bleibt Berry unverfolgt, die Augen der Richter heften ſich einzig und allein auf Le Brun.

Hätte ſich der Vertheidiger auf dieſe Bemerkungen beſchränkt, es müßte, namentlich bei der anerkannten, über jeden Zweifel erhabenen Redlichkeit und Unparteilichkeit des Referenten Le Nain, völlig räthſelhaft erſcheinen, warum nicht wenigſtens die höchſt wichtigen, allenthalben unter Beweis geſtellten neuen Thatſachen erhoben worden wären, welche Daucour geltend machte.

Aber der edle und geiſtreiche Dilettant, der Le Brun vertheidigte, ſündigte gegen die Grundregel juriſtiſcher Beweisführung, an die ſich der unbedeutendſte Advocat halten wird: „Wer zu viel beweiſt, beweiſt gar nichts.“ Er bezichtigte mit demſelben Aufwand von Beredſamkeit, ehe er auf Berry als den wahren Mörder wies, den Abbé Poulard, dann gewiſſe Glieder der Familie de Savonière der Thäterſchaft, mindeſtens der Anſtiftung des Mörders, und er verdarb bei den Richtern ſchon hierdurch den Eindruck, den ſein Vortrag ſonſt ſicherlich hervorgebracht hätte. Ja, er ging in dieſem Uebermaß des

Scharfsinns noch einen unseligen Schritt weiter. Er unterstellte, daß die Glieder des Hauses Savonière, die er vorher verdächtigt hatte, dem Berry Straflosigkeit zugesichert hätten für den früheren Diebstahl, wenn er dieses zweite große Verbrechen beginge; und ließ deutlich durchblicken, daß das Schweigen des Herrn von Savonière über die diesem enthüllte Anwesenheit des Berry in Paris zur Zeit des Mordes auf dieses geheime Einverständniß zurückzuführen sei. Vorher schon hatte der Vertheidiger ebenso deutlich unterstellt, daß die Savonière'schen Erben der Dame Mazel einen Wachsabdruck vom Nachschlüssel Le Brun's genommen und danach die Schlösser des Hauses hätten ändern lassen!

Solche beweislose Anschuldigungen sicherte die schrankenlose Schrift- und Redefreiheit der französischen Vertheidiger jener Tage zwar vor der Ahndung des Strafrichters. Aber sicherlich kamen sie der Sache des vertheidigten Clienten nicht zu Gute. Der älteste Sohn der Ermordeten war Mitglied des Staatsraths. Wenn nun der Vertheidiger selbst abwechselnd den Abbé Poulard, Berry und die Herren de Savonière des Verbrechens beschuldigte, wenn er sagte: die Verfolgung der Spur des Berry müsse das zwischen diesem und dem Hause Savonière geschlossene Mordcomplott — den geplanten Mord der eigenen Mutter! — aufdecken, ist es so wunderbar, daß das Parlament lieber die Verfolgung dieser Spuren ganz unterließ? Es hatte ja die freieste Befugniß darüber, welche Beweise es erheben wollte, welche nicht. Unverbrüchliche Vorschriften, daß bei Strafe der Nichtigkeit die vom Angeklagten beantragten Vertheidigungsbeweise erhoben werden mußten, Vorschriften, welche alle modernen Strafproceßordnungen, insbesondere die deutsche, enthalten, waren dem damaligen französischen Strafproceß fremd. Der Formalismus des alten Inquisitionsprocesses suchte den Schutz des Angeklagten ganz wo anders, als in dem gesetzlichen Zwang, die von ihm beantragten Beweise zu erheben und diese

dann nach freier richterlicher Würdigung zu prüfen. Der alte Proceß erforderte zur Ueberführung des Angeklagten ein Geständniß seiner Schuld, wobei das auf der Folter erpreßte dem freiwilligen gleichwerthig galt; und wenn dieses nicht zu erlangen war, die Ueberführung durch glaubwürdige Zeugen, wobei der Grad der Glaubwürdigkeit widersprechender Aussagen casuistisch und mathematisch gegeneinander abgewogen wurde.

Das Parlament von Paris trat mit dem ganzen Ernst und der ganzen Gründlichkeit, die der schwere Fall erforderte, an die Prüfung desselben heran. Aber seine Glieder waren eben Kinder ihrer Zeit. Mit ungemeinem Fleiß ward in vielen Sitzungen die Sache erörtert. Endlich am 21. Februar 1690 ward das Urtheil gesprochen. Von 22 Richtern stimmten nur zwei für Bestätigung des Todesurtheils erster Instanz. Vier hielten weitere Erörterungen für geboten. Die sechszehn andern erkannten: „ehe Recht gesprochen werde, sei Le Brun der ordentlichen und außerordentlichen peinlichen Frage (Folter) zu unterwerfen, vorbehaltlich der Verwerthung der übrigen Beweise".

Am 23. Februar schon ließ der Berichterstatter des Parlaments den Angeklagten foltern. Le Brun betheuerte auch unter den Folterqualen seine Unschuld.

Montag, den 27. Februar, versammelten sich dann die Richter, das Endurtheil zu fällen. Einer von denen, die am 21. für Todesstrafe gestimmt hatten, votirte nun pro modo probationum, d. h. in Mangel mehreren Beweises, für — lebenslängliche Galeerenstrafe! Ein Votum, das auch Pitaval gegen die véritables règles verstoßend erklärt. Alle übrigen Richter aber entschieden: „Das Urtheil des Châtelet (Untergerichts) zu Paris, welches Le Brun zum Tode verurheilt, wird aufgehoben und angeordnet, daß gegen ihn und seine Ehefrau die Untersuchung eingehender geführt werde. Der Angeklagte wird in Untersuchungshaft gehalten. Seine Ehefrau

wird, gegen das eidliche Handgelöbniß, sich jederzeit zu stellen, in Freiheit gesetzt. Vorbehalten wird der Rechtsspruch über die Frage, ob Le Brun der ihm von der Dame Mazel ausgesetzten Vermächtnisse unwürdig sei, und über die Verpflichtung der Angeklagten, Schäden, Zinsen und Kosten zu ersetzen."

Der bejammernswerthe Angeklagte überlebte diesen Spruch, der ihm endlich die Hoffnung auf eine gründliche Untersuchung eröffnete, nur wenige Tage. Er starb am 1. März an den Folgen der Leiden, welche die grausame Folter ihm zugefügt hatte. Noch vor seinem Tode rief er Gott zum Zeugen seiner Schuldlosigkeit an und starb in völliger Ergebung in die ihm von der Vorsehung auferlegten Prüfungen.

Die Bevölkerung von Paris erwies seiner Leiche die Verehrung eines Heiligen. Die Frauen schämten sich nicht reichlicher Thränen und lauter Beweise ihres Schmerzes. Sein und der Seinen unglückliches Schicksal beschäftigte lange Zeit die ganze Stadt. Durch ganz Frankreich, wenn auch nicht durch tout le monde, wie Pitaval sagt, lief die schreckliche und ergreifende Kunde von diesem Justizmord und rührte gute Herzen. Man lebte damals langsamer und tiefer als heute.

Viertes Kapitel.

Der wahre Thäter.

Am 27. März 1690 brachte der königliche Oberrichter und Stadtschultheiß von Sens auf erhaltene Anzeige eine Persönlichkeit zur Haft, welche sich daselbst seit kurzem aufhielt und den Pferdehandel betrieb. Dieser Mensch nannte sich Jean Gerlat mit Zunamen Berry und wollte ehedem Lakai bei der Dame Mazel in Paris gewesen sein.

Bei seiner Verhaftung bot der Bursche den Beamten, die ihn festnahmen, eine Börse voll Louisd'ors an, wenn sie ihn entwischen ließen. Man fand eine Uhr bei ihm, welche die

Dame Mazel am Tage vor ihrer Ermordung getragen hatte. Er war dadurch des Verbrechens, um das Le Brun den Tod gelitten hatte, überführt, noch ehe sein Proceß begonnen hatte.

Auf Ansuchen des Herrn von Savonière und der Wittwe Le Brun nach Paris geführt, ward Berry von mehreren Zeugen als eine Persönlichkeit erkannt, die sich zur Zeit des Mordes in Paris aufgehalten hatte. Er bestritt das auf das entschiedenste. Ein Zeuge versicherte mit Bestimmtheit, er habe diese Person nach Mitternacht aus dem Hause der Ermordeten heraustreten sehen. Ein Barbier sagte aus, er habe diesen Menschen am Morgen nach der That rasirt, und als er dessen übel zerkratzte Hände gesehen und gefragt habe, woher das komme, habe Berry erwidert, er habe eine Katze tödten wollen. Endlich wurden die blutige Halskrause und das blutige Hemd als die seinigen erkannt. Auch die gegen Le Brun ergangenen Acten wurden dem Processe gegen Berry beigefügt, und die Vergleichung der beiden Acten verstärkte den Schuldbeweis gegen den neuen Angeklagten.

Schon am 21. Juli 1690 erging das Urtheil gegen ihn. Es lautet:

„Er wird gebührend beschuldigt und überführt erklärt des Mordes an der Dame Mazel und des gegen sie verübten Diebstahls und demgemäß verurtheilt, angemessene Buße zu thun, und alsdann lebendig gerädert, vorher aber gefoltert zu werden, um seine Mitschuldigen zu nennen, in 8000 Livres Privatbuße und Ersatz an die Herren von Savonière; das Geld und die andern Werthsachen, die bei Berry gefunden wurden, sind ihnen auszuliefern."

Am folgenden Tage, den 22. Juli, wurde Berry auf die Folter gespannt. In dem hierüber aufgenommenen Verhör sagte er aus: auf Antreiben der Frau von Savonière hätten er und Le Brun sich verabredet, die Dame Mazel zu berauben und zu tödten. Le Brun habe die Ausführung übernommen.

Dieser sei allein in das Zimmer seiner Herrin eingedrungen und habe sie erdolcht, während er, Berry, vor der Thür Wache gestanden habe, damit niemand Le Brun überrasche.

Diese Erzählung wurde durch die im Processe gegen Berry vorgebrachten Beweise widerlegt, vor allem durch das Hemd und die Halskrause, die allein Berry als den Mörder verriethen. An Le Brun's Theilnahme am Mord dachte keiner der Richter mehr. Auch die Einzelheiten der Ausführung der That, welche Berry erzählte, waren voll von Unsicherheit und Widersprüchen.

Die Hoffnung, welche der Angeklagte bei Erzählung dieses Märchens gehegt haben mochte, sein armes Leben zu verlängern, bis die Beschuldigung gegen die Frau von Savonière, die er aussprach, als leerer Trug sich erwiesen habe, ward ihm sofort genommen. Denn schon nach der Mittagsstunde ward er auf den Grêveplatz geführt, um dort hingerichtet zu werden.

Da begehrte er den Herrn Le Nain, den Berichterstatter in seinem Proceß, zu sprechen. Derselbe befand sich im Hôtel de Ville. Alsbald ward Berry vor Le Nain geführt. Hier legte er in Gegenwart Le Nain's und des Rathes Gilbert ein Geständniß ab, das über eine Stunde dauerte und das Dunkel, welches über der blutigen That lag, vollends lichtete.

Berry begann damit, Alles zu widerrufen, was er wider Frau von Savonière und Le Brun ausgesagt, da dies erlogen sei. Daran schloß er das Bekenntniß, den Mord und Raub allein vollführt zu haben.

„Am Mitwoch, den 23. November 1689, sei er nach Paris gekommen und in der Herberge zur Goldenen Kutsche abgestiegen, in der Absicht, die Dame Mazel zu bestehlen. Am Freitag (den 25.) sei er in der Abenddämmerung in das Haus der Dame eingetreten, dessen Straßenthür offen gestanden.*)

*) Es war Spieltag, was Berry wußte. Er wählte die Stunde, wo die Thür geöffnet, aber noch keiner der Gäste erschienen war.

Da er im Hofe niemand traf, sei er in den kleinen Speicher hinaufgestiegen, der neben dem Haferspeicher liegt, und hier geblieben bis Sonntag Vormittag elf Uhr, von mitgebrachtem Obst und Brot sich nährend. Zu dieser Sonntagsstunde stieg er hinab, da er wußte, daß die Dame Mazel alsdann auszugehen und die Messe zu besuchen pflegte. Er fand das Schlafzimmer der Dame offen. Die Kammermädchen mußten es eben erst aufgeräumt und verlassen haben, da noch Staub im Zimmer wirbelte. Er wollte sich nun unter dem Bette verstecken, aber sein Leibrock hinderte ihn daran. Er stieg deshalb wieder nach dem Speicher empor und ließ den Leibrock und sein Unterkleid oben, ging sodann hemdärmelig wieder hinunter in das Schlafzimmer der Dame, traf auch jetzt niemand auf dem Wege an und versteckte sich unter dem Bett. Als dann am Nachmittag die Dame Mazel ausfuhr, um dem Vespergottesdienst beizuwohnen, kroch er unter dem Bett hervor, und da sein Hut ihn belästigte, ließ er ihn unter dem Bett liegen und drehte sich ein hinter dem Spiegel gefundenes Handtuch zu einer Nachtmütze zusammen. Zu eben dieser Zeit knüpfte er die zwei Knoten in den um die Bettvorhangstangen geschlungenen Klingelzug. Dann wärmte er sich und blieb beim Feuer sitzen, bis er die Carrosse im Hofe vorfahren hörte. Da kroch er wieder unter das Bett und blieb dort liegen bis nach Mitternacht."

„Um diese Zeit sei er unter dem Bett hervorgeschlüpft, da die Dame Mazel nun schon eine Stunde lang im Bett lag und er sie eingeschlafen glaubte. Sie war aber noch wach. Er forderte Geld von ihr, worauf sie zu schreien anfing. Da rief er ihr zu: „„Madame, wenn Sie schreien, tödte ich Sie."" Sie aber versuchte, die Klingelschnur zu ziehen, vermochte sie jedoch nicht zu finden. Währenddessen habe er nun sein Messer gezogen und ihr einige Stiche versetzt. Sie habe sich wohl ein wenig vertheidigt, aber da ihr die Kraft des Widerstandes

gegen seine überlegene Stärke mangelte, habe sie sich mit dem Antlitz in der Bettdecke auf das Bett fallen lassen. So habe er sie gestochen, bis sie todt war. Wenn sie nicht geschrien hätte, hätte er sie nicht getödtet!"

„Dann zündete er das Licht an, nahm vom Kopfkissen den Schlüssel zum Schrank, fand in diesem die Schlüssel zur eisernen Geldkiste und öffnete diese ohne Schwierigkeit. Daraus entnahm er alles Gold, was in einer Börse sich fand, im Betrage von fünf bis sechstausend Livres, und steckte dieses in einen Leinwandsack, den er in der Geldkiste vorfand und in dem auch etwas weniges Geld steckte. Dann schloß er die Geldkiste wieder zu, legte die dazu gehörigen Schlüssel wieder in den Garderobenschrank, entnahm diesem die goldene Uhr, die man bei ihm gefunden, legte den Schrankschlüssel wieder unter das Kopfkissen der Ermordeten und warf dann sein Messer ins Feuer." Der Verurtheilte erkannte die ihm vorgehaltene Mordwaffe als sein Eigenthum an.

Auf weiteres Befragen gab er zu, „daß er bei der That eine Spitzenkrause getragen, aber nicht wisse, was aus derselben geworden sei. Die aus dem Handtuch zusammengedrehte Nachtmütze habe er im Bett der Ermordeten zurückgelassen; dann habe er seinen Hut unter dem Bette hervorgeholt und das Zimmer mit Hülfe des Schlüssels verlassen, den er von dem Sessel neben der Thür aufnahm. Diesen Schlüssel benutzte er auch, die Schlafzimmerthür wieder zu verschließen, da er fürchtete, zu viel Geräusch zu machen, wenn er sie nur in die Klinke zöge. Die Thür des Vorzimmers fand er verschlossen, öffnete sie und ließ sie offen stehen."

„Dann stieg er wieder nach dem kleinen Speicher empor. Da heller Mondschein war, bedurfte er keines Lichtes. Er wusch die Hände von Blut mit Hülfe seines Urins, zog das blutige Hemd aus und versteckte es unter Stroh, möglicherweise auch Kragen und Krause, dessen konnte er sich nicht mehr bestimmt

entſinnen. Unterkleid und Leibrock zog er, ohne darunter ein Hemd zu tragen, wieder an, und ſtieg dann leiſe treppab. Es konnte etwa ein Uhr Nachts ſein. Er ging nach der Straßenthür, taſtete, ob die Schloßriegel mit dem Schlüſſel abgeſchloſſen ſeien, fand ſie offen, öffnete, trat ins Freie und ließ die Thür offen ſtehen."

„Eine Strickleiter habe er in der Taſche ſeines Leibrockes mitgebracht, um aus einem Fenſter der erſten Etage*) an der Strickleiter hinabzuſteigen, falls die Hausthüre mit dem Schlüſſel verſchloſſen geweſen wäre. Dieſe Strickleiter habe er am Fuße der kleinen Treppe zurückgelaſſen. Einmal im Freien, habe er den Schlüſſel zum Schlafzimmer der Ermordeten in einen Keller der Rue des Maſſons geworfen. Dann ſei er in die Goldne Kutſche zurückgekehrt, habe die Magd dort herausgeklingelt; ſie habe ihm die Hausthür geöffnet und er habe ſich dann ſchlafen gelegt. Das Alles ſei ſo wahr, wie ein Gott im Himmel iſt, und er, Berry, jetzt ein Crucifix in der Hand halte."

Nachdem Berry dieſes Geſtändniß abgelegt, wurde er ſofort auf den Richtplatz geführt, wo er dieſelbe Kaltblütigkeit, dieſelbe harte Entſchloſſenheit bekundete, die er bei Ausführung des Verbrechens gezeigt hatte. Hier ward er gerädert.

Sein Tod machte den unglücklichen Le Brun natürlich nicht wieder lebendig. Aber das Gericht that, in dem peinlichen Gefühl, wie furchtbar ſich in dieſem Falle die Unvollkommenheit menſchlicher Einſicht in ſeinem eigenen Urtheil gegen Le Brun offenbart hatte, wenigſtens das Möglichſte, um den Hinterlaſſenen des leiblich und geiſtig zu Tode Gefolterten Alles wiederzugeben, was ihnen überhaupt noch zurückgegeben werden konnte.

Die Wittwe Le Brun verlangte nämlich, wie wir heute

*) Des hohen Parterre; vergl. oben den Eingang S. 108.

sagen würden, die Wiederaufnahme des Verfahrens, das gegen ihren verstorbenen Ehemann und den Vater ihrer minderjährigen Kinder, wie gegen sie selbst ergangen war. Für die fünf Kinder Le Brun's trat deren Altersvormund, François Maret, mit demselben Begehren hervor. Es ist nicht uninteressant, aus diesem Fall zu ersehen, daß ein solcher Antrag damals in Frankreich ganz wie heute zulässig war nach Ablauf sämmtlicher Rechtsmittelfristen (après l'expiration des délais portés dans l'Arrêt) und auch unter denselben Voraussetzungen wie heute*), „wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten .... zu begründen geeignet sind". Freilich war dieses Recht auf Wiederaufnahme von Strafverfahren, die durch rechtskräftiges Urtheil geschlossen waren, damals um so nothwendiger und unentbehrlicher, als richterliche Willkür, königlicher Machtspruch, die Folter als Erpresserin von Geständnissen, in der Strafrechtspflege eine so große Rolle spielten. Gleichwohl scheint die humane Bestimmung moderner Gesetze**), daß das Gericht von Amts wegen oder auch auf einen von der Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Angeklagten erhobenen Wiederaufnahmeantrag die Freisprechung lebender und verstorbener zu Unrecht Verurtheilter aussprechen dürfe, damals in Frankreich noch nicht Rechtens gewesen zu sein. Der Antrag der Angehörigen des Verurtheilten, seiner selbst, wenn er noch lebte, war abzuwarten.

Dagegen ging nach anderer Richtung — im Interesse des Sportelfiscus und des Civilanspruchs der durch das Urtheil Verletzten — der damalige Antrag auf Wiederaufnahme weiter in seinen Folgen, als der heutige.

Die Wittwe Le Brun und der Vormund ihrer Kinder

*) Vergl. z. B. Deutsche Reichs-Straf-Proceß-Ordnung, § 399, 5, §§ 401. 411.

**) Z. B. der Reichs-Straf-Proceß-Ordn., § 411 Abs. 2; § 413, Abs. 2.

begehrten nicht blos: „daß das Andenken ihres Gatten und Vaters gerechtfertigt und er und seine Frau schuldlos erklärt würden an dem gegen die Dame Mazel verübten Morde und Diebstahl, dessen sie unschuldig angeklagt worden; daß alles den Angeklagten abgenommene Gut ihnen ausgeantwortet und zurückgegeben werde", sondern auch: „daß die Herren von Savonière, *ihre Ankläger*, verurtheilt würden sowohl zur Auszahlung der im Testamente der Dame Mazel dem Le Brun ausgesetzten Vermächtnisse, als zur Zahlung einer *Entschädigungssumme* von 50,000 Livres an die Kinder und von 20,000 Livres an die Wittwe und *in alle Kosten*."

Dieses auf Schäden und Kosten gerichtete Begehren war auch nach damaligem Recht sehr bestritten, wie Pitaval eingehend darlegt. Wenn gleichwohl das Parlament von Paris dem Antrag der Wittwe und des Vormundes betreffs des Ersatzes aller wirklichen Schäden und Kosten beipflichtete, so nahm es gewiß nicht blos die Interessen des Fiscus wahr, sondern auch Rücksichten der Billigkeit gegen die Hinterlassenen des schuldlos Gestorbenen dessen trauriges Schicksal die Herren von Savonière aus Eigennutz nach Kräften befördert hatten. Denn unverzeihlich bleibt unter allen Umständen, daß sie von der Veränderung der Schlösser des Hauses und von der ihnen angezeigten Anwesenheit des Berry in Paris zur Zeit der That keine Anzeige zu den Acten gelangen ließen. Auch suchten sie offenbar das Urtheil über den Entschädigungsantrag der Hinterlassenen Le Brun's nach Möglichkeit hinauszuziehen. In der für damalige Verhältnisse erstaunlich kurzen Zeit von Ende November 1689 bis zum 18. Januar 1690 war das erste Urtheil des Châtelet gegen Le Brun ergangen. Am 27. Februar schon das Urtheil zweiter Instanz, des Parlaments von Paris. Das Endurtheil des Parlaments auf das Wiederaufnahmegesuch der Hinterlassenen erfloß dagegen erst am 30. März 1694. Es lautet in den wesentlichen Stellen also:

„Der Gerichtshof, rechtsprechend über Alles, hat das Andenken des Le Brun und seine Ehefrau entlastet (déchargé) und freigesprochen von den wider sie erhobenen (intentées) Anklagen; erklärt ihre Gefangensetzung für beleidigend, widerrechtlich und unvernünftig (déraisonnable!); verordnet, daß die Register über ihre Personen in der Gefangenenliste des Châtelet und der Conciergerie des Parlaments ausgestrichen und unleserlich gemacht werden; weist den Sieur René de Savonière, Mitglied des Staatsraths, ab mit seinem Antrag, den genannten Le Brun unwürdig zu erklären der Vermächtnisse, die ihm im Testament der Dame Mazel vom 9. October 1685 ausgesetzt sind; verordnet infolge dessen, daß der Verlassenschaft des besagten Le Brun die ihm ausgesetzte Summe von sechs Tausend Livres*) zuwachse; verurtheilt die Herren René und Michel de Savonière in die Zahlung der genannten Summe, und zwar der Hälfte in drei Monaten, der andern Hälfte in einem halben Jahr, zuzüglich der Zinsen vom 28. November 1689, als dem Todestag der Dame Mazel an gerechnet**) .....; verurtheilt die genannten Herren von Savonière weiter solidarisch in alle Kosten (!) und Auslagen der beiden vor dem Châtelet und dem Parlament von Paris in der Strafsache gegen Le Brun und seine Ehefrau verhandelten Processe, nicht minder in die Kosten und Auslagen aller Anträge, Gesuche und Vertretungen aller Proceßparteien; verordnet endlich die Beischreibung gegenwärtigen Urtheils an die Seite der Gefangenenregister, die Le Brun und seine Ehefrau betreffen, im Châtelet und in der Conciergerie; dessen Veröffentlichung und Anschlag überall, wo es nöthig scheint.“

*) 2000 Thaler (écus) = 6000 Livres.

**) Die hier ausgelassene Stelle verurtheilt die Erben auch in Herausgabe der Hälfte des Werthes der Kleider und Wäsche der Dame Mazel an die Hinterlassenen Le Brun's gemäß ihrem Vermächtniß und in Herausgabe aller dem Le Brun abgenommenen Sachen und Gelder.

Längst sind Alle zu Staub geworden, die in dieser traurigen Geschichte eine Rolle spielten. Bessere Gesetze, eine mustergültige Gerichtsverfassung, ein auf den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beruhendes Strafverfahren, das jedem Antrag des Angeklagten gerecht wird, erschwert heute einen so furchtbaren Justizmord, wie er an dem unglücklichen Le Brun begangen wurde. Aber die Unvollkommenheit menschlicher Erkenntniß bietet heute so wenig absolute Sicherheit dagegen wie vor zweihundert Jahren. Denn die Natur des Menschen ist im Grunde dieselbe geblieben. Alles daran zu setzen, die Verurtheilung Unschuldiger zu hindern, ihnen den Beweis ihrer Schuldlosigkeit durch die Gesetzgebung, durch die Erneuerung des Thatsachenbeweises in mehreren Instanzen zu erleichtern, bleibt nach wie vor unsere Aufgabe. So ist das Schicksal Le Brun's noch fruchtbringend für die Gegenwart.

Auf den Spuren der Frau von Maintenon.

(Pitaval IV, S. 62—166.)

Erstes Kapitel.

Das Vorbild. Er und Sie.

Wir verdanken jener Sammlung der „Historischen Vorträge" des viel zu früh verstorbenen deutschen Historikers Carl von Noorden, die schon oben beim Falle des falschen Caille erwähnt wurde, ein wunderbar feines Charakterbild jener geistvollen und klugen Frau, welche den König Ludwig den Vierzehnten von Frankreich in den letzten drei Jahrzehnten seiner Regierung allein und unumschränkt beherrschte, der Frau von Maintenon.

Dieses Charakterbild führte der unvergessene Geschichtslehrer ursprünglich in freiem Vortrage einem aus Damen und Herren bestehenden zahlreichen Hörerkreise vor; die heikle Aufgabe hatte von Noorden in einer Weise gelöst, daß jede Hörerin ohne Erröthen zu seinen Füßen sitzen konnte. Kein Wort verletzt. Volle geschichtliche Klarheit verbreitet er über das Verhältniß des Königs zu der geliebten, bis in ihr spätes Alter schönen Frau. Er zeichnet ihr Bild und ihre Stellung schlicht und wahr, frei von den Schlacken der Verleumdung mächtiger Zeitgenossen, aber auch ohne jenen Heiligenschein, welchen höfische Schmeichler und Pfaffen um ihre Stirn gewoben.*) Wenn auch das Verhältniß des alternden Königs zu der beinahe fünfzigjährigen Frau keinesfalls als ein vorwiegend sinnliches gelten kann, so vermochte doch die sorgfältig geheim ge-

*) von Noorden, a. a. O., S. 27—58.

haltene, flüchtige und formlose kirchliche Einsegnung dieser Verbindung sie in den Augen des gesammten Volkes nicht vor Zweideutigkeit zu bewahren. Die Gemächer der Maintenon stoßen seit 1684 unmittelbar an die des Königs, in Versailles, in Marly, auf allen Reisen. Zu jeder Stunde theilt sie sein Leben. Und wenn auch die Sendschreiben französischer Bischöfe strengster Richtung, dem König wie der Maintenon gewidmet, dieses Verhältniß als ein von der Vorsehung gewirktes und unter Segnung der Kirche befindliches bezeichnen; wenn auch der Genossin des Königs „als geliebten Tochter der Kirche" das Vorrecht der französischen Königin eingeräumt wird, daß alle Klöster Frankreichs ihr offen stehen — so fügen doch die Breven der französischen Päpste ihrem Gruß an die mächtige Frau immer Trost und Absolution hinzu, „Trost und Absolution ob der Anfechtungen, welche ihr eigenes Gewissen oder die Meinung Anderer ihr bereiten mögen".

Die Feststellung dieses Verhältnisses der Maintenon zum König ist indessen keineswegs das größte Räthsel ihrer Geschichte. Wichtiger erscheint die Frage, warum sich die Maintenon begnügte mit dessen Zweideutigkeit nach außen, während ihr bei Hofe und im Schoße der königlichen Familie allerdings alle Ehren einer legitimen Frau und Mutter erwiesen wurden? In welcher höheren Absicht handelte sie so? Weshalb opferte sie ihren Ruf, den sie in jüngeren Jahren vor den Werbungen des Königs sorgsam behütet hatte? Wie kam die Kirche dazu, ihr im persönlichen Verkehr und in den amtlichen Erlassen ihrer Organe solche Verehrung zu beweisen?

Die Lösung dieses Räthsels ist der Kern von Noorden's Arbeit.

Die Frau von Maintenon war ihrem ganzen Wesen nach, vielleicht zum Theil noch aus den hugenotischen Anfängen ihres Lebens, und in der Erinnerung an das düstere Schicksal ihrer Eltern und ihres einzigen Bruders, sodann weil sie ihr Lebtag

in bescheidener Zurückhaltung und nur in der Sorge für Andere gewirkt hatte, besonders dazu geartet, des Menschen höchste Bestimmung in der Versenkung der ganzen Persönlichkeit in Gott zu erkennen.

Dieses Sauve qui peut der Weltflucht, dieses heiße Verlangen nach reinerer, überirdischer, und die irdische Zeitspanne des Einzellebens überdauernder Seligkeit ergreift immer dann die Geister, wenn der Wahnsinn der Gottähnlichkeit den Herrscher erfaßt hat und der Dienst des Staates zum Götzendienst des Herrschers herabgesunken ist; wenn seine Laune Gesetz, Sinnengenuß Glück heißt, und nur von Geburt, Reichthum und Gunst die Zulassung zu jenem vermeintlichen Glücke abhängt.

Diesem ungestillten Heilsbedürfniß edler Seelen dankte einst das Christenthum seine geheimnißvolle, stetige und siegreiche Ausbreitung zur Zeit der größten Macht und Pracht der römischen Cäsaren. Aus demselben Bedürfnisse huldigten Geistliche und Laien in den Tagen des ruhm- und genußsatten Regiments Ludwig's des Vierzehnten dem „Quietismus", einer leidenden, weltentsagenden Beschaulichkeit und Hingebung an Gott — vor Allem Erzbischof Fénélon und die Maintenon.

Die Maintenon vergötterte den König. Zieht man die Summe dessen, was sie als Beratherin, vertrauteste Herzenskundige des Königs ihrem Lande geleistet, so kann das Urtheil nur dahin lauten, daß sie dem König und dem Staate gleich verderblich gewesen ist. Eben weil sie nie die Interessen des Staates, immer nur die Gefühle und Wünsche des Königs beachtete und danach rieth und handelte.

Aber neben dieser blinden Hingebung an des Königs Person und Willen verfolgte Frau von Maintenon mit eiserner Beharrlichkeit das Ziel, den Menschen Ludwig den Vierzehnten zu ihrer eigenen weltentsagenden Versenkung in Gott zu bekehren, ihn devot zu machen. Damit erst glaubte sie den Zweck ihres Lebens erfüllt, dazu hielt sie sich berufen; vor diesem

Streben verschwindet das Gefühl ihrer Eigenliebe und Ehre nach der gewöhnlichen Schätzung der Menschen. Mag die Welt ihr Verhältniß zum König beurtheilen wie sie will: die Maintenon selbst läßt sich damit genügen, den Schlüssel zu des Königs Herzen, die Herrschaft über die Richtung seines Geistes, seiner Seele unumschränkt zu besitzen. Und sie benutzt diese Herrschaft, ihn zur Bekehrung, zur Devotion zu leiten.

Wir besitzen ihre Briefe, in denen sich auf das klarste diese Absicht enthüllt. Seit der Mitte der achtziger Jahre des siebzehnten Jahrhunderts geben sie genaue Rechenschaft über den Fortgang des Bekehrungswerkes. Dabei handelt sie im Einverständniß mit den Spitzen der französischen Kirche, mit denen sie alle Einzelheiten in der persönlichen Führung des Königs berathen und festgestellt hat. Schwer ist der Kampf mit der Weltlust des Herrschers, der durch die Pracht und Sinnenlust seines Hofhaltes ganz Europa zum Vorbild geworden war. Mit Bauten, Parkanlagen und andern Weltlichkeiten, gelegentlich wohl auch noch mit einem Hofball, der selbst die Gemächer der Maintenon in Anspruch nimmt, muß der liebe Gott die Neigungen des königlichen Herzens anfangs noch theilen. Erbauliche Bücher reichen nicht immer aus, ihn vom Irdischen abzuziehen. Zu guten Werken, zur Enthaltsamkeit an gebotenen Fasttagen, zu Beichte und Buße fehlt häufig die Freudigkeit. Aber um 1690 kann die Maintenon doch schon versichern: „Der König nimmt täglich an Gesundheit und Heiligkeit zu.“ Und als vollends die furchtbaren Schläge des spanischen Erbfolgekrieges über Frankreich hereingebrochen sind, unter denen des Königs stolzes Herz erzittert, jenes Herz, welches Unglück, Schande und den Fluch eines zur Verzweiflung getriebenen Volkes nie gekannt hat, als gleichzeitig auch an der Stelle des milden La Chaise ein zelotischer Beichtvater bei ihm eingeführt wird: da erscheint seine Bekehrung gesichert.

„Griesgrämigkeit und Devotion des großen Mannes", sagt von Noorden, „lassen zuletzt nichts mehr zu wünschen übrig. Aus der Bannmeile des Hofes müssen Scherz und Lachen entweichen; wie der König selbst, sind Marschälle, Minister, Hofdamen und Hofkomödianten, Hofpoeten und Hoflakaien nun sämmtlich devot geworden. Angesichts der Rechenschaftsberichte über das Wachsthum königlicher Heiligkeit ergreift uns mißbehagliches Empfinden. Unser Mißbehagen steigert sich, wenn wir den Anforderungen gottseliger Devotion, in denen der König der Maintenon Genüge thut, die Charakterzüge zur Seite stellen, welche die Briefe der Maintenon zu Merkmalen echter Frömmigkeit erheben. Unübersteiglich ist der Abstand, der bei derartigem Vergleiche sich aufthut. Was sie in allen übrigen Fällen beansprucht, ist Herzensreinheit. Was sie als königliche Bekehrung preist, ist todte Werkheiligkeit!"

Und wie äußerte sich die Frucht dieser Bekehrung des Königs in seinem Wesen, seinen Thaten? Lassen wir auch auf diese Frage von Noorden die Antwort geben:

„Um dieselbe Zeit, als unter des Monarchen sittlichem Verschulden der französische Staat verfiel, hatte Ludwig XIV. sich als neues Attribut königlicher Würde die Devotion beigelegt. Die Ausschreitungen selbstvergötternder Selbstsucht erreichten seitdem erst ihren Gipfelpunkt. Unter der Tyrannei des devoten Königs litt der Hof, das Volk, die Familie, nicht zum mindesten die sorgsame, allezeit aufopfernde, allezeit trostreiche Gehülfin."

„Aeußerm Anschein nach hatte Frau von Maintenon ein Höchstes erreicht. Alle Devoten in Frankreich nannten ihren Namen mit ehrfürchtiger Scheu."

Mit dieser Strahlenkrone geschmückt, flüchtete sie 1715 vom Sterbebette des Königs nach dem Fräuleinstift von St. Cyr, ihrer Schöpfung, wo verarmte Töchter des französischen Adels Erziehung und Pflege genossen. Hier ist sie, vierund-

achtzig Jahre alt, vier Jahre nach dem Tode des Königs, am 15. April 1719 gestorben.

„Alle Devoten in Frankreich nannten ihren Namen mit ehrfürchtiger Scheu.“ In deren Augen lebte und entschlief sie als eine Heilige.

Sichtbarlich schwebt ihr Vorbild, wie es die Legende der französischen Frauenklöster ausgestaltet und zurechtgemacht hatte und noch weiter entwickelt hat, vor den Augen der Hauptperson der nachstehenden Begebenheit, bei deren kühnsten Wendungen. Und wenn auch Pitaval in seiner Darstellung des interessanten Falles nicht mit einem einzigen Worte daran zu erinnern für gut findet, daß das verschlagene Weib, welches darin die Hauptrolle spielt, lediglich der Frau von Maintenon Spuren folgt, welche die Klosterweisheit ihr als das Thun einer Heiligen gepriesen, so kann doch für uns nach dem eben Mitgetheilten und den später zu berichtenden Thatsachen hieran kaum ein Zweifel aufkommen. Freilich blieb dabei die Nachahmerin hinter der Reinheit und Uneigennützigkeit der Absichten ihres Vorbildes nicht blos zurück, sondern ihr Thun entsprang dem Gegentheil dieser Tugenden.

Als die Klöster Frankreichs von der Klage und dem Tod der Frau von Maintenon und von ihrer Seligsprechung widerhallten, befand sich in einem derselben zum Zwecke ihrer Erziehung das siebzehnjährige Fräulein Anna Charlotte Gardel, Tochter des Sieur Gardel, vormaligen Schatzmeisters des Befestigungswesens. Der Vater war in sehr zerrütteten Vermögensverhältnissen gestorben, so daß sich der Pathe dieses Mädchens, Charles Béon de Luxembourg, Marquis von Bouttéville, ihrer Fürsorge schon in den Tagen ihrer Kindheit annehmen mußte. Später ließ er ihr die Klostererziehung angedeihen, die damals in Frankreich die beliebteste Erziehungsmethode für die Töchter der höhern Stände bildete — wie großentheils noch heute.

Wer wollte die hohen Verdienste dieser Klosterschulen verkleinern? Wie treffend ist das Lob, das der beste deutsche Kenner der französischen Gesellschaft, Karl Hillebrand*), dem geistlichen Unterricht spendet im Vergleich zu den mittelmäßigen Leistungen jener französischen Schulen der Gegenwart, in denen der herrschende Radicalismus durch halbgebildete Gesinnungsgenossen die liebe Jugend nach seinem Geschmack erziehen läßt. Aber wie weniges gibt doch auch der geistliche Unterricht seinen Zöglingen, insbesondere den Mädchen, zur Kenntniß des Lebens mit — und wie viel weniger noch vor hundertundsiebzig Jahren.

Karl Hillebrand sagt: „Von der Gedankenlosigkeit, Oberflächlichkeit, Mechanik des Unterrichts in den weiblichen Instituten — höhere Töchterschulen kennt man in Frankreich nicht — ist es schwer, sich einen Begriff zu machen. Es läuft in Wirklichkeit auf ein papageienhaftes Auswendiglernen von Tabellen, Daten, Büchertiteln u. s. w. hinaus. Alle Bildung der Französinnen wird erst nach der Heirath durch den Umgang mit Männern und durch Lesen gewonnen." **)

Max Nordau, in den oben bereits erwähnten „Pariser Studien", sagt Bd. I, S. 254: „Nonnen, die selbst von der tiefsten Unwissenheit sind, leiten den gesammten Unterricht, der jeder Tiefe und jedes praktischen Werthes entbehrt. Dagegen wenden die guten Schwestern, welche die Pensionen leiten, der religiösen Erziehung ihrer Schutzbefohlenen die größte Sorgfalt zu. Andachtsübungen, strenges Katechismusochsen, häufige Messen und fast ebenso häufiges Beichten wirken zusammen, um den Geist des jungen Mädchens mit der abergläubischsten, finstersten Bigotterie zu füllen, deren Herrschaft um so mächtiger

*) „Frankreich und die Franzosen in der 2. Hälfte des XIX. Jahrhunderts", dritte Auflage, Berlin, Oppenheim, 1879, S. 68 flg.

**) A. a. O., S. 78.

ist, als ihr weder aufgeklärter Umgang noch aufklärendes Wissen entgegenarbeiten."

So ist es um die Erziehung der heutigen Französin bestellt. Wieviel weniger Wissen und Weltkenntniß noch mag Anna Charlotte Gardel aus ihrem Kloster ins Leben mitgebracht haben. Allen Verlockungen der Welt hatte sie nur die äußerlichste Werkheiligkeit, seelenlose Glaubensformen entgegenzusetzen. Keine Elternliebe behütete sie, kein Heim winkte ihr. Nur ein Herz besaß sie, das ihr seit Kindestagen Freundlichkeit erzeigt hatte, zu dem sie aus dem Kloster eilen durfte, so oft es nach ihr rief: ihren Pathen, den Marquis von Boutteville. Und er rief oft nach ihr. Ihn hatte sie seit dem Tode ihres leiblichen Vaters Vater nennen müssen. Seine Zärtlichkeit nahm mit den Jahren zu, aber sie war anderer Art als die eines Vaters.

Der Herr Béon von Luxembourg, Marquis von Boutteville, war ein Lebemann in des Worts verwegenster Bedeutung, wenigstens Frauen und Mädchen gegenüber. Diesem Don Juan konnten die ungewöhnlichen Reize seines heranwachsenden Pathchens nicht entgehen. Sein Alter hatte ihn noch nie vor Thorheit geschützt. Schon 1692 war er auf Lebenszeit von Tisch und Bett seiner Frau geschieden worden. Er hatte sich schon vor der Scheidung nicht an eheliche Treue gehalten, und nahm nach derselben die Freiheit eines alten Junggesellen für sich in Anspruch. Den wachsenden Reizen seines Pathenkindes gegenüber wuchs nur seine böse Lust. Er schien gar nicht daran zu denken, daß eine sträfliche Neigung zu seinem Pflegekind nach dem strengen Straf- und Kirchenrecht der Zeit, bei dem unlösbaren und daher für ihn noch fortbestehenden ehelichen Bande*) als Ehebruch strafbar war, und zugleich den schwersten

*) Der katholischen Anschauung entsprechend, welche die Ehe als ein Sakrament und daher deren Band nur durch den Tod, nicht durch Menschenspruch für lösbar erklärt, hat das französische Recht bis in die

Pflicht- und Vertrauensbruch gegen das Kind und die heimgegangenen Eltern desselben enthielt, da er das Vertrauen der Seele und die Gewalt über die Person des Mädchens nur seiner Stellung als ihr Pflegevater verdankte. Ja, mehr als das! Durch vertrauten Umgang mit ihr machte er sich nach dem kirchlichen und staatlichen Strafrecht katholischer Länder sogar der Blutschande schuldig. Denn, seit dem Tridentinischen Concil begründete Taufe und Firmung zwischen dem Pathen und dem Pathenkind, dem Firmvater und Firmkind, die sogenannte geistliche Verwandtschaft (cognatio spiritualis) und mit dieser ein Ehehinderniß unter den Betreffenden, dessen Nichtachtung den ehelichen wie den außerehelichen Umgang zu einem blutschänderischen stempelte.

Der Herr Marquis vertiefte sich aber nicht in solche Rechts- und Gewissensbedenken, wenn er auf den Rosenpfaden der Liebe wandelte. Er bot Alles auf, seinem reizenden Pathenkind den Aufenthalt in seinem stattlichen Hause zu Paris, das dem Parlamentspalast gegenüber lag, bei ihren häufigen Besuchen zu einem äußerst angenehmen zu machen, mit dem dann das öde reizlose Dasein im Kloster für das junge Herz in um so fühlbareren Gegensatz treten mußte. Die Häufigkeit ihrer Besuche bei dem alternden Freunde legte Zeugniß davon ab, daß das Klosterleben seine Reize für sie verloren habe, und wenn sie trotzdem bis zum vollendeten zweiundzwanzigsten Jahre ihren wesentlichen Aufenthalt im Kloster fortsetzte, so ist innerer Drang, Weltflucht und Versenkung in Gott schwerlich die Triebfeder hierzu gewesen. Viel wahrscheinlicher ist, daß das Fräulein Gardel auf Wunsch des Marquis so lange daselbst verweilte,

allerjüngste Zeit nie eine Scheidung vom Bande zugelassen. Erst das in den letzten Jahren nach schweren Kämpfen zu Stande gekommene Ehescheidungsgesetz läßt diese zu. Oesterreich steht noch heute auf dem kanonischen Standpunkt. Deutschland hat sich durch das Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 davon frei gemacht.

um die Reden der Leute zu entwaffnen, welche den Verkehr zwischen ihr und ihrem Pflegevater bereits beargwöhnten. So ward sie zur Heuchlerin.

Sehr auffallend war dieses Verhältniß allerdings schon geworden. Von ihrem fünfzehnten Jahr an hatte der Marquis seinem Pathchen vor Zeugen Liebkosungen angedeihen lassen, die mit den beim Taufact gegen sie übernommenen Verpflichtungen nichts zu thun hatten. Er reiste mit ihr ein Vierteljahr lang auf seine Güter, um dort seine Zärtlichkeiten vor weniger kritischen Augen als in der Hauptstadt mit ihr austauschen zu können.

Möglich, daß auch das Kloster diese zweifelhafte Bekehrte nicht länger beherbergen wollte. Sicher, daß der unabläßige Verkehr zwischen dem Marquis und dem Fräulein, nachdem sie dauernd in die Welt zurückgekehrt war, öffentlichen Anstoß erregte. Um den Argwohn der Seinigen nicht allzu rege zu machen, hatte der Herr von Luxembourg allerdings die Vorsicht gebraucht, das Fräulein nicht in sein Haus aufzunehmen. Sie mußte sogar öfter die Wohnung wechseln. Aber überall, wo sie wohnte, erregte die Häufigkeit und Vertraulichkeit der Besuche des Marquis bei ihr den Anstoß der Hausbewohner, der Nachbarschaft, zumal da sie sich mit ihm bei diesen Besuchen einzuschließen pflegte. Mehr als einmal mußte sie ihre Wohnungen unfreiwillig schnell wechseln. Dieselbe Erfahrung machte sie, als der Marquis sie, auf die größere Arglosigkeit des Landvolks vertrauend, in verschiedenen Landgemeinden um Paris einmiethete. Da zog sie vor, auf einem der Güter des Marquis Wohnung zu nehmen.

Zweites Kapitel.

Die Bekehrung.

In diesen für Viele ärgerlichen Verkehr trat plötzlich ein Hemmniß höherer Hand.

Der Marquis war ein Sechziger geworden. Seit Ende des Jahres 1724 sah er seine Gesundheit schwinden. In den stillen Stunden des Leidens schaute sein Auge zurück auf ein langes regelloses Leben, dem die Würde des Alters fehlte, und vor sich in das ewig dunkle Geheimniß des Jenseits. Noch quälender als die Mahnungen seines Gewissens, noch peinlicher als das Klirren der langen Kette seiner Sünden, die centnerschwer an ihm hing, bedrückte ihn die Angst vor der schrecklichen schwarzen Ewigkeit, die vor ihm sich aufthat.

Das Verhältniß zu Anna Charlotte zu lösen, erschien ihm als das erste dringendste Erforderniß seiner Umkehr, zu erhoffender Gnade bei Gott.

Zweifellos hat das Fräulein Gardel von seiner Krankheit und dieser plötzlichen Wandlung seines Innern sehr bald, und wahrscheinlich durch ihn selbst mündlich, in mehrern zögernden Eröffnungen Kenntniß erhalten. Wenigstens schweigen die Acten von der Einmischung irgend einer dritten Person, insbesondere etwa der nächsten Angehörigen des Marquis. Er allein ahnte, daß seine Tage gezählt seien, er allein wußte, wie weit er mit dem Fräulein gekommen war. Ihr allein eröffnete er den unseligen Zustand seines äußern und innern Menschen. Dafür sprechen auch die weitern Thatsachen, vor Allem der Inhalt der sofort zu erwähnenden Briefe.

Das Fräulein Gardel erkannte sofort die ganze Größe der Gefahr, die ihr drohte. Folgte der Marquis seiner Absicht, so stand sie allein, verlassen, vermögenslos, überall wo sie sich aufgehalten durch seine Schuld in ungutem Andenken, in der weiten Welt. Was sollte aus ihr werden? Die Natur hatte

ihr neben großen äußerlichen Reizen auch eine seltene Gabe eindringenden Verstandes, einnehmender Rede verliehen. Von diesen machte sie Gebrauch. Das verklärte Bild der Frau von Maintenon und ihr Thun auf Erden, wie es die Gardel verstand, zeigte den Weg.

Nicht lange zuvor hatte sie an den Marquis einen Brief geschrieben, der uns tiefe Blicke in die Vertraulichkeit der Beiden thun läßt, und so weit entfernt war von jeder Regung der Reue wie damals der Marquis selbst. Sie schrieb damals:

„Wenn Ihnen meine Liebe theuer ist, mein lieber Sohn*) (!), so müssen Sie mit Ihrer Lolote**) zufrieden sein, die nur für Sie athmet. Entfernen Sie gewisse Gleichgültigkeiten, die mir manchmal große Sorgen bereiten und den Gegenstand meines Argwohns bilden. Ich will ja froh sein, wenn ich meine Eifersucht bannen kann, aber geben Sie mir keinen Anlaß dazu; lassen Sie uns in vollkommenem Einvernehmen leben. Sie können von meinem Herzen überzeugt sein, und davon, daß ich mindestens so ärgerlich war wie Sie selbst über die Besuche, die mich nicht verließen und mir das Vergnügen nicht ermöglichten, Sie ohne Zeugen zu sehen. Wann werden wir uns wiedersehen? Und wann werde ich die Mittel finden, meinen kleinen Freund (petit Ami!) zu versichern, daß seine Lolote für ihn eine unaussprechliche Heftigkeit der Liebe und Zärtlichkeit hegt, und ihn mit außerordentlicher Glut der Leidenschaft herbeiwünscht (et le souhaite avec une ardeur extrême). Aber ich weiß nicht, wie es zugeht, daß wir nie Gelegenheit finden, außer wenn ich unwohl bin. Kommen Sie doch immer, wenn Sie können, vielleicht finden wir sie ... Ich schließe mit der Versicherung, daß ich Sie immer lieben werde

*) Fils heißt auch „Knabe", im Sinne wie „Bua" oder „Bueb" im Bayrischen, Schwäbischen und Allemannischen = Schatz.

**) Kosename für Charlotte = Lottchen.

mit unerschütterlicher Treue; ich habe alle nur denkbare Ungeduld (toutes les impatiences du monde) Sie zu sehen."

Auch die ersten Briefe, welche die Gardel nach den ersten zögernden Eröffnungen ihres „kleinen Freundes" von sechzig Jahren schreibt, verrathen vorläufig noch wenig von ihrer Richtung auf das Himmlische. Sie spielt zuerst noch andere Trümpfe aus. Sie schreibt:

„Nichts in der Welt ist so unglücklich als ich. Sie durchbohren mir das Herz. Und wenn Sie fortfahren, in der traurigen Niedergeschlagenheit zu verharren, die gestern auf Ihrem Antlitz zu lesen war, so werde ich zu Ihren Füßen sterben. Auch ist es mir unmöglich, all den Kämpfen Stand zu halten, die Sie gegen mich erregen und die selbst in mir sich regen (aussi est-il impossible de tenir à tous les combats que vous me livrez et que je me livre à moi-même); ich habe weder Frieden noch Ruhe, bin erdrückt von Gewissensbissen, von Zärtlichkeit; was soll ich thun, was soll aus mir werden? Ich sehe nur noch einen ziemlich grausamen Entschluß vor mir: wenn ich alle Hoffnung verlieren müßte, mit Ihnen zu leben, Sie zu sehen, und Ihnen all die kleinen Dienste (soins) zu leisten, die in meiner Macht stehen, dann würde ich keinen Augenblick zaudern, mich den Karmeliterinnen in die Arme zu werfen; glücklich genug, da ich nicht mehr für Sie leben könnte, allen Leiden der Welt abzusterben. Wenn wir Versuchungen hätten, so wäre der Widerstand gegen sie eine Gelegenheit, sich verdient zu machen."

„Als ich gestern Abend gegen fünf Uhr nach Hause kam, versenkte ich mich in tiefer Zurückgezogenheit in die furchtbarste Verzweiflung. Das kosten uns die Leidenschaften: viele Leiden (peines), um die Genüsse zu genießen, die sie versprechen; und noch viel mehr, um sich davon los zu machen, wenigstens sie in vernünftigen Schranken zu halten (les réduire à la raison)."

Am Schlusse sagt sie: „Ich werde nie Andern gehören. Ich umarme Sie aus ganzem Herzen und werde Sie allein lieben, solange ich athme.“

Dieser Brief scheint die gewünschte Wirkung insofern gethan zu haben, als der Marquis versicherte, daß sie ihm das theuerste Wesen sei, er Zeit seines Lebens ihr davon Beweise geben werde — offenbar wollte er damit ihre bange Frage um ihre Zukunft beschwichtigen, indem er ihr mit diesen Worten versprach, er werde für sie ferner sorgen wie bisher. Aber er beharrte in seiner Antwort offenbar weiter darauf, daß er sich von ihr trennen müsse, um seine Buße und Bekehrung ins Werk zu setzen.

Es ist nun außerordentlich schwierig, die fernere Correspondenz des Fräulein Gardel mit Sicherheit zusammenzustellen. Denn in den Acten finden sich in den Streitschriften der Parteien nur einzelne Bruchstücke, manchmal nur einige Sätze daraus mitgetheilt, und nur die sorgfältigste Prüfung läßt erkennen, welche dieser Bruchstücke und Sätze zu einem Briefe gehörten und wie sie aufeinander folgten. Vollständig sind die Briefe nirgends mitgetheilt. Pitaval hätte dies mit Leichtigkeit thun können. Er unterließ es, offenbar in der Absicht, um das Urtheil seiner Leser und — Leserinnen bis zuletzt in Zweifel zu lassen über den Grad der Vertraulichkeit, der zwischen dem Marquis und dem Fräulein bestand. Denn er gibt sich selbst den Anschein, als ließe sich hierauf keine bestimmte Antwort geben. Für eine nachträgliche Zusammenstellung der Briefe des Fräuleins aus den in den Acten mitgetheilten und zerstreuten Bruchstücken derselben bietet sich jedoch ein fester Anhalt in der Thatsache, daß nur vier oder fünf Briefe derselben überhaupt aufgefunden, beziehungsweise zu den Acten gekommen sind. Die Angaben schwanken über die Zahl, wahrscheinlich sind es fünf, da des Fräuleins eigener Vertreter, im Gegensatz zu Pitaval, diese Zahl annimmt. Es kommt hierauf aber

nicht viel an. Ferner finden sich bestimmte und übereinstimmende Angaben der Parteien über die Zeitfolge dieser Briefe und die dazwischen liegenden Ereignisse vor, und endlich müssen natürlich dieselben Bruchstücke und Sätze, welche die Parteien daraus mittheilen, denselben Briefen angehören. Auf Grund dieser Anhaltspunkte ist die nachstehende Zusammenstellung versucht worden.

Nachdem das Fräulein Gardel also aus der schriftlichen oder mündlichen — wahrscheinlich schriftlichen Antwort ihres „lieben Sohnes" die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß kein unmittelbar dringender Grund dafür vorhanden sei, sich auch heute wieder „gegen fünf Uhr Nachmittags in die furchtbarste Verzweiflung zu versenken" oder sich gar schon im nächsten Augenblick „den Karmeliterinnen in die Arme zu werfen", sie aber andererseits erkannte, daß der heitere und gewissenlose Lebemann von seinem Vorhaben, Buße zu thun, nicht abzubringen sei, schrieb sie ihm Folgendes:

„Endlich, mein theurer König, bin ich Dir*), wie Du mir versicherst, Alles, was Dir auf der Welt das Theuerste ist. Und solange als Dir das Herz im Leibe schlägt, willst Du versuchen mir das zu beweisen. Es ist nur billig, daß ich Dir dasselbe Gelöbniß zurückgebe. Ich könnte auch gar nicht anders, denn meine Zärtlichkeit ist stärker als ich."

Hier ist eine Lücke, die leider nicht zu ergänzen ist. Sie leitet die neue Wendung ein, die der Briefwechsel nimmt. Der Marquis hatte geantwortet, daß das Heil seiner Seele die Umkehr von seiner sündigen Laufbahn erfordere. Das Fräulein erwidert, daß sie willens sei, denselben Heilsweg zu wandeln, denn sie fährt fort:

*) Das „Du" deutet im Französischen in einer Zeit, in der sich selbst Ehegatten, Kinder und Eltern „Sie" anredeten, auf die größte Vertraulichkeit.

„Denke daran, daß ich das Meiſte zu dieſem Opfer beitrage (que je suis la première victime de ce sacrifice), daß die Leidenſchaften in meinem Alter noch feuriger ſind als in Deinem, und daß es nicht leicht iſt, von ſeinem Sohn (fils*) in ſolcher Weiſe ſich loszumachen (se détacher). Aber ich liebe Dich zu ſehr, um nicht Dein ewiges Glück meinem irdiſchen vorzuziehen. Du weißt wohl, daß ich Dich mehr liebe, als je, daß mein Sinnen nur bei Dir ſteht. Ich ſpreche nicht ſo aus wetterwendiſcher Neigung; denn Alles wird es Dir beweiſen. Du brauchſt nur zu befehlen. Willſt Du, daß ich Nonne werde, um Dir zu beweiſen, daß ich nie Andern gehören werde, ſo werde ich es thun. Erachteſt Du im Gegentheil, daß ich Dir etwas nützen könne, ſo werde ich in der Welt bleiben und Alles thun, was Du willſt, wenn es nicht ein Verbrechen iſt.“

Der alte Marquis ſah nach dieſem Briefe die Flamme ſeiner letzten Jahre wieder bei ſich. Im ganzen verführeriſchen Reize ihrer Jugend ſtand ſie vor ſeinen Augen. Er aber, der Schwäche ſeiner Kraft ſich bewußt, ſagte ihr: „Ihr Anblick iſt für mich unvereinbar mit Entſagung (vous êtes incompatible avec de bons sentiments).“ **)

Dieſe Worte brachten die Leidenſchaft des jungen Herzens, das ſich mit dieſem weltmüden Menſchen verkettet fühlte, auf die Höhe, zugleich aber auch die von demſelben Manne ſo lange ſelbſt geſchulte Heuchelei. Abermals beſitzen wir nur Bruch-

*) Der ſchon oben erwähnte Koſename, den ſie ihm gibt.

**) Dieſe Worte werden natürlich in den Streitſchriften der Parteien ſehr verſchieden ausgelegt. Die Ueberſetzung beſtrebt ſich, beiden Meinungen gerecht zu werden. Die Gegner des Fräuleins folgern daraus ihre Schuld, ihre Verführungskunſt. Ihre Wortführer dagegen nur das Geſtändniß der übermächtigen Leidenſchaft des Marquis beim Anblick des über Alles geliebten Weſens. Ihr Hauptvertreter bringt es ſogar fertig, in dieſen Worten „eine Galanterie des Marquis“ zu entdecken.

stücke des Briefes, in dem ihr Herz austobt, ihr Verstand klug das Netz legt. Diese Bruchstücke lauten:

„Was sollen die Leute von mir denken, wenn man sagt: Er hat sich an seine Bekehrung gemacht und sieht sie nicht mehr? O, mein Gott, das geht über meinen Verstand (je m'y perds)! ... Wenn ich die Wahl hätte zwischen einer solchen Trennung und dem Tode, ich würde nicht zaudern den Tod zu wählen. Das ist eine der Leidenschaften, der ich entsagen kann, da ich mir überlege, daß nicht eine Geliebte (maitresse) Sie glücklich machen kann; aber Sie haben an mir, was Sie an keiner solchen haben (vous m'avez telle qu'il n'y en a point). Ich liebe Sie immer noch mehr, als Sie mich lieben. Sie lieben mich, um mich zu verderben, und ich liebe Sie, um Sie zu retten. Ich liebe Sie gar nicht wie die andern Geliebten (maitresses), die nur ihren tollen Leidenschaften nachgehen und die an nichts denken als an ihren Eigennutz. Sie haben weder Zärtlichkeit noch Achtung genug für mich, indem Sie mich nicht anders wie als ihre Geliebte (maitresse) ansehen: das ist keine kleine Prüfung für mich. „„Mein Anblick““, sagen Sie, „„sei für Sie unvereinbar mit Entsagung.““ Sollte es mich das Leben kosten, es wäre für mich das geringste Opfer, das ich für Ihr zeitliches Wohl, geschweige denn für Ihr ewiges Seelenheil darbringen könnte.“

Dann geht sie wieder zum traulichen „Du“ über. „Wenn ich darein willigen müßte, Dich nicht mehr zu sehen, so bin ich sicher zu Grunde zu gehen, und nichts würde meinen Schmerz heilen, denn Du kannst Dir wohl denken, daß Du mir theurer bist als ich mir selbst.“

Wieder eine Lücke. „Du wirst aber sehen, daß die Freude des guten Gewissens die wahre Freude ist. Du glaubst dann alle Güter der Erde zu haben. Es ist schon etwas Großes, zu Gott sich zu wenden. Die Sünder, die Gott verläßt, haben weder irgend leichte Arbeit noch Kraft, sich aus dem Pfuhl

herauszuwühlen. Sie ertrinken und bleiben darin. Trauriges Loos!"

„Alles das hat schließlich nur den Zweck, Dir zu sagen, theurer Sohn, daß wir uns bekehren müssen, daß wir die Gelegenheit zum Heil nicht verlieren und nicht verschieben dürfen. Je länger wir widerstehen, um so schuldiger sind wir und haben Gott Rechenschaft zu geben. Denken wir ja nicht daran, die Grundwahrheiten unserer Religion zu bestreiten. Zu viel Glauben kann uns nicht schaden. Trachten wir also danach, genug zu haben. Reißen wir die Schranken ein, die zwischen Gott und uns sind, die wie ebenso viel dunkle Schleier unsern Blick blenden. Niemand kennt seine Stunde und Jedermann soll daran denken, daß sein Bett zu jeder Zeit sein Sterbebett sein kann, und deshalb Buße thun. Was ist eine Viertelstunde, deren wir kaum achten; wie viel dagegen, wenn wir in ihr die Beichte ablegen über die Sünden und Verirrungen unseres Lebens, und dafür Verzeihung erlangen?"

„Halte also Rückschau über Dein Leben. Du wirst nicht zaudern zu Gott zurückzukehren. Müßtest Du auch dreißig Jahre in strengster Buße und Bußfertigkeit zubringen, wäre das zu viel, um das Himmelreich zu gewinnen? Hättest Du nicht immer noch länger im Verbrechen als in der Tugend zugebracht? Gott hat Alles gethan, um Dich auf den richtigen Weg zu bringen und Dich zu sich heranzuziehen. Er hat Dir dieselben Beweise seiner Gnade angedeihen lassen, wie den größten Heiligen. Er hat Dir Alles genommen*), was Dich an diese Welt fesseln konnte: Du hast weder Familie noch

*) Der Verdacht, daß der frömmelnde Theil dieses Briefes mit seinen banalen Phrasen aus irgend einem Andachtsbuch zusammengestellt sei, wird — abgesehen von dem grellen Gegensatz zu der im Uebrigen so natürlichen und temperamentvollen Schreibweise des Fräuleins — hauptsächlich durch solche Stellen rege, die recht wenig oder gar nicht auf den Marquis passen.

Kinder, welche Dir das Leben theuer machen; Er hat Dich Deines irdischen Besitzes beraubt.*) Selbst die Freunde, die Du verloren und an Deiner Seite hast sterben sehen, sind Opfer, die Gott um Deiner Heiligung willen hat enden lassen" — eine wunderbare Deutung des göttlichen Rathschlusses! —: „heißt das nicht, Dir unendliche Gnade erweisen, wenn er Dir Zeit läßt, aus dem unglücklichen Beispiel Anderer Nutzen zu ziehen?"

Diese ganze Predigt ist indessen nur die Einleitung für die Hauptsache. Das entschlossene Fräulein war gewillt, nichts halb zu thun. Wenn ihr „kleiner Freund" einmal fromm werden wollte, so wollte sie wenigstens seine Bekehrung in die Hand nehmen, so daß er schließlich glauben mußte, sie habe ihm den Weg zum Heil gewiesen, und außerdem wollte sie ihm den passenden Beichtvater auswählen, damit er nicht etwa in Hände gerathe, die ihr die Thüre wiesen. In dieser Absicht fährt sie fort:

„Welche Arbeit, mein theurer Sohn, Deine Gewissensbekehrung! Wenn man nicht in der Tugend ist, ist man in der Sünde ... Ich habe Dich schon sagen hören, Du wolltest ja gern daran gehen Dich zu bekehren, nur wissest Du nicht, wie man das anfangen solle. Du seufztest selbst über Deinen traurigen Zustand: also arbeite Dich aus demselben heraus, fasse einen tapfern Entschluß, lege Dein Heil in gute Hände. Diese Wahl entscheidet über Dein Seelenheil. Du mußt einen Beichtvater haben, der Dich nicht durch übermäßige Strenge zurückstößt und Dich doch auch nicht durch feige Willfährigkeit verderben läßt. Der Beichtvater ist allerdings nicht Herr über Gottes Wort und Gesetz (loi); es hängt nicht von ihm ab,

*) Wir werden unten sowohl die „zärtlichen Verwandten" als das Vermögen des Herrn Marquis kennen lernen. Wollte das Fräulein sich den Anschein geben, als ob sie ihn für arm halte?

Dich von des Gesetzes Androhung und Strenge loszusprechen. Alles, was er für Dich thun kann, um Dir zu beweisen, daß das Joch des Herrn sanft sei, ist, in Deinem Herzen einen lebhaften Schmerz über Deine Sünden hervorzurufen. Dann wirst Du einsehen, daß eine Buße von dreißig Jahren nicht zu lang für Dich ist" — sie selbst war etwa dreiundzwanzig, als sie dies schrieb.

Um ihm diese dreißigjährige Bußzeit nicht als zu trübselig vorzustellen, schließt sie: „Ich glaube nicht, daß Dein Beichtvater Dich von einem unschuldigen Verkehr mit mir fern halten wird. Die Bekehrung scheidet uns nicht von allen Tröstungen des Lebens. Ich habe einen Sinn, der Dich nicht vom guten Wege ablenken wird. Warum sollten wir uns nicht zusammen heiligen und gegenseitig durch gutes Beispiel stärken können? Lies meinen Brief mehr als einmal, weigere mir nicht auf Alles zu achten, was er enthält, und denke, daß er aus einem von allen diesen Wahrheiten wohl durchdrungenen Herzen stammt. Alle Freunde und Freundinnen der Welt schmeicheln und belustigen uns; nicht ein einziger gibt uns aufrichtigen und heilsamen Rath."

Wenn vielleicht der Marquis bei Empfang dieses Briefes daran zweifeln mochte, ob sich auf der ganzen Erde wohl ein Beichtvater nach dem Ideal des Fräulein Gardel werde finden lassen, der den alten Sünder von seiner Höllenangst befreien und ihm gegründete Aussicht auf die ewige Seligkeit werde eröffnen können, *ohne* daß sich der Marquis von seiner Lolote dabei trennen müsse — so war dieser Zweifel unbegründet. Zur unaussprechlichen Freude des Bußfertigen ging der ihm von dem Fräulein Gardel empfohlene Beichtvater auf die Fortdauer des unschuldigen Verkehrs zwischen dem Marquis und dem Pathenkind ein, ohne darin irgend ein Hinderniß für die Erringung des Seelenheils des Herrn von Bouteville zu erblicken. Im Gegentheil zog jetzt das Fräulein mit Wissen des

Beichtvaters ganz zum Marquis, um ihn zu pflegen und an seiner Bekehrung mitzuarbeiten.

Diese Thatsache ist den Zeitgenossen so auffallend erschienen, daß der Anwalt der Gegenpartei des Fräuleins sie nur durch die Behauptung meinte erklären zu können: das Fräulein habe dem Priester die Lüge gebeichtet, der Marquis sei ihr außerehelicher Vater. Aber diese Behauptung ist durchaus unerwiesen geblieben. Es gibt ja auch viel einfachere Gründe für das Verhalten des Geistlichen. Die Gardel brauchte ihm nur dasselbe zu sagen, wie dem Marquis selbst: daß sie zur Vollendung des Bekehrungswerkes unentbehrlich sei.

Unter der Leitung dieses einsichtsvollen Mannes, eines Paters des Bethauses (Oratoire), bereitete sich der Marquis vor, zu Ostern 1725 seine Generalbeichte abzulegen und das Abendmahl zu nehmen. Er vollbrachte dies.

Drittes Kapitel.

Das Vermächtniß.

Nachdem der Marquis in solcher Weise die Angelegenheiten seiner Seele geordnet hatte, widmete er sich der Beschickung seiner irdischen Angelegenheiten.

Am 25. März 1725 machte er sein eigenhändiges Testament, welches in der Hauptsache folgende Verfügungen enthält:

„Erstens. Ich schenke und vermache den Armen der Pfarrei von St. Sulpice in Paris die Summe von 300 Livres, einmal zahlbar."

„Zweitens. Ich schenke und vermache dem Fräulein Pouillet, wenn sie mich überlebt und alsdann noch in meinem Dienst ist, die Summe von 300 Livres auf das Jahr, Zeit ihres Lebens."

„Was meine Schulden anlangt, so will und verstehe ich, daß sie pünktlich bezahlt werden sollen und vor Allem Andern."

„Drittens. Nach dem Ortsrecht des Angoumais, in dem mein Gut von Bouteville belegen ist, bin ich berechtigt über ein Drittel meines Vermögens frei von Todes wegen zu verfügen. Ich mache von diesem Rechte Gebrauch, indem ich dem Fräulein Charlotte Gardel, volljährig, Alles, was das besagte Orts- und Gewohnheitsrecht mir verstattet, hiermit schenke und vermache; und ich will und verordne, daß sie dessen nach Belieben genieße; doch soll meinen Erben gestattet sein, sie in Geld oder in geldwerthen Effecten, mit denen das Fräulein sich zufrieden erklärt, für ihren Theil abzufinden."

„Was nun des Weiteren mein genanntes Gut Bouteville und andere Güter betrifft, so überlasse ich die Nutznießung derselben der Frau Gräfin von Beaumont, meiner Schwester, in Gestalt einer Unterhaltspension, welche aus keinem Grunde, welcher es auch sei, soll mit Beschlag belegt oder ihr entzogen werden können, indem ich verordne und bestimme, daß die Einkünfte ihr von meinem nachbenannten Testamentsvollstrecker oder dem von ihm eingesetzten Bevollmächtigten ausgezahlt werden sollen, um zum Lebensunterhalt der genannten Frau Gräfin Beaumont zu dienen."

„Was das Eigenthum an meinen liegenden Gütern betrifft, welches besteht aus zwei Dritteln meines Gutes de Bouteville*), meiner Meierei zu Mitri und meinem Hause gegenüber dem Palast in Paris, die ich sämmtlich aus dem Krach der Mississippi-Gesellschaft gerettet habe (que j'ai échappeé du système du Mississippi**), so setze ich darin zu Nacherben ein die beiden Söhne meiner Schwester, den Sieur Hugo Betaud de Chemaut

*) Ein Drittel war der Gardel vermacht.

**) Das Wort „System" verräth allein schon, auf was der edle Marquis anspielt: auf die Schwindelperiode Law's von 1715—1720, während welcher tout Paris dem schlauen Schotten Hunderte von Millionen in den Schoß warf. Law sprach nämlich bei all seinen kolossalen Schwindeleien nur von seinem „System" und nahm den Parisern und

und den Chevalier de Chemaut, jeder nach dem ihm gebührenden Antheil. Und damit sie diese Güter nicht verschwenden (dissiper) können" — diese Besorgniß scheint durch erbliche Naturanlage der Schwester des Erblassers und ihrer Descendenz gerechtfertigt gewesen zu sein — „so setze ich ihnen weiter zu Nacherben ein die ehelichen Kinder des benannten Hugo Betaud de Chemaut für seinen Antheil, und für den Antheil des Chevaliers die ehelichen Kinder, die er haben sollte, und wenn er keine hat, die Kinder des besagten Hugo Betaud de Chemaut. Diese Kinder sollen für ihre Person frei über die mehrbemeldeten Güter verfügen können."

„Sollte aber meine benannte Schwester oder eines ihrer Kinder direct oder indirect die Verfügungen meines gegenwärtigen Testamentes anzufechten sich erdreisten, so erkläre, ordne und bestimme ich, daß sie ein für alle mal und für alle Zeit von meiner Erbfolge ausgeschlossen sein sollen; ja, unter dieser Voraussetzung schließe ich sie bereits jetzt davon aus und gebe zu eigen und Geschenk jeden Erbtheil eines meiner Erben, der dieses mein Testament in irgend einer Weise anfechten sollte, den Armen des Krankenhauses zu Paris, und zwar von all meinem Gut den Theil, den ich nach den verschiedenen Rechten des Ortes, in dem meine Güter liegen, zu diesem Zwecke vergeben kann — ausgenommen immer das Drittheil, betreffs dessen ich zu Gunsten des Fräulein Anna Charlotte Gardel verfügt habe, das ihr vorbehalten und ausgeliefert werden soll, wie oben bemerkt. In dem gedachten Falle der Anfechtung meines Letzten Willens ersuche ich die Herren Vorsteher und Pfleger des Krankenhauses, sich in Besitz meiner Güter zu setzen und davon denjenigen Gebrauch zu

---

Franzosen systematisch ihr Geld ab. Sehr hübsch und übersichtlich ist die Periode erzählt in Max Wirth's „Handelskrisen". 2. Aufl. Frankfurt, Sauerländer, 1874, S. 14—32.

machen, den sie für das Wohl und zum Nutzen der Armen des oberwähnten Krankenhauses von Paris angemessen erachten werden."

Dieses Testament zeigt uns das Fräulein Gardel am Ziel ihres „Systems". Sie hat ihrem „kleinen Freund", „König" und „lieben Sohn" den Willen der Bekehrung gethan, und nachdem er Generalabsolution erhalten, und seine Gesundheit nicht besser wurde, ihn daran erinnert, daß es wohlgethan sei, sein Haus zu bestellen und ihr einen namhaften Theil der aus dem Krach der Mississippi-Gesellschaft geretteten Trümmer zuzuwenden.

Aber auch der Marquis zeigt sich in diesen letztwilligen Verfügungen — die er sicherlich nicht ohne Rechtsbeistand aufsetzte, wie die sorgsame Beachtung der maßgebenden einschlagenden Orts- und Gewohnheitsrechte beweist, als ein ungleich freierer Geist, als unter dem Druck seiner Bekehrungsperiode. Der Satz von dem aus dem „System" der Mississippi-Gesellschaft geretteten Vermögenstrümmer ist von classischer Feinheit der Ironie, wenn man sich daran erinnert, daß der Urheber dieses „Systems" bei diesem und allen seinen übrigen Unternehmen nichts weniger versprach, als Staatswirthschaft, Finanzen, Credit, Gesellschaft u. s. w. auf ganz neue, unerhört nutzbringende Grundlagen zu stellen. Ebenso fein wird der verschwenderische, verschuldete und schuldenhäufende Familiencharakter der Notherben in wenig Strichen, unter dem schonenden Vorwand der Einrichtung einer Familienstiftung gezeichnet, und dem Uebergriff ihrer Habsucht auf das Vermächtniß der Gardel — denn einen andern Grund der Anfechtung des Testaments konnten sie ja nicht geltend machen — durch die Androhung ihrer Enterbung und der Ueberweisung der ganzen durch die Anfechtung frei werdenden Verlassenschaft an die Armen des Spitals vorgebeugt.

Bei genauerem Betracht mochte freilich dem Marquis oder dem Fräulein Gardel auch diese letztwillige Verfügung noch nicht sicher genug erscheinen. Der Marquis fügte daher nach dem Verlauf von drei Wochen, am 15. April 1725, seinem Testament noch ein Codicill hinzu, das den Namen eigentlich mit Unrecht trägt, da es keine neue Verfügung von Todes wegen enthält, sondern nur das dem Fräulein Gardel ausgesetzte Vermächtniß näher zu begründen sucht. Dieses Codicill lautet:

„Man darf nicht überrascht sein, wenn ich in meinem Testament dem Fräulein Gardel einige dankbare Anerkennung erwiesen habe. Ich habe gegen sie so große Verpflichtungen, daß ich sie nie vergessen kann. Ich rede gar nicht einmal von der hingebenden unabläßigen Sorgfalt, die sie mir während meiner Krankheit erwiesen hat, wiewohl ich ihr dafür schon großen Dank schulde. Aber ihr verdanke ich das Heil meiner Seele, wenn jemals Gott mir Gnade schenken wird. Sie hat mich zuerst dazu angetrieben, mich zu bekehren und meinen Lebenswandel zu ändern, und mich zuletzt dahin gebracht, eine Generalbeichte abzulegen, was wahrlich keine kleine Arbeit war (ce qui n'était pas un petit ouvrage)! Gott hat ihre guten Absichten gesegnet und ich habe das Glück gehabt, dieses Jahr in der Osterzeit zum Abendmahl gehen zu können, was ich seit langer Zeit nicht mehr gethan habe. Ich kann einen Dienst solcher Art nicht vergessen. Ich vertraue, Gott werde ihr denselben besser lohnen, als ich es vermag. Er ist zu gerecht, um eine so edle Handlung ohne Vergeltung zu lassen, die nur Sein heiliges Paradies sein kann, wohin Gott uns Beide und Alle führen möge. Am 25. April 1725. Béon de Luxembourg."

Die Sehnsucht des Erblassers nach dem Paradiese war keine in meliorem fortunam, d. h. in der stillen Hoffnung längern irdischen Lebens, geäußerte Phrase, sondern sein voller Ernst.

Sein Gesundheitszustand stellte den nahen Tod vor Augen. Das Fräulein Gardel pflegte ihn rechtschaffen, unabläſſig.

Als die Nachricht sich verbreitete, daß der Marquis täglich kraftloſer werde, schrieb ihm am 10. Juli 1725 seine seit länger als 27 Jahren von ihm getrennt lebende Frau, daß sie die Poſt nehme, um sich zu ihm zu begeben. Die Trümmer des Schiffbruches auf dem Miſſiſſippi wurden also allerseits für nicht so ganz werthlos betrachtet. Der Marquis aber, der die Aergerniſſe der Scheidung noch nicht verwunden hatte, schrieb ihr, seine Gesundheit sei beſſer, sie möge sich nicht die Mühe machen, die Reiſe zu unternehmen, er sei nicht im Stande, sie aufzunehmen und zu unterhalten. Die Marquiſe aber, welche die Antwort nicht abgewartet hatte, kam am 19. Juli in Paris an. Man verweigerte ihr den Eintritt, als sie an der Thür erschien. Unterhändler unternahmen die Vermittelung zwiſchen Mann und Frau. Am 25. Juli kam ein Abkommen zu Stande, nach welchem sie ihren Mann nur zu den Stunden beſuchen ſollte, die ihm paßten. Danach wurde bis zu seinem Tode, der im Auguſt eintrat, gehandelt. Das Fräulein Gardel, welches offenbar das Verhalten des Marquis in dieſer Angelegenheit beſtimmte, trat der entwaffneten Nebenbuhlerin um die Gunſt des Sterbenden bei jedem ihrer Beſuche mit liebenswürdigſter Höflichkeit und eifrigſten Freundſchaftsbeweiſen entgegen.

Als der Marquis nun geſtorben war, beſchloß der König, das herrſchaftliche Gut Bouteville, da der Marquis nur deſſen Pfandbeſitzer geweſen, zurückzukaufen. Dafür wurde ein Preis von 210,000 Livres ausgeworfen. Ein Drittel dieſer Summe mußte dem Fräulein Gardel nach dem Teſtament als Vermächtniß zufallen.

Als das Fräulein die Auszahlung dieſes Legats von der Gräfin de Beaumont forderte, weigerte sich dieſe. Die Sache kam infolge deſſen vor die erſte Klagkammer des Palais (Parlaments von Paris).

Die Gräfin Beaumont begehrte ein Urtheil des Inhalts, daß das Fräulein Gardel wegen unerlaubten und scandalösen Verkehrs mit dem Erblasser des ihr zugewendeten Vermächtnisses für unwürdig erklärt und das Legat aus diesem Grunde in Wegfall gebracht werde. Den anfangs gleichfalls erhobenen Anfechtungsgrund der Erbschleicherei, der lästigen und widerwilligen Beeinflussung ihres verstorbenen Bruders durch das Fräulein in dessen letzten Monaten, ließ die Gräfin noch vor dem Urtheil erster Instanz fallen.

Am 6. September 1726 gab die genannte Kammer nach zwei Sitzungen ihre Entscheidung. Durch dieselbe wurde die Hälfte des Vermächtnisses des Fräulein Gardel gestrichen. Ihr wurden also immerhin noch 35,000 Livres nebst Zinsen vom Todestage des Marquis an zuerkannt. „Durch diesen Mittelweg glaubten die Richter erster Instanz die Gründe zu versöhnen, die für und wider das Fräulein sprachen.“ Vom Rechtsstandpunkt aus, der eine grundsätzliche Entscheidung fordert, freilich ein wunderlicher Behelf! Es kann daher nicht überraschen, daß beide Theile dagegen appellirten.

Diese Proceßgeschichte, von Errichtung des Testamentes bis zur Einlegung der Berufung, erzählt Pitaval zu Beginn seiner Darstellung des Falles, und dann erst theilt er uns das ganze bereits oben vorgetragene Material zur Beurtheilung der Frage der Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Fräuleins mit, auch dieses Material, wie gezeigt wurde, nicht in musterhafter Ordnung. Hier kann nun der Proceß rasch zu Ende geführt werden.

Ausgezeichnet war unstreitig die Gräfin Beaumont vertreten. Ihr Sachwalter Cochin verfügt über die ganze feine und boshafte Ironie, welche die scandalsüchtigen Zeitgenossen für solche pikante Fälle vorräthig hatten, und die sicherlich auch auf die Richter ihren Eindruck machte. Wenn es auch lächerlich ist, daß er den alten Don Juan als von der Gardel verführt

darstellt, so geißelt er dagegen andererseits auf das zutreffendste ihr heuchlerisches Komödienspiel bei der Bekehrung des Marquis. Als er von den häufigen wechselseitigen Besuchen der Beiden spricht, sagt er: „Niemand bildete sich damals ein, daß das Fräulein an der Bekehrung des Marquis arbeite oder danach trachte, das Verdienst ihrer guten Werke zu verbergen, wenn sie sich mit ihm einschloß“ u. s. w. Ueberzeugend führt er aus den oben vorgetragenen Thatsachen und Briefen den Beweis eines unlauteren Verkehrs des Fräuleins mit dem Marquis, kräftig zeichnet er ihr heuchlerisches Spiel, das sich nicht scheute, Gott und die Kirche aus Eigennutz zu belügen; zutreffend weist er endlich aus den Worten des Codicills selbst nach, wie der Marquis und das Fräulein, im vollen Gefühl ihrer schuldvollen Unsicherheit, dem Ernste des Gesetzes gegenüber nach haltlosen Vorwänden suchen, um auf Kosten der gesetzlichen Erben der Sünderin ein Vermögen in den Schoß zu werfen.

Die Anwälte des Fräulein Gardel dagegen, Herr Advocat Huart in erster, Herr Boulet (später Rath bei der ersten Civilkammer des Parlaments) in zweiter Instanz, legen den Schwerpunkt ihrer Vertretung auf die höchst erbaulichen Briefe des Fräuleins und das fromme von ihr an dem Marquis verrichtete Bekehrungswerk, welches die Bewunderung der Kirche erweckt habe und diejenige aller guten Christen verdiene. Eine Dame, die so handle, so schreibe, so beharrlich bete und bekehre, wie das Fräulein Gardel, für gefallen zu erklären, sei eine Beschimpfung.

Nach dem von den Herren Vertretern der Dame Gardel aufgestellten Kennzeichen guter Christen können auch die Richter zweiter Instanz nicht zu diesen gehört haben, oder eigentlich noch weniger als die erster Instanz, denn das Appellationsgericht (die Große Kammer des Parlaments von Paris) erließ am 4. März 1727 ein Urtheil, in welchem das dem Fräulein Gardel ausgesetzte Vermächtniß für ungültig (nul) erklärt und

demgemäß gestrichen, das Fräulein auch in alle Kosten verurtheilt wurde.

Gegen dieses Urtheil legte die Gardel Cassation (Nichtigkeitsbeschwerde) an den Staatsrath ein. In dieser Instanz ließ sie sich durch Herrn Sacy, Mitglied der Académie Française, vertreten. Dessen Vertheidigungsschrift, die sie doch unzweifelhaft gelesen und genehmigt hat, ehe sie abging, vervollständigt ihr Charakterbild und den Einblick in die Schleier dieser dunkeln Geschichte in seltsamer Weise. In den frühern Instanzen hatte sie ihre unerschütterte, über allen Zweifeln erhabene Tugend in den schwungvollsten Worten feiern lassen, aber damit freilich, wie wir sahen, wenig Glauben bei den Richtern gefunden. Jetzt schien ihr doch an dem Besitz des ihr abgesprochenen Vermächtnisses noch mehr zu liegen, als an dem Glauben der Welt an ihre Tugend. Denn sie ließ durch ihren Anwalt dem Cassationshof vorstellen: angenommen, sie sei von dem Marquis verführt worden, so treffe diesen und dessen Erben doch die Vermögensstrafe der Verführer, welche nach der Ordonnanz von Blois von 1531 in den Art. 42 und 43 und der Ordonnanz des Königs Ludwig des Vierzehnten von 1667 mindestens so hoch sei, als das ihr zugedachte Legat!

Durch einen zweiten Vertreter ließ sie dagegen vorstellen: vermöge der von ihr bei dem Marquis bewirkten Bekehrung könnten höchstens diejenigen Beschränkungen des Vermächtnißrechtes gegen sie Anwendung finden, welche das Gesetz aufstelle, wenn es sich um Zuwendungen des Erblassers an Beichtväter und Gewissensräthe handle!

Ein dritter anonymer Anwalt des Fräuleins begnügt sich damit, in seiner Streitschrift auf den Anwalt der Gräfin Beaumont, Herrn Cochin, zu schimpfen, und den jesuitischen Unterschied zwischen Todsünde und läßlicher Sünde aufzustellen, indem er der Dame Gardel auch trotz der ihrerseits nach seiner Ansicht begangenen Todsünde Absolution ertheilt wegen der

Bekehrung des Marquis. Für diese Anschauung führt er den heiligen Thomas, den heiligen Gregorius, den heiligen Franz von Sales und andere gelehrte Heilige an!

Aber auch der Staatsrath war unheilig genug, diese feinen Blüten jesuitischer Unterscheidungskunst nicht lieblich zu finden, und bestätigte das Urtheil zweiter Instanz. Damit war das Vermächtniß dem Fräulein Gardel endgültig entzogen.

Dieses Urtheil, so natürlich es uns Heutigen erscheinen mag (da das damalige Französische Recht die Anfechtung eines Vermächtnisses wegen vermutheter Unwürdigkeit der Person des Bedachten unbestritten zuließ), muß dennoch im damaligen Paris, wohl insbesondere in den Kreisen der Geistlichkeit, großes Aufsehen gemacht haben. Vielleicht ist die bald nach der letzten in diesem Falle ergangenen Entscheidung erlassene Declaration Ludwigs des Fünfzehnten vom 22. November 1730, in welcher die Strafen gegen die Verführer von neuem in Erinnerung gebracht wurden, eine Folge dieses Falles gewesen. Besonders bezeichnend aber für das Urtheil der damaligen weiblichen Bevölkerung von Paris über den Fall Gardel-Bouteville ist der Brief einer den besten Ständen angehörigen Dame an Pitaval, den dieser abdruckt, und zwar mit dem Bemerken, daß dieser Brief eine Fülle gesunden Menschenverstandes enthalte. Was sagt nun diese Dame? Sie sucht zunächst mit nicht gerade rühmlicher Sachkenntniß die charakteristischen Unterschiede der Schreibweise einer unschuldigen und einer verführten Person festzustellen und zieht dann — weil der Dame Gardel ihre Briefe so nachtheilig wurden — als einzige Moral aus der Geschichte: „daß die Damen bei ihren Liebeshändeln doch ja keine Briefe schreiben mögen!“

Ob sich das Fräulein Gardel nun den Karmeliterinnen oder wem sonst in die Arme geworfen, darüber fehlt jede Nachricht.

Das Fräulein von Sfrondate.

Pitaval, Bd. XVII, S. 1—170.

Erstes Kapitel.

Die Erzählung des Hauses Contarini.

Die seltsame Geschichte der Geburt des Fräulein von Sfrondate spielt in Piemont und hat ihre rechtliche Entscheidung vor turiner Gerichten gefunden.

Auf den ersten Anblick überrascht, daß Pitaval sie erzählt, sie in seine Sammlung aufnimmt, sie durchaus nach den Acten erzählen kann. Oefters hat er ja nichtfranzösische Staatsactionen behandelt: den Proceß gegen Maria Stuart, Don Carlos, Demetrius. Aber dieser Fall betrifft keine Staatsaction, nur eine Familienangelegenheit vornehmer savoyischer Geschlechter. Wie konnte Pitaval authentisch davon erfahren, in den Besitz der Acten gelangen?

Die Frage beantwortet sich einfach, wenn man die politische Geschichte der Zeit ins Auge faßt, in der unser Fall spielt.

Im November 1700 hat als Erbe des letzten spanischen Habsburgers der Enkel Ludwig's des Vierzehnten, Philipp von Anjou, den spanischen Thron bestiegen. Französisch-bourbonische Waffen haben von den süditalienischen Königreichen Neapel und Sicilien und vom spanischen Herzogthum Mailand Besitz ergriffen. Europa rüstet sich wider die ungeheuerlichen Pläne des greisen Ludwig: England und Holland, der Kaiser mit dem Deutschen Reich, Portugal. Auch der kühne, ritterliche Fürst Victor Amadeus der Zweite von Savoyen erkennt, daß das Heil seines Landes Piemont, dessen Rettung vor der erdrückenden französisch-spanischen Uebermacht nur durch Anschluß an die Coalition

gegen Ludwig zu finden ist. Er tritt mit ihnen in Unterhandlung.

Aber Frankreich überschwemmt mit seinen Heeren Piemont und zwingt dadurch den Herzog zur Parteinahme für Frankreich. Die Wiege des heutigen Königreichs Italien dient der französischen Kriegführung zur Basis. Während in halb Europa, am Rhein, in Süddeutschland, in Flandern und Spanien der große spanische Erbfolgekrieg entbrennt, vertreiben die vereinigten Waffen Frankreichs und Piemonts die Kaiserlichen aus der Lombardei. Im Herbst 1703 ist ganz Italien dem Machtgebot Ludwig's unterthan, Piemont ein französisches Zwischenland geworden.

Mit nichten war das siegreiche Haupt der Bourbonen in Paris gesonnen, dem savoyischen Verbündeten die Treue der Waffenbrüderschaft zu halten. Die alten Pläne Ludwig's des Elften auf das Besitzthum der Schwester Jolantha von Savoyen waren in ihm lebendig geworden. Was uns Heutigen erst die Geheimnisse der Archive enthüllt haben, lag dem wachsamen Auge des turiner Herrschers schon damals klar: das savoyische Fürstenhaus sollte vertrieben, auf fremden Boden verpflanzt, mit irgend einem Fetzen der spanischen Erbschaft in Süditalien oder den Niederlanden abgefunden werden. So lautete die feste Abrede zwischen Ludwig dem Vierzehnten und seinem Enkel König Philipp von Spanien zu Beginn des Erbfolgekrieges. Das Herzogthum Savoyen sollte in dem französischen Großstaat aufgehen. Die Art, wie Frankreich in dem Lande des Verbündeten schaltete, bewies deutlich diese Absicht.

Die Kenntnisse dieser geheimen Zettelungen und die offenkundigen Anzeichen ihrer Reife trieben den Herzog Victor Amadeus in das Lager der Verbündeten, deren erster Feldherr Prinz Eugen von Savoyen, ein Kind seines Hauses, war. Fraglos war der Verlust fast allen Landes, aller Hoheitsrechte, die nächste Folge dieser heldenmüthigen Absage an Frankreich.

Sämmtliche savoyische Obrigkeiten nahm Frankreich in den Eid der Unterthanen. Die Häfen der Riviera wurden französische Flottenstationen, die Festungen, mit Ausnahme weniger, Trutzwälle Frankreichs.

So spielt denn unsere Geschichte, die in der Hauptsache in die nämlichen Jahre fällt, auf französischem Boden; denn die Staatsdoctrin Ludwig's des Vierzehnten zählte Alles zu Frankreich, was das Recht des Stärkern diesem hinzugewann. Erst als er geschlagen wurde, kam ihm eine Ahnung vom Rechte der Mindermächtigen.

Das ist der weltgeschichtliche Hintergrund unserer Erzählung. Die lebensvollen Scenen, die sich auf demselben ferner abspielen, weiter zu verfolgen, liegt außerhalb unserer Aufgabe.*) Zur Genüge ist erklärt, wie Pitaval diese savoyische Familiengeschichte als französische aus theilweise französischen Acten vortragen konnte. Nur die Entscheidungen derselben sind in dem befreiten Piemont von den herzoglichen Gerichten von Turin gefällt. Und da Pitaval doch auch diese vortragen mußte, um seine Erzählung abzuschließen, nicht minder aber die nationale Eigenliebe seiner Landsleute schonen will, so berührte er die vorerwähnten geschichtlichen Ereignisse mit keinem einzigen Worte und sagt blos bei Mittheilung der Endentscheidung: „Ohne den Sinn des Urtheils des Senats zu verändern, werde ich es in den Ausdrücken unserer Urtheile wiedergeben."

Wenden wir uns nun zu unserer Geschichte.

Sie wird zunächst ausschließlich nach der Darstellung der einen Partei, derjenigen des Hauses Contarini, erzählt.

Der Herr von Blancary, von altem und angesehenem

*) Das Nähere finden unsere Leser in von Noorden's bereits früher citirtem „Spanischen Erfolgekrieg" und in seiner Sammlung „Historischer Vorträge" in der Abhandlung über „Victor Amadeus II. von Savoyen".

piemonteſiſchem Adel, hatte eine einzige Tochter, die ebenſowohl durch ihr Erbe als durch ihre Schönheit die Augen der Männer anzog. Sie war ſo ſchön, meint Pitaval, daß auch ein Mann von Verſtand nach dem Worte La Bruyère's „ſich wünſchen mochte, 22 Jahre alt zu ſein und hernach wieder zur Reife männlichen Alters zu gelangen".

In dieſer Zeit ihrer Jugendblüte faßte ſie eine tiefe Leidenſchaft für den Herrn Taurini, einen jungen Mann ihres Ranges, einen leiblichen Vetter, und er für ſie. Dieſe Neigung machte ſolche Fortſchritte in ihrem Herzen, daß bei einem Stelldichein, das ſie ihm gab, ihre Tugend einſchlief und Schiffbruch litt. Als ſie der Folgen dieſer Stunde inne wurde, begab ſie ſich, um Troſt zu ſuchen, zu einer Freundin, die ſeit einigen Jahren Nonne geworden war, zum Fräulein Marescoti. Sie erzählte dieſer zugleich, ihr Vater ſchlage ihr eine andere Heirath vor: den Herrn von Sfrondate, einen Mann von Geburt. Die Nonne rieth dem Fräulein, ſich dem Vater zu Füßen zu werfen, ihm ihr Abenteuer zu geſtehen und nichts zu verſäumen, ihn zu erweichen. Sie machte ihr Hoffnung, daß dieſer Schritt erfolgreich ſein werde, weil auch die Verbindung mit dem Vetter angemeſſen ſei.

Mag nun Fräulein Blancary dieſen Rath befolgt oder nicht den Muth gefunden haben, ihn zu befolgen, da ſie außerdem vertraute, ihr Geliebter werde ſich der vom Vater geplanten Heirath widerſetzen, und deshalb dürfe ſie ihrem Schickſal trotzen — kurz ſie kam wieder zur Freundin. Sie ſagte ihr, ſie habe ihren Rath befolgt, den Vater jedoch unbeugſam gefunden, da dieſer ihr erklärt habe, er werde das dem Herrn von Sfrondate gegebene Wort unbedingt halten.

Da fürchtete die Nonne, die Freundin könne ihrem Zukünftigen zu deutliche Beweiſe von der Zärtlichkeit ihres Geliebten zubringen, und gab ihr den Rath einer weltlichen Perſon, denn ſie ſagte ihr: ſie möge ſich dem Herrn von Sfrondate

schon vor der ehelichen Einsegnung so gefällig als möglich erweisen. Anscheinend befolgte sie auch diesen Rath nicht. Als ein Opfer ihrer Unehre und ihres Gehorsams, heirathete sie den Herrn von Sfrondate. Die Hochzeit wurde am 1. April 1700 auf einem Landgut ihres Vaters gefeiert. Der Vater kehrte wenige Tage später nach Turin zurück.

Der Herr von Sfrondate beargwöhnte bald seine Gattin. Er gab ihr seine Zweifel zu erkennen und drang in sie, ihm den Namen ihres Verführers zu bekennen, indem er ihr betheuerte, er werde sie deshalb nicht weniger lieben. Unter dem Druck ihrer Schande und ihrer Gewissensbisse enthüllte sie ihm das ganze Geheimniß. Sobald er es ihr aber entrissen hatte, verließ er sie verächtlich und ungestüm und eilte nach Turin. Das geschah am 18. oder 20. April. Sie folgte ihm.

Eine zweite noch furchtbarere und für die junge Frau ebenso demüthigende Scene spielte sich im Hause des Vaters ab. Der Schwiegersohn enthüllte diesem das Unglück; ja er war grausam genug, die herbeigeeilte Gattin zu zwingen, auch dem Vater ihre Schwäche zu gestehen. Der Vater ist völlig verzweifelt durch diese Vorwürfe und Geständnisse, welche die Ehre seines Hauses vernichten. Unzugänglich den Thränen und Reueversicherungen der Tochter, zückt er im Uebermaß seiner Wuth den Dolch, um die Entartete niederzustoßen. Da erwacht der Edelmuth Sfrondate's; er rettet seine Frau vor dem ihr drohenden Tod von Vatershand, er macht die Rechte und Gewalt des Gatten geltend, um die Gattin vor weiteren Wuthanfällen und Racheplänen des alten Edelmannes zu schützen. Gleichwohl kamen beide Männer fürs Erste überein, daß die junge Frau an einen Ort gebracht werden solle, wo sie den Rest ihres Lebens über ihren Fehler nachdenken könne.

Als aber der Herr von Sfrondate einige Stunden über die Aergerlichkeiten eines solchen Schrittes nachgedacht, schrieb

er noch am Abend gegen zehn Uhr ein Billet an den Sieur von Blancary, in welchem er ihn bat, von nichts zu sprechen, bis er ihn gesehen habe; und am nächsten Morgen erklärte er dem Schwiegervater, er wolle dessen Tochter zur Frau behalten. Nur müsse ihm die Genugthuung werden, daß er nicht dereinst ein Kind anzuerkennen brauche, das nicht von ihm sei. Selbstverständlich ging der Herr von Blancary auf einen so vernünftigen Vorschlag mit Freuden ein. Man verabredete miteinander alle Maßregeln, die vorzeitige Geburt des Kindes geheim zu halten.

Doch der Frieden dauerte nur kurze Zeit. Der Herr von Sfrondate reiste plötzlich von Turin ab. Seine Frau eilte ihm nach und erreichte ihn in einem Dorf zwei Stunden von der Stadt. Er empfing sie mit kalter Abneigung, sagte: er wolle sie nicht mehr sehen. So trennten sie sich im Einverständniß. Der Mann ging auf eines seiner Güter, die Frau auf einen Landsitz ihres Vaters.

Der Herr von Sfrondate betonte hierbei fortwährend, daß er auch mit diesem Abkommen sich nur dann begnügen wolle, wenn andererseits die unerläßliche Bedingung erfüllt werde, daß er nie von dem künftigen Kinde seiner Frau irgend etwas hören müsse. Er verlangte sogar, sie solle ihre Niederkunft in Mailand oder Pavia halten. Aber der Vater wies auf die Unzuträglichkeiten solcher Reisen hin, die häufig die geheimsten Maßregeln durchkreuzen, und Sfrondate ließ diese Bedingung fallen.

Doch hatte der Kummer, den er zur Schau trug, sein und seiner Frau plötzliches Erscheinen im väterlichen Hause zu Turin, der laute Wortwechsel der Angehörigen, die völlige Trennung des jungen Paares, das nach Stand und Vermögen füreinander geschaffen schien, schon Verdacht rege gemacht. Vielleicht hatte auch irgend einer der Betheiligten einige Worte über das Geheimniß fallen lassen. Kurz, das Abenteuer war

so gut wie öffentlich und im Munde der Gesellschaften der Stadt. Eine Reise der jungen Frau hätte alles verrathen.

Als die Zeit der Entbindung herannahte, führte der Sieur von Blancary seine Tochter auf eines seiner Güter, wo in einsamer Gegend (desert) ein verlassenes Schloß stand. Hier blieb sie allein zurück, verlassen von Vater und Gatten, ohne Dienerschaft. Nur ein Fräulein, dem sie sich anvertraut, eine arme Frau von Turin, ihre Taufpathe, und eine Frau Namens Acosta leisteten ihr Gesellschaft. Am Ende des neunten Monats ihrer Schwangerschaft kam sie hier in der Nacht vom 6. zum 7. October 1700 mit einer Tochter nieder, die sofort in einem Korbe in eine von Turin sechs bis sieben Stunden entlegene Pfarrei Pantalone gebracht wurde. Hier wurde das Kind am 8. October getauft. Der Taufschein lautet: „Ich habe ein Findelkind, dessen Eltern man mir nicht hat offenbaren wollen, mit Namen Katharina getauft. Gorgone, Vicar."

Der Herr von Blancary ließ gleichzeitig das Gerücht verbreiten, seine Tochter habe sich verletzt und infolge dessen im sechsten Monat ihrer Schwangerschaft ein todtes Kind geboren. Dasselbe erzählte er seinen Freunden. Er schrieb es sogar an Herrn von Sfrondate, nicht um ihn zu täuschen; denn er wollte ihm damit keineswegs verheimlichen, daß das Kind lebe; sondern um ihm so das gegebene Wort zu halten, daß Sfrondate nie von dem Kinde hören solle. Zu gleicher Zeit traf der alte Herr aber Fürsorge für den Unterhalt des unglücklichen Kindes und die Verheimlichung seiner Herkunft, zugleich auch für die Pflege seiner Tochter. Nur dem Edelmuth des Herrn von Blancary dankte die Neugeborene die Fristung ihres Lebens. Denn ihre Mutter hatte mit dem Herrn von Sfrondate verabredet, daß das Kind an der Schwelle einer Dorfkirche ausgesetzt und verlassen werden sollte. Auf Veranlassung seines Großvaters also wurde das Kind nach der Taufe ins Mailändische gebracht und nacheinander an drei bis vier Orten

gehalten. Von da ward es später nach Turin gebracht. Man verliert es hier aus den Augen. Aber immer befindet es sich in den Händen dunkler Personen aus der Hefe des Volkes, damit seine Herkunft sein ganzes Leben lang dem Publikum und ihm selbst unbekannt bleibe.

Inzwischen war der Herr von Sfrondate die Beute schmerzlicher, widerstreitender Seelenkämpfe. Seine Gewissenspflicht, welche ihm gebot der Gattin zu verzeihen und sie wieder aufzunehmen, lag mit dem Vorurtheil in Streit, das die Welt „Ehre" nennt. Zuletzt entschloß sich Sfrondate, Alles dieser Ehre der Welt zu opfern. Deshalb wollte er Monate nach der Entbindung nichts von seiner Frau hören. Er floh sie, erkundigte sich nicht einmal nach ihrem Ergehen. Seine Gattin dagegen erlag fast unter dem schweren Kummer, der an ihrem Herzen nagte. Am Rande der Verzweiflung, schrieb sie ihrem Gatten: wenn er bei dieser Entfremdung beharre, werde sie, auf die Gefahr ihr Unglück offenkundig zu machen, sich in ein Kloster werfen.

Die Urheber der hier vorgetragenen Erzählung unterstellen, daß der Herr von Sfrondate mehr aus Eigennutz, denn aus Besorgniß vor den Drohungen seiner Gattin und aus Furcht vor der Veröffentlichung ihrer Schande, sich wieder mit ihr ausgesöhnt habe. „Sie war die einzige Erbin eines reichen Hauses. Das war ein großer Reiz, um den Groll des beleidigten Ehemannes einzuschläfern, und das Mittel, welches die Frau vor der Scheidung auf Lebenszeit schützte. Seit dieser selbstsüchtigen Aussöhnung hat das Publikum an dem Verhalten des Herrn von Sfrondate nichts wahrgenommen, das verrieth, er gedenke des Vergangenen. In seinem Innern und im häuslichen Leben der Ehegatten sah es freilich nicht so friedlich aus."

Der Herr von Blancary ließ das Kind des Aergernisses im Dunkel erziehen, in der Absicht, es, sobald es einigermaßen

herangewachsen wäre, dauernd nach einer entfernten Landgemeinde bringen zu lassen. Aber der frühe Tod der Frau von Sfrondate, der plötzlich am 17. November 1703 an den Folgen einer Niederkunft eintrat, und die Habsucht des Herrn von Sfrondate durchbrachen alle von der Weisheit, Klugheit und dem Anstand des Herrn von Blancary ersonnenen Maßregeln, um dieses Kind der Finsterniß zu verbergen und die Ehre der Familie zu schützen.

Die Frau von Sfrondate hatte ihrem Manne kein Kind hinterlassen. In den ersten Augenblicken erheuchelten Schmerzes, den der Wittwer nach dem Tode seiner Frau zu erkennen gab, sagte er zu aller Welt: seine Trübsal und sein Unglück werde dadurch verdoppelt, daß er kein Kind habe.

Aber der Dämon des Eigennutzes verleitete den Herrn von Sfrondate nun dazu, gegen seine Ehre und die Ehre des Hauses Blancary zu handeln. Da seine Frau ohne eheliche Nachkommenschaft gestorben war, hätte er nun die Mitgift zurückgeben, auf die Hoffnung verzichten müssen, dereinst die reiche Erbschaft des Schwiegervaters anzutreten. Diese Erwägungen erstickten bei ihm jedes andere Gefühl, jede Rücksicht. Er war entschlossen, das Kind eines Andern für seines auszugeben, die Frucht der Verführung einer achtbaren Familie als Erbin aufzudrängen, wiewohl er sich selbst davon losgesagt und sie verrufen hatte, noch ehe sie das Licht erblickte. Dieses Kind, dessen Geburt der ganzen Welt unbekannt war, und dessen vernachlässigte Erziehung laut genug den Makel seiner Herkunft verkündete, wollte er aus dem Nichts emporziehen!

Da man ihm nie verheimlicht hatte, daß das Kind lebe, so ließ er es überall suchen. Diese Nachforschungen konnten dem Herrn von Blancary nicht verborgen bleiben. Seine Wahrheitsliebe und Gerechtigkeit waren empört durch ein so außerordentliches, unbilliges, seiner Familie so unheilvolles Unterfangen. Er traf also Anstalten, das Kind noch besser

als bisher zu verbergen. Aber der Herr von Sfrondate war besser bedient wie er. Er ließ ein kleines Mädchen wegnehmen, das man ihm als dasjenige bezeichnete, das er suche. Er ließ es in sein Haus bringen. Er verlangte gerichtliche Bescheinigung darüber, daß er dieses Mädchen als sein Kind anerkenne.

Er that mehr. Er ließ infolge einer von ihm beantragten und erlangten gerichtlichen Verfügung fünfzehn Zeugen im December 1703 und im Februar 1704 zum ewigen Gedächtniß abhören.

Der Herr von Blancary duldete was er vergebens zu hindern gestrebt hatte. Was sollte sein Vaterherz auch Anderes thun? Widerstritt er der Ungerechtigkeit und Nichtswürdigkeit der Schritte seines Schwiegersohnes, so enthüllte er die Unehre seiner verstorbenen Tochter. Nahm er an der Anerkennung des Kindes der Finsterniß theil, so belohnte er die Habsucht Sfrondate's, krönte den Betrug und gestattete, daß seinen natürlichen Erben ein unehelicher Wechselbalg untergeschoben werde. Der größte Kummer ist stumm. So schwieg denn auch der Herr von Blancary, und wenn er sprach, war es die Rede des Unwillens: „Er mag sich mit ihr vorsehen!*) Wie schwer beleidigt er die Natur und die Religion!" Aber während er meist schwieg, waren seine Gefühle ganz unzweideutig. Er sah den Herrn von Sfrondate nicht mehr. Er verbannte ihn für immer aus seinem Hause. Ja, er that mehr. Er verfaßte selbst eine Denkschrift über diese Vorgänge, damit seine Erben auf Grund derselben sich dem Unterfangen des Herrn von Sfrondate widersetzen könnten, falls dieser dabei beharren sollte.

*) „Qu'il se la garde." Die Worte können bedeuten: „Er mag sich damit in Acht nehmen" oder „er mag sie behalten". Die erstere Bedeutung (die unzweifelhaft wäre, wenn das la fehlte), gibt die Sachdarstellung des Hauses Contarini den Worten.

Diese von der Hand des Herrn von Blancary geschriebene Denkschrift ist als echt anerkannt. Sie befindet sich bei den Acten. Die bisherige Erzählung des Sachverhalts ist ihr entnommen.

Der Greis dehnte seine Vorsicht aber noch weiter aus, indem er in seinem eigenhändigen Testament, dem Werk seines letzten Willens, über seinen gesammten Nachlaß verfügte nicht blos ohne dieses untergeschobenen Kindes irgend welche Erwähnung zu thun, sondern mit der ausdrücklichen Erklärung, daß seine Tochter kinderlos gestorben sei.

Als nun aber der Herr von Blancary gegen Ende des Jahres 1709 krank geworden war und seine Krankheit zu Beginn des Jahres 1710 tödtlich zu werden drohte, suchte der Herr von Sfrondate, welcher immer sein Ziel fest ins Auge faßte und dachte, daß eine öffentliche Versöhnung mit seinem Schwiegervater seinem Trugspiel die Krone aufsetzen werde, Mittel und Wege, sich dem Kranken wieder zu nähern. Er fand auf der Seite des Herrn Contarini (dessen Ehefrau, seine Nichte, der Herr von Blancary, wie wir sehen werden, zur Universalerbin eingesetzt hatte) durchaus kein Hinderniß seiner Absichten. Im Gegentheil befürwortete bei einem Besuche, den der Bischof von Turin dem Herrn von Blancary machte, der Herr Contarini selbst bei dem Prälaten die Herbeiführung dieser Unterredung. Auch der Beichtvater des Kranken, der Karmeliter Déchaussé, betrachtete diese Zusammenkunft als das Meisterwerk seiner Geschicklichkeit. Selbstverständlich vergaß er sich selbst nicht dabei, indem er dem Herrn von Sfrondate, der durch seine Geburt so angesehen war, diesen Dienst leistete.

So gestattete denn der Sieur von Blancary, durchdrungen von den Gefühlen der Religion, welche das Herannahen des Todes noch lebendiger machte, erfüllt von dem Gott, den er soeben in der letzten Wegzehrung empfangen, daß sein Schwiegersohn ihm wieder vor Augen trete. Der Herr von Sfrondate

warf sich zu den Füßen seines Schwiegervaters nieder, wurde zärtlich, weinte und redete in Gegenwart mehrerer Personen. Aber der Sterbende erwiderte auf diese Demüthigung nur: „Ich vergebe Ihnen in Gott. Aber das Unrecht, das Sie meiner Familie zufügen wollen, kann ich nicht vergeben. Gott wird uns Beide richten; hierüber aber lade ich Sie vor Gott. Gehen Sie. Ich habe Ihnen nichts mehr zu sagen."

Als bei diesen Worten der Beichtvater, in der Absicht, dem Herrn von Sfrondate beizustehen, nachdrücklich bemerkte: „Aber, edler Herr, wenn Sie in Gottes Namen vergeben, thun Sie wohl daran, Alles am Fuße des Kreuzes niederzulegen", rief der Kranke, indem er den Kopf abwendete: „Ach, mein Vater, höret auf. Dringet nicht weiter in mich!"

Das ist die Aussöhnung zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn. In diesen Gefühlen ist der Herr von Blancary gestorben. Sein Testament gibt Zeugniß davon, daß er dabei bis zu seinem Tode verharrt und sich immer der beabsichtigten Unterschiebung widersetzt hat.

Das ist die Sachdarstellung des Hauses Contarini, dem die reiche Erbschaft des Verstorbenen testamentarisch vermacht war. Absichtlich ist jede Kritik dieser Erzählung einstweilen unterlassen worden. Ebenso ununterbrochen durch irgend einen Einwurf soll nun die Sachdarstellung der Gegenpartei folgen.

Zweites Kapitel.

Die Erzählung des Herrn von Sfrondate.

Der Herr von Sfrondate hielt im Januar 1700 um die Hand von Maria Anna von Blancary, der einzigen Tochter des Herrn von Blancary an. Der Herr von Sfrondate vereinigte in sich mit den Vorzügen edler Geburt und ansehnlichen Vermögens alle persönlichen Eigenschaften, welche einem Manne seines Standes zukommen. Selbstverständlich wurde ein so

achtbarer Heirathsantrag mit Vergnügen angehört und in der That die Heirath auch schon festgesetzt, sowie nur der Vorschlag dazu gemacht war.

Der Heirathscontract konnte erst am 19. März unterzeichnet werden, da die Frau von Blancary tagtäglich neue Schwierigkeiten dagegen machte, die nicht eher zu besiegen waren und die Heirath auch noch bis zum 1. April verzögerten. An diesem Tage wurde die Hochzeit mit Einwilligung der Mutter in einem Landhause des Sieur von Blancary gefeiert.

Das junge Paar nahm in Turin Wohnung. Bald nachher fühlte sich die junge Frau guter Hoffnung. Das häufige Unwohlsein, das dieser Zustand herbeiführte, veranlaßte den Vater, seine Tochter zu Anfang der Ferien nach seinem Schlosse Marisi mitzunehmen, wohin alljährlich die Freuden der Weinernte ihn zu ziehen pflegten. Er hoffte, die Landluft werde seiner Tochter einige Erleichterung schaffen.

Ende September kam die Dame von Sfrondate auf einer Steintreppe, die zu ihrem Zimmer führte, zu Fall. Der Sturz war so heftig, daß sie eine beträchtliche Weile bewußtlos blieb.

Der Verwalter des Schloßherrn eilte auf den Lärm herbei, rief die Schloßverwalterin von Marisi zu Hülfe, und Beide wandten bei der Bewußtlosen alle Mittel gegen Ohnmachten an. Sie trugen sie in ihr Bett.

Der Schloßherr befand sich in diesem Augenblick auf einem seiner Meierhöfe. Bei seiner Rückkehr vernahm er von dem Unfall. Zwischen Furcht und Hoffnung schwebend, beschloß er, dem Schwiegersohn nichts davon mitzutheilen. Um aber der Tochter ärztliche Hülfe näher zu bringen, deren sie bedürfen konnte, falls der Unfall bedenkliche Folgen haben sollte, ließ er sie nach seinem Schlosse Scarampo tragen, das eine Stunde von Marisi entfernt, an der Straße nach Turin liegt. Er brauchte weiter die Vorkehr, ein Fräulein aus den Familien der Nachbarschaft, Namens Paulo, zu seiner Tochter zu bitten,

nicht minder die Frau eines gewissen Baroti, seines einstigen Dieners, welche Taufpathin seiner Tochter war, endlich noch die Frau eines gewissen Acosta, der seine Landgüter verwaltete. Frau von Sfrondate beobachtete ihrerseits alle Vorsicht, um üblen Folgen des Falles vorzubeugen. Trotzdem aber war ihre vorzeitige Niederkunft nicht abzuwenden.

Am 7. October 1700 gegen 6 Uhr Morgens, neun Tage nach dem unglücklichen Fall, wurde sie von dem Fräulein von Sfrondate entbunden, der man heute die eheliche Geburt bestreitet, in Anwesenheit des Herrn von Blancary und der drei nurgenannten Frauenzimmer. Kaum hatte sie dem Kinde das Leben geschenkt, als ein großer Blutverlust sie plötzlich an die Pforten des Grabes brachte.

Der Herr von Blancary meinte, jeden Augenblick müsse seine Tochter ihren letzten Seufzer aushauchen. Er konnte nicht glauben, daß das zu früh geborene Kind, das sie hinterließ, am Leben bleiben werde. Aber immerhin konnte es lange genug leben, um seine unglückliche Mutter zu überleben, und in diesem Falle beerbte der Herr von Sfrondate sein Kind, dessen Mutter ihm hunderttausend Livres Mitgift zugebracht hatte. Diesen natürlichen Lauf der Dinge, diese vom Gesetz unabänderlich gesetzte Erbfolge wollte der Herr von Blancary abwenden, um über die Erbschaft seiner Enkelin nach seinem Gutdünken verfügen zu können. Zu diesem Zwecke bediente er sich folgender Hülfsmittel.

Er schrieb zunächst an seinen Schwiegersohn, der sich damals auf einem seiner Güter ahnungslos aufhielt: ein unglücklicher Fall habe die Niederkunft seiner Gattin vorzeitig herbeigeführt und sie sei von einem todten Kinde entbunden worden.*) Er sorgte aber zugleich dafür, dem Schwiegersohn den gefähr-

*) Wir sahen oben, daß die Dame Contarini in ihrer Darstellung dieses Schreiben selbst erwähnt und als echt anerkennt.

lichen Zustand seiner Gemahlin zu verbergen, aus Furcht, dieser werde dann sofort nach Schloß Scarampo kommen und durch seine Gegenwart die Ausführung des Planes hindern, welchen der Herr von Blancary gefaßt hatte. Der Intendant erhielt den Auftrag, dieses Schreiben in Eilritt dem Herrn von Sfrondate zu überbringen und darauf zu achten, welchen Eindruck es auf den Empfänger hervorbringe.

Der Diener gehorchte getreulich, überbrachte das Schreiben und kehrte am andern Morgen nach Scarampo zurück mit der Meldung, der Herr von Sfrondate habe über den Unfall, der seine Gattin betroffen, großen Kummer geäußert, sich aber scheinbar damit getröstet, daß wenigstens nichts für ihr Leben zu befürchten sei. Diese Thatsache hat der Verwalter bei seiner Vernehmung auf Antrag der Dame Contarini vollinhaltlich als wahr bestätigt.

Der Herr von Blancary, zufrieden damit, daß diese doppelte Lüge ihn nicht mehr mit dem Erscheinen des Schwiegersohnes im Schlosse bedrohe, sann nun lediglich darauf, seine Enkelin bei Seite zu schaffen. Zeugen der Entbindung waren nur die drei genannten Frauenzimmer gewesen. Er vertraute ihnen, wie groß sein Interesse sei, daß man glaube, dieses Kind sei todt. Er nahm ihnen das Versprechen ab, das Geheimniß bewahren zu wollen, und belehrte sie über die von ihm gefaßte Absicht. Er gab der Johanna Baroti sogar das zur Ausführung des Planes nöthige Geld.

Von der Treue dieser drei Personen überzeugt, begab er sich nach seinem Schlosse Marisi. Kaum hier angekommen, gab er seinem Diener Befehl, sofort nach Scarampo zurückzureiten und hier Alles zu thun, was Fräulein Paulo von ihm fordern werde.

Die Paulo wartete zur Ausführung des Planes des Herrn von Blancary die Dunkelheit ab. Als es dunkel genug war, daß niemand gewahren konnte, was sie that, hieß sie den Diener

des Herrn von Blancary und die Margareta Ricoti zwei Pferde besteigen, und gab ihnen einen Korb in die Hand, in den sie das kleine Fräulein von Sfrondate gelegt hatte. Sie befahl ihnen, das Kind dem Acosta zu überbringen und sofort noch Scarampo zurückzukehren, sowie sie dies gethan hätten.

Der Diener kam zwischen 7 oder 8 Uhr Abends nach Pontalone, gab dem Acosta den Korb, in dem das Fräulein ruhte, stieg dann zu Pferde und war bald wieder in Marisi, um dem Herrn von Blancary über seine Reise Bericht zu geben.

Acosta, den seine Frau von den Absichten des Herrn von Blancary unterrichtet hatte, suchte den Ortsvicar Gorgone auf und fragte ihn, ob er ein kleines Mädchen taufen wolle, dessen Eltern keinesfalls genannt werden dürften. Dieser Vicar, der nicht allzu gewissenhaft war, sagte gegen 9 Uhr Abends zu. Acosta wählte zu Pathen Jacob Inamorato und Catharina Comety. Der Täufling wurde in der nämlichen Stunde in die Kirche zu Pontalone getragen und durch Gorgone getauft, der den bereits mitgetheilten Taufschein hierüber ausstellte.

Nach der Taufe übergab Acosta das Kind einer Amme, Namens Maria Cavallero, einer Pächterin in La Grange, eine Viertelstunde von Pantalone entfernt. Hier blieb das Kind nur drei bis vier Wochen. Acosta, der Vertraute des Herrn von Blancary, gewahrte, daß diese Amme, von der Besitzerin des Pachthofes gedrängt, ihre Neugier betreffs der Herkunft des Säuglings zu weit trieb; er traf also Anstalten, das Fräulein von Sfrondate nach einem entlegeneren Ort zu bringen.

Er schrieb an einen Onkel, einen Chirurgen im Flecken St. Albino im Herzogthum Mantua, sich augenblicklich in einer den Briefschreiber persönlich betreffenden wichtigen Angelegenheit nach Pontalone begeben zu wollen. Als der Chirurgus wenige Tage später dem Wunsche des Neffen nachkam, gab dieser, der von Herrn von Blancary strenge Weisung hatte, die Geburt des Fräulein Sfrondate unbedingt geheim zu halten,

dem Onkel vor, er habe ein Mädchen von 15 bis 16 Jahren verführt, und aus diesem Verkehr sei ein Töchterlein vorhanden. das er insgeheim erziehen lassen wolle. Als dieses Kind gab er das Fräulein Sfrondate aus und bat den Chirurgen, in St. Albino alsbald eine Amme für dasselbe zu suchen.

Der Chirurg versprach dem Neffen, an einem genau bezeichneten Tage sich mit einer Amme nach dem Hafen St. Bonifacio zu begeben, und kehrte dann nach St. Albino zurück. Hier dang er eine Amme und begab sich mit dieser in den Hafen von St. Bonifacio. Acosta seinerseits schiffte sich mit dem Kinde in Pontalone nach St. Bonifacio ein in einer Barke, welche der Schiffer de la Patache von Pontalone und ein Matrose führten. Hier wartete der Chirurg mit der Amme schon seit einer Stunde auf sie. Ihm übergab Acosta das Fräulein; der Amme zahlte er für den ersten Termin achtzehn Livres im Voraus. Dann kehrte er zu Schiff nach Pontalone zurück und schrieb von dort an Blancary, was er gethan.

Bei dieser Amme blieb das Kind dreiviertel Jahre. Von Zeit zu Zeit sandte Herr von Blancary an Acosta das zum Unterhalte des Kindes nöthige Geld, und dieser ließ es durch seinen Onkel in die Hand der Pflegerin gelangen. Als die Amme schwanger wurde, nahm ihr der Chirurg das Kind weg und behielt es sieben Monate lang in seinem Hause. Er nährte es Anfangs mit gezuckerter Ziegenmilch; dann entwöhnte er es.

Kaum waren diese sieben Monate abgelaufen, als der Herr von Blancary, immer in Furcht, der Herr von Sfrondate könne Kenntniß vom Schicksal seines Töchterchens erhalten, nicht wagen wollte, dasselbe länger an einem Orte zu belassen, an Acosta, seinen Agenten, schrieb, er solle das Kind nach Turin bringen. Dabei schrieb er ihm alle Vorsichtsmaßregeln einzeln vor.

Acosta begab sich auf diesen Befehl eines Abends nach St. Albino, zahlte seinem Onkel die schuldigen Ziehgelder und

nahm das Fräulein, das damals etwa siebzehn Monate zählen mochte, im Arm mit sich. Der Chirurg begleitete ihn unterwegs bis Marsaglia, einen Flecken bei Pignerol, an der Straße nach Turin. Von Marsaglia wandte sich Acosta nach Plassaco, wo ihn derselbe Matrose, der ihn früher nach St. Bonifacio geführt, mit einer Barke erwartete. Sie schifften sich bei der Morgendämmerung ein und kamen die darauf folgende Nacht in Turin an. Sie trugen das Fräulein gegen drei Uhr früh an die Pforte der Kathedrale, wo sie warten sollten.

Der Herr von Blancary hatte in der That Alles zur Aufnahme des Kindes vorbereitet. Er hatte die Johanna Baroti, eine der Zeuginnen der Niederkunft der Dame Sfrondate, beauftragt, in den äußersten Vorstädten von Turin irgend eine Handwerkerfamilie ausfindig zu machen, welche geneigt wäre, das Kind in Kost und Pflege zu nehmen. Johanna Baroti aber verabredete aus Zärtlichkeit für das Kind einer Dame, die sie über die Taufe gehalten zu haben sich zur Ehre rechnete, mit ihrem Manne, daß sie das Kind selbst bei sich behalten und dem Herrn von Blancary vorgeben wollten, sie hätten die gesuchte Kostgeberin gefunden. Der alte Herr glaubte das ohne Weiteres und hieß die Baroti um drei Uhr Morgens nach der Kathedrale gehen. Dort werde sie zwei Männer finden, die sie mit „Wer da?“ anreden würden. Darauf solle sie antworten: „Ich bin's“, und ihnen dabei ein Senkblei als Erkennungszeichen vorweisen. Dann würden ihr die Männer das Fräulein Sfrondate übergeben.

So geschah es denn auch.*) Das arme Kind war aber kaum dreiviertel Jahre bei der Baroti, als die Unruhe des Großvaters schon wieder eine Veränderung ihres Aufenthaltes vorbereitete. Er bildete sich ein, sie von Ort zu Ort bringen zu lassen, sei die Hauptsache, um das Geheimniß ihrer Geburt

*) In der ersten Nacht ging die Baroti umsonst.

zu bewahren. Voll von dieser Idee, bat er das Fräulein Paulo, sich in einem andern Quartier der Stadt nach einer passenden Unterkunft für das Kind umzusehen. Durch die Vermittelung eines Schusters wandte sich Fräulein Paulo an eine gewisse Grignety, Frau eines Dachdeckers, welche das Anerbieten annahm. Von der ging das Fräulein zur Baroti und befahl ihr, am nächsten Morgen um fünf Uhr das Kind in das Haus der Grignety zu überbringen. Nur ungern gehorchten die wackern Eheleute Baroti. Sie legten im October 1702 das Kind in die Hände der Grignety, die es ihrerseits dreizehn Monate lang pflegte.

Zu dieser Zeit, am 17. November 1703, starb die Frau von Sfrondate an einer vorzeitigen Entbindung, deren Eintritt man einer verborgenen Ursache zuschrieb. Sie stammte aus einer Familie, in der das Blut der Sippe sich mehr als einmal gegen das eigene Blut waffnete. Der Herr von Sfrondate theilte seinen Argwohn zwei Senatoren*) mit, welche riethen, die Leiche der Dame öffnen und einen kleinen Lakaien verhaften zu lassen, der die Hand im Spiele hatte. Der Herr von Sfrondate wollte aus unzeitiger Schonung den Rath der beiden Gerichtspersonen nicht befolgen. Er schwieg. Aber dennoch verbreiteten sich in Turin Gerüchte, die demjenigen, auf dem der Verdacht ruhte, wenig vortheilhaft waren.

In den ersten Tagen nach dem Tode ließ Sfrondate seinem Schmerz freien Lauf und beklagte laut den Verlust eines geliebten Weibes, die ohne ein Pfand der Liebe von ihm geschieden sei. Er ahnte damals noch nicht, daß ein solches lebe. Aber nicht lange blieb er in diesem Irrthum. Schon vier Tage nach dem Tode seiner Frau erfuhr er, daß die Tochter, von der sie am 7. October 1700 entbunden worden, und die der Herr von Blancary für todt ausgegeben, lebe,

*) Gliedern des Obergerichts.

und daß diese auf Anordnung ihres unnatürlichen Großvaters sogar in Turin selbst sich befinde. Dieses Geheimniß, dessen Bewahrung der Herr von Blancary den drei einzigen Zeuginnen der Niederkunft seiner Tochter so eindringlich anempfohlen hatte, entschlüpfte der Johanna Baroti. Sie entdeckte es dem Herrn von Sfrondate, ohne ihm genau den augenblicklichen Aufenthalt seines Töchterchens angeben zu können, weil die Grignety ausgezogen war.

Man kann sich das Erstaunen und den Unwillen des Herrn von Sfrondate bei dieser Nachricht denken. Im ersten Augenblicke der Empörung seines Innern dachte er daran, öffentliche Anklage gegen den Schwiegervater zu erheben. Aber bei genauerer Ueberlegung erwog er, daß er, wenn er öffentlich mit Klage hervortrete, Gefahr laufe, sein Kind zu verlieren. In diesem Bedenken wurde er durch die bereits erwähnten beiden Senatoren bestärkt, die er auch diesmal ins Vertrauen zog. Deshalb beschloß er, geheime Nachforschungen anzustellen und sich erst seines Kindes zu versichern, ehe er losbräche.

Der Herr von Blancary erfuhr bald*) von den Nachforschungen seines Schwiegersohnes. Schande und Verzweiflung gaben ihm Anfangs die Absicht ein, die Forschungen des Herrn von Sfrondate durch Entfernung des Kindes aus Turin zu vereiteln.**) Aber der stille Vorwurf seines Gewissens und die Zärtlichkeit, die im Herzen eines Großvaters so leicht erwacht, empörten sich gleichzeitig gegen diese grausame Absicht und brachten den alten Herrn dahin, seiner Enkelin die Gerechtigkeit zu zollen, die er ihr schuldete, indem er sie ihrem Vater selbst überbringen ließ.

Er sandte nämlich am Frühmorgen seinen Secretär zu dem Senator Cesarini, seinem Vetter, mit der Bitte, dieser

*) Wie auch die gegnerische Sachdarstellung oben zugab.

**) Auch das gibt die Contarini'sche Erzählung zu.

wolle sich doch sogleich zu ihm verfügen. Der Senator folgte dem Wunsche. Da vertraute ihm der Vetter, sein Schwiegersohn Sfrondate habe entdeckt, daß ihm ein Töchterchen lebe. Aus geheimen Gründen, die er nicht mittheilen wollte, habe er das Kind bisher verborgen gehalten. Nun aber erscheine ihm wichtig, daß Sfrondate das Kind nur aus seiner eigenen Hand zurückerhalte. Er bat deshalb den Herrn Cesarini, sie in seinem Namen dem Vater selbst zuzuführen.

Das Fräulein Paulo, das bei dieser Unterredung zugegen war, übernahm die Sorge dafür, das Kind in das Haus des Senators Cesarini zu bringen, und verfügte sich dehhalb alsbald in das Kloster der Franziskaner, wohin die Grignety ihr das Kind jederzeit auf Verlangen zu bringen sich verpflichtet hatte. Cesarini aber stieg in die Carrosse des Vetters Blancary, in der Absicht, zu Sfrondate zu fahren und diesen der gerechten Handlungsweise seines Schwiegervaters zu versichern.

In demselben Augenblicke, als er abfahren wollte, kam der Senator Piloto an mit der Botschaft von Sfrondate an den Schwiegervater, daß Ersterer den Aufenthalt seiner Tochter entdeckt, und so gerechte Ursache er auch zur Klage habe, doch nichts thun wolle, was dem Schwiegervater den geringsten Kummer bereiten könne.

Der Herr von Blancary erklärte nun, er sei in Verzweiflung darüber, daß sein Schwiegersohn ihm zuvorgekommen sei. Cesarini versicherte dem Collegen Piloto, daß er schon seit zwei Stunden die Maßregeln mit Blancary verhandelt habe, um dem Herrn von Sfrondate zuvorzukommen*), und die Carrosse eben bestiegen habe, um die gefaßten Beschlüsse auszuführen. Schließlich kamen die Drei überein, daß das Kind zunächst zu Cesarini gebracht werde, und alsdann Fräulein Paulo es dem Vater im Namen des Großvaters übergebe.

*) Eine überaus passende Verwendung der Zeit in so dringendem Augenblick.

So geschah es denn auch. Der Senator Cesarini ließ das Fräulein Paulo, welches die kleine Sfrondate auf die Knie nahm, in seiner eigenen Chaise zum Herrn von Sfrondate tragen und übergab diesem das Kind im Namen des Großvaters. Diese Thatsachen sind Wort für Wort den bereits bei den Acten befindlichen Aussagen des Senators Cesarini und des Fräulein Paulo entnommen und vernichten die Fabel der Gegenpartei.*)

Am nächsten Morgen stattete Herr von Blancary seinem Schwiegersohne persönlich einen Besuch ab. Er bat ihn, das Vergangene zu vergessen, und beide kamen überein, eine Art von gerichtlicher Bescheinigung und Anerkennung des Familienstandes des Kindes auszustellen. Zu diesem Zwecke ließ Herr von Blancary sogar alle Zeugen von Turin kommen, welche bei der Geburt seiner Enkelin zugegen gewesen waren und sie in Pflege gehabt hatten, und diese Bescheinigung wurde vor dem Senat von Turin am 12. December 1703 abgegeben und beglaubigt.

Von diesem Zeitpunkte an hat das Fräulein von Sfrondate offenkundig im Hause seines Vaters gelebt, von ihm die ihrem Stande angemessene Erziehung erhalten. Solange Herr von Blancary mit seinem Schwiegersohn in gutem Einvernehmen lebte, hat er der Enkelin alle Beweise der Zärtlichkeit eines Großvaters gegeben. Keinen Augenblick hat er ihre Anerkennung bestritten.

Im Jahre 1705 hörte dieses gute Einvernehmen plötzlich auf, aus einem Grunde, der Herrn Blancary wenig zur Ehre gereicht. Er schuldete seinem Schwiegersohn aus dem Dotalgut seiner seligen Frau eine Jahresrente von zweitausend Livres. Da nun der Herr von Sfrondate alle Mittel gütlicher und anständiger Betreibung bei dem Schwiegervater vergeblich

*) Worte der Quelle, nicht des Verfassers.

erschöpft hatte, um zu dem Seinigen zu kommen, ließ er die Außenstände seines Schuldners mit Arrest belegen. Das ist die traurige Ursache (le beau sujet), welche die Einheit und Freundschaft störte, die zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn immer bestanden hatte. Das Kind Sfrondate ist das unglückliche Opfer dieser Uneinigkeit. Die Zärtlichkeit, die der Großvater ihm bis dahin gezeigt, ist vollständig erstorben Angesichts der gerichtlichen Pfändung. Es war nicht möglich, den alten Herrn von seinem Groll abzubringen. Die Dame Contarini, seine Nichte, hatte das Geheimniß entdeckt, ihn in seiner Ansäuerlichkeit zu erhalten. Sie hatte ihre Absichten dabei und ist an ihr Ziel gelangt. Man wird sehen, welcher Kunstgriffe sie sich dabei bedient hat.

Im Monat November 1709 verfiel Herr von Blancary in Krankheit. Kaum hatten die Eheleute Contarini von seinem Zustand Kenntniß, als sie alle möglichen Mittel aufboten, um von ihm ein Testament zu ihren Gunsten zu erlangen. Sie erinnerten ihn fortwährend an die Beschlagnahme von 1705 und verstanden selbst ihm einzureden, das Kind, das er 1703 dem Herrn von Sfrondate übergeben, sei gestorben, und dieser habe es unter falschem Namen begraben lassen und ein fremdes untergeschoben.

Da diese gehässige Lüge im Herzen des Greises leicht Eingang gefunden, benutzten die Eheleute Contarini den Augenblick, da sein Groll aufs höchste gestiegen war, um ihm ein von fremder Hand geschriebenes Testament zur Unterschrift vorzulegen, das er unterzeichnete. Durch dieses Testament ließ sich die Dame Contarini als Universalerbin einsetzen, und weiter durch eine ebenso seltsame als unerhörte Verfügung des Erblassers bevollmächtigen, für den Fall, daß sich andere gesetzliche Erben sollten nachweisen lassen, diese auf den Pflichttheil zu setzen.*)

*) Eine derartige Vollmacht an die Erbin, nach dem Tode des

Kurze Zeit nach diesem Testament verfiel Herr von Blancary in einen Zustand, der wenig Hoffnung mehr gab. Das Herannahen des Todes öffnete ihm die Augen über alle Ungerechtigkeiten seiner Lebenstage. Er ließ den Pater del Cruce, den Karmeliter Déchaussé, seinen Beichtvater, rufen und legte ihm eindringlich ans Herz, wie sehr er wünsche vor seinem Tode mit seinem Schwiegersohn sich auszusöhnen. Mehrmals verlangte er sogar nach einem Notar.

Bei diesem Verlangen des Kranken nach Aussöhnung und einem Notar erkannten die Eheleute Contarini wohl, daß die Gewissensbisse dem Herrn von Blancary den Widerruf jenes Testamentes zur Pflicht machten, welches sie von ihm erschlichen hatten, und daß es die höchste Zeit sei, Alles aufzubieten, den Schlag abzuwenden.

Sie machten sich also zu Herren des Hauses und der Dienerschaft. Sie drohten dem Pater del Cruce, ihn schimpflich aus dem Hause zu jagen, wenn er dem Herrn von Sfrondate die Aeußerungen seines Beichtkindes hinterbringe. Aber dieser Beichtvater verachtete, treu seiner Berufspflicht, all ihre Drohungen. Er schrieb dem Herrn von Sfrondate, der auf einem Landgut weilte, er möge augenblicklich nach Turin kommen. Der Edelmann folgte dem Briefe auf dem Fuße, am nämlichen Tage. Schwiegervater und Schwiegersohn söhnten sich in den zärtlichsten und rührendsten Worten aus. Der Erstere gab deutliche Beweise seiner Reue über seine Ungerechtigkeit.

Kaum hatte sich Sfrondate entfernt, als der Herr von Blancary im vollen Bewußtsein der Ungerechtigkeit, die er begangen, und in Erkenntniß der Schlingen, in denen er sich hatte fangen lassen, zum zweiten Male die Herbeiholung zweier

---

Erblassers die Rechte auszuüben, die nur er wahrnehmen konnte, ist aller dings unerhört.

Notare von Turin verlangte. Da verdoppelten jedoch die Eheleute Contarini ihre Anstrengungen, gewannen die gesammte Dienerschaft des Hauses, jagten den Herrn von Sfrondate mit Gewalt von dannen, und wußten so viel Schliche zu brauchen, daß der Herr von Blancary starb, ehe er die gerechte Absicht ausführen konnte, die er gefaßt hatte.

Die Dame Contarini trieb ihre eigennützige Leidenschaft nach dem Tode ihres Erblassers noch weiter. Sie suchte den Pater del Cruce in seinem Kloster auf, um ihn zur Unterzeichnung einer Urkunde zu bewegen, die sie fertig mitbrachte und welche besagte, der Herr von Blancary habe bei seiner Aussöhnung mit seinem Schwiegersohn erklärt: daß er ihm zwar in Gott verzeihe, dagegen nicht die Ungerechtigkeit vergeben könne, seiner Familie eine fremde Tochter unterzuschieben. Der Pater del Cruce aber erhob sich mannhaft gegen diese Zumuthung und erklärte: die Dame Contarini müsse sich daran erinnern, daß ihr Gatte ihn schon angefahren habe, weil er eine gleiche Erklärung dem Verstorbenen nicht habe ausstellen wollen, und sie möge nicht hoffen, daß er so verworfen sei, um seine Unterschrift zu einem Werke des Betrugs und der Lüge herzugeben.

Mit einem Worte: es gibt kein Mittel, das die Eheleute Contarini unversucht ließen, um den Erblasser am Widerruf des von ihnen erschlichenen ungerechten Testamentes zu hindern.

Drittes Kapitel.

Zwischenentscheidungen. Beweiserhebungen der Contarini.

Diese beiden streng nach den Acten vorgetragenen Sachdarstellungen stehen sich so schroff gegenüber, daß in der Hauptsache nur eine wahr sein kann. Selbst diejenigen Ereignisse,

die in beiden eine Rolle spielen, sind völlig verschieden erzählt und gefärbt.

Im Ganzen erscheint die Erzählung Sfrondate's schon auf den ersten Blick glaubwürdiger. Sie geht bei weitem mehr in das Detail. Jede ihrer Angaben ist auf Beweis durch Zeugen oder unverdächtige Urkunden gestellt. Einige ihrer Beweisführungen, wie die förmliche Anerkennung des Kindes durch seinen Großvater in einer Erklärung vor Gericht (am 12. December 1703), ferner die überall auf die Augenzeugenschaft von Richtern, Geistlichen und Acten (Civilacten Sfrondate wider Blancary von 1705) gestützte Erzählung vom Auffinden des Kindes, der Zuführung desselben durch Blancary an Sfrondate, des Zerwürfnisses zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn infolge der Pfändnng, der Aussöhnung Beider in Blancary's letzter Krankheit, können für überzeugend gelten. Selbst die Unterstellung, daß der Großvater aus Eigennutz sein einziges Enkelkind habe verschwinden lassen, die uns Anfangs wegen ihrer Ungeheuerlichkeit kaum glaubhaft erscheinen will und nirgends auf klare Beweise gestellt ist, gewinnt später an Wahrscheinlichkeit, da wir erfahren, daß der alte Herr zwei Fünftel der Aussteuer seiner Tochter (die Zinsen von vierzigtausend Livres) in Form einer Jahresrente zu zahlen verpflichtet war, die er unanständiger Weise nicht zahlt, wegen der er sich pfänden läßt!

Die Erzählung Contarini dagegen baut schon ihre Prämisse, die Verführung des Fräulein Blancary, auf einen zeugenlosen Vorgang. Dessen rechtlicher Verwerthung steht zudem die Rechtsvermuthung pater est quem nuptiae demonstrant (Vater des Kindes ist der Ehemann der Mutter) entgegen, die einen Gegenbeweis nicht zuläßt, wenn der Ehemann selbst, hier der Herr von Sfrondate, sie für sich anruft und anerkennt. Die Zeit der Niederkunft (7. October) ist von der Hochzeit (1. April) lange genug entfernt, um diese Rechts-

vermuthung nach dem damals in Piemont gültigen Recht (dem Römiſchen) zuzulaſſen; ſchon einem Sechsmonatkind ſtand nach den römiſchen Rechtsquellen dieſe Vermuthung ſeiner ehelichen Geburt zur Seite. Mehrfach vertritt weiter das Gerücht, das Gerede der „Geſellſchaften“ in Turin, in der Contarini'ſchen Darſtellung den klaren Beweis wichtiger Thatſachen. Mit feiner Bosheit läßt Sfrondate dagegen das Gerücht in ſeiner Erzählung nur einmal bei einem Nebenpunkt auftreten: da, wo es mit Fingern auf die muthmaßlichen Mörder ſeiner Frau zeigt! Die Beweiſe der Contarini'ſchen Darſtellung ſind überall dürftiger, bedenklicher, als die Sfrondate's. Das Charakterbild der handelnden Perſonen, das ſie entwirft, iſt ſchwankend, unſicher, darum innerlich unglaubhaft. Blancary ſowohl als auch ſelbſt Sfrondate machen darin die ganze Scala menſchlicher Eigenart durch, vom Helden bis zum Scheuſal. Immerhin höchſt wichtig und bedeutſam fällt für die Contarini'ſche Darſtellung jene Denkſchrift in die Wagſchale, in welcher der Herr von Blancary ſelbſt die Vorgänge ſo erzählt wie ſeine Nichte. Indeſſen auch dieſes Räthſel findet ſpäter eine annähernde Löſung.

Vorläufig dachte die lachende Erbin gar nicht daran, dem von ihr verachteten Findelkind die reiche Erbſchaft ihres Onkels herauszugeben.

Der Herr von Sfrondate ſuchte alſo gerichtliche Hülfe nach. Im Anfang griff er die Sache verkehrt an, indem er die Eheleute Contarini criminell belangte. Weſſen er ſie beſchuldigte, iſt nicht geſagt; vermuthlich der Erbſchleicherei, der Unterdrückung der Willensfreiheit des Erblaſſers in deſſen letzten Tagen, der Unterdrückung des Perſonenſtandes ſeines Kindes und vielleicht noch anderer Schandthaten. Darauf kommt hier nichts an. Die Eheleute Contarini wurden vom erſten turiner Gericht wie in zweiter Inſtanz vom Senat von Turin mittels

Urtheils vom 7. Mai 1710 und 15. August 1711 freigesprochen und Sfrondate in alle Kosten verurtheilt.

Inzwischen aber, seit dem 10. März 1710, hatte sich auch ein Civilproceß zwischen den Streitparteien entsponnen.

Die Dame Contarini reichte auf Grund der soeben erwähnten Denkschrift ihres verstorbenen Onkels, in welcher dieser die Vorgänge betreffs der Geburt des Kindes so erzählte, wie sie selbst, Klage ein wider Herrn von Sfrondate, mit dem Antrag, ihn zur Herausgabe der Mitgift seiner Frau an die Klägerin, als Universalerbin des Herrn von Blancary, zu verurtheilen, da die Frau von Sfrondate kinderlos verstorben sei. Sie griff den Personenstand des Kindes mit zwei Behauptungen an. Erstens sei das Kind, das Herr von Sfrondate für das seinige ausgebe, gar nicht das von seiner Frau am 7. October 1700 in Scarampo geborene, sondern das Kind einer Dirne Namens Servanty und eines Privatmannes in Turin Spinelli. Zweitens, wenn Herr von Sfrondate wider Erwarten beweisen sollte, daß das Kind mit dem am 7. October 1700 von seiner Frau geborenen identisch sei, so müsse er immer noch beweisen, daß dasselbe aus seiner Ehe herrühre.

Herr von Sfrondate dagegen reichte am 17. August 1710 sowohl in seinem Namen als in gesetzlicher Vertretung und väterlicher Gewalt seiner Tochter einen Antrag ein, in welchem er eine Urkunde darüber verlangte, daß er seine Tochter hiermit als solche vorstelle und anerkenne und infolge dessen fordere, daß sie bei all ihrem Eigenthum erhalten, ihm auch für jeden Fall gestattet werde, zu beweisen, daß dieses Kind von seiner Frau während ihres Ehestandes geboren sei. Den Beweis dagegen, den die Dame Contarini von ihm verlange, „daß das Kind aus seiner Ehe herrühre", lehne er als eine unzulässige Zumuthung ab.

Am 3. September 1710 erging nach contradictorischer Verhandlung ein Beweisbeschluß folgenden Inhalts: „Man

verstattet den Herrn von Sfrondate zum Beweise, daß das von ihm als seine Tochter vorgestellte Kind während seiner Ehe geboren und auf Kosten des Sieur von Blancary aufgezogen worden ist, bis dieser es als seine Enkelin dem Herrn von Sfrondate zuführen ließ, und daß dieses Kind von seiner Ehefrau während ihres gemeinsamen Ehestandes geboren ist (et que cette fille est née de son mariage avec la Dame son épouse). Der Dame Contarini wird der Beweis des Gegentheils und der Nachweis ihrer Behauptung, daß die Dame Sfrondate kinderlos gestorben sei, nachgelassen."

Die Parteien erhoben ihre Beweise, während sie sich um die processuale Stellung des Kindes in diesem Rechtsstreit weiter stritten — ob es Hauptpartei, oder Intervenientin, ob überhaupt proceßfähig sei. Die wechselnde Meinung der Gerichte über diese Frage berührt unsern Fall nur insoweit, als schließlich das Fräulein von Sfrondate in einem gegen Ende des Jahres 1712 erlassenen Urtheil des Senats von Turin als Hauptintervenientin anerkannt wurde. Ihr Antrag ging dahin: „unter Nichtigerklärung des Testamentes des Herrn von Blancary*) sie als alleinige gesetzliche Erbin des Herrn von Blancary sowohl als ihrer Mutter, der Frau von Sfrondate, anzuerkennen und demgemäß den gesammten Nachlaß beider Erblasser ihr zu überweisen."

Auch die Rolle einer andern Proceßbetheiligten wechselte im Laufe des Processes. Die Wittwe des Herrn von Blancary hatte sich der Klägerin Contarini angeschlossen. Sie hatte, wie schon Sfrondate berichtete, sich der ehelichen Verbindung ihrer Tochter mit ihm hartnäckig widersetzt, hatte dann stets bestritten, daß das Kind, welches Sfrondate für seines ausgab, ihre Enkelin sei, hatte das Kind in ihrem Leben nie ge-

*) Wegen völliger Uebergehung ihres Erbrechtes und mangelnder formgültiger Verfügung betreffs des Pflichttheilsrechtes.

sehen. Im Jahre 1713 wurde die alte Dame plötzlich von einem Lakaien ermordet. Der Senator Rivaldi, ihr Universalerbe, trat an ihrer Stelle in den Proceß ein.

Endlich am 23. April 1714 beschloß der Senat: „unter Vorbehalt der Eigenschaften und Rechte der Parteien, über die Frage des Personenstandes des Kindes die Parteivorträge entgegenzunehmen."

Wir lassen aus den Plaidoyers der Parteivertreter alle Rechtsausführungen, moralische Betrachtungen, Wiederholungen bereits mitgetheilter Thatsachen hinweg und begnügen uns damit, die erhobenen Beweise beider Parteien in Kürze vorzutragen. Bei Pitaval füllen diese weitschweifigen Auslassungen 120 Druckseiten.

Der Anwalt der Dame Contarini, Ricardi, theilt sein Redewerk in drei Theile: die Vorgänge vor der Ehe, während der Ehe und nach dem Tode der Frau von Sfrondate.

Die Behauptung, daß Fräulein von Blancary bereits vor ihrer Ehe von einem Andern als Sfrondate schwanger gewesen sei, wird zunächst auf das Zeugniß der Nonne gestützt, der das Fräulein dies offenbart haben soll. Die übrigen zwei über diesen Punkt vernommenen Zeugen, ein Fräulein Claveri und die Paulo, bekunden nur, daß sie bei einer langen Unterredung des Fräulein Blancary mit ihrem Geliebten Seufzer und Schluchzen und die Aufforderung gehört haben, er solle gegen ihr Aufgebot mit Sfrondate Verwahrung einlegen. Dann haben die Zeuginnen verweinte Augen gesehen und wissen, daß das Fräulein ihrem Vater zu Füßen gefallen ist, um sein Mitleid anzuflehen. Das weist selbstverständlich noch mehr auf eine unglückliche Liebe als auf eine unreine.

Die Paulo fügt am Schlusse einer sehr langen Aussage zwar noch hinzu: „Es falle ihr jetzt auch ein, daß das Fräulein Blancary ihr gestanden habe, sie sei von ihrem Vetter in Hoffnung." Aber jede Wirksamkeit für das Beweisthema

wird dieſer Ausſage — wenn man ihr inſoweit auch vollen Glauben ſchenken will — benommen, da dieſelbe Zeugin hinzuſetzt: „Das Fräulein habe ihr aber auch geſtanden, daß der Herr von Sfrondate ihr bereits vor der Ehe beigewohnt habe.“ Die letzte Zeugin, die dieſes Geſtändniß von dem Fräulein Blancary vernommen haben will, iſt die Frau eines Bedienten ihres Vaters, Namens Declaſtro! Die Dame Contarini traut dieſem Zeugniß ſelbſt ſo wenig — ſo wenig glaubhaft erſcheint es, daß eine Dame vom Stande der Blancary dem Weibe eines erſt ſeit wenigen Wochen angezogenen Bedienten ihres Vaters ihr tiefſtes Geheimniß hätte offenbaren ſollen! — daß dieſe Ausſage nicht einmal im Plaidoyer des klägeriſchen Anwaltes verwerthet iſt.

Was aber das Zeugniß der Nonne anlangt, ſo unterzieht es der Anwalt des Herrn von Sfrondate einer vernichtenden Kritik. Er führt drei Gründe gegen ihre Glaubwürdigkeit an. Den erſten geben wir wörtlich, weil er einen tiefen Blick in die Meinung der Zeitgenoſſen über die Klöſter geſtattet. „Gibt es irgend einen vernünftigen Menſchen,“ fragt er, „der ſich davon überzeugt halten könnte, das Fräulein Sfrondate habe ſo wenig Vorſicht (ménagement) beſeſſen, ihren Zuſtand in einem Kloſter zu entdecken, dort ein Geheimniß niederzulegen, welches ſie ſich ſelbſt kaum zu geſtehen wagte? Seine Schande an ſolch einem Ort verkünden, heißt ſo viel, wie man wolle damit prahlen!“

Noch wichtiger iſt der zweite Einwand gegen die Glaubwürdigkeit der Nonne: „Glaubt man ihrer Ausſage, ſo muß man annehmen: das Fräulein Blancary habe dem Vater ihren Fehltritt bekannt, er aber habe kalt erwidert: „„er habe ſein Wort dem Herrn von Sfrondate gegeben und halte es.““ Glaubt man dagegen der Dame Contarini, ſo iſt der Herr von Blancary erſt vierzehn Tage nach der Hochzeit ſeiner Tochter von ihrem Zuſtand und zwar durch den Herrn von Sfrondate

unterrichtet und dadurch so erhitzt worden, daß er sein Kind erdolchen wollte."

Endlich spottet der Anwalt Sfrondate's darüber, mit welch wunderbarer Treue des Gedächtnisses diese Nonne nach dem Ablauf von elf Jahren noch an ihr selbst völlig gleichgültige Daten sich erinnere: daß die Blancary am 5. März 1700 zu ihr gekommen sei und ihr gestanden habe, am 2. Februar habe sie sich mit ihrem Vetter vergangen, der ihr die Ehe versprochen gehabt. „Das ist gewiß ein hübsches Tagesereigniß, um mit seinem Datum so lange in der Erinnerung einer Nonne haften zu bleiben! Ist es nicht glaubhafter, daß man sie dieses Datum des zweiten Februar auswendig hat lernen lassen, um vermuthen zu lassen, das Fräulein Sfrondate sei im neunten Monat geboren? Ist es übrigens wahrscheinlich, daß das Fräulein sich am 5. März bereits einer Schwangerschaft bewußt gewesen sei, deren Anlaß nicht weiter zurücklag als zum 2. Februar?"

Völlig unglaubhaft wird diese Zeitangabe der Nonne dadurch, daß nach der insoweit unbestrittenen Darstellung Sfrondate's die Werbung des Letzteren um die Hand der Blancary schon Anfang Januar 1700 angebracht und angenommen war. Wie hätte also Anfang Februar ihr Vetter sie unter einem Eheversprechen verführen können?

Damit sind die Beweise der Dame Contarini für die angebliche Unehre des Fräulein Blancary erschöpft. Nicht ein einziger ihrer Zeugen kann bekunden, daß der angebliche Verführer im Hause Blancary öfter erschienen sei! Der Vetter selbst ist nie von ihr als Zeuge aufgerufen, nie vernommen worden.

Der zweite Theil ihrer Beweisführung bezieht sich auf die Zeit des Ehestandes der Eheleute Sfrondate.

Hier kommt zunächst die Opernscene in Betracht, in der Sfrondate, seine Frau und der alte Blancary ihr Trio vortragen und der Alte den Dolch gegen die Tochter zückt. Hier-

für ist eine ganze Anzahl „Zeugen“ benannt. Aber sie bekunden nichts weiter, als daß sie sich zu erinnern glauben, Herr von Blancary und Frau von Sfrondate hätten ihnen dergleichen Dinge erzählt. Anwesend sind sie nicht gewesen. Dieselben Zeugen bestätigen weiter, daß derartige Gerüchte in Turin verbreitet waren. Armseliger Beweis für die Wahrheit einer Thatsache: das Gerücht der „Gesellschaften“!

Wichtiger erscheint auf den ersten Blick das Beweisergebniß betreffs der von der Contarini behaupteten Thatsache, die Dame Sfrondate habe im September 1700, als sie sich nach dem Schlosse Scarampo begeben, selbst gefühlt, daß ihre Zeit herannahe. Sie habe nämlich in diesem Monat die drei Frauenzimmer, die mit ihr allein im Schlosse waren, versammelt und zu ihnen gesagt: „Verlaßt mich nicht, meine Niederkunft steht nahe bevor. Ich werde Ende September niederkommen.“ Diese Thatsache ist bezeugt von Johanna Baroti, Etienne Acosta, Margaretha Ricoti, seiner Frau, dem Fräulein Paulo. „Welcher überzeugende Beweis!“ ruft der Vertreter der Dame Contarini — „welche Ernte von Schlüssen!“ ruft er an einer andern Stelle.

Aber mit dem Anwalt des Herrn von Sfrondate müssen wir ihm einhalten, daß ein wesentliches Stück dieser Aussagen vom gegnerischen Sachwalter weggelassen ist. Dieselben Zeugen bestätigen, daß die Dame Sfrondate gegen Ende September ihren verhängnißvollen Fall im Schlosse Marisy that und obige Worte erst *nach* diesem Fall im Schlosse Scarampo, in trauriger Vorahnung der bevorstehenden *vorzeitigen* Entbindung sprach. Also gerade das Gegentheil dessen, was die Dame Contarini durch diese Zeugen beweisen wollte, sagen sie aus.

Die Dame Contarini unterstellt weiter, der Hergang bei der Entbindung selbst beweise die Wahrheit ihrer Erzählung: die ausgesuchte Einsamkeit des Schauplatzes, die geflissentliche Sorgfalt aller Betheiligten, das Gerücht von einer angeblich

vorzeitigen Entbindung der Dame Sfrondate von einem todten Kinde möglichst zu verbreiten. Diese Thatsachen habe man vor Allem dem Turiner Arzt und Chirurgen vorgetragen, die man ganz unnützerweise nach Scarampo habe kommen lassen, da beide kein Fieber bei der Wöchnerin entdeckten, also nur um sie im Nothfall als Zeugen zu benutzen und durch sie das unwahre Gerücht verbreiten zu helfen. Seltsam, daß gerade die Dame Contarini sie als Zeugen benennt. Seltsamer, daß sie vergißt, wie ihr Onkel auch nach ihrer Sachdarstellung der Einzige ist, der vom Tode des von seiner Tochter geborenen Kindes schreibt und spricht, der es wagte, dem Herrn von Sfrondate diese notorische Lüge in einem Briefe zu übermitteln! Von wem ging also die Verbreitung dieses unwahren Gerüchtes aus? Doch nur von dem Herrn von Blancary. Und ist der Beweggrund dieser schändlichen Handlung nicht von Sfrondate vollständig klargelegt? War es nicht die Hauptaufgabe der Contarini, diese glaubhaft gemachte Beschuldigung zu entkräften durch Gegenbeweis? Sie hat nicht einen Versuch in dieser Richtung unternommen.

Die von Sfrondate erzählte Geschichte der ersten drei Lebensjahre des Kindes gibt die Dame Contarini als vollständig richtig zu, nur behauptet sie, die Eheleute Sfrondate hätten untereinander fest beschlossen gehabt, das Kind an einer Kirchenthür auszusetzen und seinem Schicksal zu überlassen. Die Behauptung wird aber nur durch das Zeugniß der Senatorinnen Janoti und Rixeri unterstützt, denen sie 1703 (einige Monate*) nach Entdeckung des Kindes durch Sfrondate) der Herr — von Blancary mitgetheilt hatte!

Nicht besser ist es mit dem Beweise der weitern Behauptung der Dame Contarini bestellt, die Eheleute Sfrondate hätten um das Dasein des Kindes immer gewußt. Diese Be-

*) Pitaval XVII, S. 141.

hauptung ist auf die Aussage der Frau Acosta, Margaretha Ricoti, gestützt. Aber diese Zeugin spricht nur davon, daß sie kurz vor der zweiten Entbindung der Frau von Sfrondate mit dieser von dem Dasein des Kindes gesprochen habe. Möglich, daß diese treue Dienerin des Hauses Blancary in dem Augenblicke, wo die bevorstehende Geburt eines zweiten Kindes aus der Ehe Sfrondate alle Berechnungen und Absichten des unnatürlichen Großvaters zu Schanden zu machen drohte, sich nicht länger zur Bewahrung des Geheimnisses von Scarampo verpflichtet hielt und daß die junge Mutter ihrem Gatten das Geheimniß, das ein schweres Verbrechen ihres Vaters in sich begriff, nicht mittheilte und vielleicht selbst noch nicht recht daran glaubte. Sicher, daß ein plötzlicher geheimnißvoller Tod gerade in diesen Tagen ihr Mund und Augen für immer schloß. Sicher weiter, auch nach der Aussage der Baroti, daß der Herr von Sfrondate bestimmte Kenntniß von dem Leben seines Kindes erst nach dem Tode seiner Frau erhielt.

Wir übergehen die weitern Ausführungen der Contarini, die nur Declamationen über Nebenpunkte enthalten, und verweilen erstaunt bei den kurzen Sätzen, welche den Kern ihrer Beweisführung berühren. Sie hatte unterstellt, das Kind sei gar nicht das am 7. October 1700 in Scarampo geborene, sondern ein uneheliches der Tochter der Grignety. Man sollte denken, man werde hierfür wenigstens dem Versuch eines Beweises begegnen. Darüber bemerkt aber die Dame Contarini in der Stunde der Entscheidung nur Folgendes:

„Man will nicht untersuchen, ob die Grignety, welche das Mädchen herausgab, das sich heute das Fräulein von Sfrondate nennt, sehr gewissenhaft (fidelle) bei diesem Werke verfahren sei, und ob sie, beladen mit vier Kindern des sträflichen Umganges ihrer Tochter mit Spinelli, wie das im Strafproceß erwiesen wurde, und wohl im Stande, sowohl den Herrn von Sfrondate als den Herrn von Blancary über die Person

des Kindes zu täuschen, da keiner von ihnen dasselbe je gesehen hatte, einer für eine Person ihres Charakters so verlockenden Versuchung widerstanden habe oder nicht. Man gibt zu, Herr von Sfrondate habe das Kind in gutem Glauben als das echte empfangen."

Die Leichtfertigkeit dieser Phrasen ist überraschend. Die schlagende Widerlegung, welche die in ihnen enthaltene Unterstellung findet, wird alsbald mitgetheilt werden.

Viertes Kapitel.

Die Beweiserhebungen Sfrondate's. Das Endurtheil.

Der Anwalt Sfrondate's, den Pitaval nicht nennt, setzt sich zwei Aufgaben: erstens zu beweisen, daß das Fräulein von Sfrondate von der Frau des Beklagten am 7. October 1700 im Schlosse Scarampo geboren ist; zweitens, daß sie ehelich geboren ist. Dieser zweite Theil enthält nur Rechtsausführungen.

Mit Recht verfolgt der Vertreter des Hauses Sfrondate zunächst die völlig beweislos gelassene Behauptung der Gegenpartei, daß das Fräulein von Sfrondate nur die untergeschobene uneheliche Enkelin der Grignety sei, mit Scharfsinn, Spott und Hohn in die letzten Schlupfwinkel abenteuerlicher Lüge.

Er stellt fest, daß die Gegenpartei zugibt, der Taufschein von Pontalone vom 8. October 1700 bezeuge die Geburt des Kindes, dem die Dame Sfrondate auf Scarampo am Tage zuvor das Leben geschenkt hat. Er stellt weiter fest, daß die Behauptung der Gegnerin, welche die Unterrichter, die den Beweisbeschluß vom 3. September 1710 erließen, in so hohem Grade verblüffte und die Enthüllung eines großen Geheimnisses erwarten ließ, die Behauptung nämlich, daß dieses Kind gestorben sei, durch keinen Todtenschein, durch keinen einzigen

Zeugen bewiesen ist. Im Gegentheil liegt eine unzerreißbare, ineinandergreifende drei- und vierfache Kette von Beweisen dafür vor, daß dieses nämliche Kind lebt, jetzt im Hause Sfrondate als Tochter des Hauses lebt. Von ihrer Geburt bis zu ihrer Uebergabe an den Vater sind zahlreiche unverdächtige Zeugen ihrer ersten Lebensschicksale vorhanden. Ebenso für ihr Verweilen in diesem Hause bis zum heutigen Tage.

Kann dieses Kind eine von der Grignety untergeschobene Enkelin sein? Sie soll diejenige der vier unehelichen Enkelinnen der Grignety sein, welche diese bei einer Susanne Rousseti untergebracht hatte, und von der der außereheliche Vater Spinelli prahlte: man werde bald dieses Prachtmädel (fille magnifique) sehen. Nun sagte aber die Grignety selbst aus, sie habe das Fräulein von Sfrondate immer in ihrem eigenen Hause gehalten. Und dasselbe bestätigt Fräulein Paulo. Die Paulo war die allergeeignetste Person, das Kind der Frau von Sfrondate zu erkennen. Sie war bei der Entbindung gegenwärtig gewesen, hatte es in den Korb gelegt, in dem es nach Pontalone gebracht ward, hatte es 1702 von der Johanna Baroti abgeholt und der Grignety überbracht, hatte es wöchentlich mehrmals sich nach der Kirche der Franziskaner bringen lassen bis zum November 1703, hatte es endlich hier von der Grignety übernommen und dem Herrn von Sfrondate überbracht. Sicherlich konnte ihr die Grignety kein anderes Kind statt des echten unterschieben.

Dieser Wahn wird aber weiter entkräftet durch die Beweiserhebungen, welche der Herr von Sfrondate zum ewigen Gedächtniß im Jahre 1703 und infolge des Beweisbeschlusses 1710 veranstalten ließ. Jedesmal wurde hierbei das Fräulein von Sfrondate jedem einzelnen Zeugen bei seiner Abhörung vorgestellt, und jeder von ihnen, ohne irgend eine Ausnahme, hat das Kind als dasjenige anerkannt, das am 7. October 1700 von der Frau von Sfrondate in Scarampo geboren wurde.

Zunächst Johanna Baroti, Margaretha Ricoti, das Fräulein Paulo, d. h. die Zeuginnen der Entbindung. Acosta, der Vicar Gorgone und Franziska Rousseti erkannten es als das am 8. October in Pontalone getaufte. Ebenso die Pathen Jacob Inamorato und Catharina Corneti. Acosta, der Schiffer und sein Matrose versicherten, daß sie dieses Kind von Pontalone nach S. Albino und von S. Albino nach Turin gebracht. Die Amme von S. Albino, der Chirurg, der Onkel Acosta's, seine Frau, Johanna Baroti und ihr Mann, die Grignety, erkannten in demselben Kinde ihren Pflegling. Endlich versicherten der Senator Cesarini und das Fräulein Paulo, daß sie dieses Kind dem Herrn von Sfrondate zugeführt hätten.

Nun beruft sich freilich die Frau Contarini weiter auf die Denkschrift von der Hand ihres Onkels. In diesem Schriftstück erkennt aber der Herr von Blancary selbst an, daß seine Enkelin am 7. October 1700 geboren, und daß der Taufschein vom achten ihr Taufschein sei. Er gesteht, daß er wider die Wahrheit ihren Tod an seinen Schwiegersohn berichtet habe. Er gibt die Geschichte ihres Aufenthaltes in Pontalone, S. Albino, Turin, bei der Baroti, der Grignety bis zu ihrer Ablieferung an Herrn von Sfrondate zu.

Bis dahin ist dieses Schriftstück auch von der Partei Sfrondate immer mit einer gewissen ehrerbietigen Scheu betrachtet worden. Nun aber wird ihm jeder Nimbus genommen, da die Dame Contarini selbst vor dem Senate hat einräumen müssen, Herr von Blancary habe es nur abgeschrieben. Also eine formlose Niederschrift ist es, ohne Datum und Unterschrift, unvollendet, von einer andern Person entworfen, von ihm nur abgeschrieben, nicht sein Werk. In der That braucht man nur einen Blick auf diese „Denkschrift" zu werfen, um das zu erkennen. Herr von Blancary spricht von sich in dritter Person, „wie Jemand, der einen Roman erzählt". Mehr als das, diese sogenannte Denkschrift ist verfaßt nicht blos *nach* dem Tode der

Frau von Sfrondate, sondern sogar nach der im Jahre 1703 von Herrn von Sfrondate veranstalteten Beweiserhebung zum ewigen Gedächtnisse, wie daraus ganz unzweifelhaft erhellt, daß der Verfasser auf diese Zeugenaussagen Bezug nimmt. Wie nahe liegt nun der Schluß, daß es nicht blos nach, sondern auch wegen dieser Beweiserhebung entstanden ist. Im höchsten Grade auffallend ist, daß in diesem Schriftstück die das Andenken der todten Frau von Sfrondate brandmarkende Erzählung ihrer Verführung zum ersten Mal auftritt, daß fast gleichzeitig die von der Contarini hierzu ausgewählten Freundinnen, die Senatorinnen Zanoti und Rizeri, gleicher mündlicher Berichte Seiten des Herrn von Blancary theilhaftig werden; nicht früher, nicht während der Lebzeit seiner Tochter! Aber das Gefühl der Scham und der Reue muß den alten Herrn bei diesem würdelosen Thun doch selbst übermannt haben. Denn das Schriftstück ist unvollendet und bricht sehr bezeichnender Weise an dem Punkte ab, der für die wirklichen Urheber dieser Schrift gerade die Hauptsache gewesen wäre.

In der Urschrift nämlich, die man den alten Herrn abschreiben ließ, waren sämmtliche in der Beweiserhebung von 1703 vernommenen Zeugen verdächtigt und verworfen. Ueber die Stelle der Aussage des Fräulein Paulo, an der sie erklärt, sie habe das Kind im Namen und Auftrag des Herrn von Blancary Herrn von Sfrondate überbracht, schlüpfte das Machwerk, das Herr von Blancary abschreiben sollte, mit irgend einer faulen Ausflucht hinweg. Ueber diesen Punkt mußte aber doch derjenige, den diese Thatsache am meisten anging, sich deutlich erklären, ihn entweder zugestehen oder leugnen. Der Herr von Blancary konnte sich nicht dazu entschließen, das letztere zu thun, eine grobe, durch unverdächtige Zeugen zu widerlegende Lüge niederzuschreiben. Unter solchen Umständen zogen die Urheber der Schrift vor, daß diese unvollendet bleibe, anstatt daß in derselben das Geständniß dieser wichtigen That-

sache enthalten sei, die der alte Herr nicht leugnen konnte und wollte.

Ebenso siegreich wird die Fabel widerlegt, welche die Eheleute Contarini betreffs der letzten Zusammenkunft Sfrondate's und Blancary's erfunden hatten. Schon die Strafuntersuchung hatte Merkwürdiges hierüber zu Tage gefördert. Zwei Zeugen waren hier aufgetreten und hatten bekundet, die Dame Contarini habe sie nahe der Thüre des Krankenzimmers des Herrn von Blancary in einem Nebenzimmer auf Posten gestellt. Sie sollten genau aufpassen, was der Onkel der Dame zu Sfrondate sagen werde. Und in der That wollten sie gehört haben, daß der Herr von Blancary gerufen habe: „Er vergebe ihm nicht die Tochter, die er unterschiebe."

„Das ist gewiß ein schönes Zeugniß und wohl werth geglaubt zu werden!" ruft der Anwalt Sfrondate's. „Erstens sind diese Zeugen nicht etwa Diener des Herrn von Blancary gewesen, die allenfalls von dieser Thatsache Kenntniß gehabt haben könnten. Es sind zwei Fremde, welche die Dame Contarini gedungen hatte, sie gestehen das selbst, sie tragen damit Sorge, sich selbst zu verrufen. Zweitens sind sie in einer das Fräulein von Sfrondate gar nicht berührenden Procedur vernommen. Drittens hat der Pater del Cruce, der Karmeliter Déchaussé, erklärt, die Thatsache sei vollständig falsch, Herr von Blancary habe diese Worte nicht gesprochen. Im Gegentheil hätten die Eheleute Contarini bei ihm, dem Pater, unwürdige Anstrengungen gemacht, um ihn zu verleiten, eine derartige Aeußerung des Verstorbenen als wahr zu bezeugen. Und viertens endlich, wenn der Herr von Blancary diese Worte wirklich gesprochen hätte, hätten sie einen ganz andern Sinn, als die Contarini ihnen beilegen wollen. Denn in der Erzählung der sogenannten Denkschrift theilt der alte Herr selbst mit, Frau Contarini habe ihm im Anfang seiner Krankheit erzählt, das Kind, das dem Herrn Sfrondate überbracht wurde, sei gestorben

und er habe diesem ein anderes untergeschoben; dasselbe, was sie ja auch in ihrer 1710 eingereichten Klage behauptete."

In dem Vortrag des Vertreters des Fräulein von Sfrondate findet sich nur eine Bemerkung, die mehr aus culturhistorischem als aus actuellem Interesse für den vorliegenden Fall hier Platz finden mag. Dieser Anwalt erscheint nämlich stark antisemitisch angehaucht, wenn er die Aussagen Spinelli's mit den Worten abthut: „Der Mensch ist Jude, ein Betrüger, der den Galgen verdient hat, ein Abkömmling jener falschen Zeugen, welche allen Gläubigen ein Gräuel sind."

Nach Entgegennahme dieser Parteivorträge fällte der Senat von Turin am 30. Juni 1714 folgendes Endurtheil:

„Der Senat hat die Parteien gehört, vernichtet auf die Appellation der Intervenientin (Fräulein von Sfrondate) die bisherigen Entscheidungen, und zur Hauptsache übergehend und Recht sprechend, hat der Senat das Fräulein von Sfrondate in ihrem Stande als eheliche Tochter Karl's von Sfrondate, ihres Vaters, und Marie Anna von Blancary, ihrer Mutter, anerkannt und behauptet, anerkennt und behauptet sie in diesem Stand fernerhin. Zu dem Ende befiehlt der Senat, daß die Taufregister der Kirche zu Pantalone und der Taufschein des Fräulein von Sfrondate vom 8. October 1700 berichtigt und die Getaufte dort genannt und eingeschrieben werde als Catharina von Sfrondate, Tochter des genannten Karl von Sfrondate und Marie Anna von Blancary, ihrer Eltern, und daß Jacob Inamorato und Catharina Corneti als Taufpathen dabei aufgeführt werden. Derowegen verurtheilt der Senat weiter die Partei des Mr. Forto (den Senator Rivaldi) zur Herausgabe aller Güter, beweglicher und unbeweglicher, welche zum Nachlasse von Elisabeth Rivaldi, Wittwe des Herrn von Blancary, gehören, zugleich in die Rückgabe von Zinsen, Früchten und Nutzungen, welche aus diesem Nachlasse gezogen und entnommen worden sein sollten. Die Dame Contarini

wird mit ihrer Klage vom 10. März 1710 abgewiesen, dagegen verurtheilt auf die Klage des Fräulein von Sfrondate, welche die Richtigkeitserklärung des Testamentes weiland des Herrn von Blancary vom 17. November 1709 und die Rückgabe aller zu seinem Nachlasse gehörigen Güter und Vermögensstücke, nebst Zinsen, Früchten und Einkünften verlangt; wegen der Schätzung und Aufzählung dieser Beträge werden die Parteien zur nächsten Gerichtssitzung verwiesen. Die Dame Contarini und die Partei des Mr. Forto werden in alle Auslagen und Kosten des Processes, einschließlich des Ersatzes der Kosten ihrer Gegnerin, des Fräulein von Sfrondate, verurtheilt."

Die Juden von Metz.

(Pitaval XVIII, S. 286—432.)

Erstes Kapitel.

Das Verschwinden des Kindes.

Bei den bisher mitgetheilten Fällen ward der peinliche Eindruck, den Willkür und grobes Versehen in der Rechtspflege oder gar planmäßige Beugung des Rechtes in uns zurückließen, durch den trostreichen Gedanken gemildert, daß die Culturwelt heute doch im Vergleich zu Frankreich in den Tagen, von denen wir erzählten, ein gutes Stück vorwärts geschritten ist. Bei dem nachstehend berichteten Falle geht uns dieser Trost zum größten Theile ab. Wir erleben, wenn auch nicht so entsetzliche Verurtheilungen von Juden, wie sie hier zu erzählen sind, doch so entsetzliche Anklagen gegen sie, wie sie hier erhoben wurden, und so blinde Verwerfung einer ganzen Glaubensgenossenschaft, wie Pitaval sie übt, noch recht häufig. Der Proceß gegen die Juden von Metz, der hier der Vergessenheit entrissen wird, hat in vielen Zügen eine unheimliche Aehnlichkeit mit jener Sensationsmordgeschichte der Theiß, welche vor zwei Jahren in Ungarn mit der Freisprechung der jüdischen Angeklagten endete; und unser Proceß zeigt eine nahe pathologische Verwandtschaft mit den peinlichen Untersuchungen, welche zeitweilig im Nordosten Deutschlands sich gegen jüdische Angehörige infolge von zahlreichen und scheinbar gegründeten Denunciationen erheben, die sich bei genauem Besehen als Hirngespinste glaubensblinder Massen erweisen. Es genügt, in dieser Beziehung an den bekannten Proceß wegen des Synagogenbrandes in Neustettin und den vermeintlichen jüdischen Ritualmord an einem polnischen Knaben zu erinnern, die beide der

jüngsten Vergangenheit angehören und keinen Schuldbeweis gegen die angeklagten Juden erbrachten.

Weit bedenklicher und schlimmer als die bei solchem Anlaß hervortretende Verwilderung ungebildeter Massen aber, deren Vernunft da aufhört, wo das Ding anfängt, das sie Glauben nennen, und das mit der wahren Lehre Jesu so wenig gemein hat wie Saulus mit Paulus und wie pharisäischer Hochmuth mit der unendlichen Liebe des Heilandes — schlimmer und verderblicher ist der lieblose Fanatismus hochgebildeter Männer unsers Volkes; besonders widerwärtig das Hetzen und Schüren des Glaubenshasses von Seiten hochgestellter evangelischer Geistlicher, die man leider nicht erst zu nennen braucht, um sie erkennen zu lassen. Wie weit stehen diese protestantisch-lutherischen Kirchenhirten hinter jenen katholischen Bischöfen von Worms, Metz und Mainz zurück, die bei Judenverfolgungen den Gehetzten ihre Paläste öffneten. Wie weit sind wir Deutschen seit einem Jahrhundert auf diesem Gebiete zurückgegangen von der Höhe, auf welcher der große Friedrich stand, als er verkündete, in seinen Staaten könne jeder nach seiner Façon selig werden; wie weit von der freien Duldsamkeit unserer Klassiker Lessing, Schiller, Goethe, die doch nur Verblendung zu Heiden stempeln kann, und die den Zeitgenossen in ihrer erhabenen Stellung über den Vorurtheilen des Glaubens aus der Seele sprachen.

Die Geschichte des Processes der Juden von Metz hat demnach, obwohl sie mehr als zweihundert Jahre alt ist, leider noch ein lebhaftes Interesse für unsere Gegenwart. Sie ist recht wohl im Stande, auch uns noch aufzuklären, zu warnen, an die einfachsten Pflichten unserer Religion und unserer Gesittung zu erinnern. Und deßhalb werden auch die einleitenden Worte hier aufgenommen, die ein so aufgeklärter Geist wie Pitaval der Erzählung der Thatsachen vorausschickt. Sie beweisen am besten, von welchen unbelehrbaren Vorurtheilen der minder

erleuchtete Verstand der Richter umnebelt war, die in diesem traurigen Falle das Urtheil zu sprechen hatten.

„Kein Volk ist höher erhoben und in der Folge tiefer gedemüthigt worden", beginnt Pitaval, „als das Volk der Juden. Höher erhoben! Denn während auf unserer Erde nur Unwissenheit, Aberglauben, unreine Religionsübung (mystères impurs), Einfalt unter den Völkern, Betrug unter den Priestern, Unsicherheit unter den Weltweisen herrscht, Menschen und Thiere zu Göttern gemacht, und Götter zu Thieren erniedrigt werden, das Verbrechen zur Pflicht verwandelt wird, und die Grundsätze der Naturreligion nur dem Selbstbewußtsein schmeicheln, finden wir in einem Winkel der dunkeln unbekannten Erde dieses Volk von Weisen und Philosophen, die geläutertere Begriffe von Gott haben als Sokrates und Plato, und welche den Begriff der Tugend viel weiter führen als die Stoiker zu irgend einer Zeit."

„Woher kommt dieser Charakter der Bevorzugung und Auszeichnung?" fragt Pitaval weiter, und antwortet darauf gemäß den Glaubenssätzen unserer Religion. Das interessirt hier nicht. Dann aber erinnert er sich selbst, daß er doch eigentlich Jurist und nicht mehr Theologe sei, und etwas anderes zu beweisen habe, als daß das einst auserwählte Volk Gottes sich seit der Zerstörung von Jerusalem über die ganze Erde zerstreut habe. „Ich unternehme, die Geschichte der furchtbaren Verbrechen zu schreiben, mit denen die Juden sich in unsern Tagen befleckt haben, und der Strafe, die sie dafür erlitten", beginnt er. „Je ungeheuerer ein Verbrechen ist, um so weniger findet es Glauben." Sehr häufig beweist die Erfahrung das Gegentheil, möche ich einschalten, denn das Seltsamste und Wunderbarste findet oft am leichtesten Glauben.

Aber Pitaval braucht wenig Ueberredungsgabe für die Ungläubigen unter seinen Lesern, welche etwa geneigt sein sollten, an den „ungeheueren" Verbrechen der Juden zu Pitaval's Zeiten

zu zweifeln. Er begnügt sich mit folgenden Sätzen: „Das Verbrechen, dessen die Juden hier angeklagt werden, ist der Kinder- (Menschen-) raub (Plagiat, Plagium), dessen sie schon zu den Zeiten Mosis sich schuldig machten, so daß er genöthigt ward, es ihnen zu verbieten (Mos. 2, Kap. 21, V. 16): „„Wer einen Menschen stiehlt und verkauft', daß man ihn bei ihm findet*), der soll des Todes sterben.““

„Wenn dieses Verbrechen", folgert nun Pitaval, „von den Juden unter sich schon zur Zeit Mosis verbrochen wurde, so wird man leicht glauben, daß sie es auch zum Nachtheil der Christen verübt haben, deren geschworene Feinde sie sind. Ihr Haß hat sie dazu geführt (leur a inspiré), einen abscheulichen Gebrauch von ihren Opfern zu machen (d'en faire un usage abominable)."

Bleiben wir hier einen Augenblick stehen. Diese Beweisführung ist beispiellos leichtfertig. In den zwanzig Bänden Pitaval's findet sich keine Behauptung, die so dürftig begründet wäre, als diese, die ein ganzes Volk oder eine ganze Religionsgenossenschaft bei einem Verbrechen seit sechstausend Jahren beharrend erklärt. Weil ein weiser Gesetzgeber für nöthig erachtete, ein Verbrechen zu verbieten und mit Strafe zu bedrohen, so war sein Volk ihm ergeben! Welche Folgerung! Wenn er es nun nicht verboten hätte, so wäre damit, nach der Logik Pitaval's, der Beweis geliefert, daß dieses Verbrechen nicht begangen worden sei? Wie denn, wenn er verbot, was der ungeläuterte Sittenbegriff der Zeit für erlaubt hielt, das in ihm lebendige göttliche Wort dagegen als verboten und sträflich erachtete? Ist solchenfalls sein Verbot ein Beweis gegen die Gewohnheiten seines Volkes oder nicht vielmehr gegen die Anschauungen aller Völker damaliger Zeit?

*) Die Vulgata übersetzt „convictus noxa", also „der soll, der Schuld überführt, sterben". Der Nachdruck für uns liegt auf den gesperrt gesetzten Worten.

Pitaval mußte doch wissen, daß nicht blos das ganze Alterthum, insbesondere das römische Recht, ganz gleiche Verbote für nöthig erachtete, sondern auch alle Gesetzbücher christlicher Staaten bis auf seine Tage angefangen von den altdeutschen und altfranzösischen Rechtsbüchern und den kanonischen Rechtsquellen bis auf die von ihm selbst häufig citirte Ordonnanz von Blois und andere neuere französische Gesetze. In der That ist der Menschenraub, und zwar nicht der Raub von Menschen in feindlichen Landstrichen, unter andern Nationen, sondern die Wegführung der Angehörigen, Dienstmannen und des Gesindes des nächsten Nachbarn, das beliebteste und am schwunghaftesten betriebene Geldgeschäft, das List und Gewalt in dem christlichen Mittelalter unternimmt. Pitaval brauchte nur, um sich darüber Gewißheit zu verschaffen, die Menschenfischzüge des Vorfahren seines Königs, Ludwig's des Elften, oder des Herzogs Karls des Kühnen von Burgund gegen den Erbprinzen von Württemberg und Andere, der Gewaltthaten des burgundischen Statthalters Peter von Hagenbach im Elsaß und am Oberrhein, des in Hagenbach's Schutz stehenden Abenteurers Bilgeri von Höwdorf sich zu erinnern, so hatte er eine Reihe von Beweisen im Bereiche seiner Erkenntniß, die deutlich machten, daß das Plagium, der Menschenraub, keineswegs am jüdischen Bekenntniß, Volk und Staat haftete.

Aber wo spricht die Quelle der Schrift, die Pitaval citirt, davon, daß die Juden den Menschenraub unter sich selbst geübt hätten, wie Pitaval unterstellt? Moses verbietet den Menschenraub schlechthin, nicht blos den vom Ebräer gegen den ebräischen Landesgenossen begangenen. Die Freiheit des Menschen als Menschen will er schützen gegen Uebermacht und Vergewaltigung, nicht blos die persönliche Freiheit der Juden gegen Juden.

Endlich aber, und das ist die Hauptsache, ist das mosaische Verbot schlechterdings nicht zu dem Beweise zu verwerthen, daß

die Juden den Menschenraub jemals zu ritualen Zwecken betrieben hätten. Mit der Todesstrafe bedrohte der jüdische Gesetzgeber denjenigen, der „einen Menschen stiehlt und verkauft“, der also lucri causa einen Menschenraub begeht. Dieser Zweck der That, dieser nach der That aus dem Verkauf des Opfers enthüllte Beweggrund des Verbrechens gehörte also, wie wir heute sagen würden, zum subjectiven Thatbestand des Reats. Gerade daraus, daß Moses die Gewinnsucht als den alleinigen Beweggrund des Menschenraubes kennt und ahndet, ist zu folgern, daß das Motiv, das Pitaval unterstellt, die Absicht des ritualen Mordes, dem jüdischen Volke durchaus fremd war. Am Schlusse unserer Erzählung wird das noch durch andere Beweise dargethan werden.

Ebenso dürftig wie diese Berufung auf die heilige Schrift ist nun aber auch die weitere allgemeine Beweisführung Pitaval's.

„Baronius“, sagt er, „berichtet eine große Zahl von Verbrechen des Menschen-(Kinder-)raubes, die mit außerordentlichen Grausamkeiten gegen die von den Juden geraubten Christenkinder endeten.“ Pitaval führt kein Wort an, um die Glaubwürdigkeit seiner Quelle, Zeit und Ort der angeblichen Vorkommnisse zu erweisen. „Die Chronik von Nürnberg“, fährt er fort, „spricht von drei Entführungen, welche die Juden fast gleichzeitig ins Werk setzten.“ Das könnte nun, obwohl der Verfasser der „Chronik“ wieder nicht genannt und auf seine Glaubwürdigkeit geprüft ist, einige Beweiskraft abgeben, wenn die Fälle, die er berichtet, unter seinen Augen geschehen wären. Wie steht es aber damit? „Der eine dieser Fälle begab sich in England, der andere in Frioli in Italien und der dritte in der Stadt Trient! Man sieht noch heute im Rathhaus zu Frankfurt die Geschichte dieser letzten Entführung gemalt, welche die beiden andern an Grausamkeit übertrifft, denn das geraubte Kind, Namens Simon, wurde von den in ihrer Synagoge

versammelten Juden im Jahre 1472 an jedem Theile seines Körpers einer ausgesuchten Marter unterworfen. Jeder von ihnen machte sich ein Vergnügen daraus, dem Opfer nacheinander und in Zwischenräumen Schnitte beizubringen, um dessen Schmerz noch über das Leben hinaus zu verlängern, wenn sie gekonnt hätten."

Also ein Bild in Frankfurt, das auf Grund einer Quelle von Hörensagen (der Chronik von Nürnberg über einen angeblichen Raub in Trient) gefertigt worden ist, dient Pitaval, dem aufgeklärten Franzosen des achtzehnten Jahrhunderts als Beweis!*)

„Diese Spitzbübereien und Entführungen sind nicht einfache Verbrechen des Menschenraubes," fährt er fort, „von denen die Codexstelle ad legem Flaviam de Plagiariis spricht, sondern eine Art von Gottesmord, denn um das Leiden des Gottessohnes zu verspotten, lassen die Juden diese unschuldigen Opfer sterben, nachdem sie an ihnen die ganze Grausamkeit und Wuth ausgeübt haben, die sie einstmals auf der Schädelstätte verübten. Es sind selbst Beweise in dem Processe (der Juden von Metz) dafür beigebracht" — wir werden diese „Beweise" kennen lernen — „daß die Juden, wenn ihnen die Gelegenheit mangelt, Christenkinder zu rauben, ein Crucifix in

*) Neuerdings hat der gelehrte Domcapitular Erler in Mainz im Anfang des 50. Bandes des „Archivs für das katholische Kirchenrecht", herausgegeben von Prof. Vering in Prag (1883) unter der Ueberschrift: „Die Juden des Mittelalters" die Geschichte des angeblichen Ritualmordes von Trient einer eingehenden Darstellung des darüber vorhandenen, insbesondere päpstlichen Quellenmaterials unterworfen — denn der Papst hatte die endliche Entscheidung der Anklage vor sich nach Rom gezogen. Aber der gelehrte Domcapitular verfährt dabei mit so wenig Kritik und so großer Voreingenommenheit gegen die Juden, daß selbst die strenggläubige Redaction des Archivs bemerkt: „Wir gewähren den gelehrten Ausführungen des Herrn Verfassers unverkürzte Aufnahme, müssen jedoch im Einzelnen die Vertretung derselben dem Herrn Verfasser überlassen."

ihren Synagogen oder in ihren Versammlungshäusern niederlegen, an dem sie, die Ruthen in der Hand, die Geißelungen erneuern, die sie Jesus Christus leiden ließen."

„Man müßte ganze Bände voll schreiben mit allen Gottlosigkeiten, Entheiligungen und Greueln, welche die Juden tagtäglich in Verachtung der christlichen Religion begehen. Die Geschichte ihres Processes in Metz wird genügen, um einen Begriff ihres abscheulichen Charakters zu geben, der der menschlichen Natur zum Entsetzen gereicht (qui est en horreur à la nature)."

Das ist der einzige greifbare Fall, den Pitavol bietet. Sehen wir zu, welches Urtheil wir darüber gewinnen können.

„Am Mittwoch den 25. September 1669, ungefähr um ein Uhr Nachmittags, ging Frau Mangeote Willemin, Ehefrau des Gilles le Moine, des Stellmachers im Dorfe Glattigny*) im Metzer Land nach einem Brunnen, der etwa zweihundert Schritt vom Dorf entfernt war, um dort Wäsche zu waschen. Ihr folgte ihr dreijähriges Söhnchen, das ein rothes Mützchen auf den blonden Locken trug. Als sie noch fünfundzwanzig oder dreißig Schritte vom Brunnen entfernt war, fiel das Kind hin. Die Mutter wandte sich, um es aufzuheben. Der Kleine rief ihr aber selbstbewußt zu, er könne allein aufstehen. Darauf ging sie vollends zum Brunnen und begann zu waschen, in der Meinung, das Kind werde bald folgen."

„Als aber acht bis zehn Minuten verflossen waren, ohne daß das Kind kam, lief die Mutter an die Stelle zurück, wo sie

*) Damals Glatigny, rechts abseits der großen Straße, die aus dem deutschen Thor (Porte des Allemands) von Metz bis Bellecroix anfangs genau in westlicher Richtung führt und dann über Lauvallier, Gras und Petit Marais nordwestlich ausbiegt. Dicht bei Petit Marais liegt Glattigny. Die Straße steigt von Metz bis Glattigny über 60 Meter, von circa 220 bis 290 Meter. Rings um Glattigny erstrecken sich noch heute dichte Bergwälder. Vergl. Plan der Schlachtfelder um Metz in: von der Goltz, „II. Armee", Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1873, und Keymann's Specialkarte Nr. 216 (Metz), Glogau, Flemming, 1870.

es zuletzt gesehen hatte, und da es hier nicht mehr war, meinte sie, es sei nach Hause zurück. Aber auch hier fand es sich nicht vor. Darauf eilte die Mutter sofort zu ihrem Manne, um nach dem Kinde zu fragen, dann zu ihren Schwiegereltern, die es häufig zu besuchen pflegte. Aber da Alle antworteten, sie hätten den Kleinen nicht gesehen, begannen die Angehörigen zu besorgen, das Kind habe sich verlaufen, und durchsuchten das ganze Dorf nach ihm. Dann kehrten sie mit dem Maire des Ortes nach dem Brunnen zurück, durchforschten die Büsche nach ihm, die dicht dabei stehen, und riefen laut den Namen des Knäbleins Didier, weinten und sorgten sich ab — doch das Kind blieb verschwunden."

„Etwa zweihundertfünfzig Schritt von dem Dorfe" (direkt in nördlicher Richtung) „läuft die" (in der Note erwähnte) „große Straße von Metz vorbei. Dorthin beschloß die unglückliche Mutter, in Begleitung ihres Schwiegervaters und einer andern Frau des Dorfes, sich nun zu wenden. Bald entdeckte sie hier die Spuren der Füßchen ihres Kindes und verfolgte sie, bis dieselben sich unter Rad- nnd Pferdehufspuren verloren. Sie eilte zurück, um ihrem Manne Kunde von der Entdeckung zu geben. Er rannte gerade derselben Straße zu."

Leider sagt uns Pitaval nicht, ob die Trittspuren des Kindes gegen Metz zu, oder, wie nach dem unten Mitzutheilenden wahrscheinlich ist, in der entgegengesetzten Richtung (südwestlich) gegen Les Etangs zu führten. Gerade über Glattigny nämlich erreicht die Straße von Metz nach Boulay, von der etwa 250 Schritt entfernt genau südlich Glattigny liegt, ihre höchste Höhe von 290 Metern. Bis Les Etangs, das etwa 4 Kilometer von Glattigny entfernt ist, fällt die Straße um 70 Meter.*) Noch heute tritt von Glattigny bis Les Etangs Wald hart an die Straße. Damals mag dieser Wald noch

*) Außerdem ist gerade an der Straßenstelle, die über Glattigny liegt, eine scharfe Wegbiegung; bis Glattigny zieht die Straße von

wesentlich dichter, größer und wilder gewesen sein; denn wir werden sehen, daß damals dort große Schweineheerden zur Mast aufgetrieben wurden. Die lustige Senkung des Weges und die über der Straße sich wölbenden Waldbäume mochten dem Kinde wohl die Richtung nach Les Etangs geben. Hätten die unglücklichen Eltern seine Spur nur wiederzufinden getrachtet, sie würden wahrscheinlich die Schrittchen bald nach der Wegbiegung über Glattigny gegen Les Etangs zu wieder erscheinen und dann im Walde haben verschwinden sehen, und in Verfolgung derselben sich und Andern großes Herzeleid erspart haben.

Doch darüber schweigt, wie gesagt, unsere Quelle. Kritik ist in diesem Fall nicht ihre Sache.

„Ein Reiter kam jetzt eben von Metz herangetrabt, Daniel Payer von der Compagnie des Grafen Vaudemont.*) An ihn wandten sich die verzweifelnden Eltern mit der bangen Frage, ob er auf seinem Wege nicht einem Kinde begegnet sei? Darauf antwortete der Reitersmann treuherzig: er sei einem Juden mit langem schwarzen Bart begegnet, der einen Schimmel gegen Metz zu ritt und vor sich auf dem Sattel ein Kind von drei bis vier Jahren gehalten habe. Als der Reiter ihm nahegekommen, habe sich der Jude auf Pistolenschußweite von der Straße hinweggemacht."

Dem unglücklichen Vater des Kindes ist nicht zu verargen, daß er dieser ersten scheinbar bestimmt angezeigten Spur seines verschwundenen Knaben gegen Metz hinein folgte. Aber auch ihm hätte die Erzähluug des Reitersmannes erhebliche Zweifel erregen müssen. Wie sollte ein Jude, ein, wie wir

---

Bellecroix an in nordwestlicher Richtung, von da ab in südwestlicher. Diese Niveau- und Richtungsverhältnisse der Straße lassen vermuthen, daß dort die Wagenspuren (infolge der Einlegung oder Lösung des Schleifwerkes u. s. w.) besonders bemerklich waren.

*) Die Vaudemonts sind dem lothringischen Fürstenhause verwandt. Vgl. von Rodt, „Burgunderkriege", 1. Bd.

sehen werden, und an Pitavals Haltung bestätigt finden, allerseits beargwöhntes Geschöpf, sich unterstanden haben, am hellen Nachmittag auf einer sehr verkehrsreichen Straße ein fremdes Kind aufzugreifen und an der Thorwache vorbei nach Metz hineinzubringen? Das Kind hätte doch jedenfalls geschrien und dadurch allgemeine Aufmerksamkeit und Einmischung wach gerufen. Ferner erregte die Erzählung des Reiters selbst die Frage: ob er denn genau habe sehen und beobachten können, was er berichtete. Der Jude war ihm, dem bewaffneten Kriegsknecht, dessen mögliche übermüthige Gewaltthätigkeit des Königs Rock deckte, offenbar ausgewichen, und zwar bezeichnender Weise gerade „auf Pistolenschußweite". War es glaubhaft, daß der jüdische Mann erst dann querfeldein gesprengt sei, nachdem er sich von der harmlosen Treuherzigkeit*) der Züge des deutschen Reitersmanns überzeugt hatte, oder nicht vielmehr schon bei Zeiten, als das Waffenkleid des Kriegers aufblitzte? Wie konnte aber Daniel Payer solchenfalls erkennen, was der Jude vor sich auf dem Sattel hatte, insbesondre daß es ein Kind gerade von drei oder vier Jahren war? Indessen angenommen, er sei dem Juden nahe genug gekommen, so hat er später selbst erklärt, daß dieser anders ausgesehen habe, als der Mann, dem er durch seine „treuherzige" Rede ein so schweres Verhängniß bereitete. Warum sollte nicht auch ein Jude zur nämlichen Stunde sein Kind vor sich auf dem Sattel gehabt haben und mit ihm nach Metz geritten sein, da am nämlichen Nachmittag einer der großen Feiertage seines Glaubens anbrach?

„Der unglückliche Vater war aber durch die wenigen Worte des Reiters schon vollkommen überzeugt davon, daß der Jude ihm sein Kind geraubt habe. Er stürmt also nach Metz hinein. Am deutschen Thor fragte er, ob man den Juden habe ein-

*) Il répondit ingénument, sagt Pitaval S. 292.

reiten sehen? Ein Dachdecker, Namens Thibaut Regnault, der nahe am Thore wohnte, versicherte ihm, er habe gesehen, wie der Jude zum Thor einritt. Wohin derselbe aber sich gewandt habe, wußte der Dachdecker so wenig bestimmt zu sagen, wie daß der Jude ein Kind mitgebracht habe."

„Dagegen erfuhr der Vater fast zur nämlichen Stunde von einem Einwohner des Dorfes Hez*), dieser Jude sei Raphael Levy von Boulay; der Dorfbewohner habe ihn am nämlichen Tage" (wann, sagte er nicht) „auf der großen Straße angetroffen. Er habe vor sich etwas auf dem Sattel gehabt und mit seinem Mantel bedeckt. In Metz logire der Jude immer bei seinem Verwandten, dem Juden Knabe (le nommé Garçon Juif)."

„Der Vater begab sich sofort dorthin und fragte nach seinem Kinde. Man sagte ihm, man wisse von nichts (qu'on ne savoit ce que c'étoit) und der Hausherr sei nicht daheim. Der Vater beschloß also zu warten. An der Thür sah er eine Frau, der er gleichfalls sagte, er suche sein Kind, und bald darauf ein jüdisches Mädchen, die aus der Stadt zurückkam und wußte (?), daß dieser Mann sein Kind suche. Diese sagte zur Frau an der Thür auf deutsch: sie solle nichts sagen (??). Da ging dem Vater, der auch Deutsch verstand, ein Licht auf (le père s'en revint). Er zweifelte nicht länger, daß sein Knäblein verloren sei, und sann von diesem Augenblick nur noch auf die Verfolgung seiner Rache und seiner Genugthuung gegen Raphael Levy."

„In dieser Absicht reichte er seine Klage beim Criminallieutenant der Landvogtei Metz am 3. October 1669 ein", statt sein Kind in diesen vollen acht Tagen anderwärts zu suchen, „und dieser gestattete die Untersuchung. Ehe wir aber auf Anklage und Proceß eingehen, muß bemerkt werden, daß

*) Jetzt Hayes, eine Stunde nordöstlich von Glattigny, näher an Boulay.

dieſer Raphael (ce Raphaël) ein Mann von 55 Jahren, mittlerer Größe, ſchwarzem Lockenhaar, ſchwarzem, ſehr großem Bart, kühn und unternehmend war. Er hatte in der Levante, in Italien, Deutſchland, den Niederlanden und in andern Gegenden Reiſen gemacht, wohin ihn die Angelegenheiten der Juden riefen, deren Sachführer (agent) er immer geweſen war. Es gibt ſelbſt Leute, die ſagen, er habe auch Kriegsdienſte gethan und ſei in Kriegszeiten Kundſchafter geweſen. Aber dafür gibt es keine Beweiſe bei den Acten!" Warum alſo die Erwähnung ſo unbewieſener Gerüchte?

„Raphael Levy war geboren im Dorfe Xelaincourt im Metzer Lande und hatte ſeit einigen Jahren im Städtchen Boulay, das zum Herzogthum Lothringen gehört, ſeinen Wohnſitz genommen. Dieſer Flecken iſt vier Landeswegſtunden, die ſoviel wie ſechs franzöſiſche gelten, von Metz entfernt. In Boulay war er der Oberſte der Synagoge und bekleidete das Amt eines Rabbi. Nach ſeiner bei allen Verhören feſtgehaltenen Ausſage verließ er Boulay am nämlichen Tage der Entführung des Kindes um ſieben Uhr Morgens und kam gegen zehn Uhr nach Metz. Er begab ſich dorthin, um ein Widderhorn für das am folgenden Tage ſtattfindende Poſaunenfeſt" (Jüdiſches Neujahr) „und um Oel und Fiſche einzukaufen. Nachdem dies geſchehen, habe er dieſe Sachen auf das Pferd ſeines Sohnes gebunden und dieſer ſei zuerſt aus der Stadt heimwärts geritten. Er ſei ungefähr um ein Uhr Nachmittags allein gefolgt."

„Das Dorf Glattigny iſt von Metz nur anderthalb Stunden (lieues) entfernt, und von der großen Straße nach Boulay 250 Schritt. Es iſt ſchon oben bemerkt worden, daß das Kind dieſer Straße ſtatt dem Brunnen zulief, wo ſeine Mutter ſich befand, ſo daß dieſer unbarmherzige Jude, der es allein auf der Straße traf, es ergriff, vor ſich auf den Sattel ſetzte und es nach Metz brachte, wo er es den übrigen Juden über-

gab und alsdann noch am nämlichen Tage nach Boulay zurückkehrte, um dort zu übernachten."

Woher Pitaval dieſe Vermuthung über den Hergang nimmt und auf welche Beweiſe dieſe Vermuthung ſich ſtützt, ſagt er uns nicht.

„Die Juden in Metz, benachrichtigt, daß der Criminallieutenant wegen dieſes Kindesraubes eine Unterſuchung eingeleitet hatte, wandten zunächſt Alles an, um Raphael zu retten, und in der Meinung, daß ſie damit (dem Gericht, der öffentlichen Meinung) einreden könnten, daß Raphael unſchuldig ſei (dans la pensée de persuader qu'il étoit innocent!), ſchrieb einer von ihnen, ein gewiſſer Salomon, an Raphael, er möge nach Metz kommen, um ſich zu rechtfertigen, und zwar ohne ſich unterwegs in irgend einem Dorfe aufzuhalten, noch bei einzelnen Bauern und ohne mit irgend Jemand über den Gegenſtand ſeiner Reiſe zu ſprechen. So heißt es wörtlich in dem bei ihm gefundenen Billet Nummer ſechs."

Wir werden ſogleich ſehen, daß dieſes Billet von Raphael nicht etwa freiwillig den Behörden überliefert, ſondern mit andern, die man gegen ihn gleichfalls als Anklagematerial benützte, bei ihm ganz gegen ſeinen Wunſch und Willen entdeckt wurde. Es kann alſo davon gar kein Rede ſein, daß die Juden in Metz dieſes Billet nur deshalb an Raphael geſchrieben hätten, um es bei dieſem finden zu laſſen und dadurch den Behörden vorzuſpiegeln, ſie hätten an Raphael's Unſchuld geglaubt. Vielmehr iſt dieſer Zettel in der That der deutlichſte Beweis für die Unſchuld Raphael's, für den Glauben der Metzer Juden an dieſe Unſchuld und für die Unſchuld der Metzer Juden ſelbſt. Sie hatten erfahren, daß Raphael des Kinderraubes ſchuldig ſei — eines Kinderraubes, an dem ſie Alle ſelbſt durch Entgegennahme, Verbergung, Ermordung des Opfers betheiligt ſein ſollten — angenommen nun, dieſe Anklage wäre gegen Raphael, gegen ſie ſelbſt begründet geweſen,

hätten sie ihm dann wohl gerathen, nach Metz zu kommen, wo er gefangen und gefoltert werden konnte nach Belieben, und unter den Folterqualen sie als Mitschuldige bezeichnen konnte, gleichviel ob mit Recht oder mit Unrecht? Hätten sie ihm dann nicht lieber gerathen, zu fliehen? Nur die blindeste Voreingenommenheit gegen die Verfasser und den Empfänger des Billets kann dieses beredte Zeugniß für deren Schuldlosigkeit zu einem Anklagebeweis gegen sie verkehren. Besonders bezeichnend für den guten Glauben beider Theile ist auch noch die dringende Aufforderung an Raphael, sich unterwegs jedes Gesprächs und Verweilens zu enthalten, um dadurch unter der den Juden auffässigen Bevölkerung auch nicht den Schatten des Scheins zu erwecken, er habe irgendwie und irgendwo Entlastungsbeweise zu gewinnen getrachtet, Collusion treiben wollen.

Raphael empfing nun ferner das Billet in Boulay zu einer Zeit, wo dort noch kein Mensch um die in Metz wegen des vermeintlichen Kinderraubes eingeleitete Untersuchung wußte. Hätte sich Raphael schuldig gefühlt, er hätte sicherlich nach dem Recept des schlimmen Ganelon in Uhland's „Meerfahrt" gehandelt:

Bin ich mit guter Art davon,
Mag Euch der Teufel holen!

Statt dessen begibt er sich nach dem Empfange des Salomoni'schen Briefes sofort nach Metz! „Die andern Juden führten ihn zum Stadtcommandanten. Dieser gibt ihm die beruhigende Versicherung: er brauche nichts zu fürchten, wenn er sich schuldlos fühle. Aber da der Criminallieutenant (Untersuchungsrichter) gegen ihn bereits das Verfahren eingeleitet hatte, und der Jude wußte (?), daß man ihn suchen lasse, und an die Thorwachen Befehl gegeben war, an diesem Tage keinen Juden hinauszulassen, so machte er aus der Noth eine Tugend und verfügte sich nach dem Gefängniß, wo er infolge des gegen ihn erlassenen Haftbefehls festgesetzt wurde."

Zweites Kapitel.

Die Untersuchung.

„Nun ging die Untersuchung weiter. Achtzehn Zeugen wurden gehört, unter ihnen der Reitersmann. Von diesen achtzehn sagten fünf aus: sie hätten am 25. September, dem Tage der Entführung, einen Juden mit einem langen, schwarzen Bart auf einem Schimmel in Metz einreiten sehen, der unter seinem Mantel (!) vor sich ein Kind von ungefähr drei Jahren gehalten hätte, das ein rothes Mützchen und blonde Locken trug.“ Da Pitaval von achtzehn Zeugen nur fünf zu nennen weiß, die so etwas bekundeten, so scheint es, daß die andern dreizehn nichts derartiges oder das Gegentheil auszusagen wußten. Sonst würden sie jedenfalls der Ehre gewürdigt worden sein, daß ihre Aussagen mitgetheilt wurden. Was es nun mit Zeugnissen damaliger Zeit in Frankreich auf sich hat, sobald der Glaube ins Spiel kam, sahen wir oben im Falle des falschen Caille. Damals dankten wir Pitaval wenigstens die Unterlagen für die Kritik, die wir mit dem Vertreter der Familie Caille an diesen Zeugen übten. Pitaval selbst betonte dort, daß Stand, Bildung, Fähigkeit zu objectiver Beobachtung, den Zeugen in verschiedene Klassen von Glaubwürdigkeit versetze. Hier wird keine Unterscheidung dieser Art gemacht. Wir haben achtzehn vernommene Zeugen, fünf davon, welche der Anklage nach dem Munde reden — diese fünf verdienen Glauben. Was die andern dreizehn aussagten, wird nicht einmal mitgetheilt! Wir unterstellen keineswegs, daß Pitaval selbst so unkritisch verfahren sei, das Ergebniß abweichender, dem Angeklagten ungünstiger Aussagen gar unterdrückt habe. Gewiß nicht. Aber schlimm genug, daß er das zur Ausübung seiner Kritik erforderliche thatsächliche Material in den Acten, die er benützte, gar nicht vorfand, daß dort schon nur das vermeintlich belastende Material Aufnahme gefunden hatte.

Und er seinerseits fühlte sich nicht berufen, seine Leser auf die argen Lücken dieser Beweisführung aufmerksam zu machen. Immer, wo er mit den Vorurtheilen seiner Kirche zu thun hat, geht er äußerst behutsam und schonend zu Werke. Auf Schritt und Tritt erinnert er uns an das Wort La Bruyère's, daß ein Mensch, der Franzose und Christ zugleich sei, in der Satire sich sehr beengt fühle, denn alle großen Stoffe seien ihm verschlossen.

Aber was beweisen denn nun eigentlich diese fünf Zeugen? Von ihnen vermochte eine Einzige: Blaisette Thomas, die Einzige der achtzehn Zeugen, die der Ehre der Namensnennung theilhaftig geworden ist, im Angeklagten diejenige Person wiederzuerkennen, welche das Kind gehalten habe! Und nichts verlautet über Ort und Zeit ihrer Wahrnehmung, über die Glaubhaftigkeit dieser Zeugin. Sie beharrte nur bei ihrer Behauptung bei Gegenüberstellung des Angeklagten. Die andern vier Zeugen ausdrücklich nicht (pas affirmativement). Und besonders sprach sich der Reitersmann Payer, der, wie wir sahen, zu der unglücklichen Anklage die erste Veranlassung gegeben hatte, dahin aus: der Jude mit dem Kind, dem er begegnet sei, sei dicker und größer gewesen, als Raphael. Damit war also das einzige, dem Angeklagten nachtheilige Zeugniß der Blaisette Thomas vollständig ausgeglichen.

Aber da die ganze Procedur von dem Grundsatz

„Thut nichts, der Jude wird verbrannt"

beeinflußt war, so gab es auch Mittel, dieses unliebsame Zeugniß des treuherzigen Reitersmannes zu verschreien. „Die Beeinflussung und Verleitung (subornation) dieses Zeugen ist in den Acten bewiesen", sagt Pitaval. Wir werden unten diese „Beweise" prüfen. „Uebrigens", fährt Pitaval fort, „hat der Angeklagte selbst im Verhör vor dem Untersuchungsrichter am 24. October anerkannt, daß sich außer ihm kein anderer Jude am Tage der Entführung des Kindes außerhalb des

Sitzes seiner Gemeinde (en campagne) befunden habe wegen des Neujahrsfestes, das um fünf Uhr Nachmittags seinen Anfang nahm." Eine Ausnahme hat indessen auch Raphael Levy selbst namhaft gemacht, seinen eigenen Sohn, und wie konnte er wissen, wo seine zahlreichen Glaubensgenossen von Metz zur nämlichen Zeit verweilten? Aber abgesehen von diesen Einwürfen, fügt Pitaval selbst hinzu: „Freilich hat der Angeklagte aus demselben Grunde behauptet, daß er selbst schon gegen vier Uhr Nachmittags in Boulay eingetroffen sei. Aber abgesehen davon, daß das Gegentheil in der Untersuchung des Parlaments von Metz, von der unten die Rede sein wird, beweisen ist", — wir werden auch diesen Beweis prüfen — „so gilt der Raub von Christenkindern unter den Juden für eine viel wichtigere religiöse Handlung (action de religion!), als diejenige der Theilnahme an ihren Festen; sie glauben weit eher eine Sünde zu begehen, wenn sie sich zu ihren festlichen Gottesdiensten einfinden, als wenn sie die zu derselben Zeit gebotene Gelegenheit versäumen wollten, ein Christenkind zu rauben!"

Diese Beweisführung ist insofern unwiderleglich, als sie dasjenige als ausgemacht voraussetzt, was bewiesen werden soll. Dennoch aber gestattet sie den Einwurf, daß, wenn diese Unterstellung der Wahrheit entspräche, gewiß die ganze Judenschaft von Boulay und Metz nur ein löbliches Werk zu verrichten hätte glauben müssen, wenn sie beim Herannahen des jüdischen Neujahrs sich auf Schimmeln oder andern Rossen auf die Lauer nach Christenkindern gelegt hätte, statt der bei weitem weniger verdienstlichen Feier des Neujahrsfestes beizuwohnen. Mit dieser Behauptung ist aber die einzige Beweisführung durchschnitten, welche sich gerade gegen die Schuld Raphael Levy's richtet.

Auch aus den Schattenrissen, welche unsere Quelle uns in diesem Falle an Stelle der bogenlangen Vertheidigungsschriften

der Angeklagten in allen andern Fällen betreffs der Entlastungsbehelfe des Angeschuldigten überliefert, ist erkennbar, daß Raphael Levy durch die Behauptung, er sei schon gegen vier Uhr Nachmittags in Boulay eingetroffen, sein Alibi habe beweisen wollen.

Die Judenschaft von Metz, welche den Unglücklichen nach dem oben Erzählten, im Vertrauen auf seine und ihre Schuldlosigkeit, veranlaßt hatte, nach Metz zu kommen, bot nun in rührlichster, einmüthigster und opferwilligster Sorge für den Angeklagten Alles auf, ihn durch klaren, unverwerflichen Beweis dieses Alibi von der Anklage zu entlasten, „den Angeklagten der Strafe zu entziehen, die sein Verbrechen verdient hatte", sagt Pitaval. „Die Judenschaft von Metz gab im Namen des Angeklagten beim Untersuchungsrichter den förmlichen Antrag ein, daß der Beweis seiner Schuldlosigkeit erbracht werde, indem man in rechtliche Gewißheit setzen werde, daß er um drei Uhr Nachmittags bereits im Dorfe Les Etangs*), also zwei Wegstunden entfernt von Metz, gewesen und um vier Uhr in Boulay" (sechs Lieues, vier Stunden von Metz) „angekommen sei, in Begleitung seines Sohnes und des Müllers von Boulay."

Diese Beweisanerbietungen waren offensichtlich von der größten Bedeutung. Glattigny liegt, wie wir sahen, anderthalb Wegstunden von Metz, eine halbe Stunde von Les Etangs. Gegen halb zwei Uhr mußte das Kind auf die Straße zwischen Metz und Boulay gerathen sein. Nach ein Uhr erst hatte Raphael Levy Metz verlassen. Es war unmöglich, daß er gegen halb zwei das Kind auf der Straße bei Glattigny aufgriff, anderthalb Stunden nach Metz mit ihm zurückritt, und dann um drei Uhr schon in Les Etangs hätte sein können. Hier waren einfache, unbestreitbare Unterlagen für die Untersuchung gegeben. Was geschah damit?

„Dieser Antrag wurde dem Staatsanwalt bei der Land-

*) S. o. S. 233.

vogtei Metz unterbreitet", berichtet Pitaval, „welcher, nachdem er die Ergebnisse für die Anklage aus den bisher vorgenommenen Untersuchungshandlungen eingesehen, seine Entscheidung dahin abgab, daß der Jude, ohne weitere Rücksicht auf die von ihm angebotenen Entlastungsbeweise, lebendig verbrannt, vorher aber der ordentlichen und außerordentlichen peinlichen Frage ausgesetzt werden sollte, um von ihm zu erfahren, was er mit dem Kinde gemacht und wohin er es gebracht habe."

„Gleichwohl ließen der Untersuchungsrichter und die übrigen Richter (Officiers) der Landvogtei den Angeklagten zu dem von ihm angebotenen Beweise zu, mittels Beschlusses vom 8. November 1669."

„Als der General-Staatsanwalt (Procureur Général) hiervon Kenntniß erhielt, appellirte er gegen den Beschluß, trat als Partei in den Proceß ein (se rendit partie) und begann schon am folgenden Tage umfassendere Erörterungen anzustellen und öffentliche Aufrufe an alle Auskunftspersonen zu erlassen, wie ihm das Parlament von Metz erlaubte." Der Entlastungsbeweis des Angeklagten war damit abgethan!

„Zwei Tage später, am 11. November, theilte der Kerkermeister dem Gerichtsschreiber mit, er habe den Angeklagten dabei überrascht, wie er aus dem Fenster der Aufwärterin des Gefängnisses einen Zettel zugeworfen habe. Darauf habe er den Angeklagten durchsucht und noch neun Zettel in seinem Geldbeutel, seinen Taschen und einen im Strohsack des Bettes gefunden" — darunter befand sich auch das oben erwähnte Schreiben der Judenschaft von Metz an den Angeklagten in Boulay. „Alle diese Zettel, in der Zahl von elfen, wurden beim Gerichtsschreiber niedergelegt und von diesem dem Untersuchungsrichter übergeben. Das Dienstmädchen des Gefängnisses, Margarethe Huster, war auch von Boulay, wie der Angeklagte. Man zog auch sie in Untersuchung, und bei ihren Verhören gestand sie, daß der Sohn des Angeklagten ihr an

der Thüre des Gefängnisses mehrere Zettel zur Besorgung an seinen Vater übergeben und ihr dafür einen Scalin (Schilling) geschenkt habe und sein Vater gleichfalls."

„Diese Kassiber waren in hebräischen Buchstaben und in deutscher Sprache geschrieben. Denn die Juden in Metz sprachen unter sich Deutsch, und obwohl sie Hebräisch lesen und schreiben können, so können sie es doch nicht sprechen. Mehrere von ihnen lesen und schreiben auch Lateinisch, aber sie können es auch nicht sprechen."

„Es war schwer, Jemanden zu finden, der diese Kassiber lesen und übersetzen konnte. Endlich fand man einen jungen Mann Namens Louis-Anne, Schuster seines Zeichens, einen getauften Juden, der davon eine Uebersetzung machte und sie in Gegenwart des Angeklagten für richtig erklärte. Der Angeklagte gab das zu, mit Ausnahme des ganzen Kassibers Nummer zehn, den er an die Vorsteher der Judenschaft von Metz geschrieben und der Magd aus dem Fenster eben zugeworfen hatte, als er dabei erwischt wurde. Auch in der Uebersetzung der andern Zettel beanstandete er einige weniger erhebliche Worte."

„Man ließ demgemäß den Angeklagten den Kassiber Nummer zehn an zwei verschiedenen Tagen selbst zweimal übersetzen und ebenso einige andere Juden in Metz. Darin stimmten alle diese Uebersetzungen überein, daß der Zettel an ihre Vorsteher gerichtet sei, aber im Uebrigen wichen ihre Uebersetzungen untereinander und von derjenigen Louis-Anne's so weit ab, daß nichts zu erkennen war, die zweite Uebersetzung des Angeklagten war selbst grundverschieden von seiner ersten. Da er aber immer fest dabei blieb, daß die Uebersetzung Louis-Anne's der Urschrift keineswegs treu sei, so ließ man auch noch Paul Duvalier, einen getauften Juden und ehemals Arzt in Metz, von Kaisersberg*) im Elsaß kommen, wohin er

*) Pitaval schreibt. Kaiserbert.

sich seit seinem Uebertritt und seiner Taufe zurückgezogen hatte. Auch er machte eine Ueberſetzung des Kaſſibers Nummer zehn und behauptete ſie dem Angeklagten gegenüber als richtig. Der Angeklagte gab dies nun zu mit Ausnahme eines einzigen Wortes, das Duvalier mit „gebunden" entziffert hatte, während der Angeklagte behauptete, es heiße „gefunden". Und das hatte ſeinen guten Grund, denn damit wollte er behaupten, daß das Kind nicht todt ſei, oder falls todt, daß er nicht wiſſe auf welche Weiſe man es habe ſterben laſſen. Da die Worte dieſes Kaſſibers ziemlich merkwürdig und ſelbſt weſentlich ſind für die Ueberführung des Angeklagten, ſo ſoll er hier nach der Ueberſetzung Duvalier's wörtlich mitgetheilt werden."

„„Zettel, geſchrieben von Raphael Levy im Gefängniß an die Vorſteher der Judenſchaft der Synagoge zu Metz.

„„Theure Vorſteher, ich möchte gern wiſſen was iſt geworden beſchloſſen im Parlament, denn der Großprocurator des Gerichts hat geſprochen und ich fürchte immer. So ſoll man mir mittheilen was iſt gegangen vor dem Gericht und was der Gegenſchreiber (controleur) hier macht in Metz.*) Die Magd des Kerkermeiſters hat mir geſagt, der Jude, der das Eſſen für mich bringt, habe ihr geſagt, man habe gebunden**) das Kind. Ach, ſchreibt mir doch, wie die Sachen ſtehen mit meinen Zeugen! Schreibt mir Alles, ſo oder ſo, daß ich einmal haben kann Troſt. Schickt mir Papier. Der

*) Dieſem Controleur, auch von Boulay, ſchuldete Raphael beträchtliche Summen.

**) Das iſt die Stelle, welche Pitaval hauptſächlich im Auge hat, wenn er meint, daß die Worte dieſes Kaſſibers „merkwürdig und ſelbſt weſentlich ſeien für die Ueberführung des Angeklagten", dieſelbe Stelle, an welcher der Angeklagte „gefunden", nicht „gebunden" geſchrieben haben wollte. Wir werden ſofort näher darauf eingehen.

Homan, der Galgenschwengel, ist heute gewesen im Gefängniß. Er hat gesagt, er will Alles für ungültig erklären (casser), was das Gericht hat gemacht.*) Deshalb achtet wohl auf das Parlament! Ich bitte, daß man mir stehe bei, daß ich komme heraus aus dieser Noth. Und wenn sie mich verurtheilten und ich könnte nicht mehr reden mit meiner lieben Frau und meinen lieben Kindern und könnte nicht rechnen in Metz mit dem Gegenschreiber und meiner lieben Frau, meine rechtschaffene, und meine lieben Kinder könnten nicht haben ein Stück Brot, wie würde ich unglücklich sein! Ich will den Tod leiden wie ein Kind Israels und ich will lobpreisen den Namen Gottes! Nur bitte ich, daß man verheirathe meine Tochter Blimele, welche Braut ist, und daß man nicht verlasse meine Frau und meine Kinder. Ich habe mich begeben in diese Noth für die Gemeinde. Der große Gott wird mir beistehen.""

Diese Zeilen wird kein Mensch von Gefühl ungerührt lesen. Was würde Pitaval darüber gesagt haben, wenn der Gefangene, der sie schrieb, Christ gewesen wäre? Heldenmüthige Ergebung in das von Gott auferlegte Geschick, rührende Liebe und Fürsorge für die Seinen spricht daraus. Die „Furcht", von der Raphael schreibt, ist nicht die Furcht des bösen Gewissens, sondern die Besorgniß vor der rechtlosen Willkür seiner Feinde, besonders des Generalprocurators. Ihn belegt Raphael deshalb mit dem Namen, der allen Juden der verächtlichste und verhaßteste ist, dem Namen Haman, der nach der Legende des Buches Esther (Kap. 3—7) aus Feindschaft gegen Mardochai alle Juden erwürgen lassen wollte, aber durch Esther's Klugheit an diesem Vorhaben gehindert und an Mardochais Stelle an einen Galgen von fünfzig Ellen Höhe

*) Pitaval bemerkt glaubhaft, diese Stelle beziehe sich auf den Generalprocurator.

gehängt wurde. Diese Stelle beweist auch ganz klar, warum der Brief geschrieben ist, und warum der Angeklagte Alles aufbot, den Sinn desselben geheim zu halten. Abermals nicht aus Schuldbewußtsein, sondern um dem Verhaßten und Gefürchteten, der sein Geschick in der Hand hielt, die blutige Beleidigung zu verbergen, die er ihm in seinem Grimme zugefügt.

Wie erzählt wurde, war zwei Tage zuvor die für Raphael so ungünstige Wendung im Processe eingetreten. Die Landvogtei hatte beschlossen gehabt, den von ihm angebotenen Alibi-Beweis zu erheben. Der Generalprocurator hatte dagegen appellirt und sich zum Herrn des Processes gemacht. Er drang, wie wir aus Raphaels Zettel ersehen, sogar in das Gefängniß selbst ein und suchte hier durch pöbelhaftes Auftreten den Angeklagten einzuschüchtern. Der Name Haman war also ganz zutreffend gewählt und nicht zu verwundern, daß der Angeklagte auf dem nicht mehr ungewöhnlichen Wege der Correspondenz durchs Fenster sich Klarheit über die Ursache der plötzlichen Wendung zu verschaffen suchte und danach trachtete, für alle Fälle sein Haus zu bestellen.

Von der größten und entscheidendsten Bedeutung für sein Schicksal mußte nun aber unter allen Umständen die etwaige Auffindung des Kindes sein. Schon aus diesem Grunde ist anzunehmen, daß Raphael in der That schrieb: „er habe gehört, man habe das Kind *gefunden*“, nicht „gebunden“. Das letztere hätte gar keinen Sinn gehabt, das Wort „gefunden“ dagegen den klarsten einleuchtendsten, freilich zu *Gunsten* des Angeklagten, nicht zu dessen Belastung, wie Pitaval schon richtig bemerkte. Aus dieser Stelle war zu folgern, daß Raphael keine Kenntniß von dem Verbleib und Schicksal des Kindes hatte, nicht einmal wußte, ob es lebendig oder todt gefunden worden sei. Ja, noch mehr: die Stelle beweist auch, daß Levy die Auffindung des Kindes als freudige, ihn ent-

lastende Thatsache ansah. Er erwähnt ihrer unmittelbar vor dem andern Entlastungsbeweis: „seinen Zeugen", d. h. dem angebotenen Beweis seines Alibi. Er würde in diesem geheimen Schreiben, das für die vertrautesten Freunde bestimmt war, in dem er seine verborgensten Gedanken enthüllte, zweifellos ein Wort der Furcht, des Bedauerns haben fallen lassen, wenn ihm die Auffindung des Kindes peinlich gewesen wäre.

Nun bleibt blos noch die Frage: konnten die Worte „gefunden" und „gebunden", hebräisch geschrieben, miteinander verwechselt werden? Die Antwort sachverständiger Freunde auf meine Erkundigungen über diese wichtige Frage ergibt deren zweifellose Bejahung. Raphael schrieb, wie wir sahen, Deutsch mit hebräischen Buchstaben. Die Verwechselung der beiden Worte wäre selbst dann, wenn Levy das Schrift-(Druck-)hebräisch correct geschrieben hätte, außerordentlich leicht gewesen. Denn in dieser Schrift sehen die beiden Worte so aus: גפנדן (gebunden) גבנדן (gefunden). Aber Raphael schrieb aller Wahrscheinlichkeit nach nicht Buchhebräisch, sondern die jüdisch-deutsche Schrift, die noch heute der geringe jüdische Mann in seiner Handels- und Familiencorrespondenz anwendet, und die im Laufe der Jahrhunderte weit weniger sich verändert hat, als die Gestalt der geschriebenen deutschen Buchstaben. In dieser jüdisch-deutschen Schrift aber sehen sich beide Worte vollends zum Verwechseln ähnlich.*) Einzig die beiden Zeichen ג und ב unterscheiden sie, vorausgesetzt, daß recht deutlich geschrieben wird! Aber wie sind diese Briefe manchmal geschrieben! Mit welch nothdürftigen Schreibmitteln mochte der Angeklagte, dem sogar Papier versagt war, versehen sein. Auf so kümmerlicher Basis fußte die Anklage, welche mit Pitaval die Worte dieses Kassibers für „ziemlich merkwürdig und selbst

*) In dieser Schrift sehen die beiden Worte so aus: (gebunden) (gefunden).

wesentlich für die Ueberführung des Angeklagten" erklärte. Folgen wir nun wieder den Worten Pitaval's:

„Dieses Billet war so wenig datirt, wie die übrigen. Diejenigen, die dem Angeklagten zugingen, enthalten fast sämmtlich Anweisungen an den Angeklagten, Verwerfungsgründe gegen die Zeugen zu erheben, wenn sie ihm vom Untersuchungsrichter gegenübergestellt werden sollten" (solche Gründe waren, wie wir sahen und sehen werden, gegen die meisten dieser Zeugen reichlich vorhanden). „Das mit Nummer zwei bezifferte Billet enthält etwas noch Eigenthümlicheres, denn darin steht, daß man ihm einen kleinen Strohhalm sende, den er unter der Zunge halten soll, wenn man ihn zum Verhör führt, und endlich solle er dreimal gewisse hebräische Worte, fünf an der Zahl, aussprechen. Der Angeklagte erklärte, er kenne und verstehe diese Worte nicht, und selbst die Uebersetzer konnten sie nicht deutlich genug lesen, um sie entziffern zu können."

„Der Kassiber Nummer neun ist noch seltsamer, denn er enthält nach dem Geständniß und Anerkenntniß des Angeklagten wörtlich Folgendes:

„„Billet, welches die vornehmsten Juden (principaux Juifs) von Metz an Raphael Levy während seiner Gefangenschaft geschrieben haben. Wenn man Dich im Falle (Gott soll Dich davor bewahren!) auf die Folter will spannen, so wirst Du sagen dreimal das Folgende: Ich Jud, Jud ich, leb' Jud, Jud leb, todt Jud, Jud todt.""

„Der Angeklagte wurde über all diese Kassiber genau befragt, insbesondere über den letzten, damit man von ihm herausbekäme, ob sich etwa ein Zauberspruch oder eine Hexerei dahinter verberge und was diese Worte eigentlich heißen sollten? Der Angeklagte erwiderte darauf, es stecke keinerlei Hexerei dahinter, es sei ein Judengebet."

Drittes Kapitel.

Die Auffindung des Kindes.

Nun kommt die Wendung, welche bei unparteiischen Richtern dem Angeklagten sofort seine Freiheit wieder verschafft hätte: man findet das Kind. Mit folgenden Wendungen sucht Pitaval seine Leser von dieser natürlichen Erwartung abzuziehen:

„Die Juden von Metz bedienten sich inzwischen, um den von ihnen zu Gunsten des Angeklagten vorgebrachten Thatsachen mehr Anstrich und Wahrscheinlichkeit zu geben, desselben Kunstgriffs und derselben Ausrede, wie die Söhne Jakob's, nachdem sie den Bruder verkauft hatten: „„Ein böses Thier hat ihn gefressen; ein reißendes Thier hat Joseph zerrissen.““*) Denn sie verkündeten in der Stadt und den umliegenden Ortschaften, das entführte Kind sei von wilden Thieren gefressen worden, und um dies glauben zu machen, stellten sie in ihrer Verblendung Folgendes an.“

„Sie beschlossen, die Kleider und den Kopf dieses Kindes, an welchem noch ein Theil des Halses und der Rippen haftete, in einem Walde, eine Viertelstunde von Glattigny entfernt, niederzulegen (exposer). Und damit man die Leiche sicherer entdecke, breiteten sie das Hemd des Kindes auf einem drei Fuß hohen Busch aus. Sodann wandten sie sich an mehrere Personen in Stadt und Land mit der Aufforderung, sie möchten doch in den Wäldern suchen. Demjenigen, der Ueberreste des Kindes auffinden werde, wolle die Metzer Judenschaft bedeutende Summen als Belohnung zahlen.“

„Eine Frau vom Dorfe Retonfai**) hat in der Untersuchung vor dem Parlament später erklärt, drei Juden von

*) Mos. 1, Kap. 37, V. 33.

**) Ungefähr 1/4 Stunde südwestlich von Glattigny.

Metz, die sie nicht bei Namen kannte, hätten sich an sie mit der Frage gewandt, was man denn über das Verschwinden des Kindes sage? Darauf habe sie ihnen erwidert: wenn es wahr sei, daß dieses Kind von den Thieren gefressen sei, so sollten sie in den Wäldern suchen lassen. Vielleicht fände man da noch einige Ueberbleibsel von seinen Kleidungsstücken. Darauf habe einer der Juden erwidert: „„man könne wohl auch den Kopf noch finden.““

„In der That fanden wenige Tage später, am 26. November 1669, vier Schweinehirten, welche im nämlichen Wald ihre Heerden weideten, Kopf, Hals und einen Theil der Rippen eines Kindes, zwei Röckchen, von denen eines im andern steckte, ein wollenes Strümpfchen, ein rothes Mützchen und ein kleines Hemd über einen Busch gebreitet, Alles ohne zerrissen oder mit Blut befleckt zu sein. Auf die Anzeige, die sie hierüber dem Vater des Kindes erstatteten und welche dieser an den Generalprocurator gelangen ließ, beauftragte das Parlament mit ihrer Vernehmung einen Rath, der sich an Ort und Stelle begab und Augenschein und Protokoll darüber aufnehme, an welchem Punkte das Kind verschwunden sei und wo man Kopf und Kleider desselben gefunden. Der Vater erkannte in Gegenwart des Rathes die Kleidung als diejenige, welche sein Kind am Tage der Entführung getragen. Das Kind selbst aber konnte an dem Kopfe nicht erkannt werden, da das Gesicht zu sehr entstellt war, wiewohl das Fleisch noch ziemlich frisch und mit Blut durchsetzt (sanguinolante) erschien, wie das bei der Aufhebung der Leiche aufgenommene Protokoll bekundet.“

„Zugleich wurden die Schweinehirten vernommen, welche aussagten, sie hätten die Sachen des Kindes so ausgelegt gefunden, wie es oben beschrieben wurde; und einer von ihnen fügte hinzu: das Kind könne nicht von Thieren gefressen sein; denn abgesehen davon, daß die Kleider weder zerrissen noch blutig seien, so habe er wahrgenommen, daß wenn wilde Thiere

ein Schaf oder sonst ein Hausthier rauben, sie immer zuerst den Kopf fräßen."

„Die Ueberbleibsel der kleinen Leiche und die Kleider wurden dem Gerichtsschreiber übergeben und auf Befehl des Parlaments ward die Leiche zwei Chirurgen zur Untersuchung übergeben, welche darüber ein schriftliches Gutachten zu den Acten gaben, in dem sie in Uebereinstimmung mit dem Aufhebungsprotokoll anerkannten, daß das Fleisch noch roth und von Blut durchzogen sei, daß das Kind mehrere Tage nach seiner Entführung getödtet worden sein müsse; seit dieser Zeit bis zum Tage der Auffindung des Kopfes sei ein Zeitraum von zwei Monaten und einem Tag verstrichen."

Bleiben wir hier stehen und prüfen wir den Vorgang der Auffindung und Befund der Leiche und Kleider unparteiisch. Zunächst das Gutachten der „Meister" Chirurgen, wie Pitaval sie zur Erhöhung ihrer Autorität bezeichnet. Ihr Gutachten besitzt eine wunderbare Aehnlichkeit mit demjenigen, welches ungarische Collegen dieser „Meister" im Tisza-Eszlarer Proceß erstattet haben. Vermuthlich stand auch die Wissenschaft beider auf derselben hohen Stufe, die der Gegenwart weit überlegen gewesen sein muß. Denn nur die in Metz und die in dem Processe an der Theiß vernommenen Meister der Chirurgie unterfangen sich zu sagen, daß eine Leiche gerade zwei Monate und einen Tag alt ist. Die übrigen modernen Chirurgen verfahren einer so alten Leiche gegenüber etwas zaghafter. Seit dem 25. September bis zum 26. November waren übrigens, beide Tage eingerechnet, 63 Tage oder genau 9 Wochen verstrichen. Rechnet man von diesen 63 Tagen mit den Chirurgen das von ihnen zu zweiundsechzig Tagen veranschlagte Alter der Leiche ab, so müßte also das Kind einen Tag lang lebendig in der Hand der Juden in Metz geblieben sein, zu einer Zeit, wo die vermeintliche Entführung desselben bereits ruchbar war, und jeder, bei dem es gefunden wurde, sich der

Strafe des Feuertodes aussetzte! Das Kind hat aber sich und seine Entführer durch Schreien in Metz so wenig verrathen, wie auf dem Wege von Glattigny dorthin. Ein wunderbares Kind!

Das Gutachten der Meister Chirurgen von Metz wird endlich am verdächtigsten durch den Widerspruch seiner Zeitbestimmungen. Erst heißt es: „Das Kind muß einige Tage nach seiner Entführung getödtet worden sein.“ Unmittelbar hernach wird gesagt: „von diesem Tage bis zum Tage der Auffindung des Kopfes sind zwei Monate und ein Tag verflossen.“ Beide Zeitbestimmungen sind natürlich unvereinbar miteinander. Nach der ersten, wenn man annimmt, das Kind hätte noch mehrere Tage nach der Entführung gelebt, konnte die Leiche bei der Auffindung nicht zwei Monate und einen Tag alt sein. War das letztere richtig, so mußte das Kind schon am ersten Tage nach seiner Entführung getödtet worden sein. Wie erklärt sich dieser Widerspruch, der doch den Meister Chirurgen kaum entgangen sein wird. Er begreift sich nur, wenn man annimmt, die Herren hätten darauf gerechnet, daß kein anderer als der Herr Generalprocurator über dieses Gutachten nachdenken werde, und daß deshalb Alles darin aufgenommen wurde, was dieser Herr von diesem Gutachten nur wünschen und erwarten konnte. Also zunächst die dunkle Andeutung: das Kind müsse noch einige Tage gelebt haben. Dadurch wurde die Phantasie der Richter auf die verlängerte Pein, die tagelang fortgesetzte Qual des jungen Geschöpfes hingewiesen. Sodann aber, zur Begründung der Vermuthung, daß das arme Kind einem Ritualmord erlegen sei, die sehr bestimmte Angabe: Die Leiche ist zwei Monate und einen Tag alt. „Rechnet zurück, so werdet Ihr finden, daß der Tag des Mordes das jüdische Neujahrsfest, der 26. September ist. So dringt die Wissenschaft der Meister in die Schlupfwinkel der Bosheit!“ konnte der Procurator bei diesem Gutachten ausrufen. Er wird nicht

versäumt haben, es zu thun. Leider theilt uns Pitaval sein Plaidoyer nicht mit.

Die weitere Unterstellung der Anklage, daß die Juden nach dem Muster von Joseph's Brüdern erst selbst das Gerücht verbreitet hätten, das Kind sei im Walde verunglückt, ist durch nichts erwiesen, im Gegentheil dadurch widerlegt, daß eine Bewohnerin von Retonfai ihrerseits die Juden auf diese Möglichkeit aufmerksam machte. Die Möglichkeit lag auch so nahe, wie der Wald mit seinen Schweineheerden und Raubthieren an Glattigny. Dazu brauchte man nicht Jude zu sein und die Brüder Joseph's als Muster zu benützen, um daran zu denken. Die Wälder Lothringens bergen noch heute Wölfe. Vor zweihundert Jahren waren sie voll davon.*) Daß diese Bestien zuerst den Kopf der Beute fräßen, ist durch nichts dargethan. Auch Füchse gibt es dort in großer Zahl. Der Fuchs ist insbesondere ein Freund des Aases, man kann ihn sogar mit Aas in Fallen locken, „ludern".**) Endlich aber ist die große Gefährlichkeit und Gefräßigkeit von Schweinen kleinen Kindern gegenüber heutzutage eine stehende, immer auf bestimmten Thatsachen fußende Rubrik unserer Zeitungen. Unzweifelhaft wird alljährlich eine Anzahl kleiner Kinder von Schweinen gefressen und tödtlich verwundet. Es ist kaum anzunehmen, daß die lothringischen Säue vor zweihundert Jahren Kindern ungefährlicher gewesen seien. Noch heute durchziehen sie, trotz der erbitterten gesetzlichen Kriegführung, welche unser Jahrhundert, insbesondere die Gesetzgebung der französischen Restauration unter Karl dem Zehnten, dann wieder die rationelle Forstcultur der kaiserlich deutschen Verwaltung in Lothringen dem auf uralten Privilegien beruhenden Schweinetriftrecht ihrer Herren gemacht hat, zu Tausenden die lothringischen Bergwälder.

*) Brehm's Thierleben, 2. Aufl., Bd. 1, S. 528.

**) Brehm, ebenda, S. 658, 669 unten.

Gerade das Fehlen der untern Theile des Kindes und aller Extremitäten weist auf Schweine als Mörder. Da alle diese Glieder fehlten, so ist übrigens nicht zu verlangen, daß die wenigen Ueberbleibsel, insbesondere der Kopf, auch noch besondere Spuren von Gewalt gezeigt haben sollten. Uebrigens war das Gesicht ja auch keineswegs unversehrt, „nicht wieder zu erkennen". Unterstellt man ferner das Wahrscheinlichste, daß der Körper und die Kleider monatelang und zwar während der feuchtesten, stürmischsten Jahreszeit von Ende September bis Ende November im Freien gelegen haben, so ist der Mangel von Blutflecken an Kleidern und Hemd nicht auffallend, ebensowenig die Lage des Hemdes auf einem Busch. Leicht erklärt sich dies damit, daß Füchse die Ueberreste aus Hemd und Röckchen herauszerrten, dann später ein Windstoß das Hemd erfaßte und fortwirbelte. Jedenfalls würden die Juden, wenn sie, wie Pitaval und die Anklage behauptet, die Leiche und die Sachen erst in den Wald getragen hätten, um sie dort finden zu lassen, das Hemd nicht auf einen Busch gehängt, Röckchen, Strumpf und Mützchen nicht zerstreut haben, sondern vielmehr dafür besorgt gewesen sein, sie thunlichst an den Leichenüberresten zu befestigen. Wir werden die sehr ungenügenden Beweise für diese abenteuerliche Beschuldigung gleich vortragen.

„Der Angeklagte", fährt Pitaval fort, „wurde auch über die Thatsache (!) der Hinlegung der Kleider und des Kopfes des Kindes (sur le fait de l'exposition des hardes et de la tête de l'enfant) befragt, und diese wurden ihm vorgewiesen. Er leugnete sie zu kennen, beharrte bei der Behauptung, er habe das Kind nicht entführt, und sagte, die Juden beteten tagtäglich zu Gott, sie vor dergleichen Anklagen zu beschützen, da die christlichen Völker, wenn ihnen irgend ein Kind abhanden komme, die Gewohnheit hätten, dafür die Juden verantwortlich zu machen. Das beweist (!)", sagt Pitaval,

„daß zu allen Zeiten (!) die Juden solchen Kinderraubes entweder beschuldigt oder (!) überführt (!) worden sind. Raphael fügte noch hinzu, daß er an dem betreffenden Tage gar keinen Mantel getragen habe und am nämlichen Nachmittag um vier Uhr zu Hause angekommen sei."

Von der Aufnahme des von ihm angebotenen Alibi-Beweises war auch jetzt keine Rede. Wozu auch Entlastungszeugen, da man solche für die Belastung des Angeklagten zur Genüge zu haben glaubte?

„In der täglich eifrig fortgesetzten Untersuchung wurden die Nachbarn des Juden Gideon Levy vernommen, der im Dorfe Hez (Hayes), eine Stunde von Glattigny entfernt, wohnte, drei Stunden (lieues) von Metz. Sie sagten aus, daß seit dem Verschwinden des Kindes die Juden von Metz sehr häufig und viel häufiger als sonst zu diesem Gideon Levy gekommen seien, zu jeder Stunde, selbst um Mitternacht, in der Zahl von dreien und vieren, manchmal sogar zu fünfen und sechsen."

„Einer der nämlichen Nachbarn hat noch ausgesagt, er habe den Gideon Levy einige Zeit bevor man die Kleider und das Haupt des Kindes fand, mit einem Tragkorb auf dem Rücken in die Wälder gehen und daraus zurückkommen sehen" — dasselbe konnte man wahrscheinlich auch bei jedem andern Dorfbewohner beobachten — „und ein anderer dieser Zeugen sagte aus, dieser Gideon habe ihm befohlen, sie" (Kleider und Haupt, von denen eben die Rede war?) „zu suchen, und ihm den Ort in den Wäldern angegeben, wo sie gefunden wurden!" Diesem Zeugen würde man gewiß nur glauben können, wenn er auf Grund dieses Befehls den Fund gemacht und die Anzeige erstattet hätte, und nicht erst hinterdrein damit hervorgetreten wäre, nachdem die Leiche gefunden war. Anders denkt Pitaval darüber.

„Auf diese Beweise hin, die stark und schlüssig waren,

leitete das Parlament die Untersuchung auch gegen Gideon Levy ein, der gefangen gesetzt und verantwortlich vernommen wurde. Er leugnete, von der Entführung des Kindes und der Niederlegung seiner Kleider und seines Hauptes im Walde irgend welche Kenntniß zu haben, gab aber zu, daß er auf Ansuchen der Juden von Metz mit einigen Leuten gesprochen habe, um sie zu veranlassen, im Walde danach zu suchen, und daß er ihnen hundert Thaler" (dreihundert Livres) „versprochen habe, wenn sie irgend etwas vom Kinde fänden."

„Gegen Raphael wurde bewiesen durch Zeugen selbst, die er zu seiner Entlastung benannt hatte (?): daß er am 25. September eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang auf einem Schimmel, mit einem Mantel angethan, von Metz her gekommen sei, allein und so erschrocken und verwirrt, daß am Ausgange des Dorfes" (welches Dorfes sagt Pitaval nicht) „er sich von seinem Wege verirrte und durch die Wiesen sprengte, wo er von dreien dieser Zeugen angetroffen wurde, die ihn zurechtwiesen und ihn die große Straße nehmen ließen." Diese „Zeugen" soll Raphael zu seiner Entlastung benannt haben! Sein Sohn und der Müller von Boulay waren nicht darunter. Diese wurden überhaupt niemals vernommen.

„Weiterer Beweis durch drei andere Zeugen, als die bereits früher erwähnten*), daß am Tage der Entführung ein Jude, welcher durch Bart, Haar und Schimmel so beschrieben wird wie Raphael, in der an das deutsche Thor in Metz anstoßenden Straße gesehen worden ist, ein dreijähriges Kind mit einem rothen Mützchen im Sattel vor sich. Von diesen Dreien sagte Marguerite Gaffin, als sie dem Angeklagten gegenübergestellt wurde, daß sie ihn wiedererkenne, dann wiederholte sie dasselbe, aber nicht mehr so bestimmt, als sie ihn aber

*) S. 236.

genauer betrachtet hatte, wurde sie zweifelhaft und bedenklich. Gleichwohl dient ihre Aussage, zusammengehalten mit den andern Beweisen, weit entfernt irgend einen Zweifel an der Schuld Raphael's aufkommen zu lassen, nur zum Abschluß der Ueberzeugung, daß kein anderer als er das Kind geraubt hatte (!)." Die beiden andern „Zeugen" wurden dem Angeklagten entweder gar nicht gegenübergestellt oder erkannten ihn nicht; sonst würde Pitaval es erwähnen. Gleichwohl werden sie unter der Rubrik „zusammengehalten mit den andern Beweisen" mit zum Schuldbeweis verwerthet!

„Endlich liegt noch ein doppelter Beweis vor für die Beeinflussung des Zeugen Payer, des Reitersmannes. Denn erstens hat der Sohn Raphael's ihm nach der Gegenüberstellung mit dem Angeklagten gedankt und ihm gesagt, Alles was im Hause seines Vaters sei, stehe ihm zur Verfügung, selbst um Mitternacht. Und zweitens hat der Reiter, als er von der Gegenüberstellung zurückkehrte, zu Angehör mehrerer Personen gesagt: „„wenn er Alles ausgesagt hätte, was er wisse, so hätte Raphael innerhalb acht Tagen brennen müssen"". Den ersten dieser Beweise finden wir völlig unerheblich, da die begreiflichen, wenn auch überschwenglichen Dankesbezeugungen des Sohnes des Unglücklichen gegenüber diesem einzigen Zeugen, der furchtlos und standhaft der Wahrheit die Ehre gab, selbstverständlich von gar keinem Einfluß gewesen sein können auf das Zeugniß, das derselbe vorher bereits abgelegt hatte. Den zweiten „Beweis" finden wir deshalb völlig unglaubhaft, weil ein Zeuge, der falsch ausgesagt hatte, nach damaligem französischen Recht (wie wir später in dem Falle „Eine Gespenstergeschichte" sehen werden) den Strang oder lebenslängliche Galeeren zu erwarten hatte, und kein Wort davon verlautet, daß Payer auch nur in Untersuchung gezogen worden wäre. Daraus folgt, daß die Richter den „mehreren Personen",

welche dieſe Worte von Payer gehört haben wollten, ſelbſt keinen Glauben ſchenkten. Aber gegen den unglücklichen Raphael diente ihre Ausſage natürlich als „Beweis“.

Viertes Kapitel.

Urtheil und Vollſtreckung.

Genug von dieſen „Beweiſen“, dieſer Unterſuchung! Kein Wunder, daß „ſowohl auf Grund der in dem Proceſſe gewonnenen Belaſtungsmomente, als auf den Antrag des Generalprocurators am 16. Januar 1670 folgendes Urtheil des peinlichen Parlaments von Metz geſprochen wurde“:

„„Der Gerichtshof, ohne ſich aufzuhalten bei den Anträgen Raphael Levy's, Recht ſprechend auf die Appellation des Generalprocurators des Königs, erklärt, daß falſch gerichtet worden iſt. Unter Aufhebung des angefochtenen Beſchluſſes hat der Gerichtshof erklärt und erklärt den genannten Raphael Levy hinreichend beſchuldigt und überwieſen, am 25. September 1669 auf der großen Straße beim Dorfe Glattigny das dreijährige Kind des Gilles le Moine, Einwohners beſagten Ortes, geraubt (enlevé) und in dieſe Stadt Metz gebracht zu haben, von welchem Kinde ſeitdem der Kopf, ein Theil des Halſes und der Rippen, nicht minder die Kleidungsſtücke in den Wäldern nahe bei beſagtem Orte Glattigny aufgefunden worden ſind. Zur Sühne dieſes Verbrechens hat der Hof den benannten Raphael Levy verurtheilt, gebührende Buße zu thun vor dem großen Portal der Kathedralkirche zu Metz, und hier, auf den Knien liegend, nackt im Hemde, den Strick um den Hals, in der Hand eine brennende Fackel im Gewichte von drei Pfunden, zu ſagen und zu erklären, daß er argliſtiger und boshaftiger Weiſe beſagtes Kind geraubt und in dieſe Stadt gebracht hat, dieſe ſeine That bereut und wegen derſelben Gott, den König und die Gerechtigkeit um Verzeihung bittet. Hierauf ſoll be-

meldter Levy auf den Platz des Champ à Seille geführt werden, um dort lebendig verbrannt zu werden, und seine Asche in die Winde gestreut; und vor der Hinrichtung der ordentlichen nnd außerordentlichen peinlichen Frage ausgesetzt, um diejenigen zu nennen, in deren Hände er das genannte Kind gegeben und die es haben sterben lassen; seine Güter verstrickt und beschlagnahmt für die, denen sie zukommen, darauf vorweggenommen die Summe von tausend Livres als Buße für den König, im Falle daß die Confiscation nicht schon zu Gunsten Seiner Majestät erfolgt; fünfzehnhundert Livres Entschädigung an den gedachten Lemoine und die Proceßkosten.""

„„Und ehe das Urtheil gesprochen wird wider Gideon Levy, unter Vorbehalt der Beweise, die aus der wider ihn geführten Untersuchung gewonnen sind, befiehlt der Hof, daß auch er der ordentlichen und außerordentlichen peinlichen Frage ausgesetzt, gehört und befragt werde, auf daß man erfahre, wer den Kopf, die Kleider und das Hemd des mehrbemeldten Kindes in den Wald getragen hat; worauf das Protokoll über beide Folterverhöre dem Herrn Generalprocurator des Königs vorgelegt, darüber Bericht erstattet werden und weiter ergehen soll, was Recht ist.""*)

„„Befiehlt, daß Marguerite Huster, Magd des Beschließers der Königlichen Gefängnisse, gefordert werden soll vor die Kammer des Gerichtshofes, um streng verwiesen und ausgescholten zu werden, weil sie dem genannten Raphael Levy Zettel zugetragen und aus seiner Hand den Kassiber Nummer zehn empfangen hat und Geld genommen für dieses Thun.""

„„Und Recht sprechend auf den Antrag des genannten Generalprocurators hat der Hof befohlen und befiehlt, daß die Untersuchung darüber weiter geführt werde, an welchen

*) Hier folgt eine längere Verfügung gegen andere Angeklagte, die erst unten mitgetheilt werden kann.

Ort dieser Stadt das Kind von Raphael Levy verbracht worden sei, die Acten hierauf dem Generalprocurator mitgetheilt und weiter befohlen, was der Fall erfordert. Gleichwohl aber sollen die Proceßacten, in denen gegenwärtiges Urtheil ergangen ist, dem König eingesendet werden, damit sie von Seiner Majestät eingesehen werden zur Beschlußfassung über die weiteren Schlüsse und Anträge des genannten Generalprocurators. So geschehen zu Metz, im Parlament, in der Kammer de la Tournelle*), am 16. Januar 1670.'"

„Am nämlichen Tage, an dem das Urtheil gefällt ward, wurde Gideon Levy der ordentlichen und außerordentlichen Folter ausgesetzt. Er erlitt sie, ohne irgend etwas zu gestehen, und da es hierbei sehr spät geworden war, wurde die Vollziehung des Urtheils gegen Raphael auf den folgenden Tag verschoben."

„Am Morgen dieses Tages um acht Uhr zog Raphael in der Folterkammer ein kleines Buch in Gestalt eines katholischen Gebetbuches (en forme d'heures) aus der Tasche, in hebräischen Buchstaben gedruckt, und wollte einige Worte darin lesen. Die Herren Commissare befragten ihn darüber, und weil er zugestand, daß die Worte denen ähnlich seien, die man ihm auszusprechen angerathen hatte, falls er auf die Folter gespannt werde, so hießen sie ihn sein Buch weglegen."

„Nachdem ihm nun sein Urtheil verlesen worden war, das er ruhig und gefaßt anhörte, sagte er: „„über die Richter könne er sich nicht beklagen, aber die Zeugen hätten falsch ausgesagt und seien schuld an seinem Tode."" Dann behielt er sich vor, jedes Geständniß, das die Schmerzen der Folter ihm erpressen könnten, innerhalb einer Stunde nach derselben zu widerrufen. Diese Verwahrung, die der Angeklagte dreimal wiederholte, war nicht nöthig (lui fut inutile!), denn er gestand

*) Strafkammer „zum Thurm", so nach der von Paris genannt.

nichts. Man bemerkte, daß er während der heftigsten Schmerzen der Folter und zu der Zeit, als sein ganzer Körper aufgezogen war, während centnerschwere Gewichte an den Zehen seiner Füße hingen, eine Viertelstunde lang in einer Art von Gefühllosigkeit sich befand, die ihn gegen jeden Schmerz unempfindlich machte. Einige haben geglaubt, das könne die Wirkung der Worte gewesen sein, die man ihm geschrieben hatte, oder derjenigen, die er zu lesen begonnen, ehe er auf die Folter gespannt wurde. Aber es ist sehr einfältig zu glauben, daß Worte diese Wirkung hervorbringen könnten."

„Beim Austritt aus der Folterkammer wurde er in das Gelaß geführt, das den der Hinrichtung entgegengehenden Verbrechern bestimmt ist, und hier in den Händen des Herrn von Arras, Pfarrers der Kirche des heiligen Marcellus von Metz, und des Gardiens der Kapuziner zurückgelassen, welche gekommen waren, ihn zu ermahnen, dem Gesetz des alten Bundes (sa Loi) zu entsagen und die christliche Religion anzunehmen. Kurze Zeit nachher kam auch der Staatsanwalt (procureur) bei der Landvogtei Metz in das nämliche Gemach. Als der Verbrecher ihn erblickt hatte, rief er: „„Diese Stunde bringt mein Ende!"" Darauf erwiderte der Anwalt des Königs: „„Nur sein Leib sei verloren, er möge für seine Bekehrung sorgen, um seine Seele zu retten."" Bei diesen Worten erhob sich der Verbrecher zornig von der Bank, auf der er am Feuer saß, sagte, er werde sich keineswegs bekehren, und fügte etwas Bemerkenswerthes hinzu, nämlich, er habe die ordentliche und außerordentliche Folter ausgestanden, ohne Alles zu sagen, was er wisse (??), aus Furcht viele Leute unglücklich zu machen. Dann fuhr er fort: „„Ich bin Jude und werde als Jude sterben!"" Der Staatsanwalt des Königs nahm ein Protokoll auf über dieses Geständniß und diese Erklärung, die den Proceßacten beigefügt ist." Daß der Verurtheilte das Protokoll vernommen und genehmigt habe, verlautet nicht. Im

höchsten Grade unwahrscheinlich ist jedenfalls, daß der Mann, der heldenmüthig ohne Geständniß die Folterqualen ertragen, den Bedrängern seines Glaubens seine Glaubensgenossen durch solche Worte geradezu preisgegeben haben sollte. Auch die Folge der Ereignisse widerspricht dieser Annahme bestimmt.

„Man hatte dem Verbrecher erlaubt, seine Frau zu sehen, ehe er zur Hinrichtung geführt würde. Sie war aber krank und konnte nicht ins Gefängniß kommen. Er verlangte deshalb einige der Vorsteher der Judenschaft zu sprechen, was ihm gewährt wurde. Gleich darauf traten zwei Juden ein, der Namens Salomon und ein Anderer. Kaum sah sie der Verbrecher im Zimmer, so sagte er ihnen: „„Ihr seid schuld an der Lage, in der Ihr mich sehet.““ *) Er brachte auch die Fassung und Festigkeit nachdrücklich zur Geltung, mit der er, wie er sagte, die Schmerzen der Folter erlitten habe, und bat sie schließlich, für seine Frau und Kinder zu sorgen. Die beiden Juden versprachen dem Verbrecher, seine Familie niemals zu verlassen. Um sie aber noch feierlicher zu verpflichten, verlangte er ihren Eid, den er sie dreimal wiederholen ließ. Die Juden schwören, indem sie die rechte Hand entweder auf die zehn Gebote oder auf die Brust legen. Die Hand auf der Brust, schwuren die Juden bei dieser Begegnung. Nachdem sie dann einige Worte an den Verbrecher gerichtet hatten, die kein Franzose verstand, hieß man sie gehen, um dem Pfarrer und Mönch mehr Zeit zu lassen, an der Bekehrung dieses Elenden zu arbeiten.“

„Unzweifelhaft und ausgemacht (constant) ist, daß Alles, was der Eifer der glühendsten christlichen Barmherzigkeit leisten kann, zur Bekehrung dieses Juden aufgeboten wurde, jedoch ohne allen Erfolg. Dieser Unselige drehte unter dem

*) Diese Worte erklären sich ganz natürlich aus dem S. 238 Erzählten, zumal in Verbindung mit den weitern Worten Raphael's.

Vorwand, daß er in der Schrift nicht bewandert sei, den Kopf zur Seite um das nicht anhören zu müssen, was man ihm zum Heil seiner Seele sagte."

„Als man ihn zur Hinrichtung führen wollte, schlang er sich um den Kopf und den linken Arm zwei Lederriemen, welche in der Mitte verknotet waren. Der Knoten sah dem eines Pferdezügels ähnlich und erschien auf der Stirn des Verbrechers. Auf Befragen des Gerichtsschreibers des Parlaments, warum er diese Dinge also umgebunden habe, und was sie bedeuten, entgegnete er, in dem Knoten seien die Gebote des Gesetzes verschlossen und die Juden schlängen sie um das Haupt, wenn sie im Begriff seien zu sterben. In der Meinung, auch das könne ein Zauberspuk oder Hexenwerk sein, ließ der Gerichtsschreiber den Verbrecher die Lederriemen ablegen, und drang in ihn, die Wahrheit über die Entführung des Kindes zu sagen, da er dieses Verbrechens ja doch überführt sei, den Ort zu nennen, wohin es gebracht worden sei, und die Todesart, die es erlitten habe. Darauf entgegnete der Verbrecher nur: er sei unschuldig, und die Leute, die gegen ihn gezeugt hätten, seien falsche Zeugen."

„Da es nun endlich Zeitverschwendung erschien, länger mit diesem eigensinnigen Juden zu reden, so ließ man ihn zur Hinrichtung führen auf den Platz zum Champ à Seille, wohin er mit überraschender Unerschrockenheit schritt. Der Herr von Arras und der Guardian der Kapuziner folgten ihm, indem sie ihm immer zusetzten, sich zu bekehren. Aber weit entfernt, sich zu ergeben und ihnen zuzuhören, stieß er sie grob mit den Ellbogen zurück und sagte, er wolle als Jude sterben, und wenn er das thue, sei er sicher, daß seine Seele in Abraham's Schoß aufgenommen werde. Auch sagte er noch, er werde Gott nie um Verzeihung bitten wegen des Verbrechens, das er begangen habe" — (wahrscheinlich: er habe keinen Grund, deshalb um Verzeihung zu bitten) — „was in der Meinung

Mehrerer wiederum bewies, daß die Juden den Raub von Christenkindern als eine religiöse Handlung ansehen, durch welche sie Gott nicht zu beleidigen glauben."

„Jedenfalls aus diesem (?) Grunde trug dieser Verbrecher bis ans Ende seine Standhaftigkeit zur Schau, oder richtiger seinen Starrsinn. Denn als er nahe bei dem ihm bestimmten Scheiterhaufen angekommen war, half er selbst mit, das mit Schwefel überzogene Hemd sich anzulegen. Als er an den Pfahl gebunden war, und der Guardian der Kapuziner immer noch ihm zusetzte, seine Irrthümer abzuschwören, und der Gerichtsschreiber des Parlaments, sein Verbrechen zu gestehen, antwortete er beiden mit solcher Hartnäckigkeit und Seelenruhe, als ob er noch recht weit vom Tode entfernt gewesen wäre. Endlich wandte er den Kopf nach der Seite des Scharfrichters und bat diesen, ihm den Gnadenstoß zu geben, indem er ihn rücklings von hinter dem Pfahl aus erwürge. So starb dieser Unselige, ohne die Wahrheit des christlichen Glaubens zu bekennen, noch die Wahrheit des Raubes, den er begangen."

Fünftes Kapitel.

Proceß gegen die übrigen Juden.

Das Urtheil, auf Grund dessen Raphael verbrannt wurde, enthielt noch eine oben übergangene Stelle, die also lautet:

„Der Hof befiehlt weiter, daß Maier Schwob" (Pitaval schreibt Maieur Schuaube), „ein Jude, in Metz wohnhaft, ergriffen und gefänglich eingesetzt werde in die Gefängnisse des Parlamentspalastes unter Verstrickung und Beschlagnahme seiner Güter, und daß die Frau des besagten Schwob geladen werde, in Person zu erscheinen am ersten Sitzungstage dieses Hofes, um gehört und vernommen zu werden auf die wider sie aus diesem Processe sprechenden Anklagebeweise, daß die Verhöre dem Generalprocurator mitgetheilt werden, damit weiter ergehe

was Recht ist. Die Güter und Sachen des genannten Schwob seien mit Beschlag belegt und bestrickt durch den Obergerichtsschreiber der Civil- und Strafkammer dieses Hofes, und Alles in den Händen der bemeldeten verehelichten Schwob gelassen, welche dieselben verwahren wird als Gut des Gerichts."

Zu diesem Theil des Urtheils gab, nach Pitaval's Bericht Folgendes Anlaß.

„Vier Zeugen, welche im Processe gegen Raphael Levy vernommen worden waren, hätten ausgesagt: der verstorbene (!) Antoine Clausquin habe eines Charfreitags den Maier Schwob gegen elf Uhr Vormittags insgeheim beobachtet und zwar vor acht bis neun Jahren (!) in einem Zimmer des Erdgeschosses seines Hinterhauses, wie er mit zehn bis zwölf Juden zusammen war, die alle mit Hellebarden, Schwertern, Messern und Partisanen bewaffnet waren (?). Alle diese Juden seien um einen großen Tisch gesessen, auf dem ein Crucifix und eine menschliche Figur sich befunden, Tinte und Papier und alle übrigen (?) Dinge, welche beweisen, daß diese Gottlosen Tod und Leiden des Gottessohnes verspotteten. Dieselben Zeugen fügten hinzu: Clausquin sei von den Juden bemerkt worden; sofort sei Einer auf ihn zugestürzt und habe geschrien, er müsse sterben, habe ihm auch einen Stich nach der Kehle versetzt — welchen Streich Clausquin mit so viel Glück abwehrte, daß er ihn nur an der Hand (!) verletzte. Man bemühte sich zwar noch, ihn am Mantel zurückzuhalten. Aber Clausquin, dem das Leben lieber war als der Mantel, ließ diesen in den Händen der Verfolger und flüchtete auf die Straße, wohin bald darauf das Weib des Maier Schwob ihn dem Clausquin überbrachte."

„Es ist ja richtig, daß die vier Zeugen den Clausquin diese Dinge nur haben sagen hören. Aber einer von ihnen fügte hinzu, er habe den Clausquin in der Judenstraße getroffen, mit blutbedeckter Hand, weinend und klagend darüber, daß er bei Maier Schwob mißhandelt worden sei, weil er ihn dabei

überraſcht habe, wie er mit mehreren andern Juden des Leiden Jeſu Chriſti darſtellte. Derſelbe Zeuge ſagt weiter aus: zu der Zeit, als Clausquin ſich in der Straße alſo beklagte, ſeien zwei Juden, Namens Aaron Alphen und Maier Birier, dazugekommen, welche den Verwundeten gebeten hätten, keinen Lärm zu machen und in ein benachbartes Haus einzutreten, um ſich verbinden zu laſſen, mit dem Verſprechen, ihm ſechs Reichsthaler zu ſchenken. Die Wittwe Clausquin, eine der Zeuginnen, hat beſtätigt, daß ihr Mann behauptete, von Maier Schwob verwundet worden zu ſein. Sie habe ihn drei Wochen deshalb pflegen müſſen, woraus man ſchließen kann, daß dieſe Wunde keine leichte geweſen iſt."

„Man muß hinzuſetzen, daß dieſer Maier Schwob einer der erſten Vorſteher der Juden von Metz war, ohne deſſen Antheil und Zuſtimmung in der Synagoge nichts von Wichtigkeit beſchloſſen wurde; in dieſer Eigenſchaft hatte er unzweifelhaft (?) Kenntniß von dem Raub und Tod des Kindes und auch aus dieſem Grunde leitete man die Unterſuchung gegen ihn ein." Dadurch wird die wunderbare Anklage, welche ſich in der Hauptſache auf die angebliche Ausſage eines längſt Geſtorbenen gründet und Vorgänge, die neun Jahre zurückliegen, betrifft, erſt in das richtige Licht geſetzt! „Die Weisheit des Parlaments entfaltete ſich nicht minder glänzend (éclater) bei dieſer Gelegenheit, als bei den andern, denn Maier Schwob hatte, im Bewußtſein (?) des Verbrechens, deſſen er ſowohl gegen Clausquin, wie als Theilnehmer am Verbrechen Raphael's beſchuldigt wurde, ſchon die werthvollſten Beſtandtheile ſeines Vermögens bei Seite geſchafft; ſo daß, als der Gerichtsſchreiber des Parlaments bei ihm erſchien, um das Vermögensverzeichniß aufzunehmen, er nicht für zweihundert Piſtolen Sachen mehr vorfand, wiewohl Maier Schwob unſtreitig der reichſte Metzer Jude war. Als der Gerichtsſchreiber wiſſen wollte, wo denn die andern Sachen ſeien, mußte Maier

Schwob zugestehen, daß er den größten Theil seines Vermögens nach Amsterdam gesandt und außerdem Einiges seinen Gläubigern bezahlt habe, die ihn seit kurzem sehr bedrängt hätten. Gleichwohl (!) leugnete er im Gefängniß Alles, was ihm persönlich und in Verbindung mit Raphael zur Last gelegt wurde. Nicht minder seine Frau und ferner Aaron Alphen und Maier Birier, gegen welche, in Ausführung des gegen Raphael erlassenen Urtheils, persönliche Haftbefehle ergangen waren."

„Diese Untersuchung wurde mehrere Tage lang fortgesetzt und mehr als hundertundfünfzig Zeugen wurden vernommen. Andere Zeugen außer den obengenannten bestätigten, die Erzählung Clausquin's vernommen, seine Wunde gesehen zu haben. Einer hatte ihn damals in das Haus Maier Schwob's eingehen und verwundet herauskommen sehen. Ein Elternpaar von Metz sagte aus, es habe vor etwa sechs Jahren in der nämlichen Stadt Metz sein Kind verloren und seither, aller angewandten Mühe und Sorge ungeachtet, niemals wieder etwas von ihm vernommen. Die andern Zeugen derselben Untersuchung haben über verschiedene andere Verbrechen der Juden sich vernehmen lassen, welche so deutlich die Bosheit der Juden beweisen, daß sicherlich das Christenthum und die Christen keine größern Feinde in der Welt haben." Wie hübsch wird die Anklage und der Beweis, welche nach dem Urtheil vom 16. Januar 1670 zu führen waren und die Hinrichtung Raphael's erst rechtfertigen konnten, schon verallgemeinert! „Sie stoßen tagtäglich, ja allstündlich so große und entsetzliche Lästerungen gegen den Heiland und seine jungfräuliche Mutter aus, daß man sie hier gar nicht wiedergeben kann. Wenn sie keine Christenkinder rauben können, nehmen sie ein Crucifix und stellen es, wie gesagt wurde, alljährlich am Charfreitag in der Synagoge aus. Jeder von ihnen schlägt nacheinander mit der Geißel nach diesem Crucifix, bis ihre Rache gesättigt und befriedigt ist."

„Dieſe abſcheulichen Juden beſchränken aber ihre Verbrechen nicht auf dieſe Arten von Gotteslästerung, ſie verſtehen es auch die Chriſten durch ihren ungeheueren Wucher zu ruiniren.“ Das wird eingehend erörtert. Außer ganz allgemeinen Behauptungen, wie der: „daß ſie während der Plagen des Krieges Land und Leute ſchlimmer geplündert hätten, als der Feind“, werden auch einzelne Metzer Fälle von Geldwucher, einzelne im Pferdehandel regelmäßig von ihnen geübte Kunſtgriffe aufgezählt, und verſichert, „daß alle dieſe Dinge in dieſer Unterſuchung feſtgeſtellt worden ſind“. Die Unterſuchung, inwieweit dieſe Anklagen begründet ſind, liegt aber offenbar außerhalb des Rahmens des Proceſſes, dem Raphael Levy zum Opfer fiel, in dem Gideon Levy gefangen und gefoltert wurde, und ſelbſt außerhalb der Anklagen gegen Maier Schwob und ſeine Frau. Dagegen beweiſt die Hereinziehung dieſer höchſt allgemeinen Anklagen und Beſchwerden gegen alle Juden, Klagen, von denen Pitaval (S. 328) ſelbſt zugibt, daß man ein dickes Buch damit anfüllen könne, mit welcher Voreingenommenheit und Gehäſſigkeit die in dieſem Proceſſe vernommenen Zeugen, denen man nach Pitaval's Zugeſtändniß die „Beweiſe“ und die „Feſtſtellung dieſer Dinge“ dankt, gegen die Juden ganz im Allgemeinen erfüllt waren. Daß trotz alledem nicht der geringſte Beweis erbracht ward für die Betheiligung irgend eines der Metzer Juden an dem angeblichen Ritualmord am kleinen Le Moine wegen deſſen Raphael Levy erwürgt und verbrannt wurde, ſowie für die angebliche Ausſetzung der Leiche und Kleider im Walde, iſt der beſte Beweis für die Schuldloſigkeit des unglücklichen Hauptopfers dieſes widerlichen Proceſſes. Auch Pitaval verhehlt ſich im Grunde dieſe an Lächerlichkeit grenzende Erfolgloſigkeit „der ſo glänzend entfalteten Weisheit des Parlamentes“ nicht. Er ſagt:

„Das Parlament hat nichts unterlaſſen, um die Mitſchuldigen am Tode des geraubten Kindes zu entdecken. Es hat

am 21. März 1670 die Verhaftung gegen Abraham Speier und Lazarus Wildstadt, Juden von Metz, verfügt, welche während des Processes gegen Raphael einem Einwohner von Metz Namens Oulri (Ulrich?) fünfzig Pistolen anboten, wenn er in den Wäldern nachsuchen wolle, wo die Juden Kopf und Kleider des Kindes hatten aussetzen lassen. Abraham Speier, der Wind von diesem Beschluß bekam, flüchtete aus Metz" — gewiß, nach dem Schicksal Raphael's, kein Beweis für die Schuld des Flüchtlings — „und Lazarus Wildstadt wurde gefangen gesetzt nnd — leugnete Alles. Nachdem der Proceß gegen diesen letzten Juden genügend instruirt war, hat das Parlament den gegen Gideon Levy, welcher seit seiner Folterung im Gefängniß saß, durch Urtheil zu Ende geführt. Dieses Urtheil lautete:

„„Der Gerichtshof hat, auf Grund der im Processe erhobenen Verbrechen (cas), den genannten Juden Gideon Levy auf immer aus dem Königreich verbannt, alle seine Güter dem König verfallen und gepfändet erklärt und ihm bei Lebensstrafe verboten, die Verbannung zu brechen. Geschehen zu Metz im Parlament in der Kammer de la Tournelle am 29. März 1670 und dem Verurtheilten verkündet am nämlichen Tage.""

Dieses durch seine Kürze und seine fiscalische Tendenz ausgezeichnete Urtheil, das so wenig wie Pitaval selbst verräth, welcher „Verbrechen" (cas) der Verurtheilte für überführt erachtet wurde, läßt wenigstens durch die ausgesprochene Strafe erkennen, daß diese „Verbrechen" keinesfalls diejenigen waren, welche Gideon die Verhaftung und Folterung zuzogen, nämlich irgend welche Theilnahme an einem Ritualmord.

„Ohne uns weiter aufzuhalten", sagen wir mit der von den französischen Parlamenten beliebten Redewendung, bei dem Altweibergeschwätz über angeblich noch öftere Beschimpfungen des Leidenskreuzes Christi im Hause Maier Schwob's, über

welches Geschwätz Pitaval eingehend berichtet, theilen wir das Endurtheil des Parlaments gegen ihn und die übrigen angeklagten Juden mit:

„„Alles erwogen, hat der Gerichtshof wegen der im Processe erwiesenen Verbrechen (cas) den Maier Schwob verurtheilt und verurtheilt ihn zu dreitausend Livres Buße, wovon ein Drittel zu Gunsten der Armen des Hospitals von Sanct Jacob, die beiden andern Drittel für den König; gibt ihn und sein Eigenthum im Uebrigen frei; hat Sibille Zé (See?) seine Frau, Maier Birier und Aaron Alphen freigesprochen; befiehlt eingehendere Untersuchung gegen Lazarus Wildstadt und Abraham Speier, entläßt Ersteren aber aus der Haft gegen Handgelöbniß. Und Recht sprechend auf die Anträge des Generalprocurators des Königs, erläßt es die schärfsten Verwarnungen und Verbote an die Juden (!), bei Todesstrafe fernerhin nicht mehr bei den Ceremonien ihrer Religion die Nachahmung eines Crucifixes oder andere den Tod und das Leiden Christi, die heilige Jungfrau oder die christliche Religion verspottende Bildwerke auszustellen, noch irgend eine religiöse Versammlung oder Handlung in ihren Privathäusern in Stadt oder Land zu veranstalten, sondern nur in der Synagoge dieser Stadt, und zwar bei offenen Thüren derselben. Befiehlt den Oberbehörden, Gerichtspersonen, Maires und Obrigkeiten aller Orten, wo Juden sich aufhalten, die Uebertreter dieser Gebote zu verhaften und sie unter guter und sicherer Bewachung in das Gefängniß dieses Palastes zu senden, bei Strafe von tausend Livres für jeden Fall lässiger Nachsicht. Verbietet den nämlichen Juden bei Strafe von fünfhundert Livres für jeden Contraventionsfall in der Zeit von Mittwoch vor bis Mittwoch nach Ostern ihre Häuser zu verlassen, wenn es nicht auf Befehl des Gerichts oder des Stadtcommandanten geschieht. Befiehlt, daß die Untersuchungen, welche seit dem wider Raphael Levy gefällten Todesurtheil wider die Juden wegen ihrer Gottlosigkeit, ihres Handels mit

verrufenen Münzen*) und ihres Zinswuchers ergangen sind, dem König eingesandt werden, um nach Befinden weitere Vorkehr zu treffen. Und damit niemand sich mit Unwissenheit entschuldige, wird dieses Urtheil öffentlich angeschlagen und gegraben werden auf eine Kupferplatte, befestigt an einem Pfeiler von behauenem Stein, welcher errichtet werden wird in der Judenstraße und dessen Kosten bestritten werden sollen aus den zwei Dritteln der dem König zugesprochenen Buße. Geschehen zu Metz im Parlament am 26. März 1670.""

„Man könnte vielleicht sagen", meint Pitaval, „daß das Parlament ein noch strengeres Urtheil hätte fällen können gegen Maier Schwob und die Judengemeinde (!), die so offensichtliche (!) Mitschuldige waren an dem Tode des von Raphael geraubten Kindes und an allem Weitern, was über sie gesagt (!) worden ist. Aber" — man achte auf diese prachtvolle Wendung! — „da sie nicht härter bestraft werden können, als indem man sie aus dem Königreich verjagt und verbannt, und da das Recht, ein ganzes Volk zu verbannen, vom Fürsten abhängt, so hat das Parlament wohlweislich angeordnet, daß der wider Raphael geführte Proceß und die daran sich schließenden neuern Erörterungen dem König eingesandt würden, damit Seine Majestät weiteres anordne." Als ob das hochweise Parlament nicht bereitwilligst dem Schwob und der ganzen Judengemeinde von Metz die „weniger harte" Strafe des Feuertodes zuerkannt hätte, wenn sich dafür nur irgend ein Scheingrund hätte finden lassen! Zerfloß aber, je länger die Untersuchung dauerte, um so mehr das Phantasiebild eines Ritualmordes, war nicht ein einziges Glied

*) „Endlich ist in diesem Processe Beweis dafür erbracht worden", sagt Pitaval S. 328, „daß die vornehmsten Juden von Metz einen fortwährenden Handel mit französischen Münzen treiben, indem sie solche außerhalb des Königreichs schaffen und gegen ausländische Münzen eintauschen, die sie weit über ihrem Werthe unter die Leute bringen."

der Metzer Judengemeinde der Theilnahme daran auch nur verdächtig zu machen, so kennzeichnet sich das gegen den unglücklichen Raphael gefällte Urtheil klar als Justizmord aus Glaubenswahn.

Vielleicht um den König zur Nacheiferung anzuspornen, fügt Pitaval der eben citirten Stelle hinzu: „Im Jahre 1670 jagte der Kaiser die Juden aus seinen Staaten wegen der Uebelthaten, deren sie angeklagt und überwiesen waren.“ Er hätte demnach gewünscht, das bekannte Sprichwort dahin erweitert zu sehen: „Haust du deinen Juden, hau' ich meinen Juden.“ Dann geht er zu wohlfeilen Späßen über die Juden und zu einer dem Werke Simonville's entnommenen Abhandlung von den „Gebräuchen und Gewohnheiten der Juden“ über, in dem vielleicht unsere Antisemiten Nachlese halten, um sich mit einiger frischen Belehrung zu versehen.

Sechstes Kapitel.

Die Quelle der Fabel vom jüdischen Ritualmord.

Wir unsererseits finden eine schlagende Widerlegung des Aberglaubens vom jüdischen Ritualmord an Christenkindern in den Werken eines Mannes, der, wiewohl selbst getaufter Jude, in seinem treuen Christenglauben über allem Zweifel steht, der Zeit seines Lebens als ein Pfeiler und Licht unserer Kirche verehrt wurde, und dessen Werke noch heute unvergessen sind, obwohl er längst nicht mehr lebt. Es ist August Neander. Man lese die rührende Darstellung, die er von den Leiden und Martern der Christen in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung in seiner „Kirchengeschichte“, seinen „Denkwürdigkeiten“, seinem „Kaiser Julianus“ entwirft. Ueberall erkennt man deutlich, wie die Heiden den Christen ganz dieselben Dinge vorwerfen, welche der Glaubenshaß der Christen im Mittelalter den Juden aufbürdet, insbesondere die Ermordung von

Kindern zu ritualen Zwecken, um deren Blut in Hostien zu genießen oder es beim Abendmahl der Christen warm zu trinken. Diese vermeintlichen Menschenblutmahlzeiten der Christen hießen Thyestei'sche Mahle (Epulae Thyesteae, Θυέστεια δεῖπνα, nach Thyestes, dem Bruder des Atreus).*)

Möglich, daß nun auch der Glaube und die Glaubwürdigkeit Neander's von gewisser Seite angefochten wird, da er den Juden mit derartigen Ergebnissen seiner Forschungen indirekt beispringt, und außerdem immerhin doch als Jude geboren wurde, was an sich allein schon in den Augen unserer Antisemiten ein impedimentum impediens ist, um jemals bis zu jener letzten Reinheit der Erkenntniß durchzudringen, welche diese Herren von Geburt besitzen.

Aber dieser immerhin mögliche Einwand ist für unser Beweisthema belanglos, da inzwischen auch protestantische Geistliche von unbestritten christlich-germanischer Abstammung ganz dieselben geschichtlichen Thatsachen noch eingehender wie Neander zweifelsfrei festgestellt haben. Man greife z. B. zu dem auch für Nichttheologen sehr lesenswerthen Buche „Rom und das Christenthum" von Dr. Theodor Keim (weiland Professor der Theologie an der Universität Gießen, Berlin, G. Reimer, 1881). Dieses Buch enthält „eine Darstellnng des Kampfes zwischen dem alten und dem neuen Glauben im römischen Reiche während der ersten beiden Jahrhunderte unserer Zeitrechnung". Es ist also in der Zeit und stofflich beschränkter wie Neander's „Kirchengeschichte", aber auch ebendarum in der Lage, die Vorurtheile und Verleumdungen der Heiden gegen die Christen und deren ecclesia pressa umständlicher zu erzählen.

„Der Geheimbund der Christen", schreibt Keim S. 363 flg., „den man mit den unheimlichsten Mysterien zu vergleichen geneigt war, mußte", nach der Meinung der Heiden, „seine be-

*) Vergl. z. B. Neander's Kirchengeschichte, Bd. 1, S. 167 (2. Aufl.).

ſondern Weihen für Eintretende haben. Man ſagte: ein Altar ſei dort aufgeſtellt mit einer verhüllten Opfergabe. Oben Körner Getreide, aber darunter unſichtbar ein kleines Kind. Der Neophyte wird aufgefordert, mit einem Meſſer wiederholt blind und aufs Gerathewohl hineinzuſtoßen. Da entſtrömt aus vielen Wunden das Blut, nun ſtürzen ſie" (die Chriſten) „herzu und lecken das Blut auf, ſie reißen das Kind hervor und zerſtücken und eſſen wetteifernd ſeine Glieder. Das iſt das Einweihungsopfer, welches zugleich Jeden als einen Mitwiſſer des Verbrechens zu gegenſeitigem und ewigem Schweigen verpflichtet." An vielen andern Stellen dieſes Werkes*) wird dieſe Verleumdung des chriſtlichen Mahls von neuem erwähnt, widerlegt.

Neander und Keim ſchöpfen dabei aus denſelben untrüglichen Quellen: den Verhörprotokollen der Römiſchen Proconſuln gegen die gefangenen oder angeklagten Chriſten, den vorhandenen Berichten der römiſchen Provinzialſtatthalter an die Kaiſer, z. B. denen des jüngern Plinius an den Kaiſer Trajan, aus dem „Octavius" des M. Minucius Felix**), wo es z. B. im Kap. 9 heißt: „Jam de initiandis tirunculis fama tam detestanda quam nota est; infans farre contectus, ut decipiat incautos, adponitur ei qui sacris inbuatur; is infans a tirunculo, farris superficie quasi ad innoxios ictus provocato, caecis occultisque vulneribus occiditur; hujus, pro nefas, sitienter sanguinem lambunt; hujus certatim membra dispertiunt; hac foederantur hostia; hac conscientia sceleris ad silentium mutuum pignerantur; haec sacra sacrilegiis omnia tetriora.***) Im Kap. 28 ſagt Minucius:

*) S. 432, 456 flg., 480 flg. u. ſ. w.

**) Ausgabe von Ed. von Muralt, Zürich, 1836.

***) Die oben aus Keim citirte Stelle iſt eine faſt wörtliche Ueberſetzung dieſer lateiniſchen Worte.

quasi Christiani infantes vorarent (als ob die Christen Kinder fräßen). Ebenda und im Kap. 30 spricht er von infantibus immolatis (geopferten Kindern) und de caede infantis et sanguine (von Mord und Blut des Kindes) und fragt, ob irgend Jemand glauben könne, daß ein Christ „einen so weichen, so kleinen Körper verwunden, Jemand dieses rothe Blut eines Wesens, das man noch kaum Mensch nennen könne, tödte, vergieße, trinke. Niemand kann das glauben, kaum Jemand anhören".

Die Aehnlichkeit des furchtbaren Mythus der Heiden gegen die Christen mit demjenigen der Christen gegen die Juden tritt noch deutlicher vor Augen, wenn man die Einzelheiten dieser angeblichen Menschenopfer vergleicht. So entspricht z. B. die Schilderung, die der gelehrte Domkapitular Erler in Mainz in seiner oben (S. 231) erwähnten Abhandlung von dem (vermeintlichen) Ritualmord der Juden in Trient an dem Knaben Simon und andern angeblichen Ritualmorden gibt*), ziemlich genau der gleichartigen angeblichen Manipulation der Christen, die oben nach Keim und Minucius vorgetragen wurde

Auch bei dieser Verleumdung gilt das semper aliquid haeret — Etwas bleibt immer haften! Wir sahen, daß Pitaval ohne Weiteres das Bestehen des Gerüchts als Beweis dafür ansah, daß es Wahres berichte. Gerücht gilt ihm als Beweis, Volkes Stimme als Gottes Stimme. Unter den Römern, die das der alten sinkenden Welt unbegreiflichste und unergründlichste Geheimniß, das Christenthum, unter sich wachsen sahen, ging es nicht anders. „Justin hörte die Sage unter dem Volk",

*) Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 50, S. 34, Note, 35 flg., 37 flg., 53 flg. Die Kritiklosigkeit des Verfassers erhellt am besten aus den den Trienter Proceß einleitenden Worten desselben: „Wir sind dadurch in der Lage, den vollständigsten Beweis für diesen, sowie für den ritualen Mord der Juden überhaupt, deren Ursachen, Zweck und Ritus zu besitzen."

berichtet Keim (wie auch Neander in seiner „Kirchengeschichte"), „Crescens und Fronto erzählten sie dem Volk mit Eifer, Autolykus hörte sie mit Lust, selbst Celsus kann nicht umhin, wennschon mit wenig Ueberzeugung, davon zu reden, und Cäcilius bei Minucius kann wenigstens die völlige Grundlosigkeit des Gerüchts nicht begreifen." „Sagax fama non loqueretur", das scharfsinnige Gerücht würde nicht reden, heißt es, wenn ein Wort zur rechten Zeit sich einstellt. „Noch immer liegt ein gewisses Räthsel über der Entstehung dieser damals ganz herrschenden heidnischen Ansichten", sagt Keim (S. 364). Ihre rein heidnische Anschauung, die Gewißheit, daß die Juden durch giftige Nachrede keinen Theil daran hatten, weist er nach. „Das Mißtrauen aber gegen den vermeintlichen Atheismus der Christen, gegen die nächtlichen Gottesdienste, gegen die christliche Brüderlichkeit, die Analogien heidnischer Mysterien, in denen Schlachtung von Kindern allmählich nicht ungewöhnlich war, wie das Geheimniß des Genusses von Leib und Blut Christi im Abendmahl — das Alles zusammen hat geholfen, dem neuen Glauben überhaupt diesen Vorwurf zu formuliren, und die durch Noth erpreßten oder im Mißverständniß gegebenen Geständnisse der christlichen Sklaven constatiren den Vorwurf."

Manche dieser scheinbaren „Beweise" für die Wahrheit der Verleumdung — Beweise im Sinne Pitaval's — gehören jeder ecclesia pressa an: die geheimen Gottesdienste, die vermeintliche Gottlosigkeit, das brüderliche Zusammenhalten aller Glaubensgenossen, das in unserm Fall an Gideon Levy u. s. w. zu einem besondern Verbrechen gestempelt wurde. Daneben hatten auch die Heiden so viele und so wenig „Zeugen" für die vermeintlichen christlichen Verbrechen wie der Generalprocurator von Metz für seine Anklagen. Aber man bedarf ja auch nicht einmal der Zeugen mehr, wenn Ankläger und Richter ohne weitern Beweis Thatsachen aburtheilen, die ihrer Meinung nach notorisch sind. In der Heidenzeit wurden die

Christen für jedes Unglück verantwortlich gemacht, das Rom und den römischen Staat betraf: für die von Nero verursachte Inbrandsetzung Roms, für Erdbeben, Viehsterben, Hungersnoth, verheerende Krankheiten, Niederlagen im Felde, Dürre und Ueberschwemmung. Wenn es in Afrika nicht regnete, galt das Sprichwort: „Schiebe es nur auf die Christen!“*)

Die Juden sind im Mittelalter einer ebenso mannigfaltigen Verantwortlichkeit für unliebsame Naturereignisse und Mißgeschicke aller Art ausgesetzt gewesen. Ihre ungeheuere Sünde zog nach der Meinung der Menge überall den Zorn Gottes unmittelbar an. In Frankreich war, wie das Pitaval's Haltung zeigt, dieselbe Anschauung noch in Blüte, als Racine, Corneille, Molière und Pascal schon zu den Klassikern zählten. Und bei uns, wie lange Jahrzehnte noch nach unserer klassischen Periode und der Kritik der reinen Vernunft?

*) Non pluit Deus, duc ad Christianos. Neander, Kirchengeschichte, I, 157.

Eine Geſpenſtergeſchichte.

(Pitaval XI, 304—391.)

Erstes Kapitel.

Der Schatz.

Kaum ein anderer der zahlreichen Fälle in Pitaval's Sammlung, welche den blinden Aberglauben des christlichen Frankreich in seinen Tagen enthüllen, ist so geeignet, dem zuvor berichteten Trauerspiel von Metz zur Seite gestellt zu werden, als der nachstehend erzählte Vorfall.

Honoré Mirabel, ein Landmann aus dem Dorfe Pertuis, war Knecht im Landhofe*) von Gay im Gebiet von Marseille. Seine Geschichte wird zunächst nach seiner Darstellung erzählt. Er sagt, er sei im Monat Mai gegen elf Uhr Abends unter einem Mandelbaum des Landhofes des Fräulein Gay eingeschlafen. Plötzlich sah er beim Mondschein am Fenster eines benachbarten Landhauses, das nur fünf bis sechs Schritte von ihm entfernt war und einer Frau Placasse gehörte, einen Mann. Da dieses Landhaus unbewohnt war, überraschte ihn der Anblick dieses Menschen. Er glaubte das Recht zu haben, von ihm Rechenschaft zu fordern, was er da treibe. Das trotzige Schweigen des Menschen erbitterte Mirabel, als ob er ein berufsmäßiger Rächer des Unrechts gewesen wäre. Er wollte das Geheimniß ergründen. Da die Thür des benachbarten Landhauses offen und ohne Schloß war, hatte er Neigung, aus größerer Nähe ein Gespräch mit dem Unbekannten anzuknüpfen. Er trat in das Haus ein, stieg die Treppe hinauf, suchte überall und fand niemanden. Er bildete sich nun ein, es sei ein

*) Bastide, Landhaus im südlichen Frankreich.

Phantom, ein Gespenst, ein Spuk gewesen. Da er sich nicht mehr Muth beilegt, als er besaß, so gesteht er, daß ihm die Angst Flügel verliehen habe, sowie ihm dieser Gedanke kam. Er sprang die Treppe hinab, indem er immer vier Stufen auf einmal nahm. Er beeilte sich dann, aus einem nahen Brunnen Wasser zu schöpfen, denn Furcht macht immer heiß. Während er trank, hörte er hinter sich eine zu Grunde gerichtete Stimme, wie sie die Herren Gespenster zu eigen haben, zu Gesangsleistungen nicht beschaffen, welche ihn beim Namen seines Heimatsdorfes rief. „Pertuysaner", rief sie, „hier liegt ein Schatz vergraben. Du brauchst nur die Erde auszuheben. Laß mir Messen lesen." Das beweist uns, daß es eine katholische Seele war, welche litt önd Gebete begehrte.*) Mirabel sah einen kleinen Stein auf eine Stelle fallen. Er meinte, der Geist bezeichne damit die Stelle, wo man nachgraben solle.

Mirabel konnte das Geheimniß seines Glückes nicht für sich behalten. Um Trost und Beistand zu suchen, erzählte er die seltsame Begegnung einem gewissen Bernard, Diener bei der Pächterin des Landhofes Paret. Sie beschlossen gemeinsam zu graben. Es war noch nicht fünf Uhr Morgens. Auch die Pächterin war dabei. Sie stießen zuerst auf ein mit alter, schlechter Leinwand umwickeltes Paket. Nachdem sie gegen dieses einen harten Schlag mit einer Hacke geführt hatten, klimperte es. Dieser Ton erfreute sie sehr. Aber keine der drei Personen wagte das Paket zu berühren, aus Furcht, es könne aus den Zeiten der Pest herstammen. Man ließ Mirabel allein bei dem Fund. Er machte aus einem Mandelzweig einen starken Haken und zog mit diesem das Paket heraus. Als er es hatte, brachte er es in sein Zimmer. Hier tauchte der Knecht des Paket in einen Kübel voll Wein, da kein Essig zur Hand war. Dann öffnete er es, und glaubte nicht Augen genug zu haben

*) Pitaval S. 307.

um das Gold zu schauen, das es enthielt. Er zählte über tausend Goldstücke. Es waren portugiesische Münzen.

Nun kamen auch Bernard und die Pächterin. Sie fragten nach dem Verbleib des Schatzes. Er beschwichtigte sie; wie, erfahren wir nicht. Er ließ einige Messen für das Wohl der armen Seele des Geistes lesen. Denn er fürchtete, wenn er dies Versprechen nicht halte, könne man ihn eines Morgens mit umgedrehtem Halse im Bette finden. Er ließ sich viermal zur Ader schlagen, um den Folgen der Gemüthsbewegung vorzubeugen, welche der Schreck in ihm erzeugt hatte.

Man sah, daß seine Seele nicht stark genug gewesen war, um die Bürde einer so großen Neuigkeit zu tragen. Er meinte nun auch ersticken zu müssen, wenn er sie nicht verbreite.

Sein Geheimniß war zu schwer für ihn. Deshalb theilte er es einem Lagerhalter in Marseille, Namens Auquier, mit, der wie er selbst von Pertuys war. Er that dies unter dem Anschein, ihn zu fragen, welche Verwendung er von seinem Schatze machen solle. Auquier sann nun darauf, den Bauer zu übertölpeln. Zuerst empfahl er ihm, seinen Schatz gut zu verwahren. Denn wenn man erführe, daß er alte Münzen besitze, werde man sie mit Beschlag belegen und dann: Ade, Schatz, lebe wohl! Auquier verließ ihn nicht mehr. Verliebt in die schönen Augen von Mirabel's Schatz, mußte er auch große Reize an der Unterhaltung und Gesellschaft des Bauernknechtes entdecken. Er schleppte ihn aus einer Wirthschaft in die andere und hielt ihn frei. Er bot sich an, selbst die Sorge für Verwahrung des Schatzes zu übernehmen, und um Mirabel mehr Zutrauen einzuflößen, zeigte er diesem bei sich daheim einen Korb, in dem viele Gold- und Silbergeldstücke lagen. Das überzeugte Mirabel davon, Auquier sei in angenehmen Verhältnissen. Sie machten also aus, sich bei einem der Stadtthore um zehn Uhr Abends zu treffen, wo der Knecht dem Auquier seinen Schatz übergeben sollte.

Während der Bauer auf dem Wege nach dem Stelldichein war, traf er in dessen nächster Nähe Gaspard Deleuil, einen seiner Freunde. Aber schon erblickte er auch Auquier. Deshalb ersuchte er Deleuil, dicht dabei in einem kleinen Gebüsch zu warten. Dann trat er zu Auquier heran, gab diesem zwei kleine Säcke, von denen einer mit einem aus Goldfaden gewirkten Band geschlossen war, und erhielt dagegen von Auquier einen Schein folgenden Inhalts:

„Ich bekenne, Honoré Mirabel die Summe von zwanzig Tausend Livres zu schulden, die ich ihm, wann er will, zu zahlen mich verpflichte. Ich entbinde ihn von der Rückzahlung mir schuldiger vierzig Livres.

Marseille, den 27. September 1726. Auquier."

Der Bauer vereinigte sich nun mit Gaspard Deleuil, der inzwischen auf ihn gewartet hatte. Kurze Zeit darauf begab er sich in sein Heimatsdorf Pertuys, jedenfalls um seinen Landsleuten in seiner Person einen wohlbestallten Bauersmann zu zeigen. Von dieser Reise wieder in Marseille zurück, suchte er Auquier auf, der ihn zum Abendessen lud. Mirabel beschloß nun, Abschied von seiner Herrin zu nehmen, denn sie war nicht große Dame genug, um einen Knecht zu besitzen, der selbst ein großer Herr geworden. Auf dem Wege nach ihrem Landhofe, von dem er seine Kleider abholen wollte, wurde er nahe bei dem Kloster der Minimes von einem riesengroßen Mann angefallen, der ihm urplötzlich einen Messerstich versetzte, welcher ihm durch Weste und Hemd drang. War es ein zweites Gespenst? War es ein von Auquier gedungener Mörder? Mirabel nahm das letztere an, da er meinte, daß Gespenster wohl Seelenmessen fordern, aber nicht Messerstiche austheilen. Er öffnete die Augen. Er beargwöhnte Auquier. Er forderte von ihm den Schatz oder die Zahlung der im Schuldschein verschriebenen Summe.

Auquier leugnete Alles, wie ein Mann, der nicht vergeb-

lich den Bauer betrogen haben wollte und nun den Zeitpunkt gekommen hielt, die Maske ungestraft abzunehmen.

Der Bauer ging vor Gericht und reichte seine Klage ein. Er forderte die Erlaubniß, eine Untersuchung anstellen zu dürfen und eine Haussuchung bei Auquier durch den Untersuchungsrichter (Criminallieutenant), sowie die Aufnahme eines Protokolls darüber. Die Fabel des Bauern machte sofort Glück beim Unterrichter. Er gestattete die Untersuchung. Am 17. October 1726 begab er sich mit dem Gerichtsschreiber in das Haus Auquier's, begleitet von Mirabel. Das über die Haussuchung aufgenommene Protokoll stellt fest, daß nicht ein einziges Goldstück vorgefunden wurde, noch irgend etwas von Geschirr aus Edelmetall. Als man eine Garderobe öffnete, bezeichnete Mirabel einen kleinen Weidenkorb als den in seiner Klage bezeichneten.

Nun wurde Auquier vernommen und gab an, er kenne Mirabel seit dem Monat Mai. Mirabel habe einmal mit ihm in seinem Laden gegessen und einmal im Wirthshaus. Er habe ihm zwei Thaler geliehen. Der Bauer habe ihm gesagt, er habe einen Schatz gefunden, und versprochen, ihm denselben zu übergeben, gegen die Sicherheit eines vor einem Notar beglaubigten Empfangsscheins. Alle andern Klagbehauptungen bestreitet er. Am Ende des Protokolls macht der Untersuchungsrichter noch actenkundig, daß bei der Durchsuchung der Kleider und Wäsche der Frau Auquier er an einem Kinderröckchen ein von Goldfäden durchwirktes Band gefunden habe, von der Beschaffenheit, wie Mirabel in seiner Klage das Band des einen Sackes schildert, in dem er Auquier die eine Hälfte des Schatzes übergeben habe.

Der Weidenkorb, das Band mit den Goldfäden, das Geständniß Auquier's, das wir vorgetragen, dieser ganze schwache Schimmer eines Verbrechens, dessen Auquier von Mirabel geziehen wurde, waren glänzende Lichter in den Augen des Rich-

ters. Er setzte die Untersuchung fort. Dreizehn Zeugen wurden vernommen. Drei von ihnen waren sehr geeignet, das Vorurtheil des Richters zu bestätigen.

Die erste war Magdalene Caillot, Pächterin von Paret. Sie sagte aus: Als Mirabel eines Tages von seiner Arbeit zurückgekommen sei, habe er ihr traurig und verwirrt geschienen und ihr gesagt, soeben habe er den Geist eines Todten im Landhaus Placasse gesehen. Was die Entdeckung des Schatzes anlangt, so will sie Mirabel mit Bernard, ihrem Knecht, graben gesehen haben und aus der Erde ein Leintuch ziehen, in dem ein sehr schwerer Gegenstand eingewickelt war, wie sie glaube Metall, nach dem Klimpern zu schließen, das sich vernehmen ließ, als man mit der Hacke darauf schlug. Sie habe das Tuch aus Furcht vor Ansteckung nicht berührt. Mirabel habe ihr von der Uebergabe der Geldstücke an Auquier erzählt. Sie selbst habe eines davon gesehen, welches in der Mitte ein Kreuz und einen Kranz gehabt habe. Es sei von der Größe eines Zweihellerstückes gewesen; der Sack und das Goldfadenband, die ihr der Gerichtsschreiber vorlegte, seien dieselben, die Mirabel ihr gezeigt habe. Auch habe Mirabel sich ihr gegenüber eines Tages beklagt, daß er von einem Manne angegriffen worden sei, den er für Auquier gehalten habe, und er habe ihr dabei gezeigt, daß ihm Weste und Hemd durchlöchert seien.

Der zweite Zeuge ist Gaspard Deleuil. Er erzählt, er habe die Geschichte der Gespenstererscheinung und Schatzhebung von Mirabel vernommen. Am 6. September Abends habe er diesen angetroffen, mit einem Paket unterm Arm. Er habe ihn, Deleuil gebeten, nahe bei dem Thor der Faineans auf Mirabel zu warten. Mirabel sei nun gegen einen Mann vorgeschritten, dem er sein Paket übergeben und von welchem er dagegen ein Stück Papier erhalten habe. Als Mirabel sich dann wieder mit ihm vereinigt, habe er erzählt, jener Mann

sei der Lagerhalter Auquier, ihm habe er seine Geldstücke übergeben, gegen die Sicherheit eines Schuldscheines. Dieser Zeuge sagt weiter aus, daß, als er am andern Frühmorgen an derselben Stelle vorbeigekommen sei, er ein Goldstück dort gefunden habe, für das ihm ein Matrose 31 Livres 10 Sols (Sous) bezahlt habe. Auch ihm habe Mirabel von dem Angriff des Riesen auf ihn und dessen Messerstichen erzählt.

Die dritte Zeugin, Françoise Fournière, wiederholt die von Mirabel vernommene Gespenster- und Schatzhebungsgeschichte und fügt hinzu, daß Mirabel auf eindringliches Verlangen, ihr den Schatz zu zeigen, aus einem Misthaufen einen Sack voller Goldstücke gezogen habe, die von der Größe eines Zweihellerstückes gewesen seien. Sie bemerkte weiter: eines Nachts habe sie nahe bei dem Landhaus gegen das Kloster der Minimes (geistlicher Orden), als sie am Fenster stand, Hülferufe gehört und dann einen Mann in der Richtung der Stadt laufen sehen. Nachdem ihr Mirabel dies Abenteuer erzählt, habe er ihr Weste und Hemd von einem Messerstich durchbohrt gezeigt. Endlich sagte sie: da sie gehört, Auquier leugne den Empfang des Geldes, habe sie ihm selbst Vorwürfe über seine Treulosigkeit gemacht. Darauf habe Auquier gar nichts zu antworten gewußt, habe gezittert und sei bleich wie der Tod geworden, und habe nur gebeten nicht so laut zu reden.

Die übrigen Zeugen sind weniger wichtig und berichten im Ganzen nur vom Hörensagen. Nur versichern sie, daß Mirabel, nachdem er den Schatz gefunden, nicht ermangelt habe, sie nacheinander anzuborgen. Sie hätten auch Auquier in verschiedenen Wirthschaften mit ihm essen sehen, und man sei überrascht gewesen, ihn mit einem Bauer so vertraut zu sehen.

Bezeichnend für Pitaval's eigenen Standpunkt gegenüber dieser Geistergeschichte ist die Belehrung, die er an dieser Stelle seines Berichtes*) dem Untersuchungsrichter ertheilt: „Ein

*) Seite 319 flg.

Eine Geſpenſtergeſchichte.

(Pitaval XI, 304—391.)

Unglaubens. Auquier verdiene schon deshalb Strafe, weil er sich den dem Mirabel offenbarten göttlichen Absichten widersetzt habe! „Indem der gegnerische Anwalt behauptet, die Rückkehr der Todten sei eine Einbildung — wie könnte er sich gegen eine von der heiligen Schrift, den Kirchenvätern und der theologischen Facultät von Paris bezeugte Wahrheit aufzulehnen unterfangen? Erschien nicht dem König Saul der Schatten Samuel's? Sehen wir nicht nach dem Tode Christi Todte auferstehen und mehreren Personen erscheinen? Hat die theologische Facultät von Paris nicht am 23. Januar 1724 (!) entschieden, daß die Todten wiederkehrten. „„Wir haben nach reifer Prüfung entschieden““, sagt sie, „„daß die Seelen der Todten auf übernatürlichem Wege und vermöge göttlicher Erlaubniß manchmal zu den Lebenden zurückkehren.““ Diese Entscheidung ist gegeben „„um Eure fromme Bitte zu befriedigen und die Frage aufzuklären (!), welche Ihr uns stellet““, und gleichlautend mit einer Entscheidung, welche die Sorbonne (Rechtsfacultät von Paris) bereits (!) 1518 gefällt hat.“ „Uebrigens“, fährt der Anwalt Mirabel's fort, „behaupten wir gar nicht, es müsse gerade die Seele eines Todten gewesen sein, die erschienen ist, es kann ja die (celle!) eines guten oder bösen Geistes sein. Denn was die Erscheinung von Geistern in menschlicher Gestalt betrifft, so sehen wir, daß die Apostel daran geglaubt haben.“ Als Beispiele werden angeführt die Fälle der Schrift, in denen die Apostel aus von Christus getadeltem Aberglauben diesen für einen Geist hielten! „Was dagegen die Erscheinung böser Geister anlangt, wie viele Beispiele haben wir davon nicht im alten und neuen Testament!“ Freilich, an keiner dieser Stellen begehrt der böse Geist Seelenmessen für sich.

Betreffs des von Auquier behaupteten Alibi des Mirabel am Tage der angeblichen Uebergabe des Schatzes an den Angeklagten gibt Mirabel's Vertreter zu, daß sein Client am nämlichen Tage in Pertuys war. Aber das hindere nicht, daß

er auch in Marseille gewesen sei. Uebrigens könne sich Mirabel auch im Datum irren. Darauf komme nichts an, da die Thatsache der Uebergabe des Schatzes selbst feststehe. Die umfänglichen Gegenbeweise aber, die Auquier gegen diese Behauptungen anbot, erledigten sich durch die plötzliche Veränderung der ganzen Proceßlage, die nun eintrat.

Das Parlament von Aix erließ nämlich am 17. Februar 1728 den Beschluß, daß Bernard, der Knecht des Landhofes von Paret, von Amtswegen vernommen werden solle. Dieser sagte bei seiner Vernehmung: „Er kenne Mirabel gar wohl, denn sie seien aus demselben Orte Pertuys. Eines Tages im Monat Mai 1726 habe ihm Mirabel gesagt, ein Gespenst habe ihm Geld angezeigt, und am folgenden Morgen um sieben hätten sie Beide am bezeichneten Orte gegraben. Aber seine Herrin, die Pächterin, sei nicht dabei gewesen. Nachdem sie anderthalb Schritt im Geviert gegraben, hätten sie nichts gefunden. Er habe deshalb Mirabel Vorwürfe gemacht und ihn verlassen. Dasselbe geschah einige Stunden später. Da sei die Pächterin von Paret dabei gewesen. Auch da hätten sie nichts gefunden, insbesondere kein Leintuch, und kein Klimpern vernommen. Einige Tage nachher habe ihm Mirabel gesagt, er habe achtzehn, dann zwölf, ein ander Mal dreizehn und schließlich fünfunddreißig Goldstücke gefunden, habe ihm jedoch nie eines gezeigt, auch nicht der Pächterin. Er habe im Auftrage Mirabel's 20 Sols (Sous) zu einem Priester gebracht, um Messen lesen zu lassen. Mirabel habe ihm von dem Gold erzählt, das er Auquier gegeben, und von der Schuldverschreibung von 20,000 Livres, dagegen nichts von dem angeblichen Mordversuch, wiewohl er damals mit ihm das Schlafzimmer getheilt habe. Mirabel habe ihm ein Papier gezeigt und behauptet, das habe ihm einen Thaler gekostet. Dieses Papier scheine ihm das nämliche zu sein, wie das ihm vom Gerichtsschreiber vorgelegte."

Auch Mirabel beantragte und erlangte die Vernehmung zweier neuen Zeugen. Der eine sagte nur aus, Mirabel sei häufig zu Auquier gekommen. Der zweite aber, Pierre Caillot, gab zu vernehmen: „Ein gewisser Barthélemy, bei dem Mirabel wohne und der ihn beherrsche (gouvernoit), habe ihn, den Zeugen, verleiten wollen auszusagen: Auquier habe selbst zugestanden, die Geldstücke Mirabel's einem Schiffskapitän, dessen Schiff das mittelländische Meer befahre (Vaisseau du Ponant), übergeben zu haben. Jedoch ergrimmt über diese Zumuthung, habe er den Barthélemy bei der Hand genommen und gesagt: „„Sie sind ein Elender!““ und ihn aus dem Hause gejagt.“

Diese beiden Zeugnisse begannen Licht in die dunkle Sache zu bringen.

Mittels Beschlusses vom 2. Juni 1728 ließ inzwischen das Gericht den Schuldschein einer erneuten Schriftenvergleichung unterwerfen und die Untersuchungsbeweise auch durch die geistliche Behörde begutachten. Leider hinderte die rasche Entwickelung des Processes durch andere Ereignisse die Reife des geistlichen Gutachtens über das Gespenst Mirabel's.

Ein Advocat Lydoux von Marseille nämlich legte auf der Gerichtsschreiberei ein Schriftstück nieder, über welches Mirabel ihn befragt habe. Es war ein gefälschtes Urtheil vom Seneschallamt Marseille vom 15. Mai 1726, welches den Mirabel angeblich zu 30,000 Livres Schadenersatz verurtheilte auf Antrag der Placasse, auf deren Boden der Schatz gefunden ward. Das Urtheil sollte natürlich die bestrittene Existenz des Schatzes beweisen. Der Advocat fügte hinzu, daß er bei der sichtlichen Fälschung dieses Schriftstückes den Mirabel gefragt habe, woher er dasselbe habe; darauf habe Mirabel erwidert: von einem Unbekannten!*)

*) Das feine Standesehrgefühl Pitaval's bethätigt sich bei dieser Gelegenheit durch Aufwerfung, Untersuchung und Verneinung der Frage,

Am nämlichen Tage ließ der Generalprocurator Mirabel verhaften und die Pächterin von Paret persönlich vorladen. Am 2. October wurde Mirabel vernommen. Er blieb bei all seinen Angaben. Der Schuldschein sollte von Auquier in anderer Hand geschrieben sein, damit dieser die Zahlung weigern könne. Das gefälschte Urtheil hatte ihm der große Unbekannte gegeben. Am nämlichen Tage wurde der Beschluß gefaßt, daß außer gegen Auquier auch gegen Mirabel und die Magdalene Caillot, die Pächterin von Paret, die peinliche Untersuchung fortgesetzt werden solle. Wie seltsam dieser Beschluß ist, der die sich gegenüberstehenden Parteien, von denen nur eine schuldig sein konnte, gleichzeitig in Anklagezustand versetzt, hat schon Pitaval hervorgehoben.

Magdalene Caillot gestand nach ihrer Verhaftung am 21. November 1728, daß sie niemals eines der angeblich gefundenen Goldstücke gesehen, niemals irgend etwas von dem geglaubt habe, was Mirabel darüber gesagt, und wenn sie bisher das Gegentheil ausgesagt, so habe sie das auf Bitten Mirabel's diesem zu Gefallen gethan.

Während des Laufs dieser Untersuchungen wurde auch Etienne Barthélemy gefangen gesetzt und vernommen. Er gab zu, Mirabel während des ganzen Proceßlaufs die Kosten vorgeschossen zu haben, leugnete aber die versuchte Beeinflussung des Zeugen Caillot. Ebenso beharrte Mirabel fortwährend bei seinen Angaben.

Inzwischen hatten die Schriftenvergleicher ihr Gutachten am 6. December 1728 abgegeben. Sie erklärten einstimmig,

ob Lydoux angemessen gehandelt habe, da er seinen Clienten ohne Zwang denuncirte. Pitaval machte sogar geltend, daß ein Anwalt, wie ein Beichtvater überhaupt nicht gezwungen werden könne, die Geheimnisse seiner Clienten zu offenbaren, ein Grund der Zeugnißverweigerung, den erst die moderne Strafprozeßgesetzgebung, z. B. auch die deutsche (§ 52, Ziffer 2 und 3), gewährleistet hat.

der Schuldschein sei von ganz anderer Hand geschrieben, als der Auquier's. Mirabel hatte somit falsche Anschuldigung, Urkundenfälschung und Verleitung zum Zeugenmeineid begangen.

Am 18. Februar 1729 erging das Urtheil. Es sprach Auquier frei und verurtheilte Mirabel zu lebenslänglicher Galeerenstrafe, vorher aber solle er der ordentlichen und außerordentlichen Folter ausgesetzt werden. Diese Zuthat war ein von Pitaval für löblich erachteter Gerichtsbrauch des Parlaments der Provence, „da ja die Verurtheilung zu lebenslänglicher Galeerenstrafe dem natürlichen Tode gleichkommt und die Erfahrung lehrt, daß die zur Folter Verurtheilten geneigter sind, die Wahrheit zu sagen".

In der That bekannte Mirabel am nämlichen Tage auf der Folter, daß Etienne Barthélemy, der erklärte Feind Auquier's, ihm den Plan zur falschen Anschuldigung gegen denselben eingegeben habe, nachdem er ihm den falschen Schuldschein und das gefälschte Urtheil übergeben hatte. Barthélemy habe die Zeugen ausgewählt und eingelernt, insbesondere Gaspard Deleuil.

Am 21. Februar schon wurden Gaspard Deleuil und Françoise Fournière verhaftet und gegen sie und Barthélemy die Untersuchung weiter geführt. Die ersten Beiden wurden am 14. December 1729 gefoltert, bekannten aber nichts. Am folgenden Tage aber erging gegen alle drei das Endurtheil, welches Barthélemy zu lebenslänglicher Galeerenstrafe, die beiden Andern als falsche Zeugen dazu verurtheilte, an den Achseln aufgehangen zu werden, und am nämlichen Tage vollstreckt wurde.
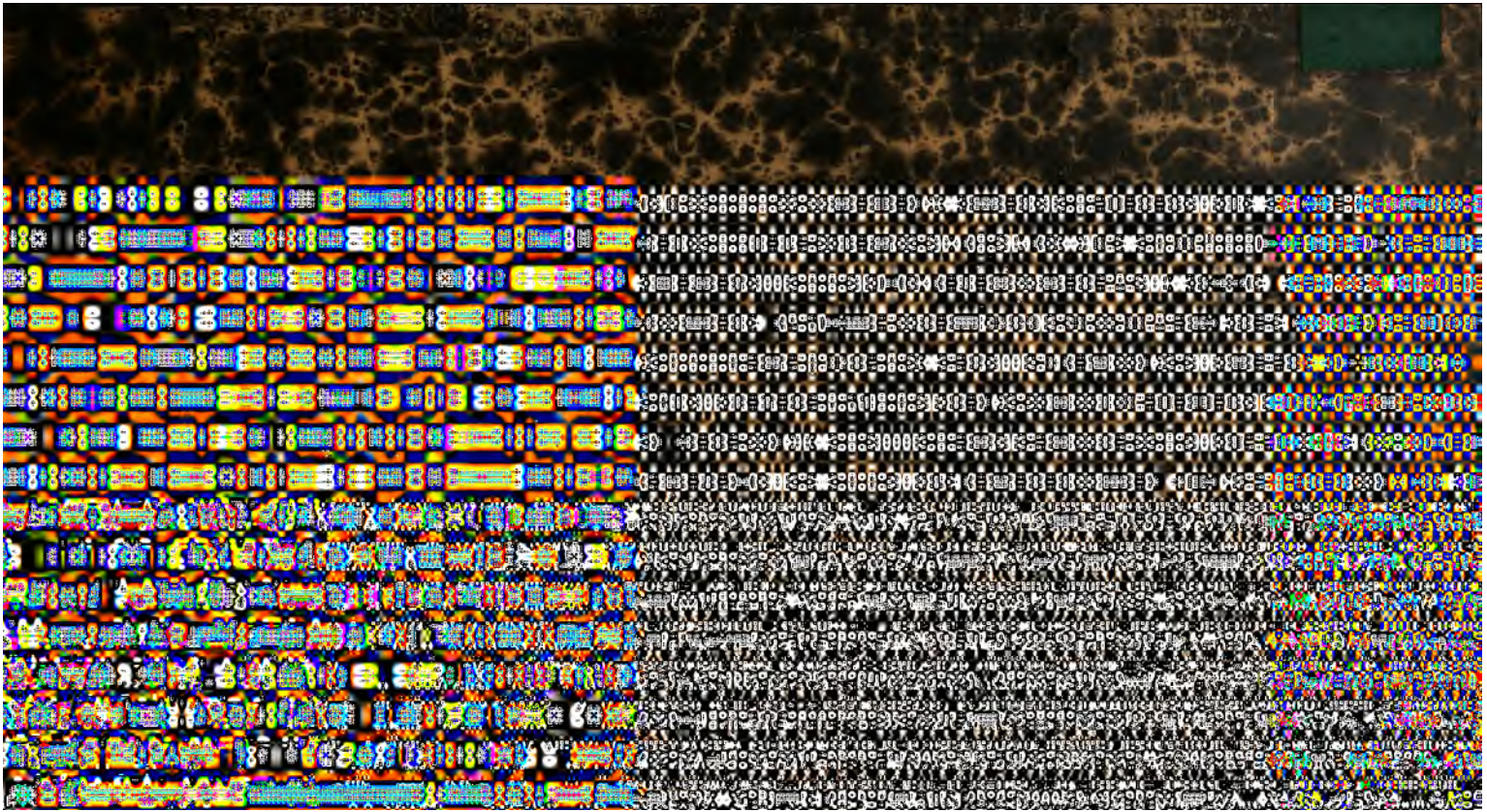
Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.